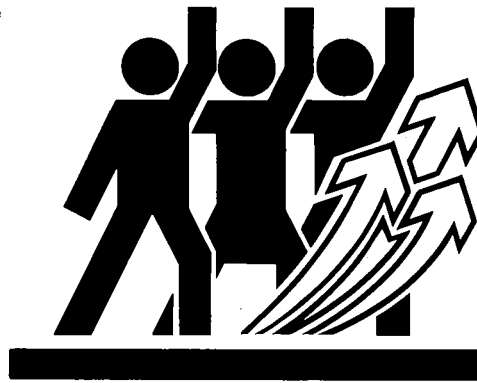


Confédération Européenne  
des Syndicats

Europäischer  
Gewerkschaftsbund

Den Europeiske Faglige  
Samorganisasjon

European Trade Union  
Confederation



**6.**

**SATZUNGSGEMÄSSER  
KONGRESS**

**ANHANG ZUM  
TÄTIGKEITSBERICHT  
85/87**

STOCKHOLM, 9.-13. MAI 1988

1948  
1949  
1950

29. bis 30. MÄRZ 1985

---

## EGB-ERKLÄRUNG

1.

Der EGB begrüsst die Tatsache, dass die Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für 1985 anerkennt, dass der Gemeinschaft genügend Handlungsspielraum zur Verfügung steht, um die Wirtschaftstätigkeit anzukurbeln; die Gemeinschaft hat sich daher auf die Seite derjenigen gestellt, die – wie auch der EGB – aktive und koordinierte politische Strategien zur Förderung eines zusätzlichen, arbeitsplatzschaffenden Wachstums gefordert haben, durch das die Arbeitslosigkeit gesenkt und wirtschaftlicher Wiederaufschwung gesichert werden kann.

2.

Der EGB kann somit die Hauptvorstösse im Kommissionsprogramm unterstützen, d.h.

- die Schaffung eines europäischen Binnenmarktes bis 1992, die einhergehen muss mit der Schaffung und Organisation einer europäischen sozialen Dimension, denn die europäische Gemeinschaft würde zerstört, wenn der innere Wettbewerb zu sozialem Dumping führen würde.
- die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik zur Umkehrung des steigenden Trends bei der Arbeitslosigkeit, insbesondere im Zusammenhang mit Investitionen auf dem Gebiet des Baugewerbes, der öffentlichen Arbeiten und der Infrastrukturarbeiten allgemein, sowie auch im Zusammenhang mit der Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit.
- die Förderung eines sozialen Dialogs mit und zwischen der Kommission, den Regierungen, den Arbeitgebern und Gewerkschaften.

Der EGB fordert nun die Kommission auf, einen weiteren Schritt zu unternehmen und detailliert die besonderen Massnahmen darzulegen, die jedes Land im Rahmen einer koordinierten Strategie des Wiederaufschwungs unternehmen sollte.

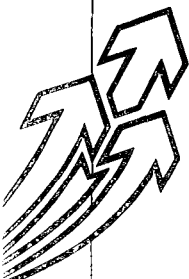
3.

Der EGB ist besorgt darüber, dass in dem Programm eine Reihe der von der Kommission entworfenen Instrumente - wie die Richtlinienentwürfe über das Recht der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung, über Teilzeitarbeit, Zeitarbeit, Chancengleichheit für Männer und Frauen, und der Entwurf einer Empfehlung zur Arbeitszeit - nicht ausdrücklich erwähnt werden. Der EGB besteht darauf, dass die Kommission vorrangig sicherstellt, dass der Rat diese Instrumente 1985 genehmigt, ebenso wie er die Programme für Positive Aktionen zugunsten von Frauen und für umfassende Massnahmen zur Unterstützung arbeitsloser Jugendlicher verabschieden sollte.

4.

Der EGB stimmt mit dem Präsidenten der EG-Kommission überein, dass die durch den Europäischen Rat in Brüssel am 29. und 30. März gebotenen Möglichkeiten nicht verschenkt werden dürfen. Das politische grüne Licht für Aktionen im Rahmen des Programms von 1985 muss erteilt werden, damit die entsprechenden Ministerräte frühzeitig Entscheidungen zur Realisierung des Programms treffen können. Eine Entscheidung über die Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal muss nun endlich getroffen werden.

Und im Hinblick auf das andere wichtige Diskussionsthema, die Europäische Union, insistiert der EGB auf der Notwendigkeit, die funktionsweise sämtlicher Gemeinschaftsinstitutionen zu verbessern, damit die drängenden Probleme, vor denen die Arbeitnehmer stehen, in zufriedenstellender Weise behandelt werden können.



Die europäische Gemeinschaft steht an einem entscheidenden Kreuzweg. Nach Ansicht des EGB hat sie keine andere Wahl als voran zu gehen, die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft weiter zu entwickeln und zu verstärken und dadurch eine wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu ermöglichen; außerdem muß es ihr gelingen, die dringenden Probleme zu lösen, die heute in vielen anderen Bereichen existieren, im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, im industriellen und im technologischen Bereich.

Wenn nun auch der EG-Gipfel in Mailand scheitert und den Ländern keine Einigung im Hinblick auf die Entwicklung der Gemeinschaft gelingt, wird diese Gemeinschaft Rückschritte machen.

- o die Arbeitslosigkeit wird weiter ansteigen;
- o der wirtschaftliche Aufschwung wird weiterhin auf sich warten lassen;
- o der Abstand zwischen der EG und den anderen Industrienationen im technologischen Bereich wird sich vergrößern;
- o die Unterstützung der Bevölkerungen für Europa wird zurückgehen.

Die Ereignisse dieser letzten Wochen zeigen deutlich, daß sich ein Scheitern des Gipfels anbahnt. Nicht allein das deutsche Veto bei den Agrarpreisen ist dafür verantwortlich, sondern genauso gut die Unfähigkeit der Ministerräte – Binnenmarkt, Umwelt und Wirtschafts- und Finanzministerrat – und insbesondere die des Rats der Arbeits- und Sozialminister, sich auf eine Politik zu einigen, die die sozialen Aspekte berücksichtigt. Europa wird keine Fortschritte machen können, wenn die Arbeitnehmer außer acht gelassen werden.

Der EGB hat bei seinem letzten Kongreß konkrete Vorschläge über die Art unterbreitet, wie das europäische Modell wieder neuen Elan erhalten kann, unter Berücksichtigung der Charakteristika Europas und über die Art und Weise, wie die menschlichen und industriellen Ressourcen umfassend genutzt werden können.

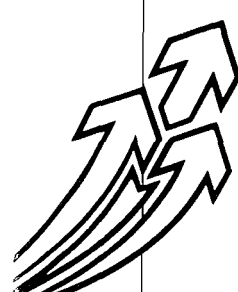
Es muß Einigung im Hinblick auf folgende Maßnahmen erzielt werden:

- Ankurbelung öffentlicher und privater Investitionen  
Hierbei handelt es sich in der Tat nicht nur darum, zugunsten einer Verbesserung der Angebotsbedingungen zu handeln, sondern auf europäischer Ebene koordiniert die Wirtschaft anzukurbeln, und dadurch neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Wir erneuern unsere Forderung nach einer Erhöhung der öffentlichen Investitionen auf 1 % des BSP der westeuropäischen Volkswirtschaften. Im gleichen Zusammenhang fordern wir, daß die Kommission autorisiert wird, die Gemeinschaftsanleihen zu erhöhen, damit – in Übereinstimmung mit den bei der letzten Sitzung des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen gefaßten Beschlüssen – die großen Infrastrukturprojekte finanziert werden können.

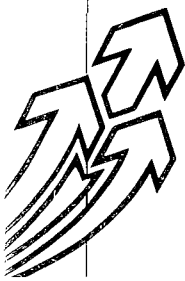
Die Idee, einen mit Ecu ausgestatteten europäischen Beschäftigungsfonds zu gründen, muß weiterverfolgt und ausgearbeitet werden; er kann ein wirksames Instrument für die Rückkehr zu einer Politik der Vollbeschäftigung und zu mehr Solidarität darstellen.

- Schaffung eines großen Industrie- und Sozialraums  
Die Schaffung des großen Binnenmarktes muß gleichzeitig mit der Verwirklichung eines europäischen Sozialraums vorstatten gehen. Der Binnenmarkt darf nicht über einen Wettbewerb im sozialen Bereich verwirklicht werden, wobei einige Länder wettbewerbliche Vorteile gegenüber anderen Ländern erwirken, indem sie Sozialabbau betreiben und den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer verringern. Falls es tatsächlich so aussehen sollte, darf nicht damit gerechnet werden, daß die Arbeitnehmer solche Projekte unterstützen, im Gegenteil, es muß mit ihrer festen Absicht gerechnet werden, ein solches Projekt zu blockieren. Innovatorische Industrie- und Forschungspolitiken müssen entwickelt werden, damit die Wettbewerbsposition Westeuropas auf dem Weltmarkt gestärkt wird. Das Eureka-Projekt stellt ein gutes Beispiel dar, das mehr als eine Diskussion verdient.
- Einführung neuer Technologien  
Sicherlich, Europa muß Forschungsbemühungen unternehmen; gleichzeitig muß aber ein gemeinschaftliches Rahmenabkommen für europäische Unternehmen – unter Beteiligung der Sozialpartner – geschaffen werden. Unterrichtung, Anhörung und Verhandlung sind unabdingbare Elemente bei dem Bestreben, die soziale Akzeptanz dieser neuen Technologien zu verstärken, wie der Ministerrat bei seiner Sitzung am 4. Juni 1984 feststellte. In



diesem Zusammenhang ist eine unverzügliche Verabschiedung der Vredeling-Richtlinie von Bedeutung.

- Beschäftigungspolitik  
Eine vorausschauende Beschäftigungsplanung muß dafür sorgen, daß Arbeitskräfte in Übereinstimmung mit den künftig zur Verfügung stehenden Arbeitsplätzen sowie den neu zu schaffenden Arbeitsplätzen ausgebildet werden.
- Verkürzung der Arbeitszeit  
All diese Massnahmen reichen nicht aus, um die Vollbeschäftigung wieder herzustellen: die Verkürzung der Arbeitszeit ist unbedingt erforderlich und stellt außerdem einen entscheidenden Schritt in Richtung auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerungen in Europa dar. Der EGB fordert ausserdem erneut die sofortige Verabschiedung der von der Kommission vorgeschlagenen Richtlinienentwürfe zur Arbeitsorganisation (Zeitarbeit, Teilzeitarbeit) durch den Europäischen Rat.
- Reform der Institutionen  
Die Verwirklichung all dieser Vorschläge muß mit einer Reform der Institutionen einhergehen. Europa muß den scheinbaren Stillstand überwinden, der momentan das Funktionieren der Institutionen charakterisiert. Selbst wenn der Entwurf des Vertrags zur Gründung der europäischen Union noch nicht auf alle Probleme ausreichende Antworten geben kann, so ist der EGB der Ansicht, daß er in die richtige Richtung weist.



Der Exekutivausschuß des EGB:

In Erwägung folgender Tatsachen:

- daß ein stabiles und gesichertes Finanzierungssystem die Grundlage einer funktionsfähigen und effizienten Gemeinschaft ist;
- daß sämtliche Zuständigkeiten im politischen Bereich wirkungslos bleiben müssen, wenn die zur Verfügung stehenden Finanzmittel die Durchführung derartiger politischer Strategien nicht erlauben;
- daß das Fehlen einer Reform für die Gemeinsame Agrarpolitik nicht nur eine Lösung des Haushaltsproblems verhindert, sondern weiterhin die großen landwirtschaftlichen Erzeuger zum Nachteil der kleinen bevorzugt.

Bedauert:

- daß der Europäische Gipfel von Kopenhagen ohne Ergebnisse vertagt wurde;
- daß die Gemeinschaft aufgrund dieser Vertagung nicht einmal über einen Haushalt für 1988 verfügt;
- daß daher sämtliche weiterführenden Arbeiten zur Vollendung des Binnenmarktes und des Europas der Technologien ergebnislos bleiben werden;

Bedauert weiterhin

- daß bereits zum zweiten Mal eine Sitzung des Europäischen Rats an den Fragen der – in jedem Fall unbedingt erforderlichen – Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik gescheitert ist;
- daß bisher noch nie eine Regierung den Erfolg eines solchen Gipfels von einer Einigung über die Sozial- und Beschäftigungspolitik der Gemeinschaft abhängig gemacht hat, obwohl diese zumindest doch ebenso notwendig wie die Verfolgung einer reformierten Agrarpolitik sind;
- daß die Fragen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit, Beschäftigung und Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer immer nur am Rande oder als nebensächliche Probleme behandelt werden.

Kritisiert:

- das Fehlen eines sozialen Bewußtseins, das die Staats- und Regierungschefs somit deutlich gemacht haben;
- den fehlenden politischen Willen, angesichts einer eindeutig politischen Frage Entscheidungen zu treffen;

Ist entrüstet:

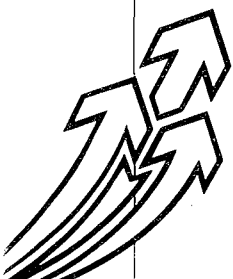
- über den Versuch, "technische Probleme" vorzuschieben, die in der Realität doch der Ausdruck einer politischen Entscheidung sind.

Erinnert:

- an seine Stellungnahme vom 23./24. April 1987 zum Dokument „Die Einheitliche Akte muß ein Erfolg werden – eine neue Perspektive für Europa“;
- an die Gemeinsame Stellungnahme von UNICE-CEEP-EGB, die am 7. Mai 1987 an die Präsidenten der EG-Kommission und des Ministerrats der EG (derzeit M. Martens) gerichtet wurde;
- an das am 27. November 1987 gemeinsam von UNICE, CEEP und EGB an den Präsidenten des EG-Ministerrats und dänischen Premierminister Herrn Schlutter gerichtete Telegramm.

Und fordert die Regierungen AUF, alles in ihren Kräften stehende zu unternehmen, damit bei der Fortsetzung des Europäischen Gipfels im Februar 1988 Einigungen in folgenden Bereichen erzielt werden können:

- bei der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik;
- bei Haushaltsfragen und insbesondere ausreichenden Eigenmitteln (4. Ressource)
- bei der realen Verdopplung der Gelder der Strukturfonds sowie bei der Reform der Strukturfonds;
- bei der Ausarbeitung eines konkreten Maßnahmenkatalogs für den Erfolg der Kooperativen Strategie für Wachstum und Beschäftigung;
- bei der Schaffung von sozialen Maßnahmen zur Begleitung der Vollendung des Binnenmarktes durch die umfassende Anwendung der Artikel 118A und 130A der Einheitlichen Akte.

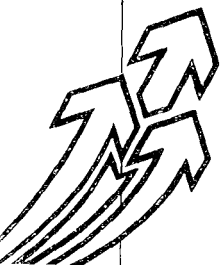


Er bittet:

- die Mitgliedsbünde aus den Ländern der Europäischen Gemeinschaft, mit allen für sinnvoll und wirksam erachteten Maßnahmen im Laufe des Monats Januar 1988 bei ihren jeweiligen Regierungen und den europäischen und nationalen Parlamentariern zugunsten dieser Forderungen aktiv zu werden;
- die Gewerkschaftsausschüsse, gemeinsam mit dem EGB bei den Europäischen Institutionen (Wirtschafts- und Sozialausschuß, Europäisches Parlament, EG-Kommission) tätig zu werden, damit diese nachdrücklicher auf die Regierungen einwirken.

Er beauftragt:

- das Sekretariat, den Mitgliedsbünden und Gewerkschaftsausschüssen die notwendigen Materialien für ein Gelingen dieser Kampagnen zur Verfügung zu stellen.



STÄNDIGER AUSSCHUSS FÜR BESCHÄFTIGUNGSFRAGEN:  
ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES

November 1986

---

Der Europäische Gewerkschaftsbund erinnert an seine Kritik bezüglich der Vorbereitung der gegenwärtig stattfindenden Sitzung des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen. Er unterstreicht jedoch seinen Willen, den Dialog mit dem Ministerrat im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen fortzusetzen.

Deshalb fordert er vom Rat den festen Willen, für die anstehenden Probleme eine europäische Einigung zu erzielen.

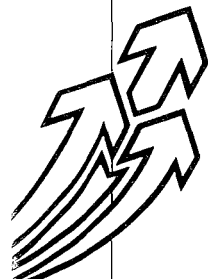
Mit den Grundaussagen des von der Kommission vorbereiteten Dokuments kann sich der EGB einverstanden erklären. Obwohl das Dokument nicht viel Neues enthält, beinhaltet es einen systematischen Ansatz beim Beschäftigungsproblem, insbesondere in bezug auf Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit, der einen gewissen Nutzen haben kann.

Es wäre jedoch wesentlich effizienter gewesen, wenn dieses Dokument nicht nur eine Auflistung derjenigen Verpflichtungen enthalten hätte, die der Rat in der jüngsten Zeit eingegangen ist, sondern außerdem eine kritische Bilanz der geplanten oder durchgeführten Initiativen, damit auf diese Weise die Differenz zwischen den Absichten, der Realität und den Ergebnissen hätte deutlich gemacht werden können. In jedem Fall wäre diese Fragestellung eine Untersuchung wert.

Der EGB ist auf der einen Seite der Auffassung, daß eine wirkliche Politik für wirtschaftliche Entwicklung unerlässlich für die Förderung von Wachstum und Beschäftigung ist; aus diesem Grund hat er – gemeinsam mit UNICE und CEEP – eine positive Stellungnahme zur Kooperativen Strategie für Wachstum und Beschäftigung abgegeben. Auf der anderen Seite unterstreicht er, daß es nicht möglich ist abzuwarten, bis alle optimalen Bedingungen erreicht sind, um das Phänomen der Arbeitslosigkeit und insbesondere der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit anzupacken.

Konkrete Sofortmaßnahmen müssen also unbedingt in verschiedenen Bereichen durchgeführt werden:

- umfassende Infrastruktur-Projekte im europäischen Interesse
- Erhöhung der öffentlichen Investitionen
- Arbeitszeitverkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit
- Neugestaltung des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung regionaler und lokaler Strukturen zur vorausschauenden Beschäftigungsplanung
- Schaffung von sozial nützlichen Arbeitsplätzen
- lokale Beschäftigungsinitiativen
- Nutzung des Sozial- und Strukturfonds für die Beschäftigung.





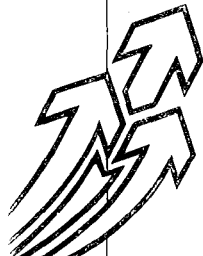
## DELORS-PLAN:

Die Einheitliche Akte muß ein Erfolg werden – Eine neue Perspektive für Europa  
Stellungnahme des EGB April 1987

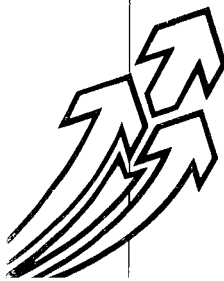
---

Der am 23./24. April 1987 in Brüssel versammelte Exekutivausschuß des Europäischen Gewerkschaftsbundes:

1.  
Unterstützt den Grundgedanken des Delors-Plans, vor allem die Auffassung, daß die Gemeinschaft, um eine weitere Periode der Lähmung und möglichen Spaltung zu vermeiden, die künftige Entwicklung des Haushalts nicht nur in finanziellen Begriffen diskutieren und darüber entscheiden soll, sondern auch die Aufgaben berücksichtigen soll, vor denen die Mitgliedsländer in der Zukunft stehen werden und die sie – durch koordinierte Gemeinschaftsaktionen – besser lösen können.
2.  
Bedauert jedoch, daß der Plan nicht in ausreichendem Maße die Tatsache anerkennt, daß die Vollendung des Binnenmarktes nur dann möglich sein wird, wenn sie Hand in Hand geht
  - mit der Verwirklichung einer europäischen sozialen Dimension
  - mit der Verabschiedung von wachstums- und beschäftigungsfördernden makroökonomischen Strategien; und
  - mit der Durchführung einer Strukturpolitik zur Überwindung struktureller Probleme.
3.  
Bringt weiterhin seine Sorge darüber zum Ausdruck, daß, wenn der Binnenmarkt entsprechend der gegenwärtigen Pläne vollendet werden soll, dies negative Auswirkungen für die bereits jetzt wirtschaftlich schwachen Regionen mit sich bringen wird:
  - das Ziel der wirtschaftlichen Kohäsion, und insbesondere das eines neuen Gleichgewichts für die nördlichen und südlichen Regionen der Gemeinschaft, sollte durch eine Koordinierung der Gemeinschaftspolitiken insgesamt erreicht werden, flankiert von Maßnahmen zugunsten eines effizienten und angemessenen Transfers öffentlicher und privater Ressourcen in die schwächeren Regionen; eine einfache Verdopplung der Gelder des Strukturfonds erscheint unzureichend, wenn dieses Ziel erreicht werden soll.
4.  
Drängt auf eine weitere Entwicklung und Ausweitung des Sozialfonds auf die sektorale Ebene und fordert die Kommission auf, die notwendigen Initiativen zu ergreifen, – gegebenenfalls mit der Unterstützung der Gemeinschaftsgesetzgebung, insbesondere auf der Grundlage der neuen und erweiterten Zuständigkeiten, die im Art. 118a der Einheitlichen Akte festgeschrieben sind – um eine Aufwärtsharmonisierung bei Beschäftigung, Arbeitsbedingungen und den Sozialversicherungssystemen der erwerbstätigen Menschen in der Gemeinschaft zu fördern; dies muß außerdem die Chancengleichheit und Gleichbehandlung für Frauen auf dem Arbeitsmarkt – ob beschäftigt oder nicht – sichern.
5.  
Besteht darauf, daß die Mitgliedstaaten, indem sie die Einheitliche Akte verabschiedeten und damit der Gemeinschaft neue und erweiterte Verantwortung übertrugen, insbesondere im Zusammenhang mit:
  - dem Binnenmarkt
  - der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion
  - der Wissenschaft und Technologie
  - dem Europäischen Währungssystem
  - der sozialen Dimension der Gemeinschaft
  - der UmweltNun den Gemeinschaftsinstitutionen die notwendigen Mittel zur Wahrnehmung dieser Verantwortung zur Verfügung stellen müssen.
6.  
Unterstreicht insbesondere, daß die Mitgliedstaaten die durch die Einheitliche Akte gebotenen Möglichkeiten zur Erleichterung der Entscheidungsfindung in der Gemeinschaft – durch die Mehrheitsabstimmung – in vollem Umfang ausnutzen müssen.
7.  
Wiederholt seine Auffassung, daß bei der Gemeinsamen Agrarpolitik aus wirtschaftlichen und sozialen, aber auch aus finanziellen Gründen Reformen vorgenommen werden müssen und daß der Rat der Landwirtschaftsminister daher auf der Grundlage der Kommissionsvorschläge die erforderlichen politischen Strategien beschließen muß.



8. Besteht darauf, daß die Reformen der Strukturfonds dergestalt vorgenommen wird, daß Fortschritte bei echten Gemeinschaftspolitiken, -zielsetzungen und -prioritäten erreicht werden und daß dazu die verfügbaren Mittel koordiniert und spürbar erhöht werden, damit sie effizienter im Kampf für die Vollbeschäftigung eingesetzt werden können.
9. Bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die Bemühungen im Zusammenhang mit der „neuen Perspektive“ für Europa bereits jetzt unterminiert werden, weil einige Regierungen nicht entsprechend der kooperativen Strategie für Wachstum und Beschäftigung handeln – obwohl sie diese Strategie bekräftigt haben; das führt dazu, daß die Wirtschaft der Gemeinschaft in eine tiefere Rezession gerät, mit noch höherer Arbeitslosigkeit und verschlechterter Wettbewerbsfähigkeit.
10. Verurteilt mit allem Nachdruck die blinde Selbstgefälligkeit des Rates der Wirtschaftsminister, der bei seiner Sitzung im März 1987 die wirtschaftliche Lage als zufriedenstellend bezeichnete, trotz der Tatsache, daß im Vorfeld keine offiziellen Prognosen erstellt wurden und die offiziellen Ziele nicht erreicht wurden.
11. Fordert die Mitgliedsbünde auf, ihre jeweiligen Regierungen zu dringenden und koordinierten Aktionen aufzufordern, damit eine Einhaltung der kooperativen Strategie sichergestellt werden kann.
12. Bestätigt erneut das Engagement des Europäischen Gewerkschaftsbundes für die kooperative Strategie, das in der Gemeinsamen Stellungnahme von EGB, UNICE und CEEP von November 1986 zum Ausdruck gebracht wird und fordert dementsprechend auch diese beiden Organisationen auf, ihre Mitglieder zu drängen, insbesondere die in der kooperativen Strategie festgelegten Investitionsziele einzuhalten.
13. Beschließt, weitere und detailliertere Stellungnahmen sowohl zu den im Delors-Plan enthaltenen Vorschlägen für den Strukturfonds als auch zur Haushaltsreform ausarbeiten, sobald weitere Einzelheiten bekannt sind; außerdem wird er seine Positionen zur sozialen Dimension des Binnenmarktes ausbauen.
14. Beschließt, im Mai 1988 sowie im Mai 1990 eingehende Prüfungen der Fortschritte im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Delors-Plans sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene durchzuführen und sich dabei insbesondere auf den Binnenmarkt und die soziale Dimension zu konzentrieren.



Oktober 1985

---

Bei seiner Sitzung am 10. und 11. Oktober 1985 in Brüssel hat der Exekutivausschuss des EGB das Weissbuch der EG-Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes eingehend und sorgfältig geprüft.

Aus politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen, die eng miteinander in Verbindung stehen, spricht sich die europäische Gewerkschaftsbewegung seit mehr als 35 Jahren für eine grössere europäische Einheit aus. Wir haben an unserem Engagement - sowohl in der Vergangenheit als auch heute - nie Zweifel aufkommen lassen, aber wir sind sehr besorgt darüber, dass die Gemeinschaft, auf der Grundlage des Weissbuchs der Kommission, versucht sein könnte, einen einseitigen und im Grunde genommen fehlerhaften Ansatz bei dieser so dringend erforderlichen grösseren Einheit zu verfolgen.

Wie unser Mailänder Kongress (Mai 1985) feststellte, sind wir der festen Überzeugung, dass in der Gemeinschaft und in ganz Westeuropa eine Stärkung des Binnenmarktes, gemeinsam mit dem Abbau von Handelshemmnissen und Grenzschwierigkeiten sowie einer weiteren Harmonisierung und Normung unerlässlich ist. Parallele Aktionen der EFTA-Länder und enge Koordinierung zwischen ihnen und den Ländern der EG sind zur Stärkung des gesamten westeuropäischen Industriebereichs erforderlich.

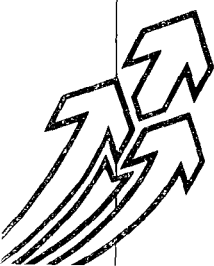
Die Massnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes müssen jedoch von Massnahmen begleitet sein, die auf eine Weiterentwicklung der sozialen Dimension in Europa abzielen. Es ist ganz einfach unmöglich, eine wirkliche Gemeinschaft - im wahren Sinne des Wortes - zu errichten, indem einzig und allein die nationalen Hemmnisse abgeschafft werden und nichts anderes an deren Stelle gesetzt wird - und dies aus der falschen Annahme heraus, dass Vertrauen in die sogenannten Marktmechanismen gesetzt werden kann. Keine einzelstaatliche Gesellschaft ist eindimensional, und genausowenig kann die Gemeinschaft eindimensional sein. Das heisst, die Gemeinschaft muss sich der unbefriedigenden Leistungsbilanz der letzten Jahre im sozialen Bereich bewusst werden und endlich den Trend umkehren, sie muss politische Strategien ausarbeiten, die beispielsweise dafür zu sorgen haben, dass wirtschaftlicher Wandel zu besserer und interessanterer Arbeit führt - und nicht, dass es für Millionen Menschen einfach keine Arbeit gibt -, dass alle die gleichen Chancen haben, und sie muss dafür sorgen, dass die hart erkämpften Rechte und sozialen Errungenschaften der berufstätigen Menschen ausgebaut und nicht ausgehöhlt werden.

Zweitens ergibt sich daraus, dass Massnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes von einer Wirtschaftspolitik begleitet sein müssen, die eine allgemeine Erhöhung der Wirtschaftstätigkeit und mehr Beschäftigung sicherstellt; der Gewinn einer Region oder eines Sektors darf nicht auf Kosten einer anderen Region oder eines anderen Sektors zustandekommen. Zum augenblicklichen Zeitpunkt diskutiert der EGB mit Kommissar Pfeiffer darüber, wie dies am besten erreicht werden kann.

Drittens muss eine Wirtschaftspolitik entwickelt werden, die über die nationalen Grenzen hinausgeht, die innovationsfördernd ist und zur Stärkung der Wettbewerbsposition Europas auf dem Weltmarkt beiträgt; eine solche Politik muss gleichzeitig die Interessen der Arbeitnehmer wahren.

In welchem Masse der EGB nun die Kommissionsvorschläge unterstützen kann, hängt davon ab, ob die europäischen Institutionen dafür sorgen, dass parallel zu Aktionen im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, die die soziale wirtschaftliche und industrielle Dimension der Gemeinschaft stärken.

Im Laufe der beiden kommenden Monate wird der EGB diese Überlegungen, ebenso wie eine Reihe von Detailfragen, die im Weissbuch nicht ausreichend erklärt sind, gemeinsam mit der Kommission und anderen Kreisen diskutieren. Der EGB wird dann dieses Thema erneut bei seiner Exekutivausschuss-Sitzung im Dezember 1985 aufgreifen.



## EINLEITUNG

1. Die Verwirklichung der von der Kommission in ihrem Weißbuch vorgeschlagenen Maßnahmen zum Binnenmarkt allein kann nicht sicherstellen, daß die Arbeitslosigkeit zurückgeht oder, daß der Lebensstandard ansteigt. Es besteht in der Tat die ernstliche Gefahr, daß die Vorschläge der Kommission, wenn sie ohne begleitende Maßnahmen durchgeführt werden, aufgrund von Rationalisierung und Umstrukturierung zu mehr Arbeitslosigkeit und größeren regionalen Unterschieden führen werden.

2. Daher besteht der EGB darauf, daß die Gemeinschaft eine koordinierte Wirtschaftspolitik durchführt, die dafür sorgt, daß sowohl die Wirtschaftstätigkeit als auch die Beschäftigungslage allgemein belebt wird, und daß nicht eine Region oder ein Sektor auf Kosten einer anderen Region oder eines anderen Sektors profitiert. Aus diesem Grund hat der EGB der Kommission, dem Rat und dem Parlament seine Stellungnahme zum Jahreswirtschaftsbericht der Gemeinschaft für 1985-86 vorgelegt.

3. Weiterhin besteht der EGB darauf, daß die Gemeinschaft sich nicht darauf beschränken soll, Hemmnisse für den freien Austausch von Gütern, Dienstleistungen und Kapital abzuschaffen, sondern daß sie zusätzlich eine koordinierte Industriepolitik entwickeln soll. Es reicht nicht aus, Vertrauen in die Marktmechanismen zu beweisen. Eine aktive Industriepolitik muß dafür sorgen, daß die Gemeinschaft eine industrielle Struktur entwickelt, die sich auf internationaler Ebene nicht nur als wettbewerbsfähig erweist, sondern außerdem den Bedürfnissen der Menschen entspricht und zur Arbeitsplatzschaffung beiträgt.

4. Außerdem hat die Gemeinschaft die Aufgabe – ausgehend von öffentlichen Investitionen –, die für ein ausgewogenes Funktionieren des Binnenmarktes notwendigen Infrastrukturen zu schaffen.

## BINNENMARKT UND EUROPÄISCHE SOZIALPOLITIK

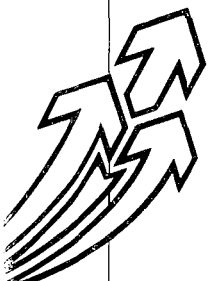
5. Auf europäischer Ebene müssen gemeinsame Regeln gefunden werden, damit die Vollendung des Binnenmarktes nicht zu einem unlauteren Wettbewerb zu Lasten der Arbeitnehmer führt.

6. Die Liberalisierung der Wechselkurse, die Konzentration der Produktionsmittel sowie die Öffnung der Märkte ist nur denkbar und annehmbar, wenn sie von bindenden Bestimmungen für den sozialen Bereich begleitet ist.

7. Die Vollendung des Binnenmarktes ist nur möglich, wenn gemeinsame Normen für einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer sorgen. Die Sozialgesetzgebung muß entsprechend der Produktions- und Produktivitätssteigerung – einem der Ziele des großen Binnenmarktes – weiterentwickelt werden. Der große Binnenmarkt darf in keinem Fall zu einer Schwächung der Sozialgesetzgebung führen, im Gegenteil, er muß dazu beitragen, daß Gelder zur Finanzierung verbesserter Lebens- und Arbeitsbedingungen freigesetzt werden. Eine Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene ist unbedingt erforderlich, sie muß jedoch fortschrittlich sein, damit sie annehmbar ist.

8. Der Binnenmarkt kann nur demokratisch gestaltet sein, wenn die Gewerkschaftsorganisation sowohl auf nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene konkreten Einfluß auf Entscheidungen nehmen können, die sektorielle und interprofessionelle Bedeutung haben. Dazu müssen finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit die Gewerkschaften autonome Untersuchungen und Studien durchführen und die nationalen Verantwortlichen auf Gemeinschaftsebene zusammenbringen können.

9. Die europäische soziale Dimension muß im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt konkret verwirklicht werden; folgende Bereiche müssen dabei abgedeckt werden:



- (I) Beschäftigung – Berufsbildung
- (II) Arbeitsbedingungen und Arbeitsorganisation
- (III) Sicherheit und Gesundheit
- (IV) Arbeitszeit
- (V) Einkommen und sozialer Schutz
- (VI) Sektorale Politik

## I. BESCHÄFTIGUNG

10.

Die vom EGB vorgelegten Vorschläge zum Kampf gegen die Arbeitslosigkeit sind weitgehend bekannt, und wir haben sie insbesondere in unserer Stellungnahme zum Wirtschaftsbericht der Kommission wiederholt. Im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt muß jedoch dafür gesorgt werden, daß der Arbeitsmarkt wirksamer funktioniert.

11.

Eine sinnvolle Arbeitsmarktpolitik ist nur durchführbar, wenn die Aussichten bekannt sind. Daher muß auf Sektorebene sowie nach Beschäftigungszonen eine vorausschauende Beschäftigungsplanung entwickelt werden. Die Unternehmen und Dienstleistungsbetriebe müssen verpflichtet werden, ihre Beschäftigungsplanung sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht offenzulegen. Diese Daten sind unbedingt erforderlich, wenn eine Ausbildungs- und Umschulungspolitik verwirklicht werden soll, die Langzeitarbeitslosigkeit verhindert und zu einem Arbeitsplatz führt.

12.

Sämtliche sozialen Handlungsträger (Gewerkschaften, Arbeitgeberschaft, Inhaber öffentlicher Funktionen, Verantwortliche im politischen und finanziellen Bereich) müssen an der Ausarbeitung der Beschäftigungspolitik auf lokaler Ebene beteiligt werden, damit Maßnahmen beschlossen werden können, die verhindern, daß Menschen arbeitslos werden (Schaffung neuer Tätigkeitsbereiche, freiwilliger vorzeitiger Ruhestand mit Einkommensgarantie, Berufsbildungs- und Umschulungskurse).

13.

Auf Gemeinschaftsebene müssen unbedingt Pilotprojekte für die nationale und regionale Ebene sowie für Grenzgebiete geplant werden.

14.

Es müssen Sonderfonds eingerichtet werden, die von der Gemeinschaft und den jeweiligen Mitgliedsländern finanziert werden und zur Entwicklung einer beschäftigungswirksamen Politik genutzt werden.

15.

Darüber hinaus ist es unerlässlich, daß auf europäischer Ebene eine gegenseitige Anerkennung von Diplomen und Qualifikationen vereinbart wird.

## II. ARBEITSBEDINGUNGEN UND ARBEITSORGANISATION

16.

Der EGB ist der Ansicht, daß sämtliche Arbeitnehmer durch einen Tarifvertrag abgesichert sein müssen. Außerdem müssen gesetzliche Massnahmen ergriffen werden, durch die sämtliche Formen atypischer Arbeit eingeschränkt und die Bedingungen ihrer Einführung geregelt werden; gleichzeitig muß darauf geachtet werden, daß die Gleichberechtigung von Frauen und Männern gewährleistet ist (Zeitarbeit, Heimarbeit, Arbeit am Wochenende, zeitlich begrenzte Arbeitsverträge etc.).

17.

Nachtarbeit, die die Gesundheit der Arbeitnehmer in hohem Maße belastet, muß auf Tätigkeiten beschränkt werden, die einen gesellschaftlichen Nutzen haben. Schichtarbeit ist nur annehmbar, wenn gewisse Garantien entweder gesetzlich oder in Tarifverträgen verankert sind (Pausen, Rotationszyklen, Arbeitsdauer, soziale Einrichtungen etc.).

18.

Eine wöchentliche Ruhepause von 48 Stunden muß für sämtliche Arbeitnehmer gewährleistet sein.

19.

Die Anpassung der Arbeitsorganisation an die neuen Produktionsformen ist zwischen den Sozialpartnern auszuhandeln.



### III. SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

20.

Damit die Arbeit dem Arbeitnehmer weder psychische noch physische Schäden zufügt, sind klare und eindeutige Bestimmungen erforderlich.

21.

Es muß dafür gesorgt sein, daß alle Unternehmen und Dienstleistungsbetriebe über Ausschüsse für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verfügen.

22.

Alle Arbeitnehmer müssen unabhängig von ihrem jeweiligen vertraglichen Status arbeitsmedizinisch versorgt werden; der arbeitsmedizinische Dienst muß unabhängig von dem jeweiligen Unternehmen sein.

23.

Gefährliche und gesundheitsschädliche Stoffe sowie für die Gesundheit der Arbeitnehmer schädliche Produktionsformen sind abzuschaffen. Wenn eine Abschaffung dieser Stoffe und Produktionsformen in der nächsten Zukunft nicht möglich sein sollte, müssen niedrigere Grenzwerte angesetzt werden.

24.

Das Recht der Arbeitnehmer auf Unterrichtung sowie auf eine Kontrolle betreffend die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen muß gewährleistet sein. Zur Vermeidung technischer Hemmnisse müssen im Bereich der Standardisierung die Sicherheitsziele auf möglichst hohem Niveau und entsprechend den verfügbaren technischen Kenntnissen festgelegt werden. In jedem Fall müssen die Arbeitnehmer in denjenigen Instanzen vertreten sein, die die Sicherheitsziele festlegen.

### IV. ARBEITSZEIT

25.

Ein wichtiger Faktor in einem großen Binnenmarkt ist die Arbeitszeit, denn diese kann die Wettbewerbsfähigkeit entscheidend beeinflussen und fälschen. Die Produktivitätssteigerung, die sich insbesondere durch die Einführung neuer Produktionsformen ergibt, darf nicht zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit führen, sondern muß zur Arbeitszeitverkürzung benutzt werden.

26.

Die Formen der Arbeitszeitverkürzung sind auszuhandeln. Eine innerhalb des großen Marktes harmonisierte Arbeitszeit ist unbedingt erforderlich, um zu vermeiden, daß die Arbeitszeit ein Wettbewerbsfaktor wird, aber auch um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Eine gute Vergleichsbasis ist dabei die jährliche Arbeitszeit; eine Harmonisierung der jährlichen Arbeitszeit allein ist jedoch nicht annehmbar: es müssen Grenzwerte für die Wochenarbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit festgelegt werden.

27.

Bei der Überstundenarbeit müssen die systematisch vorgesehenen Überstunden abgeschafft werden und stattdessen neue Arbeitsplätze eingerichtet werden. Die aus konjunkturellen Gründen notwendigen Überstunden sind durch freie Zeit abzugelten, damit auch dadurch die Beschäftigung gefördert werden kann.

### V. EINKOMMEN UND SOZIALE SICHERHEIT

28.

Der Binnenmarkt darf nicht dazu führen, daß die niedrigen Löhne europaweit aneinander angeglichen werden; im Gegenteil, eines der Ziele des Binnenmarktes muß darin bestehen, den Lebensstandard der Bürger anzuheben. Sämtliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts muß abgeschafft werden.

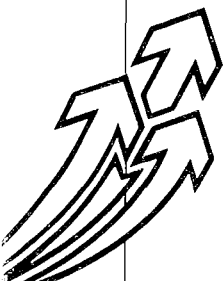
29.

Die soziale Sicherheit, die eine wichtige Errungenschaft der europäischen Gesellschaft ist, muß ständig auf der Grundlage der Solidarität weiter verbessert werden.

30.

Die Vollendung des Binnenmarktes muß sämtlichen Individuen ein Minimum an sozialer Sicherheit gewährleisten, unabhängig davon, in welcher Situation sie sich befinden (Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit etc.).

Die Privatisierung des Schutzes für den Einzelnen gegen alle Arten von Risiken ist in keinem Fall zulässig.



31.

Maßnahmen zur Bekämpfung und Ausmerzung der Armut müssen unbedingt verstärkt werden, da trotz der herrschenden Bestimmungen die Armut immer weitere Kreise der Bevölkerung erfaßt.

## VI. SEKTORALE POLITIK

32.

Der Binnenmarkt ist nur denkbar, wenn auf der Ebene der Berufssparten ein Konzept und eine Planung existiert. Aus diesem Grund ist es unbedingt erforderlich, daß auf Gemeinschaftsebene Branchenausschüsse eingesetzt werden, in denen Arbeitgeber und Gewerkschaften zusammenkommen.

## DIE SOZIALE DIMENSION UND DIE DEMOKRATISIERUNG DER WIRTSCHAFT

33.

Die Schaffung eines europäischen Rechtsrahmens für die Unternehmen wird vom EGB grundsätzlich befürwortet. Der EGB hat zu allen bisherigen Richtlinien und Richtlinienvorschlägen detailliert Stellung bezogen. Dabei wurde stets die grundsätzliche Zustimmung an die folgenden drei Bedingungen geknüpft:

34.

Erstens, die nationalen Regelungen, sei es auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Ebene, zur Information, Konsultation, Konzertierung oder Mitbestimmung der Arbeitnehmer dürfen durch europäische Regelungen nicht unterlaufen werden. Im Gegenteil, die Erleichterung der Unternehmenskooperation auf europäischer Ebene macht die Ausweitung dieser Rechte auf den europäischen Rechtsraum zu einer zwingenden Notwendigkeit.

35.

Zweitens, die Harmonisierung von Rechtsvorschriften im gesellschaftsrechtlichen Bereich muß gleichzeitig dazu führen, daß die rechtliche Struktur und die Aktivitäten der Konzerne und Unternehmen transparenter werden, um damit die wirklichen Voraussetzungen zu schaffen für eine konsequente Anwendung des Wettbewerbsrechts, für eine europäische Wirtschafts- und Strukturpolitik.

36.

Drittens, die Wahrung der Ansprüche der Arbeitnehmer im sozialrechtlichen und im materiellen Bereich muß sichergestellt werden, wenn Unternehmen unter Ausnutzung des europäischen Rechtsrahmens über die Grenzen hinweg tätig werden.

37.

Von diesen drei Bedingungen leiten sich die konkreten Anforderungen der europäischen Gewerkschaftsbewegung an die Maßnahmen ab, die mindestens getroffen werden müssen, um eine soziale Dimension der erleichterten Unternehmenskooperation zu eröffnen.

## I. INFORMATION – KONSULTATION – MITBESTIMMUNG

38.

Der EGB hält nicht nur an seiner Auffassung fest, daß eine Richtlinie zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer notwendig ist, sondern unterstreicht deren Bedeutung im Hinblick auf die Erleichterung der Unternehmenskooperation und im Hinblick auf die Schaffung verbesserter Bedingungen für die Aktivität der Unternehmen in einem grossen Binnenmarkt.

39.

Der EGB appelliert an den Rat, die einzelnen Regierungen und an die Unternehmen, sich ihrer europäischen Verantwortung bewußt zu werden. Der Rat sollte diese Richtlinie als ersten konkreten Schritt zur Schaffung einer sozialen Dimension des europäischen Rechtsrahmens für die Unternehmenskooperation verabschieden.

40.

Die europäischen Regierungen können bereits jetzt ihre Bereitschaft zu einer Ermöglichung grenzüberschreitender Informations- und Konsultationsrechte der Arbeitnehmer zeigen.

41.

Die europäischen Unternehmen können ebenfalls in der Praxis beweisen, wie ernst es ihnen mit dem sozialen Dialog auf europäischer Ebene ist. Wir fordern sie auf, ernsthaft und unvoreingenommen die europäischen Abkommen zu prüfen, die der Europäische Metallgewerkschaftsbund mit einem grossen Unternehmen der Gemeinschaft zur Schaffung einer europäischen Informations- und Konsultationsstruktur abgeschlossen hat. Diese Aufforderung richten wir nicht nur an die Unternehmen der Gemeinschaft, sondern an alle Unternehmen in Westeuropa, die über die Grenzen hinweg tätig sind.

42.

Die Erleichterung grenzüberschreitender Zusammenarbeit von Unternehmen durch die Schaffung eines europäischen Rechtsrahmens ist von der EG-Kommission in konkreten Einzelschritten vorgesehen worden: z.B. die bereits verabschiedete Verordnung über die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, die Ermöglichung der internationalen Fusion von Aktiengesellschaften, die Harmonisierung der Gesetzgebung über die Liquidation von Gesellschaften und andere Einzelrichtlinien, z.B. für einzelne Branchen.

43.

Der EGB fordert die EG-Kommission auf – unabhängig von der Garantie für die Absicherung nationaler Informations-, Konsultations- und Mitbestimmungsrechte – die Information und Konsultation der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter für den Fall einer Inanspruchnahme dieses europäischen Rechtsrahmens zwingend vorzusehen. Eine entsprechende Klausel, die analog zur Richtlinie 77/187/EWG formuliert werden könnte, würde sicherstellen, daß die europäische Information und Konsultation der Arbeitnehmer im Gleichschritt mit der Europäisierung des Gesellschaftsrechts erfolgt.

44.

Diese Klausel könnte in dem Augenblick entfallen, in dem eine weitgefaßte Richtlinie zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer an die Stelle der Einzelregelungen tritt.

45.

Der EGB unterstreicht aber auch, daß er diese Lösung keineswegs für die beste Lösung hält, jedoch für die einzig gangbare, solange keine umfassende Regelung verabschiedet wird. Dies gilt auch – und in besonderem Maße für die vorgesehenen Schritte in bezug auf die Aktiengesellschaften: die Ermöglichung grenzüberschreitender Verschmelzung von Aktiengesellschaften (Vorschlag 10. Richtlinie) ist nach Auffassung des EGB nicht dringlich. Schon gar nicht sollte eine derartige Möglichkeit geschaffen werden vor einer umfassenden Regelung im Sinne der 5. Richtlinie über die Struktur der Aktiengesellschaften und die Entscheidungsbildung ihrer Organe.

46.

Aber selbst die 5. Richtlinie, über deren Struktur sich der EGB ausführlich geäußert hat, führt nicht dazu, daß aus verschmolzenen Aktiengesellschaften, wie sie die 10. Richtlinie ermöglichen soll, europäische Aktiengesellschaften werden. Sie unterliegen weiterhin dem nationalen Recht, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

47.

Der EGB fordert deshalb die Kommission zu folgenden Schritten auf:

- Vorrangige Behandlung der 5. Richtlinie unter Berücksichtigung der Stellungnahme des EGB.
- Zurückstellung und Überarbeitung der 10. Richtlinie mit dem Ziel, die Fusion von Aktiengesellschaften zum Präzedenzfall für die Schaffung einer europäischen Aktiengesellschaft zu machen.

## II. TRANSPARENTERE GESTALTUNG DER KONZERN- UND UNTERNEHMENSAKTIVITÄTEN

48.

Auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft wurden eine Reihe von Richtlinien verabschiedet zur Harmonisierung der Rechtsregelungen in den folgenden Bereichen:

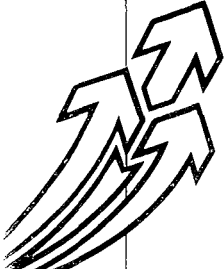
- Offenlegung von Informationen über Kapitalgesellschaften (1. Richtlinie)
- Offenlegung der Jahresabschlüsse (4. Richtlinie)
- Konsolidierung des Konzernabschlusses (7. Richtlinie)
- Pflichtprüfung (8. Richtlinie).

Vorgeschlagen wurden im Weissbuch in diesem Bereich:

- Vorschlag für eine 11. gesellschaftsrechtliche Richtlinie zur Befreiung von Zweigniederlassungen von Unternehmen zur Veröffentlichung getrennter Abschlüsse.
- Vorschlag für eine Richtlinie über die Beziehungen von Unternehmen in einem Konzern (9. Richtlinie).
- Vorschläge für Bilanzrichtlinien im Bereich von Banken und Versicherungen.

49.

Der EGB hält die Befreiung von der Verpflichtung getrennter Abschlüsse für problematisch und lehnt diese ab. Sowohl für die Arbeitnehmer als auch für die nationalen, regionalen und kommunalen Behörden sind die Angaben aus den getrennten Abschlüssen wichtige Informationen für die weitere Planung ihrer Arbeit. Die einzige Alternative besteht in einer Bilanzrichtlinie, die in detaillierter Form die entsprechenden Angaben, die bisher in getrennten Abschlüssen enthalten sind, zu einer europäischen Bilanz zusammenfasst.





50.

Der Vorschlag für eine Richtlinie über die Beziehungen von Unternehmen in einem Konzern ist ein wichtiger Beitrag zu einer europäischen Klärung von Konzernstrukturen. Die Kommission sollte einen entsprechenden Vorschlag 1986 verabschieden.

51.

Die Bilanzrichtlinienvorschläge für Banken und Versicherungen sollten sich daran orientieren, dass den Anteilseignern, den Arbeitnehmern und den Kunden ein möglichst kompletter Überblick über die Geschäftstätigkeit geboten wird.

52.

Die in Bilanzen gebotenen Informationen für die Anteilseigner und die in Informations- und Konsultationssystemen für die Arbeitnehmer festgelegten Informationen tragen jedoch den weiterreichenden Informationsbedürfnissen der breiten Öffentlichkeit, der Konsumenten noch nicht angemessene Rechnung. Die Massnahmen der Unternehmen z.B. zum Schutz der Umwelt, zur Verhinderung größerer industrieller Risiken, zu den sozialen Auswirkungen ihrer Geschäftspolitik bedürfen einer eigenen Informationsform. Was hier in einzelnen Ländern, z.B. in Frankreich in Form der Sozialbilanzen, oder in einigen Unternehmen auf der Grundlage von vertraglichen Abmachungen an Informationsformen bereits besteht, könnte die Grundlage für eine Rahmenrichtlinie der Gemeinschaft zur Veröffentlichung von gesellschaftlich relevanten Informationen sein.

### III. SOZIALRECHTLICHE UND MATERIELLE ANSPRÜCHE

53.

Die bestehenden Rechtsinstrumente, wie auch die Auslegung des Europäischen Gerichtshofes zeigt, reichen nicht aus, um die Arbeitnehmer wirksam zu schützen.

54.

Der EGB fordert, daß die Richtlinie über die Wahrung der Ansprüche auf alle Fälle ausgedehnt wird, in denen europäische Rechtsinstrumente betriebliche Veränderungen vorsehen. Die Ansprüche der Arbeitnehmer im Falle des Konkurses müssen vorrangig berücksichtigt werden.

### SCHLUSSFOLGERUNGEN

55.

Bevor die Kommission konkrete Vorschläge zur Vollendung des großen Binnenmarktes formuliert, muss sie Vorschläge für gemeinsame Strategien im sozialpolitischen Bereich, für die Demokratisierung der Wirtschaft und die Verwirklichung der sozialen Dimension unterbreiten. Nur unter dieser Bedingung kann der EGB die Vollendung eines großen Binnenmarktes unterstützen.



# ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES ZUR REFORM DER STRUKTURFONDS

(angenommen vom EGB-Exekutivausschuß in seiner Sitzung vom 8./9.10.1987)

Der EGB hat bereits den Grundgedanken des Delors-Planes zur erfolgreichen Durchsetzung der Einheitlichen Akte unterstützt, wobei die Reform der Strukturfonds einer der vier von der Kommission vorgesehenen Hauptpunkte ist. (Siehe unsere Stellungnahme vom April 1987: Delors-Plan – "Die Einheitliche Akte muß ein Erfolg werden – eine neue Grenze für Europa").

Die Mitteilung und der Vorschlag der Kommission zur "Reform der Strukturfonds" lassen zwar noch zahlreiche Punkte in bezug auf die Verfahrensregeln für die drei Fonds offen; dennoch möchte der EGB einige Bemerkungen zur Gesamtheit des Kommissionsvorschlages machen:

1.
  - Angesichts der zunehmenden Ungleichgewichts zwischen den reichen und den armen Regionen, wie im 3. Kommissionsbericht zu den Regionen herausgestellt,
  - angesichts der sozialen Realität von mehr als 18 Millionen Arbeitslosen, darunter 6 Millionen Langzeitarbeitslose,
  - angesichts der zunehmenden Probleme der Jugendlichen, insbesondere der jungen Frauen, auf der Grundlage anerkannter und zukunftsorientierter Qualifikationen eine erste Arbeitsstelle zu finden,

erklärt sich der EGB einverstanden mit den von der Kommission gesetzten Prioritäten, unterstreicht allerdings, daß aufgrund der politischen Bedeutung des Themas die Reform der Strukturfonds insgesamt noch nicht ausreichend ist. Der EGB fordert deshalb die Weiterentwicklung der Kommissionsvorschläge unter Einbeziehung der gewerkschaftlichen Forderungen.

2.

Wenn die im Reformentwurf angegebenen Ziele erfolgreich verwirklicht werden sollen, muß die Kommission unverzüglich massive Maßnahmen ergreifen, damit

  - die Verwirklichung der kooperativen Strategie für Wachstum und Beschäftigung gelingt;
  - eine Beschäftigungsförderungspolitik und eine vorausschauende Beschäftigungsplanung durchgesetzt werden;
  - die Investitionstätigkeit im Rahmen einer Industrie-, Technologie- und Umweltpolitik wieder belebt wird;
  - die übrigen Teile des "Delors-Planes" entsprechend den gewerkschaftlichen Forderungen verwirklicht werden.

Ohne derartige Maßnahmen kann die Intervention der Strukturfonds weder auf effiziente Weise zugunsten der benachteiligten Regionen und der Regionen mit industriellen Strukturproblemen gesteuert werden, noch kann die Langzeitarbeitslosigkeit in erheblichem Umfang abgebaut werden, noch können den Jugendlichen in der Gemeinschaft Qualifikation und Beschäftigung garantiert werden: im Gegenteil, wenn diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden, wird die Vollendung des Binnenmarktes zu einer Verschärfung der regionalen Ungleichheiten und zur Verschlechterung der Arbeitsmarktlage führen.

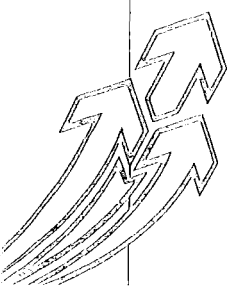
3.

Der EGB ist der Ansicht, daß selbst eine Verdoppelung der Fonds eindeutig nicht ausreichen würde, das Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenschlusses zu erreichen. Aber zumindest eine solche reale Verdopplung müßte garantiert sein, wobei gleichzeitig die Möglichkeit bestehen müßte, die Mittel der Fonds – nach den Ergebnissen des Binnenmarktes und der Erweiterung der Gemeinschaft- auf die anläßlich der vorherigen Erhöhungen der Fonds noch nicht angemessen reagiert worden ist, heraufzusetzen. In jedem Fall aber bleibt eine Erhöhung der Eigenmittel zur wirksameren Gestaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts unerlässlich.

4.

Der EGB ist sich dessen bewußt, daß eine bessere Ausstattung der Strukturfonds in hohem Maße von der Reform der GAP abhängt, wobei vom Aufkauf und von der Einlagerung der unerwünschten Überschußproduktion Abstand genommen werden muß.

Der EGB begrüßt die von der Kommission in ihrem neuen Ansatz gemachten Vorschläge, wonach die GAP nicht als autonomer Bereich angesehen werden darf, sondern als ein Mittel zur Gesamt-Landwirtschaftsentwicklung, und daß sie auch die in der Landwirtschaft Beschäftigten als Nutznießer einbeziehen muß – was dem entspricht, was der EGB seit langem verlangt hat.



5.

Der EGB kann nicht akzeptieren, daß den im Vergleich zu den auf nationaler Ebene vorhandenen Mitteln relativ schwachen Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft durch das Verhalten der Mitgliedsländer entgegengewirkt wird. Die EG-Intervention wird auf einen Mißerfolg hinauslaufen, wenn die Mitgliedsländer nicht eine koordinierte Politik verfolgen, die in die gleiche Richtung läuft.

Einige Mitgliedstaaten

- lassen immer noch eine Abwärtsentwicklung in den Regionen zu, bevor sie in den Umstrukturierungsprozeß eingreifen; damit schaffen sie paradoxerweise Bedingungen, die eine Intervention seitens der Gemeinschaft möglich machen;
- weigern sich weiterhin, Qualifikationsprogramme und Programme im Sinne einer vorausschauenden Beschäftigungspolitik einzuführen; damit schaffen sie neue Langzeitarbeitslose zu einem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinschaft zugunsten der Langzeitarbeitslosen aktiv wird;
- weigern sich nach wie vor, regionale Entwicklungsprogramme unter Beteiligung der regionalen Verwaltung und der gesellschaftlichen Gruppen aufzustellen.

Die Interventionsmechanismen der Fonds müssen demgegenüber in der Lage sein, möglichst viel Mitverantwortung der Mitgliedsländer und der lokalen Instanzen sicherzustellen und darauf abzielen, kohärente Haltungen gegenüber den Gemeinschaftszielsetzungen zu entwickeln. Denn falls derartige Widersprüche fortbestehen, wird die Glaubwürdigkeit des Ziels eines wirtschaftlichen und sozialen Zusammenschlusses in Frage gestellt.

6.

Bei gleichzeitiger Berücksichtigung all dieser Bemerkungen begrüßt der EGB die Kommissionsvorschläge zur Reform der Strukturfonds; sie können Grundlage einer inhaltlichen Debatte sein. Mit ihren Vorschlägen hat die Kommission eine Reihe von Forderungen aufgegriffen, die der EGB in seinen Stellungnahmen vorgebracht hat, insbesondere im Blick auf die Konzentration dieser Mittel auf die im Reformprojekt angegebenen Hauptziele.(1)

In diesem Zusammenhang muß anerkannt werden, daß der Entwicklung der benachteiligten Regionen die Priorität bei den Interventionen eingeräumt werden muß; diese muß aber außerdem auf die Erfordernisse einer Ankurbelung und Restrukturierung der Produktion in Regionen mit Strukturproblemen in Industrie und Landwirtschaft und auf eine Rationalisierung und Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Produktion ausgerichtet sein, um somit die für eine wirksame Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und der Langzeitarbeitslosigkeit erforderlichen Bedingungen zu schaffen.

7.

Der EGB betont, daß sämtliche Interventionen seitens der Gemeinschaft die Beibehaltung der bestehenden und die Schaffung neuer Arbeitsplätze zum Ziel haben müssen. Die Verfolgung dieses Ziels ist um so wichtiger angesichts dessen, daß die Hilfe der Gemeinschaft eine neue Wanderungsbewegung zu den bessergestellten Regionen und damit eine Entvölkerung der Krisenregionen verhindern muß. Die Verwirklichung des Binnenmarktes darf nicht zur Verschärfung der regionalen Ungleichgewichte beitragen.

8.

Auf dem Wege zu diesem Ziel kann nur ein integrierter Ansatz effiziente Auswirkungen auf die Entwicklung der Regionen haben. Dieser integrierte Ansatz muß folgendes umfassen:

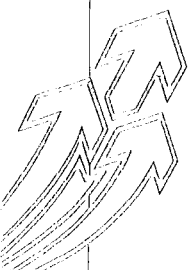
- eine vorausschauende Politik im Blick auf Beschäftigung und Entwicklung von Qualifikationen;
- Infrastrukturinvestitionen in den Regionen, Hilfen für die Unternehmen und private Investitionen unter Berücksichtigung lokaler Beschäftigungsinitiativen und der Arbeit von Genossenschaften;
- die Koordinierung der verschiedenen Regionalprogramme, um durch eine langfristige Planung, die das Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenschlusses in der Gemeinschaft berücksichtigt, eine schädliche Konkurrenz zwischen den benachteiligten Regionen zu verhindern.

Der EGB hat den Eindruck, daß die Kommission mit ihren Vorschlägen auf halbem Wege zwischen der gegenwärtigen Situation und dem integrierten Ansatz halt macht. Der EGB bedauert, daß der vorliegende Vorschlag die integrierten Programme als Ausnahmefall erscheinen läßt, statt ihnen den Vorzug zu geben.

9.

Der EGB begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Regionen in die Verwirklichung der gesetzten Ziele einzubeziehen. Diese "Partnerschaft" kann jedoch nur dann wirksam funktionieren, wenn sie sich nicht auf eine "Verwaltungspartnerschaft" beschränkt.

Der EGB fordert die Konzertierung zwischen Sozialpartnern und Verwaltungen ab dem Zeitpunkt der Ausarbeitung von Programmen bis hin zur endgültigen Bewertung dieser



Programme, und dies auf regionaler, grenzüberschreitender, nationaler und europäischer Ebene. Insbesondere ist ein Mangel an konkreten Vorschlägen im Blick auf die wirksame Durchführung der regionalen grenzüberschreitenden Programme festzustellen.

10.

Das Ziel einer Koordinierung der Verwaltung der drei Fonds, um die Reformziele zu erreichen, wird durch den Vorschlag der Kommission in Frage gestellt, drei neue beratende Ausschüsse zu bilden, die zu den bereits bestehenden hinzukämen. Ein mit entsprechenden Befugnissen ausgestatteter Koordinationsausschuß der drei Fonds zur Verwirklichung der fünf Ziele unter Beteiligung der Gewerkschaften wäre die einzig angemessene Antwort. Zwischenzeitlich ist der EGB nicht bereit, die Verringerung der Rolle des Ausschusses des Sozialfonds, des einzigen dreigliedrig zusammengesetzten Ausschusses, zu akzeptieren.

Der EGB fordert eine wirksame Beteiligung der Gewerkschaften an den Entscheidungen auf allen Ebenen.

11.

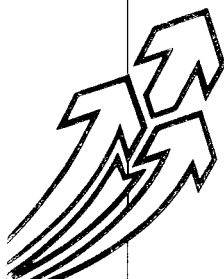
Eine Vielzahl von Fragen bleibt nach dem Kommissionsvorschlag offen:

- die Verteilung der Finanzmittel auf die drei Fonds;
- der Inhalt der vorzulegenden Programme;
- die Definition der Regionen, insbesondere in bezug auf die Regionen mit rückläufiger Industrieentwicklung.

Der EGB behält sich vor, auf der Grundlage seiner bereits vorgebrachten spezifischen Forderungen auf diese Fragen zurückzukommen und erklärt sich zu einem eingehenden Dialog mit den europäischen Institutionen und den Regierungen der Mitgliedsländer bereit.

Der EGB wird außerdem die durch den sozialen Dialog gebotenen Möglichkeiten entsprechend nutzen.

- 
- (1) - Stellungnahme des EGB zur Regionalpolitik vom 12. Dezember 1984.  
- Entschließung des EGB zur Entwicklung einer Agrar- und Nahrungsmittelpolitik in der EG, Mai 1985.  
- Stellungnahme des EGB zur Reform des Sozialfonds vom 12. Februar 1987.  
- Stellungnahme des EGB zum Delors-Plan: "Die Einheitliche Akte muß ein Erfolg werden - eine neue Grenze für Europa", April 1987.



# VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND DER STRUKTUREN DER INDUSTRIE DER GEMEINSCHAFT

## Stellungnahme des EGB

vom Exekutivausschuß bei seiner Sitzung  
am 19./20. Juni 1986 angenommen

---

1.  
Der EGB begrüßt die Initiative der Kommission, eine Debatte über die zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Strukturen der Industrie\* erforderlichen Maßnahmen fördern zu wollen, damit die wirtschaftliche Leistung verbessert wird und eine effizientere Antwort auf die sozialen und beschäftigungspolitischen Probleme gegeben werden kann. Diese Debatte sollte sich auf die gesamte westeuropäische Industrieregion erstrecken und sich nicht auf die EG begrenzen.

2.  
Die Debatte darf aber auf keinen Fall auf gemächliche Weise angegangen werden. Trotz der sogenannten Erholung der Wirtschaft werden die Arbeitslosigkeitsprobleme schlimmer, und wie die Kommission in ihrer Mitteilung zeigt, leistet die Gemeinschaft im Vergleich zu Japan und den USA im allgemeinen reichlich wenig in den Schlüsselsektoren mit hohem Wachstumspotential. Sogar in den traditionelleren Bereichen, in denen die Gemeinschaft im allgemeinen noch stärker ist, wird sie immer mehr mit der Konkurrenz der Schwellenländer konfrontiert werden. Daher müssen politische Entscheidungen als Dringlichkeitsmaßnahmen entwickelt und durchgeführt werden.

3.  
Der EGB – und unserer Meinung nach genauso wenig die Kommission – wird auf der anderen Seite nicht akzeptieren, daß das europäische Modell wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung in Frage gestellt wird. Sicherlich, Europa weist in verschiedenen Bereichen größere Schwächen auf, aber Europa hat auch seine Stärken, und die Aufgabe besteht darin, diese Stärken weiterzuentwickeln, und nicht Strategien zu übertragen, die ihre Wurzeln in anderen Traditionen haben – und häufig in diesen Ländern selbst bedroht sind.

4.  
Der EGB stellt fest, daß die Mitteilung Teil eines generellen Reflexionsprozesses über die wirtschafts- und sozialpolitische Strategie der Gemeinschaft ist; im weiteren Verlauf der Arbeiten soll eine ausführliche Analyse einer sozialen und einer auf Arbeitsplatzschaffung ausgerichteten Strategie vorgenommen werden. Auch hier darf das Problem keinesfalls auf gemächliche Weise behandelt werden; der EGB hat in der Tat verschiedentlich unterstrichen, daß seine Unterstützung für die Massnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes der Gemeinschaft davon abhängt, ob gleichzeitig im Hinblick auf die soziale Dimension der Gemeinschaft Fortschritte erzielt werden.

5.  
In dieser Hinsicht begrüßt der EGB die in der Mitteilung enthaltenen Hinweise auf die Notwendigkeit eines sozialen Dialogs und auf die Bedeutung eines ausgewogenen Einsetzens für wirtschaftliche Effizienz, unter Beibehaltung und Weiterentwicklung der sozialen Errungenschaften, weist aber darauf hin, daß diese Punkte nicht weiter ausgeführt werden.

6.  
Aus der Mitteilung der Kommission und seinen eigenen Erfahrungen zieht der EGB die folgenden Schlußfolgerungen:

a)  
Erfolgreiche Strategien zur Verbesserung der Strukturen der Industrie müssen feste und breitangelegte Grundlagen haben. Demnach:

(i) Es müssen makroökonomische Strategien verfolgt werden, die Wachstum und Arbeitsplatzschaffung fördern und nicht einschränken. Die Industrie kann keinen Aufschwung nehmen und industriepolitische Strategien können keine Wirkung zeigen, wenn die Regierungen und europäischen Institutionen irrtümlich versuchen, restriktive makroökonomische Strategien als hauptsächliches Mittel zur Kontrolle der Inflation, der Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder der Defizite des öffentlichen Sektors einzusetzen. In der Mitteilung der Kommission wird in der Tat gezeigt, wie hoch der Preis war, den die Gemeinschaft für diese politischen Strategien zahlen musste, als die Investitionen stagnierten oder sanken, und als die Leistungsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrien gegenüber den USA und Japan ab 1973 zu einem immer größeren Problem wurden.



(ii) Ein gut ausgebautes System öffentlicher und kollektiver Dienstleistungen ist von vitaler Bedeutung: die Industrie kann ebenso wie jeder Einzelne Nutzen aus der sozialen und der Investitionsinfrastruktur ziehen.

(iii) Ein Aspekt davon ist die Bildungs- und Berufsbildungspolitik. Wie auch die Kommission anerkennt, sind diese politischen Strategien von großer Bedeutung, denn eine Analyse erfolgreicher industriepolitischer Strategien zeigt eindeutig auf, dass die menschlichen Ressourcen wichtiger als alles andere sind.

(iv) Es müßte sich auch von selbst verstehen, daß eine gute und angemessene Bildung und Berufsbildung nicht ausreicht: Menschen mit einer guten Grundausbildung und beruflichen Bildung werden nur bereit sein, ihr Bestes zu geben, wenn sie auch wirklich an den Entscheidungen teilnehmen können, die ihr berufliches Leben betreffen. Unsere künftige Entwicklung wird viel mehr von der "geistigen" Kraft als von der "Muskelkraft" abhängen. Es wird für die Arbeitgeber immer schwerer werden, Menschen zur Arbeit zu zwingen; stattdessen wird ihre aktive Beteiligung erforderlich werden. Das in Europa weitentwickelte Gewerkschaftssystem und das System der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen werden in der Zukunft – wie es auch bereits in der Vergangenheit der Fall war – die Stärken Europas sein, denn sie können dazu beitragen, die Beteiligung der Arbeitnehmer sicherzustellen.

(v) Wir stimmen der Kommission zu, daß die systematische Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen Parteien – Behörden, Arbeitgebern und Gewerkschaften – notwendig ist. Diese Schlußfolgerung wird im Anschluß an eine Analyse der japanischen Politik gezogen. Es ist jedoch bedauerlich, daß die Kommission nicht andere Beispiele und Erfahrungen beleuchtet hat – wie zum Beispiel die Erfahrungen, die in Schweden und Australien gemacht wurden – denn diese unterstützen weiterhin ihre Behauptung, daß sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer vollständig beteiligt werden müssen.

b)

Die öffentliche Hand kann in diesem Bereich ihre Verantwortung nicht leugnen. Sowohl in den USA als auch in Japan haben die Regierungen ohne jeden Zweifel eine Schlüsselrolle gespielt.

(i) Es ist illusorisch anzunehmen, daß die Mechanismen des Marktes immer hervorragend funktionieren werden oder daß man sich darauf verlassen kann, daß diese Mechanismen selbst in der Lage sind, die in der Gemeinschaft erforderlichen Strukturen zu schaffen. Wie in der Mitteilung angeführt wird, sorgen die 300 größten Unternehmen der USA für zwei Drittel der US-Exporte und ein Drittel der US-Importe; der Trend weist eindeutig auf eine immer weiter wachsende Konzentration – und nicht frei funktionierende Märkte – hin, und das gilt auch für Europa.

(ii) Der EGB ist beunruhigt darüber, daß die Kommission offensichtlich Wettbewerbsfähigkeit und Wettbewerb in einem einheitlichen Binnenmarkt als die Hauptinstrumente zur Änderung der Strukturen der Industrie ansieht. Ein Ansatz, der auf eine Ausbootung der Schwachen und auf Zerstörung statt Veränderung von Kapital und Fähigkeit abzielt, ist in der Tat unwirtschaftlich und kostspielig – sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht und ist somit völlig abzulehnen.

(iii) Erforderlich sind eher konstruktive als defensive politische Strategien; d.h., die Behörden sollten sich nicht mit den Auswirkungen des industriellen Wandels, also mit "Krisenmanagement" beschäftigen, sondern aktiv neue Bereiche für die Schaffung von Arbeitsplätzen – beispielsweise im Rahmen des Umweltschutzes – suchen.

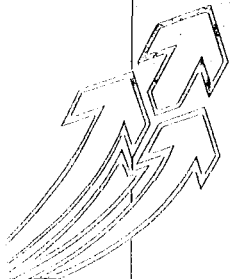
(iv) Von daher müssen die Behörden angemessen informiert sein. Sie müssen in der Lage sein, Probleme zu sehen und sich damit zu befassen, sobald diese auftreten und bevor sie zu Krisen werden. Daher sollten die Behörden sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene regelmässig Überblicke über sektorale, regionale und Unternehmenstrends und Entwicklungen erstellen.

c)

Der EGB hat bereits seit langer Zeit die Auffassung vertreten, daß koordinierte öffentliche Investitionen zur Erfüllung der sozialen und industriellen Bedürfnisse eine grössere Rolle zu spielen haben, wenn Europa den Teufelskreis des niedrigen Wachstums überwinden soll. Es ist aber unbedingt erforderlich, daß alle politischen Strategien, die den Behörden zur Verfügung stehen, auf angemessene Weise miteinander in Verbindung gesetzt werden; der EGB bedauert, daß die Kommission nicht die relative Rolle öffentlicher Investitionen und Lenkung der Privatindustrie beispielsweise durch Forschung, Steuern, Subventionen und eine Politik des öffentlichen Auftragswesens genutzt hat.

d)

Industriepolitische Strategien müssen über die sektorale zur Unternehmensebene gelangen.



Der EGB ist im Prinzip dafür, dass Unternehmen "europäische" Lösungen für ihre Probleme suchen – wie z.B. Zusammenarbeit und Verbindungen zwischen europäischen Unternehmen und nicht unbedingt zwischen Unternehmen aus EG-Ländern und aus Nicht-EG-Ländern, denn es kann nicht davon ausgegangen werden, daß das letztere immer wünschenswert ist. In der Tat können Vereinbarungen zwischen größeren Unternehmen aus der EG, den USA, Japan oder anderen Ländern die Versuche zunichte machen, eine eigene europäische industrielle Struktur zu schaffen. Was jedoch wirklich herausgestrichen werden muß, ist nicht die "Nationalität" der Unternehmen als solche, sondern die Frage, ob sie in ihrem Verhalten als "europäisch" auftreten, d.h. ob sie sich wirklich Europa verpflichtet fühlen oder ob Zweigstellen geschlossen werden und Arbeitsplätze bei den ersten Anzeichen eines wirtschaftlichen Rückgangs verloren gehen; und weiterhin die Frage, ob im allgemeinen ihre Verfahren zur Entscheidungsfindung die europäischen Interessen berücksichtigen und zugrundelegen, so wie es die Behörden und die erwerbstätigen Menschen erwarten.

e) Handel und industriepolitische Strategien müssen in engen Zusammenhang gesetzt werden. Früher war das natürlich so, obwohl einige der heftigsten Verfechter des freien Handels am liebsten sämtliche Zölle oder nichttarifären Handelshemmnisse prinzipiell und ohne Berücksichtigung der Frage, ob sie unter industriellen Gesichtspunkten zu rechtfertigen sind, abgeschafft hätten. Der EGB ist sich natürlich der Gefahren des Protektionismus sehr bewusst, und wir unterstützen beispielsweise die Eröffnung einer neuen GATT-Runde. In einer solchen Runde – wie auch bereits in früheren Runden – werden unsere Handelspartner selbstverständlich entschlossen sein, für ihre Industrien das Beste herauszuschlagen; genau das muß Europa natürlich auch versuchen.

f) Die industriepolitischen Strategien müssen eine europäische Dimension erhalten und, entsprechend unserer Einschätzung, daß die Beteiligung von Gewerkschaften, Arbeitgebern und öffentlicher Hand wichtig ist, sollte der Sozialdialog zwischen EGB und UNICE sich auf sektoraler Ebene widerspiegeln. Eine bessere Koordinierung mit den EFTA-Ländern, die die Partner der EG in der westeuropäischen Industrieregion sind, muß gefördert werden. Was die europäischen Institutionen augenblicklich erreichen können, sollte nicht übertrieben dargestellt werden, aber genausowenig vernachlässigt werden. Das EUREKA-Projekt ist ein Beweis für Einfallsreichtum: entsprechend dieser Pläne könnte ein europäisches Programm zur Sozialforschung – wie durch das IRIS-Programm geplant und nun von den Japanern vorgeschlagen – aber mit der finanziellen Ausstattung, die die USA ihren Weltraumprojekten gewährt – nicht nur die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Europäer entscheidend verbessern, sondern auch einen enormen Aufschwung bei der Wettbewerbsfähigkeit bewirken.

Wesentlich ist eine angemessene Koordinierung: in der Gemeinschaft sind beispielsweise folgende Mittel und Politiken vorhanden: Europäische Investitionsbank, Neues Gemeinschaftsinstrument (Ortoli-Fazilität), Strukturfonds (soziale, regionale und landwirtschaftliche Strukturen), F&E Rahmenprogramm Ausgaben, Wettbewerbspolitik, Handelspolitik, Richtlinien zum Unternehmensrecht, und der ganze Massnahmenkatalog zur Vollendung des Binnenmarktes. Neue Instrumente sollten erwägt werden, wie zum Beispiel koordiniertes öffentliches Auftragswesen, aber das grundlegende Problem sind dabei nicht so sehr die fehlenden Mittel, sondern vielmehr fehlender politischer Wille – und die Verantwortung dafür liegt bei den Regierungen.

7. Im Hinblick auf die Bedeutung der Debatte über die Industriepolitik hat der EGB beschlossen, einen speziellen, eigenen Beitrag zu leisten und wird im Frühjahr 1987 eine größere Konferenz zu diesem Thema organisieren.

(1) Für den EGB beinhaltet der Begriff "Industrie" sämtliche wirtschaftlichen Aktivitäten, ob im primären, sekundären, tertiären oder "quartiären" Sektor.



Ernst BREIT, Präsident des Europäischen Gewerkschaftsbundes

London, 20. März 1987

---

Wir kommen jetzt zum Ende dieser Konferenz zur Strukturpolitik. Ich möchte nicht verhehlen, daß ich einige Sorgen hatte, ob das Programm genügend Zeit für die Diskussion der Delegierten lassen würde. Umsomehr habe ich mich gefreut, daß hier so viele Kolleginnen und Kollegen zu Wort kommen konnten. Ich bin aber auch überrascht, wieviele neue Ideen und Vorschläge gekommen sind. Ohne eure Meinung vorwegzunehmen zu wollen: ich glaube, diese Konferenz war für den EGB sehr nützlich. Ich hoffe, daß die Impulse, die von hier ausgehen, im EGB ihre Umsetzung finden werden.

Nach Berechnung der OECD waren in Westeuropa 1986 mehr als 19 Millionen Menschen arbeitslos. Dies ist die höchste Zahl seit dem 2. Weltkrieg. Es muß befürchtet werden, daß im laufenden Jahr die Arbeitslosigkeit um mindestens eine Viertelmillion ansteigen wird.

Stark betroffen sind die ländlich strukturierten Regionen Griechenland, Süditalien, Spanien, Portugal und Irland sowie alte Industrieregionen in Frankreich, Belgien, in der Bundesrepublik und Großbritannien.

Die Krise in den Werften, der Stahlindustrie, im Bergbau, im Textil- und Bekleidungsbereich haben früher reiche Regionen zu Armenhäusern gemacht.

Auf der Konferenz ist viel über Stahl und Schiffbau gesprochen worden. Laßt mich deshalb eine Zahl zum Industriesektor Textil und Bekleidung sagen:

Allein in den Jahren 1975 bis 1984 gingen in Europa in diesem Bereich über 1 Million Arbeitsplätze verloren. Dies entspricht einem Anteil von 40%.

In den meisten europäischen Gewerkschaften müssen wir uns mit einer konservativ-liberalistischen Wirtschaftspolitik auseinandersetzen. Diese Politik setzt sich auf

- den Abbau sozial-staatlicher Schutzbestimmungen;
- Schwächung der Gewerkschaften und Dezentralisierung der Tarifpolitik,
- Steuererleichterungen für Unternehmen und Reiche.

Diese Politik glaubt, in der Durchsetzung der "freien" Marktkräfte den Schlüssel zur Bewältigung der strukturellen Probleme zu sehen.

Eine solche Politik lehnen wir ab, da sie nachweislich an der jetzigen Massenarbeitslosigkeit mitverantwortlich ist.

Die Wirtschaftspolitik der Regierung Thatcher ist hierfür ein abschreckendes Beispiel.

Unsere Solidarität gehört deshalb auch dem TUC in seinem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit, für mehr Gewerkschaftsrechte und für eine neue Regierung, die Arbeitnehmerinteressen wieder respektiert.

Die Diskussion gestern und heute hat ergeben, daß in wichtigen industriellen Bereichen die europäische Industrie gegenüber den japanischen und amerikanischen Konkurrenten an Wettbewerbsfähigkeit verloren hat. In diesem Zusammenhang möchte ich besonders den Kollegen des Europäischen Gewerkschaftsinstituts danken. Sie haben mit ihren Untersuchungen und Diskussionsbeiträgen sehr deutlich auf die Probleme der Wettbewerbsfähigkeit hingewiesen.

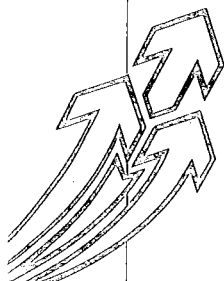
Soweit ich es verstanden habe, wäre es falsch zu behaupten, daß die europäische Industrie insgesamt an Wettbewerbsfähigkeit verloren hat.

So stieg auch der Handelsbilanzüberschuß der EG-Staaten mit dem Rest der Welt von 14,7 Milliarden im Jahr 1970 auf 59,4 Milliarden Dollar in 1984.

Es ist das einhellige Ergebnis der Diskussion auf dieser Konferenz, daß die zu geringe Innovations- und Investitionsfähigkeit die entscheidende Ursache für diesen Rückstand ist.

In der Diskussion wurde eine Reihe von Gründen für die geringe Innovations- und Investitionsbereitschaft genannt. Ich kann sie hier nicht alle aufführen.

Wichtig scheint mir in diesem Zusammenhang die Feststellung des EGI zu sein, daß die





Rendite der Finanzanlagen nach wie vor nicht wesentlich unter der Rendite von Realinvestitionen liegt. Dies wirkt sich besonders negativ auf die kapitalintensiven Produktionsbereiche mit hohen Entwicklungsrisiken aus.

Ein Problem, das viele Delegierte zu Recht angesprochen haben, sind die Defizite bei der technischen Aus- und Weiterbildung in Europa.

Europa darf sich nicht auf seine Tradition beider geisteswissenschaftlichen Bildung ausruhen.

Eines kann jedoch klar festgehalten werden:  
an den Lohnstückkosten kann es nicht liegen, daß die Investitionsbereitschaft in Europa geringer ist.

Für die Staaten der EG wurde ausgerechnet, daß die Lohnstückkosten im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 1961 bis 1973 derzeit um 2 1/2 v. H. niedriger liegen.

Ich hatte eingangs schon auf die großen Beschäftigungseinbrüche in traditionellen Industrie-sektoren hingewiesen.

Zu Recht spielten diese Punkte in der Diskussion eine große Rolle.

Ich hoffe, daß bei aller notwendigen Berücksichtigung der Eigeninteressen das Verständnis für die Sorgen der anderen zugenommen hat.

Sehr interessant fand ich die Diskussion über die unterschiedlichen Ansätze gewerkschaftlicher Forderungen zur Strukturpolitik. Diese Forderungen sind aufgrund der unterschiedlichen nationalen Bedingungen nicht ohne weiteres übertragbar.

Einigkeit bestand in der kategorischen Ablehnung jeder Politik der Kahlschlagsanierung. Wir verlangen von unseren Regierungen die politische Existenzgarantie von Industrieregionen und den Ausschluß von Massenentlassungen auch bei unvermeidlichem Kapazitätsabbau.

Deshalb fordern wir von unseren nationalen Regierungen gezielte und konkrete Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in Krisenregionen.

Auch Maßnahmen zur Erleichterung der Frühpensionierung müssen von den europäischen Staaten ergriffen werden.

Ich frage mich oft, ob die politischen Relationen in unseren Ländern noch stimmen. Ich habe Verständnis für die Sorge der Landwirte. Sie haben mit vergleichbaren ökonomischen Problemen zu kämpfen wie beispielweise die Stahlindustrie. Die Schere von Produktion und Nachfrage öffnet sich immer weiter.

Doch wo sind die vergleichbaren politischen und vor allem finanziellen Anstrengungen zugunsten der Arbeitnehmer in der Stahlindustrie, bei den Werften, in Textil- und Bekleidungsindustrie?

Wir sind hier in London zusammengekommen, um unsere Forderungen im Bereich der europäischen Technologie- und Strukturpolitik zu diskutieren und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

Wir begrüßen, daß die Europäische Kommission auf diesem Feld die Initiative übernommen hat.

Die wichtigsten Handlungsfelder sind dabei die Strukturpolitik mit einer Zuschuß-Summe von 6,2 Milliarden ECU (Hausplan 1986), die Technologiepolitik mit einer Zuschußsumme von 760 Millionen ECU, die Krediterleichterungsprogramme für private und öffentliche Investitionen sowie die Durchsetzung des europäischen Binnenmarktes, insbesondere über Verordnungen und Richtlinien.

Die Diskussion hat ergeben, daß nach wie vor zwischen den Zielen und den Ergebnissen europäischer Politik noch Welten klaffen.

Dies liegt nicht nur an der schwerfälligen Bürokratie in Brüssel. Die politischen Widerstände und die mangelnde Kooperation der EG-Mitgliedstaaten sind für die bislang eher schlechten Ergebnisse ebenso verantwortlich.

Die Kommission hat die Probleme der mangelnden Koordination und Effektivität erkannt. So hat sie ein Rahmenprogramm für Forschung und Technologie vorgelegt und beabsichtigt, einen Vorschlag über die Neuorganisation der Strukturfonds zu unterbreiten.



Der EGB unterstützt die Europäische Kommission in ihren Bemühungen, ihre Instrumente der Technologie- und Strukturpolitik auszubauen und wirksamer zu gestalten.

Wir wenden uns auch klar gegen jene Nationalstaaten, die aus egoistischen Interessen heraus diese Bemühungen der Kommission sabotieren wollen.

Dabei sind sowohl die Staaten, angesprochen, die glauben, daß sie alles allein besser machen könnten, aber auch jene Staaten die bei der Abwicklung von EG-Maßnahmen den Auflagen nicht gerecht werden wollen.

Einige Diskussionsbeiträge beschäftigten sich mit den Strukturfonds. Der Vorschlag, z.B. den Regionalfonds für öffentliche Investitionsprogramme zu nutzen, scheint mir dabei sehr interessant zu sein. Auch die mangelnde Förderung von Umweltschutzinvestitionen aus dem Regionalfonds wurde kritisiert.

Hier muß aber der Gerechtigkeit halber erwähnt werden, daß die entsprechenden Anträge von Seiten der Nationalstaaten bislang nicht in ausreichender Zahl gestellt wurden.

In jüngster Zeit ist die Kommission verstärkt dazu übergegangen, gezielte Förderprogramme für alte Industrieregionen aufzulegen.

Noch liegen keine konkreten Erfahrungen vor. Im Verhältnis zu den Problemen in diesen Regionen sind die bisherigen, aber auch die beabsichtigten Maßnahmen bei weitem nicht ausreichend.

Zum Sozialfonds bekräftigten wir unsere Forderung nach der Konzentration der Förderung auf innovative Projekte der beruflichen Bildung.

Leider sind die Informationen über die strukturelle Entwicklung in den Regionen und Sektoren Europas bislang relativ dürftig.

Der Forderung nach einer europäischen Strukturberichterstattung kann ich mich nur anschließen.

Ziemlich einhellig war auf der Konferenz die Kritik an der EG wegen der einseitigen Orientierung ihrer Technologie- und Strukturpolitik an den Erfordernissen der Wettbewerbsfähigkeit.

Die Teilnehmer bestritten nicht, daß die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in einzelnen Sektoren von Bedeutung ist.

Wichtiger, als hinter den Japanern in bestimmten Bereichen der Mikroelektronik hinterherzulaufen, ist jedoch die Förderung neuer qualitativer Wachstumsfelder. Die Förderung von Innovationen und Investitionen für Produkte, die gesundheitlichen, sozialen und ökologischen Erfordernissen gerecht werden, findet zwar da und dort statt. Diese Maßnahmen haben im allgemeinen jedoch reinen Alibicharakter.

Schließlich muß die Kommission endlich bei der Förderung von technologischen Investitionen gleichzeitig auch Untersuchungen über die sozialen Folgen dieser Innovationen finanzieren.

Strukturelle Anpassungsprozesse sind dann leichter, wenn die Wirtschaft insgesamt die erforderliche Wachstumsrate aufweist. Wir unterstützen deshalb die kooperative Wachstumsstrategie der Europäischen Kommission.

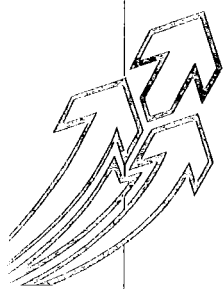
Wir sind für eine Verstärkung der privaten und öffentlichen Investitionen. Dies betrifft ganz besonders die Bundesrepublik Deutschland.

Auch über unsere Tarifpolitik wollen wir einen Beitrag zur Beschäftigungspolitik leisten. Deshalb sind wir für die Arbeitszeitverkürzung. Nur unter dieser Bedingung – und dies ist immer klar gesagt worden – unterstützen wir den Ansatz des "mäßigen realen Lohnanstiegs".

Lohnrückhaltung und steigende Gewinne ohne arbeitsplatzschaffende Investitionen und dann noch ohne Arbeitszeitverkürzung sind für uns nicht akzeptabel.

Eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die Entwicklung einer europäischen Wachstumodynamik spielt die Durchsetzung eines wirklichen europäischen Binnenmarktes. Hierzu gehört am Ende selbstverständlich auch die einheitliche europäische Währung.

Die Kommission ist derzeit dabei, über eine Reihe von Verordnungs- und Richtlinienvorschlägen die Grenzkontrollen überflüssig zu machen. Es ist zu bedauern, daß die Kommission hierbei den sozialen Erfordernissen zu wenig Rechnung trägt.



Die Vorteile des europäischen Binnenmarktes dürfen nicht an den Arbeitnehmern vorbeigehen. Wir wollen kein Europa, das hohe Wachstumsraten nur in einzelnen Regionen aufweist, während die anderen Regionen immer mehr ins Abseits geraten.

Nicht zuletzt aus diesem Grunde ist eine aktive europäische Strukturpolitik dringend erforderlich.

Europäische Technologie- und Strukturpolitik darf sich nicht auf den EG-Bereich beschränken. Wir – die demokratischen Gewerkschaften aus ganz Westeuropa – fordern deshalb eine wirksame Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Staaten.

Wir werden uns in jedem Fall bei unseren Gesprächen mit den Vertretern der EG-Kommission nachdrücklich auch für die Interessen der Gewerkschaften im EFTA-Bereich einsetzen.

Eine große Rolle in der Diskussion auf dieser Konferenz hat der Sozialdialog gespielt. Die EGB-Mitgliedsgewerkschaften sind in ihrer übergroßen Mehrheit für diesen Dialog.

Kommissar Pfeiffer hat recht, wenn er sagt: "Jede Seite ist letztlich in der Lage, eine positive Entwicklung zu stören. Nur gemeinsam sind wir jedoch in der Lage, sie durchzusetzen".

Die Europäische Kommission nimmt den Sozialdialog sehr ernst. Wir sind der Initiative von Jacques Delors deshalb gefolgt.

Aber auch für die europäische Technologie- und Strukturpolitik gilt, daß der Sozialdialog nur der erste Schritt in Richtung eines wirklichen sozialen Kompromisses sein kann.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Diskussion auf dieser Konferenz hat auch gezeigt, daß bei der Einschätzung vieler Fragen Unterschiede, aber auch Unsicherheit unter den EGB-Mitgliedsbünden bestehen.

Bei den unterschiedlichen nationalen Realitäten ist dies nicht verwunderlich.

Im Rahmen des EGB sollten deswegen einige Probleme weiter diskutiert werden.

Als Stichworte möchte ich nennen:

- Unternehmensrecht und Wirtschaftsdemokratie und in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob die bevorzugte Förderung europäischer Unternehmenszusammenschlüsse sinnvoll ist;
- regionale und sektorale Auswirkungen auf Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Umweltschutz;
- europäische Geldpolitik und die schrittweise Schaffung einer einheitlichen europäischen Währung;
- Konzepte zur Weiterentwicklung und Angleichung der Berufs- und Weiterbildung in Europa;
- Stärkung der Beteiligungsrechte der Gewerkschaften, insbesondere bei der Planung und Entwicklung von Struktur- und Technologiepolitik;
- europäische Energiepolitik – und hier insbesondere die Frage nach dem Schutz der heimischen Energiequellen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang die Forderung nach Boykott des Importes südafrikanischer Kohle unterstützen.

Mit allem Nachdruck möchte ich jedoch ergänzen, daß unsere Glaubwürdigkeit im Kampf gegen die Apartheid nur dann gegeben ist, wenn der Boykott umfassender Natur ist.

Bei der Diskussion strukturpolitischer Konzepte sollten die Berufssekretariate stärker als in der Vergangenheit einbezogen werden.

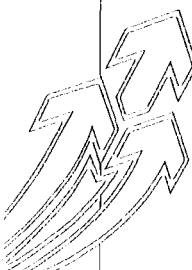
Die Stärkung der Berufssekretariate, um zu gemeinsamen strukturpolitischen Förderungen zu kommen, scheint mir wichtig zu sein.

Bei zwei Fragen sollten wir ausgehend von der Diskussion auf dieser Konferenz recht bald zu konkreten Schlußfolgerungen kommen.

Wir müssen bei strukturpolitisch relevanten Initiativen der Kommission unsere Forderungen auf den Tisch legen.

Ich denke dabei:

1. an einen EGB-Vorschlag zur Reorganisation der Strukturfonds;



2.  
an die Wiedervorlage eines neuen Entwurfs zur Forschungs- und Technologiepolitik der EG.

Es war einhellige Meinung der Delegierten, daß nationalistische Wirtschafts-, Struktur- und Technologiepolitik nicht im Interesse der Arbeitnehmer in den europäischen Ländern ist.

Wir brauchen mehr und bessere Koordination der Politik der europäischen Regierungen.

Wir wollen aber insbesondere eine stärkere Europäische Gemeinschaft.

Hierzu gehört auch der Ausbau der Kompetenzen der europäischen Institutionen.

Jacques Delors hat vor kurzem ein Paket mit sehr interessanten und wichtigen Vorschlägen unterbreitet. Diese Vorschläge müssen ernsthaft von uns geprüft werden.

Ich möchte Mathias Hinterschied unterstützen, wenn er sagt, daß der EGB hierzu deutlich, aber auch detailliert seine Meinung sagt. Ich weiß nicht, wie lange in Brüssel noch eine Kommission arbeitet, die unsere Meinungen ernst nimmt. Lassen wir uns diese Chance nutzen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

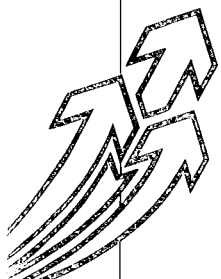
bevor ich diese Konferenz schließe, möchte ich mich sehr nachdrücklich bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dafür bedanken, daß sie uns geholfen hat, die Finanzierung dieser Tagung sicherzustellen.

Wenn in diesen Tagen viel von der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes gesprochen wird und in diesem Zusammenhang von der Beseitigung der Grenzen, so müssen wir trotzdem leider damit leben, daß eine Grenze noch lange Bestand haben wird, nämlich die Sprachgrenze.

Würde die Europäische Gemeinschaft nicht über eine gute eingespielte Mannschaft von Dolmetschern verfügen, so wären wir oft recht hilflos oder doch zumindest wortlos. Deswegen möchte ich auch einen besonderen Dank an die Damen und Herren richten, die in ihren Kabinen dafür gesorgt haben, daß wir uns in vielen Sprachen ausdrücken und uns gegenseitig verstehen konnten.

Mein Dank gilt aber auch dem TUC für die organisatorischen Vorbereitungen vor Ort und für die Gastfreundschaft, die er uns gegenüber gezeigt hat.

Ich wünsche Euch allen eine gute Heimfahrt und erkläre hiermit die Konferenz für geschlossen.



## EINE NEUE GATT-RUNDE

Stellungnahme des EGB, vom Exekutivausschuß bei seiner Sitzung  
am 19./20. Juni 1986 angenommen

---

1.  
Der EGB unterstützt die Eröffnung einer neuen GATT-Runde. Von einem rein europäischen Standpunkt aus gesehen ist dies aus zweierlei Gründen erforderlich: erstens, um zu vermeiden, daß es zu einer Eskalation der Handelskonflikte zwischen Europa und den USA oder Europa und Japan kommt, und zweitens, um sicherzustellen, daß die Vollendung des europäischen Binnenmarktes – von dem auch die Drittländer profitieren werden – auf der Weltebene von ähnlichen Maßnahmen begleitet wird. Der EGB unterstützt jedoch die Durchführung einer neuen Runde als einen weiteren Weg, um ein faireres Weltwirtschafts- und -sozialsystem zu erreichen, in dem die Entwicklungsländer die Chance haben, zu größerem Wohlstand zu gelangen.
2.  
Demnach ist für den EGB freier oder freierer Handel nicht Selbstzweck, sondern er muß entsprechend dem Kriterium, ob es ihm gelingt, Vollbeschäftigung oder bessere Beschäftigung sowie höheren Lebensstandard in Europa, in anderen Industrieländern und in Entwicklungsländern zu erreichen, beurteilt und gerechtfertigt werden.
3.  
In der Tat ist aufgrund der wachsenden Arbeitslosigkeit der Protektionismus stark gestiegen; der beste und einzig sichere Weg, um diese protektionistischen Kräfte zurückzudrängen, besteht für die Regierungen darin, koordinierte politische Strategien für Beschäftigung und wirtschaftlichen Wiederaufschwung durchzuführen. Bisher war die Reaktion in Europa bedauerlicherweise nur sehr schwach. Es ist eine Tatsache, daß eine neue Runde nicht als ausschließliches oder sogar wichtigstes Mittel zur Lösung der sozialen und wirtschaftlichen Probleme in Europa gesehen werden darf. Getrennte, aber parallellaufende Verhandlungen müssen auch durchgeführt werden, um das Weltwährungssystem zu reformieren und um das Schuldenproblem zu lösen, vor dem eine Reihe von Entwicklungsländern stehen.
4. Außerdem müssen Maßnahmen zur Kontrolle derjenigen ergriffen werden, die immer mehr zu den Haupthandlungsträgern in der Weltwirtschaft werden, d.h. multinationale Unternehmen. Dies ist im Grunde genommen keine Maßnahme zur Diskriminierung der MNU's, sondern dient eher dem Zweck, sicherzustellen, daß sie durch ihre internationalen Operationen nicht den Verpflichtungen entkommen, die alle Länder nach nationalem Gesetz für die Unternehmen vorsehen (mit im Gegenzug natürlich beträchtlichen gesetzlichen und anderen Vergünstigungen). Innerhalb Europas geht es darum, wieder Fortschritte mit der Vredeling- oder anderen Richtlinien zum Unternehmensrecht zu erreichen. Auf internationaler Ebene sollte der UN-Kodex für transnationale Unternehmen fertiggestellt und die OECD-Richtlinie sowie die ILO-Konventionen wirksamer gestaltet werden.
5.  
Die EG und die EFTA sind Partner im westeuropäischen Industriebereich und aus Gründen, die für beide Seiten vorteilhaft sind, sollten sämtliche Länder und betroffenen Institutionen sich darum bemühen, gemeinsam in einer neuen Runde Verhandlungen aufzunehmen. Innerhalb der Gemeinschaft sollten die Mitgliedsstaaten die Zuständigkeit der Kommission respektieren (was in der Vergangenheit leider nicht immer der Fall war).
6.  
Die spezifischen Verhandlungsziele in einer neuen GATT-Runde müssen die europäischen Realitäten und Strategien zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Strukturen der Industrie widerspiegeln. Europas Handelspartner werden entschlossen sein, für ihre Industrien das Beste herauszuschlagen; genauso muß natürlich auch Europa an die Verhandlungen herangehen. Weiterhin ist es sehr wichtig, daß bei der Entwicklung spezifischer industrieller Zielsetzungen und bei der Verhandlung dieser Zielsetzungen in der neuen Runde enge Kontakte mit den Arbeitnehmervertretern sowie auch den Arbeitgebervertretern aufrecht erhalten werden.
7.  
Vereinbarungen über weitere Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels müssen von einer Verstärkung der Anpassungspolitik innerhalb der Länder begleitet werden. Das Hauptargument für eine Liberalisierung des Handels besteht darin, daß sie überall mehr Vor- als Nachteile bringt; bedauerlicherweise sind die Vorteile allerdings nicht immer gleichmäßig auf die verschiedenen Sektoren, Industrien oder Unternehmen aufgeteilt – das gleiche gilt dann auch für die Einzelnen.



Politische Anpassungsstrategien müssen dazu führen, dieses Problem in den Griff zu bekommen.

8.

Eine der seit langem vertretenen gewerkschaftlichen Positionen besteht darin, das GATT-Abkommen durch eine Sozialklausel zu ergänzen, die sowohl die Regierungen verpflichten soll, antizipatorische Anpassungsstrategien zu verabschieden als auch internationales "soziales Dumping" zu verhindern.

8.1.

Im Hinblick auf die Entwicklungsländer ist es wichtig, dafür zu sorgen, daß eine größere Beteiligung am internationalen Handel zu mehr sozialem und wirtschaftlichem Fortschritt in diesen Ländern für die Bevölkerungen beiträgt. Die europäische und internationale Gewerkschaftsbewegung schlägt daher vor, daß in das GATT-Abkommen und ähnliche internationale Abkommen eine Klausel mit etwa folgendem Wortlaut eingefügt werden soll:

"Die vertragschließenden Parteien einigen sich darauf, Schritte zu unternehmen, um die Einhaltung der Mindestarbeitsnormen sicherzustellen, die durch einen Beratenden Ausschuß der GATT und der IAO zu erarbeiten sind".

Folgende Aspekte sollten zu diesen Mindestarbeitsnormen gehören: Recht auf freien Zusammenschluss, Recht auf Kollektivverhandlungen, Nicht-Diskriminierung, Zwangsarbeit.

8.2.

Wenn festgestellt werden sollte, daß ein Land seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sollte das beratende Gremium von IAO und GATT der Regierung des Landes Maßnahmen empfehlen, die innerhalb einer bestimmten Zeit zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit durchgeführt werden sollten. Ein Element dieses Maßnahmenpakets sollte eine bessere Anwendung der Gesetze und Bestimmungen über eine gestärkte Arbeitsaufsicht sein. Die IAO sollte weiterhin technische Hilfe leisten können, die eventuell über einen neuen internationalen Sozialfonds finanziert werden könnte, um den Ländern beim Prozeß der Aufstellung von Normen behilflich zu sein, und um speziell den Einzelnen bei der Suche nach Arbeit in Übereinstimmung mit höheren Normen zu helfen. Nach Ablauf der Zeit – beispielsweise zwei Jahren – sollte ein Bericht über die Wirkungen erstellt werden, die die zuvor gemachten Empfehlungen gebracht haben. In diesem zweiten Bericht wird dann entweder festgestellt, daß das Land seinen Verpflichtungen nun nachkommt oder daß Fortschritte erzielt wurden, aber noch mehr Zeit zur endgültigen Lösung des Problems erforderlich sei, oder aber daß die Regierung nicht die entsprechenden Bemühungen unternommen hätte, um die Empfehlungen von IAO/GATT zu verwirklichen. Nur im letzteren Fall sollten Handelssanktionen verhängt werden.

9.

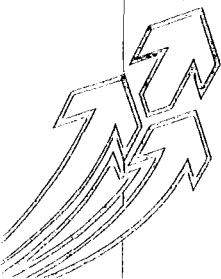
Auch zwischen Ländern mit ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklung und Bedeutung können Spannungen beim Handel auftreten, wenn die Gewinne einer verstärkten Produktivität sich auf Exporte konzentrieren und nicht für eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen genutzt werden. Insbesondere in Japan führt der Widerstand der Arbeitgeber, für eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zu sorgen, dazu, daß die Anpassung der Wirtschaft des Landes hin zu einem stärkeren Wachstum des inländischen Verbrauchs – der für ein globales wirtschaftliches Gleichgewicht erforderlich ist – herausgezögert wird. Der EGB unterstützt die harte Haltung, die die EG-Kommission gegenüber Japan eingenommen hat. Die japanische Regierung sollte dazu gebracht werden, daß sie – zusätzlich zu Anreizen für den inländischen Verbrauch durch öffentliche Investitionen und Steuersenkungen sowie Maßnahmen wie allgemeine Öffnung der Märkte – mehr zur Verbesserung der Einkommen ihrer Arbeitnehmer, zur Verkürzung der Arbeitszeit und zur Verbesserung der Arbeitsnormen unternimmt.

10.

Auch zwischen europäischen Ländern – insbesondere den EG-Ländern – und den USA gibt es eine Reihe von Auseinandersetzungen. Einige davon sind bereits durch bilaterale Abkommen – wie im Falle von Stahl – geregelt worden. Viele der Probleme existieren jedoch im Bereich der Landwirtschaft, und in der jüngsten Zeit auch im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal. Die Agrarpolitik der meisten EG-Länder ist alles andere als gut, und daher ist der EGB für die Einbeziehung der Landwirtschaft in eine neue Runde, denn es muss ein Weg gefunden werden, um sich mit diesen Problemen auseinanderzusetzen. Die Millionen Menschen, die von der Landwirtschaft und im Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehenden Aktivitäten abhängen, haben ein Anrecht darauf, dass die GATT-Verhandlungsführer für sie eine zufriedenstellende Lösung finden, und weiterhin dazu beitragen, Lösungen für die Überschuss- und andere Probleme zu finden.

11.

Andere Themen könnten in eine neue Verhandlungsrunde aufgenommen werden, sobald diese



angefangen hat; dabei sollte allerdings darauf geachtet werden, daß die Tagesordnung nicht zu umfangreich wird, da dann die Ergebnisse der gesamten Runde gefährdet sein könnten.

#### 11.1.

Der EGB ist dafür, daß die Schutzklausel gestärkt werden soll, denn die gegenwärtig gültige Klausel schreibt vor, daß Länder, die Schutzmaßnahmen ergreifen wollen, dies auf multilateraler und nichtdiskriminatorischer Grundlage tun müssen, selbst wenn das Problem nur durch ein einziges Land verursacht wird. Ergebnis dieses "Purismus" ist nicht, daß die Länder keine Schutzmaßnahmen mehr ergreifen, sondern daß sie außerhalb des GATT-Rahmens die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen ergreifen. Auf diese Weise geht die Möglichkeit verloren, eine multilaterale Kontrolle über die Maßnahmen ausüben zu können. Der EGB hat daher Vorschläge unterstützt, die besagen, daß Maßnahmen gegen bestimmte Länder möglich sein sollen, vorausgesetzt, die nachfolgenden Kriterien werden berücksichtigt:

- Länder, die bestimmte Einfuhrkategorien kontrollieren möchten, sollten verpflichtet sein, die davon betroffenen Länder vor Einführung der Kontrollen zu konsultieren.
- Während der Konsultationsperiode ist nach alternativen Methoden zu suchen, durch die sich verhüten läßt, daß die inländischen Produzenten der betreffenden Erzeugnisse Schaden erleiden.
- Die Konsultationsperiode sollte zeitlich begrenzt sein (z.B. auf zwei Monate), und die Exportländer sollten dafür sorgen, daß es während der Konsultationen zu keinerlei Exportsteigerungen kommt.
- Die nach den Konsultationen eingeführten Kontrollen sollten von begrenzter Dauer sein (z.B. zwei Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung um insgesamt höchstens zwei Jahre).
- Die Kontrollen müssen sowohl in den Einfuhrländern wie in den Ausfuhrländern von Maßnahmen begleitet sein, die auf die Schaffung von Marktbedingungen abzielen, die ihre baldige Aufhebung erlauben.
- Über die Kontroll- und Anpassungsmaßnahmen ist das GATT bei ihrer Einführung sowie in jährlich zu erstellenden Berichten zu informieren.
- Das Ausfuhrland sollte Berufung einlegen können bei einem Gremium unabhängiger Experten, die vom GATT nach Konsultation mit unter anderem der internationalen Gewerkschaftsbewegung ernannt werden. Die Entscheidungen dieses Gremiums sollten für alle betroffenen Länder bindend sein.

#### 11.2.

Es sollte versucht werden, eine Vereinbarung im Hinblick auf nicht-wettbewerblichen Handel zu erreichen. Die Ausweitung derartiger Praktiken wie Handel innerhalb eines Unternehmens, Herstellung von Gütern unter Lizenz, Tauschhandel, und gewisse Bestimmungen über die Verarbeitung von Gütern im Ausland unterminieren die Grundlagen eines offenen Handelssystems. Handel innerhalb eines Unternehmens beispielsweise und Lizenzfertigung haben die Tendenz, geheime Aufteilung der Marktanteile oder Ausschluss von Märkten zu fördern, Tauschhandels Güter werden in Drittländern zu Schleuderpreisen abgesetzt, einige Regierungsbestimmungen über die Verarbeitung im Ausland begrenzen den Marktzugang auf genau bestimmte Verfahren. Diese Arten des Handels müssen unbedingt in die internationalen Handelsstatistiken Eingang finden; in einer neuen GATT-Runde muß hier Transparenz erreicht werden, damit die erforderlichen Grenzen gesetzt werden können. Im Zusammenhang mit diesem Thema sollte Europa darauf abzielen, daß die Staatshandelsländer ihrerseits sicherstellen, daß auch sie effiziente, entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen.

#### 11.3

Der EGB ist der Auffassung, daß die stärkeren Entwicklungsländer – die sog. Schwellenländer – in immer stärkeren Maße "aufrücken" sollten, d.h. daß sie nicht weiter von gewissen GATT-Bestimmungen ausgenommen werden sollten (zum Beispiel, daß sie von gewissen Handelspräferenzen, die durch die Industrieländer geboten werden, profitieren können, ohne Gegenleistungen bieten zu müssen), da einige von ihnen mittlerweile genauso stark sind wie Industrieländer.

#### 12.

Schließlich gibt es andere, noch ausstehende Angelegenheiten, über die vor Beginn einer neuen Runde Einigung erzielt werden muß.

#### 12.1.

Der EGB ist sehr vorsichtig im Hinblick auf die Einbeziehung von Dienstleistungen in die Verhandlungen. Mehr als die Hälfte aller Arbeitsplätze in den Industrieländern sind in diesem Bereich anzutreffen; im Hinblick auf den internationalen Handel haben sie jedoch viel weniger Bedeutung, da mit vielen Dienstleistungen kein Handel getrieben werden kann. Wenn man Dienstleistungen generell ausschließt, würden diejenigen Bereiche verkleinert werden, in denen zwischen den einzelnen Ländern trade-offs vereinbart werden können; ihre mögliche Einbeziehung darf aber in keinem Fall als grünes Licht für Deregulierungen gesehen werden. Wenn man die unkontrollierte Entwicklung der internationalen Finanzmärkte näher betrachtet, wird deutlich, dass vielmehr die Einigung im Hinblick auf verstärkte Regulierungen ("re-

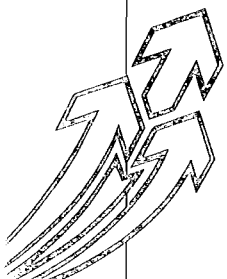
regulation") erforderlich ist, insbesondere hinsichtlich Niederlassungsrecht, Schaffung finanzieller Dienstleistungen aller Art, sowie Vorbeugungs- und Kontrollmaßnahmen. Auch gibt es so unterschiedliche Arten von Dienstleistungen, und die beschäftigungspolitischen Auswirkungen der Änderungen in diesem Bereich können dermaßen groß sein, daß für ihre Einbeziehung in die Verhandlungen zunächst einmal die Charakteristika eines jeden Bereichs herausgearbeitet werden müssen. Die Verhandlungen müssen sich dann nacheinander mit den einzelnen Sektoren befassen, wobei ausdrücklich die jeweiligen Anpassungserfordernisse dargelegt werden müssen. Es kann sein, daß auch spezifische Regelungen erforderlich sind, um den Befürchtungen einer Reihe von Entwicklungsländern Rechnung zu tragen, da diese glauben, daß ihre eigenen Dienstleistungssektoren, die noch "in den Kinderschuhen stecken", zerstört werden könnten, wenn die Märkte geöffnet werden.

#### 12.2.

Der EGB ist nicht ganz davon überzeugt, daß eine umfassende Verpflichtung zu einem "roll-back" als Vorbedingung für die Eröffnung einer neuen Runde erforderlich ist (roll-back = schrittweise Abschaffung bestehender Restriktionen). Sicherlich ist dies ein starkes Argument für Länder, die in früheren Runden beschlossene Abmachungen einhalten und somit ein "roll-back" vornehmen; in der Praxis jedoch sollte eingesehen werden, daß – um dies zu erreichen – Verhandlungen zwischen den betroffenen Parteien erforderlich sind; von daher ist es nicht sinnvoll, darauf zu bestehen, daß das Forum für diese Verhandlungen – die neue Runde – nicht geschaffen werden soll.

#### 12.3.

Der EGB ist prinzipiell dafür, daß sich sämtliche Länder zu einem "Stillhalteabkommen" verpflichten sollten – d.h., sie sollten während einer neuen Runde keine über die bisherigen GATT-Vorkehrungen hinausgehenden neuen Restriktionen einführen, da derartige neue Restriktionen jeden Versuch einer Abmachung oder Einigung in Gefahr bringen könnten. Wenn sich die Verhandlungen allerdings über einen Zeitraum von fünf und mehr Jahren erstrecken und wenn keine entschlossenen Versuche zur Verringerung der Arbeitslosigkeit unternommen werden, dann sind die Aussichten für eine Beibehaltung dieses Stillhalteabkommens – und tatsächlich einer erfolgreichen Beendigung der Runde – leider nicht sehr rosig.





# NORMUNGSVERFAHREN UND TECHNISCHE HEMMNISSE ERKLÄRUNG DES EGB

März 1986

---

Der EG-Rat "Binnenmarkt" hat am 7. Mai 1985 eine EntschlieÙung über einen neuen Ansatz bei der Harmonisierung der Gesetzgebung in den Bereichen Technik und Normung verabschiedet.

Der ExekutivausschuÙ des Europäischen Gewerkschaftsbundes hat im Juni 1985 auf diese EntschlieÙung reagiert und erklärt, daÙ:

- die Aufhebung der "technischen" Hemmnisse nicht dazu führen darf, daÙ einige Länder gegenüber anderen einen Wettbewerbsvorteil erhalten, indem sie soziale Einschnitte und Einschnitte beim Gesundheits- und Sicherheitsschutz der Arbeitnehmer vornehmen;
- die Gewerkschaftsbewegung einen entscheidenden EinfluÙ auf den Inhalt der zu harmonisierenden Sicherheitsanforderungen sowie auf das Ergebnis der Arbeiten, die von den technischen Normungsinstitutionen durchgeführt werden, erhalten will, vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, daÙ die Arbeitgeber innerhalb der technischen Ausschüsse der Normungsinstitutionen eine entscheidende Rolle spielen;
- die künftigen Richtlinien die Länder nicht davon abhalten sollen, für den Arbeitnehmer fortschrittlichere Schutzmaßnahmen zu ergreifen;
- es für die Verwirklichung dieser Ziele notwendig ist, eine dreigliedrige europäische Institution einzurichten, die beauftragt sein soll, die grundlegenden Sicherheitsanforderungen auszuarbeiten und dann zu überprüfen, ob die Normen mit diesen Sicherheitsanforderungen übereinstimmen. Eine solche Institution sollte außerdem bei der Forschung und Entwicklung sichererer Ausstattungen eine Rolle spielen.

Außerdem hat der EGB die Ausarbeitung eines Gemeinschaftsinstrumentes für Konformitätsbescheinigungen und Prüfzeichen gefordert; weiterhin forderte er, dass der freie Warenverkehr von einer verstärkten strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Hersteller und Arbeitgeber begleitet werden muß.

- Seit März 1986 prüft der Rat einen Richtlinienvorschlag hinsichtlich einfacher Druckbehälter, in dem eine Reihe von grundlegenden Sicherheitserfordernissen für Konstruktion, Einsatz und Benutzung dieser Geräte enthalten sind.
- Der EGB läÙt nicht zu, dass eine derartige Richtlinie die Rolle der Gewerbeaufsicht und der Ausschüsse für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz bei den Verfahren zum Einsatz dieser Geräte und Ausstattungen begrenzt.

Daher fordert der EGB ein Gemeinschaftsinstrument für die Sicherheit von Maschinen und Ausstattungen, in dem Verpflichtungen für die Konzeption, die Installation und für die Benutzer enthalten sind und das ausdrücklich die wichtige Rolle der Ausschüsse für Sicherheit und Gesundheit in den Unternehmen berücksichtigt.

Auf der anderen Seite stellt der EGB fest, dass ein ständiger Ausschuß, bestehend aus Vertretern der Mitgliedsländer und eingesetzt durch eine Richtlinie (83/89), dessen Aufgabe darin besteht, die Handelshemmnisse festzustellen, beauftragt werden sollte, die Übereinstimmung der nationalen Normen mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen zu verifizieren, und die Mandate für die Normungsinstitutionen vorzubereiten; dies sind Aufgaben, bei denen die Sicherheit der Arbeitnehmer an erster Stelle stehen muß.

Der EGB fordert also erneut eine dreigliedrige Institution, die beauftragt sein soll, die Sicherheitsanforderungen auszuarbeiten und die Übereinstimmung der nationalen Normen zu überprüfen.

## ENTSCHLIESSUNG ÜBER "NORMUNG UND VEREINHEITLICHUNG DER MASCHINEN"

verabschiedet durch den Exekutivausschuß bei seiner Sitzung am 8./9. Oktober 1987

Der EBG erinnert an seine früheren Erklärungen aus den Jahren 1985 und 1986 anlässlich der Annahme der EntschlieÙung des Rates über den "neuen Denkansatz" und bei der Vorlage eines ersten Angleichungsvorschlags durch die Kommission im Anschluß an diese Leitlinie.

Der EGB erklärte damals und bestätigt heute erneut, daß:

- die Aufhebung der "technischen Hemmnisse" nicht auf eine Abschaffung der Regelungen in bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie auf einen sozialen Rückschritt hinauslaufen darf;
- die Gewerkschaften müssen über einen entscheidenden Einfluß bezüglich des Inhalts der Richtlinien und der Ergebnisse der Normungsverfahren verfügen, und zwar im Bewußtsein, daß die Unternehmer innerhalb der technischen Ausschüsse eine entscheidende Rolle spielen.  
Außerdem müssen sie in der Lage sein, den ständigen Ausschuß zu beeinflussen, der infolge der Richtlinie (83/189) eingerichtet wurde, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen weitreichendes Aufgabengebiet auch die Sicherheit am Arbeitsplatz umfaßt;
- eine ständige Dreierorganisation muß geschaffen werden, um die wesentlichen Auflagen vorzubereiten, prioritäre Normungsbereiche vorzuschlagen, die Übereinstimmung der Normen mit den wesentlichen Auflagen zu überprüfen, die technologische Weiterentwicklung im Auge zu behalten und dann, auf Erfahrungsgrundlage, zur Ausarbeitung neuer Normen und Regelungen beizutragen;
- ein gemeinschaftliches Instrumentarium hat die Verantwortung, die Verfahrensweisen, die Aufgaben und die Unabhängigkeit der Anstalten festzulegen, die mit der Zertifizierung beauftragt sind;
- ein gemeinschaftliches Instrumentarium hat das Erheben der Daten über die Durchführung der Richtlinie "Maschinen" zu organisieren und in regelmäßigen Zeitabständen eine Beurteilung ihres Wirkungsgrades hinsichtlich der Vorbeugung vorzusehen;
- eine strafrechtliche Ahndung ist für Unternehmer vorzusehen, die ungerechtfertigterweise die Freizügigkeit in Anspruch nehmen.

Der zur Zeit in der Vorbereitung befindliche Vorschlag legt für den Maschinenbau ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Gesundheits- und Sicherheitswesen fest. Damit sollte die Möglichkeit gegeben sein, die Vorbeugung bei der Konstruktion von Maschinen zu berücksichtigen.

Der EGB betont die Notwendigkeit eines solchen Vorgehens unter Einbeziehung des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit und der Ergonomie in der Entwicklungsphase, im Hinblick auf bessere Arbeitsbedingungen.

In seiner derzeitigen Gestalt entspricht der Vorschlag dieser Zielsetzung jedoch nicht.

Und zwar aus folgenden Gründen:

- der übermäßig weite Geltungsbereich beläßt den Maschinenkonstrukteuren zu viel Freiheit, was den jetzt bestehenden Regelungen nicht entspricht;
- die Erweiterung des Begriffs des Inverkehrbringens auf den Begriff der Inbetriebnahme der Maschinen in den Unternehmen kann ein Lähmen der Gewerbeaufsichtsstellen bei ihren Verhütungsaufgaben bewirken; hinzu kommt die den Mitgliedstaaten gemachte Auflage, die Überprüfung an den Maschinen einzuschränken;
- das derzeitige und auf kürzere Sicht anhaltende Fehlen europäischer Normen und die Möglichkeit der wechselseitigen Anerkennung geltender einzelstaatlicher Normen werden eine Verwirrung der Lage bewirken sowie zahlreiche kollektive Überprüfungen und vorbeugende Maßnahmen der Arbeitnehmer unmöglich machen; dadurch können sich für die Arbeitnehmer unannehmbare Risiken ergeben;
- das Zertifizierungsverfahren beläßt den Herstellern alle Möglichkeiten hinsichtlich der Wahl der Methoden, um ihre Übereinstimmung mit der Richtlinie zu erklären, ohne strafrechtliche Ahndung sowie ohne gemeinschaftliches Qualitätsprüfungs- und -garantieverfahren; angesichts einer solchen Lage ist die Beachtung der wesentlichen Auflagen durch die Hersteller nicht gewährleistet und sämtliche Risiken gehen zu Lasten der Arbeitnehmer;
- bei den wesentlichen Auflagen beschränkt man sich darauf, allgemeingültige Prinzipien für alle Maschinen festzulegen, ohne dabei den spezifischen Risiken Rechnung zu tragen, die von den meistgefährlichen Maschinen ausgehen, beispielsweise von fahrbaren Geräten, von Bolzensetzgeräten, von Holzbeartungsmaschinen, Pressen...;
- im übrigen führt das Fehlen begrifflicher Bestimmungen für alle in Betracht gezogenen

Risiken – mit Ausnahme des mechanischen Risikos – dazu, daß den Normungsanstalten das Festlegen des Niveaus der annehmbaren Risiken überlassen wird.

Angesichts dieses Sachverhaltes verlangt und fordert der Exekutivausschuß von der Kommission, den in der Vorbereitung befindlichen Entwurf zu ändern und, insbesondere, folgendes vorzusehen:

- eine Gesamtheit von Richtlinien, um die Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten, dabei die Formen und Niveaus der Verantwortung festzulegen und den Anspruch auf Kontrolle und Konzertation bei der Wahl der Arbeitsausrüstungen und der Mittel zum Verhüten der Risiken zu gewährleisten;
- der Geltungsbereich soll kleiner werden und davon sollen die Maschinen oder Bewegungsteile ausgeschlossen werden, die während der Arbeit zugänglich sind, die beweglichen Geräte, die Bolzensetzgeräte sowie die Haushaltsgeräte;
- die Bedingungen beim Inverkehrbringen haben so zu sein, daß den Gewerbeaufsichtsstellen die Möglichkeit geboten wird, ihre Prüfungsaufgabe zu erfüllen und auszubauen;
- der freie Verkehr der Maschinen und, insbesondere, der meistgefährlichen Maschinen darf erst ab dem Zeitpunkt gestattet werden, an dem europäische Normen angenommen worden sind;
- bei gefährlichen Maschinen hat die Zertifizierung – durch eine unabhängige Instanz – obligatorisch zu sein und mit Hilfe eines gemeinschaftlichen Instrumentariums soll für Transparenz und Qualität der Kontrolle bei der Zertifizierung gesorgt werden.
- die wesentlichen Auflagen sollen auf Rechtsvorschriften und nicht auf Normen für den Schutz der Arbeitnehmer fußen, insbesondere bei Grenzwerten für gefährliche Stoffe, bei nicht ionisierenden Strahlungen.

Der Exekutivausschuß unterstreicht die Wichtigkeit eines solchen Vorhabens für die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsbedingungen. Er ist der Ansicht, daß es dabei um einen exemplarischen Fall für die Schaffung eines europäischen Sozialraums als Grundlage der von der Einheitlichen Akte gewollten wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion geht.

In diesem Hinblick hat die Einrichtung einer Dreierorganisation für die Sicherheit der Maschinen und anderer Arbeitsgeräte eine Etappe auf dem Weg zur Verwirklichung des Binnenmarktes darzustellen, wobei die Integration der Kriterien der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Ergonomie bereits in der Phase der Gestaltung der Arbeitsgeräte verbessert und gewährleistet werden kann.

Der Exekutivausschuß ersucht das Sekretariat, mit den betroffenen Sektoren eine europäische Konferenz über die Normung und die Angleichung der Rechtsvorschriften für Arbeitsgeräte, insbesondere für Maschinen zu veranstalten.

Stellungnahme des EGB verabschiedet durch den Exekutivausschuß bei seiner Sitzung  
am 4./5. Dezember 1986

---

1. Der EGB hat die Bemühungen der Kommission zur Stärkung der europäischen Forschungsarbeit nach allen Kräften unterstützt und wird dies auch weiterhin tun, unter der Bedingung, daß die sozialen Zielsetzungen des EGB in der Zukunft viel mehr in Betracht gezogen werden.

2. Der EGB fühlt sich jedoch verpflichtet, seine Besorgnis über die Art zum Ausdruck zu bringen, in der dieser Vorschlag eines Gemeinschaftlichen Rahmenprogramms für 1987-1991 vorgelegt wurde.

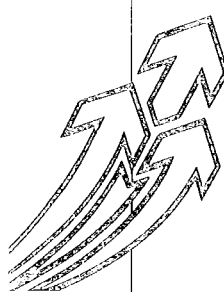
Er enthält nicht nur wenig detaillierte Informationen über den Inhalt jeder einzelnen geplanten Aktion, sondern hat außerdem – verglichen mit dem ersten Rahmenprogramm – die Titel der einzelnen Aktionen geändert, so daß es sehr schwierig ist, Vergleiche anzustellen.

3. Wir erkennen an, daß die für alle vorgelegten Aktionen geplanten Haushalte angesichts der großen Probleme, vor denen Europa steht, sowie angesichts der wenigen verfügbaren Mittel sicherlich weitestgehend gerechtfertigt sind: ein Urteil darüber, ob die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Aktionen ausgewogen ist, ist in jedem Fall viel schwerer zu fällen.

4. Zu Recht wird der erforderlichen Stärkung und Beibehaltung der Wettbewerbsfähigkeit Europas im internationalen Kontext große Bedeutung beigemessen. Ist aber eine Ausgewogenheit hergestellt worden zwischen bereits fest verankerten Programmen wie ESPRIT und neueren Programmen wie beispielsweise BRIT? Das erste ESPRIT-Programm wurde weitgehend als sehr erfolgreich eingestuft, aber, wenn dies der Fall war, und wenn die Notwendigkeit und auch der Nutzen einer europaweiten Kooperation für die betreffenden Unternehmen nun anerkannt ist, sollte man dann nicht in Zukunft anderen Bereichen, in denen solche Fortschritte noch nicht erzielt wurden, Priorität einräumen? Zumindest kann man sagen, dass es doch sehr seltsam ist, wenn einige größere Unternehmen aus der Branche der Informationstechnologien, deren Gewinne sich stark erhöhen konnten und die oft in Zusammenhang gebracht werden mit Forderungen nach einem Abschaffen der öffentlichen Beteiligung in der Industrie, immer noch öffentliche Subventionen für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten beantragen.

5. Eine Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit kann auch nicht als ausschließliches Ziel verfolgt werden – und das erkennt auch die Kommission an. Genausowenig sollten andere Ziele als in gewisser Weise dazu im Widerstand stehend angesehen werden (wie es bedauerlicherweise manchmal der Fall zu sein scheint). In einer Zeit der Massenarbeitslosigkeit und des umfassenden technologischen Wandels kommt nach Auffassung des EGB Forschungsvorhabens, die sich direkt mit den sozialen Aspekten des Wandels befassen und vor allem der Sozial- und Gesellschaftsforschung besondere Bedeutung zu. Wir bestehen nachdrücklich darauf, daß diese Forschungsbemühungen, zusätzlich zu ihren offensichtlichen Verdiensten, auch dabei helfen, das richtige Klima für eine Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit herzustellen. Daher haben wir beispielsweise auch mit allem Nachdruck den Entwurf des IRIS-Programms unterstützt, das sich mit Informationstechnologien und ihren Anwendungen in den Bereichen Sicherheit, Medizin, Kultur und Bildung, Umwelt und Landwirtschaft, Sozialleistungen, Verkehrsplanung und Heimanwendung befaßt. Es ist nicht annehmbar, daß das IRIS-Programm nicht in das neue Rahmenprogramm einbezogen wurde. Wir sind weiterhin beunruhigt darüber, daß der Anteil des Haushaltes, der für Lebensqualität zur Verfügung gestellt wird, niedriger liegt als im ersten Programm vorgesehen. Die Gemeinschaft kann in diesem Bereich eine Schlüsselrolle spielen, erstens, weil die Privatfirmen im allgemeinen kein Interesse an nach ihrer Auffassung "nicht-marktrelevanter" Forschung haben und zweitens, weil die öffentlichen Behörden häufig Ausgabenkürzungen vornehmen. Im Prinzip sollte mindestens 10 Prozent des allgemeinen Forschungshaushalts für sozialrelevante Forschung verwandt werden.

6. Der EGB ist sich bewußt, daß die Kommission – entsprechend der einheitlichen europäischen Akte – detaillierte Vorschläge für jede einzelne Aktion vorlegen wird, sobald das Rahmenprogramm gebilligt ist. Unsere eigenen detaillierten Kommentare können wir demnach auch erst zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen.



7.

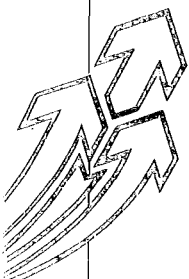
Die wesentlichen Ziele des EGB stehen jedoch bereits fest: zunächst einmal werden wir dafür sorgen, dass zumindest alle mit öffentlichen Geldern finanzierten Projekte gesellschaftliche Erwägungen – und nicht nur industrielle oder wissenschaftliche Erwägungen – voll berücksichtigen. Arbeitnehmer und Verbraucher werden häufig vor "vollendete Tatsachen" gestellt, wenn es sich um schwierig zu benutzende bzw. um menschen- und umweltgefährdende Produkte und Verfahren handelt; das gleiche gilt für kurzlebige bzw. nicht wiederverwendbare Produkte und Verfahren. Das kann verhindert werden, indem man darauf achtet, daß diese Erwägungen in die Forschungsauswahl und die Bewertungskriterien einbezogen werden.

8.

Zweitens: der EGB erinnert an die Erklärungen des Ministerrates, des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen, der Kommission und an seine eigene Erklärung, die besagen, daß die Arbeitnehmer, sowohl aus wirtschaftlichen wie auch aus sozialen Gründen, unterrichtet und angehört werden sollten und das Recht auf Verhandlung bei der Einführung neuer Technologien haben sollten. Aus den gleichen Gründen müßten sie über die Forschungsarbeiten, die der Entwicklung der künftigen Technologien dienen, informiert werden und sie beeinflussen können. Vor allem dann, wenn Unternehmen sich um öffentliche Finanzierung für die Durchführung von Forschungsarbeiten bemühen, müßte die Beteiligung der Arbeitnehmer sichergestellt werden. Ein gutes Beispiel bietet Schweden in diesem Zusammenhang: Unternehmen, die die 10 Prozent ihres Gewinnes für das Jahr 1985, die sie in den "Erneuerungsfonds" bei der Zentralbank einzahlen mußten, für Bildungs- oder Forschungsarbeiten verwenden wollen, müssen einen von den betroffenen Gewerkschaften unterstützten Antrag vorlegen. Sowohl die nationalen als auch die europäischen Behörden sollten Mittel zur Unterstützung der Gewerkschaften bei deren eigenen Forschungs-, Informations- und Bildungsprogrammen bereitstellen.

9.

Eine grosse Schwäche des Programmvorschlags besteht schließlich darin, daß er nicht von einer Erfolgsanalyse des ersten Programms begleitet bzw. darauf begründet ist. Die Kommission könnte sagen, dass dies doch der Fall ist, aber das wird nicht offensichtlich. Öffentliche Diskussionen über die Erfahrungen mit dem ersten Programm, die sich auf sämtliche Tatsachen begründen, hätten sicherlich zu anderen politischen Schlußfolgerungen geführt. Der EGB vertritt die Auffassung, daß die Kommission nun größere Anstrengungen darauf verwenden sollte, die Ergebnisse des ersten Programms angemessen und mit Erfolg – sowohl in sozialer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht – in Produkte und Verfahren umzuwandeln. Eine bessere Koordinierung der bestehenden nationalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben – sowohl untereinander als auch mit den europäischen Programmen – sollte prioritär vorangetrieben werden.



# PROGRAMM ZUR DURCHSETZUNG DER GLEICHEN RECHTE UND CHANCEN FÜR FRAUEN

verabschiedet vom Exekutivausschuß bei seiner Sitzung  
am 12. und 13. Dezember 1985

---

## EINFÜHRUNG

1.

Der Londoner Kongreß vom April 1976 hatte empfohlen, vom Exekutivausschuß ein Aktionsprogramm ausarbeiten zu lassen, das als Grundlage zur Beseitigung der in Europa noch immer bestehenden rechtlichen und faktischen Benachteiligungen der Frauen dienen sollte.

Im vorliegenden Programm über die Beschäftigung der Frauen werden die Erklärung des EGB vom 4. Juli 1975 und die auf der Sitzung des EGB-Exekutivausschusses im Oktober 1976 angenommene Entschließung über die Frauenbeschäftigung in Europa weiter behandelt und entwickelt.

Es befaßt sich speziell mit den Problemen der erwerbstätigen Frauen in unseren Gesellschaften und ist deshalb auch im Zusammenhang der allgemeinen EGB-Politiken zu betrachten.

2.

In Ausführung der Empfehlung des Kongresses trat der beratende Ausschuß des EGB für erwerbstätige Frauen Ende 1977 und Anfang 1978 mehrmals zusammen, um Vorschläge für gewerkschaftliche Aktionen auszuarbeiten, die zahlreiche Diskriminierungen<sup>(1)</sup> und Benachteiligungen der erwerbstätigen Frauen beseitigen und die Probleme lösen sollten, mit denen sie tagtäglich zu kämpfen haben.

Außerdem trat der beratende Ausschuss für erwerbstätige Frauen im Laufe des Jahres 1984 mehrmals zusammen, um dieses Programm auf den neuesten Stand zu bringen. Diese Anpassung wurde vom Exekutivausschuß des EGB genehmigt.

Die im vorliegenden Programm dargelegten Punkte sind Minimalforderungen, und es dürfen infolge dieses Programms in keinem Land irgendwelche Verschlechterungen bestehender Rechte eintreten.

3.

Die im Programm festgelegten Vorschläge erstrecken sich auf die folgenden wichtigsten Probleme:

- Frauenbeschäftigung (Beschäftigungsstruktur, Zugang zur Beschäftigung und beruflicher Aufstieg;
- offene und versteckte Arbeitslosigkeit unter den Frauen;
- Berufsberatung und -ausbildung;
- Arbeits- und Lebensbedingungen;
- Auswirkung neuer Technologien auf die Frauenbeschäftigung;
- Löhne und Gehälter der Frauen;
- Diskriminierung im Bereich der Besteuerung, der sozialen Sicherung und der Familienzulagen;
- Probleme der Mutterschaft und Möglichkeiten für Männer in bezug auf Mitverantwortung für Kinder und Haushalt;
- Aktive Mitwirkung der Frauen auf allen gewerkschaftlichen Verantwortungsebenen sowie in den wirtschaftlichen und sozialen Entscheidungsinstanzen;
- Motivation hinsichtlich des Einsatzes "positiver Aktionen zum Durchsetzen gleicher Rechte und Chancen der Frauen am Arbeitsplatz" sowie sonstiger Mittel und Wege zur Förderung der Gleichstellung.

## FRAUENBESCHÄFTIGUNG

4.

Die tatsächliche Struktur der Frauenbeschäftigung ist durch die Aufteilung des Marktes nach Tätigkeiten für Männer und Frauen gekennzeichnet. Dadurch wird der "Reservearmee"-Charakter, d.h. eine gesellschaftliche Minderbewertung der Frauenarbeit mit all ihren Folgen verfestigt.

5.

Zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist notwendig:

5.1

das Recht auf Arbeit für alle Menschen anzuerkennen und durch eine Politik der Vollbeschäf-

tigung ohne geschlechtsbedingte Diskriminierung für die Ausübung dieses Rechts zu sorgen. Dabei wird gemäß der Erklärung der IAO "eine auf die Verwirklichung einer echten Chancengleichheit der Geschlechter gerichtete positive Sonderbehandlung während einer Übergangszeit nicht als diskriminierend betrachtet";

5.2

die Trennung des Arbeitsmarktes nach Männer- und Frauentätigkeiten aufzuheben (Schaffung eines einzigen Arbeitsmarktes für alle Arbeitnehmer);

5.3

Verbot von Stellenangeboten, die auf Bewerber eines Geschlechts beschränkt sind;

5.4

Beseitigung jeder Form der Diskriminierung zwischen Männern und Frauen beim Beschäftigungszugang und beim beruflichen Aufstieg;

5.5

je nach Bedarf und ohne Rücksicht auf die Geschlechtszugehörigkeit sind Möglichkeiten für die Weiterbildung und nachschulische Ausbildung auf jeder Ebene zu bieten;

5.6

Beteiligung der Männer und Frauen in allen Tätigkeitsbereichen des Produktions- und des Dienstleistungssektors, wobei eine positive Sonderbehandlung zum Erreichen dieses Ziels gestattet sein sollte;

5.7

besondere Beachtung hat der Zunahme der Beschäftigung durch die Arbeitszeitverkürzung in verschiedenen Sektoren zu gelten;

5.8

Abschaffung der privaten Arbeitnehmer-Verleihfirmen;

5.9

gesetzliche Regelung der traditionellen und der nicht traditionellen Heimarbeit.

#### OFFENE UND VERSTECKTE ARBEITSLOSIGKEIT UNTER DEN FRAUEN

6.

In den letzten Jahren ist zwar in den meisten europäischen Ländern die Zahl der im Arbeitsleben stehenden Frauen gestiegen, aber zugleich herrscht nach wie vor in allen Ländern Unterbeschäftigung oder "versteckte" Arbeitslosigkeit unter den Frauen.

7.

In jedem dieser Länder übersteigt das zunehmende "Angebot" an weiblichen Arbeitskräften die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes, so wie dieser zur Zeit organisiert ist.

8.

Überdies wirkt sich die wirtschaftliche Rezession weit stärker auf weibliche als auf männliche Arbeitnehmer aus, und es zeigt sich, daß in gewissen Ländern die Arbeitslosigkeit unter den Frauen nicht nur proportional, sondern auch zahlenmäßig höher liegt als bei den Männern. Millionen von Frauen sind davon betroffen.

9.

Teilzeitarbeit als Lösung des Problems der Frauenarbeitslosigkeit ist in diesem Zusammenhang abzulehnen. Dort, wo es sie gibt, hat sie jedoch tarifvertraglich und arbeitsrechtlich geregelt zu werden, wobei für anteilige Behandlung in bezug auf Löhne und Bedingungen sowie für Gleichheit beim Zugang zur Ausbildung, beruflichen Aufstieg, bei der sozialen Sicherung usw. zu sorgen ist.

10.

Die folgenden Maßnahmen sollten außerdem ergriffen werden:

10.1

Kampagne gegen Vorurteile zum Propagieren der folgenden Grundsätze: einerseits hat jeder Mensch das unverzichtbare Recht auf eine Erwerbstätigkeit und andererseits besitzen die Frauen die Fähigkeit und sind in der Lage, jede Art von Berufen und Tätigkeiten auszuüben, zu denen sie bisher nur schwer Zugang hatten. Frauen müssen ebenso wie Männer in allen Berufstätigkeiten ihren Lebensunterhalt verdienen und ihre Persönlichkeit entfalten können;

10.2  
gezielte Untersuchungen über die Möglichkeiten einer quantitativen und qualitativen Arbeitsplatzbeschaffung;

10.3  
Verbot der "freiwilligen" unbezahlten Arbeit, wenn es sich um Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern handelt;

10.4  
Einrichtung neuer bzw. Ausgestaltung bestehender Kurse zur beschleunigten Ausbildung, Umschulung und beruflichen Weiterbildung auf jeder Ebene, während der Arbeitszeit und bei vollem Lohn- und Gehaltsausgleich, um die berufliche Qualifikation der Arbeitnehmerinnen zu verbessern und ihre Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in das Wirtschaftsleben zu bewirken;

10.5  
Öffnung aller beruflichen Anpassungs- und Umschulungskurse für Frauen und Männer ohne Altersbegrenzung;

10.6  
Ermutigung arbeitssuchender Frauen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen für Tätigkeiten, die traditionell nicht als "Frauentätigkeiten" gewertet werden. Dies gilt sowohl für Maßnahmen von Privatunternehmen als auch für Maßnahmen öffentlicher Stellen. Hindernisse dieser Art, die beim Angebot von Schulungs- und Arbeitsplätzen bestehen, sind zu beseitigen;

10.7  
Einwirkung auf Arbeitgeber mit verschiedenen Mitteln, damit sie sich bereit erklären, die auf diese Weise ausgebildeten Frauen vollzeitig an ausbildungsentsprechenden Arbeitsplätzen einzusetzen;

10.8  
Schaffung besonderer Initiativen zur Wiedereingliederung arbeitsloser Frauen, auch durch den Einsatz öffentlicher Darlehen und Zuschüsse der einzelnen Ländern wie der supranationalen Fonds (z.B. Europäischer Sozialfonds);

10.9  
Veröffentlichung einer "Informationsschrift" in jedem Land, die u.a. auf die Eingliederungs- und Wiedereingliederungsmöglichkeiten von Frauen in das Erwerbsleben und in die bisher den Männern vorbehaltenen Tätigkeitsbereiche hinweist und ein Verzeichnis der vorhandenen Berufsausbildungsdienste sowie der Zentren enthält, die externe Ausbildungsmöglichkeiten anbieten.

Zu berücksichtigen sind auch die Frauen, die über keine Ausbildung verfügen und sich in einem fortgeschrittenen Alter erstmalig um einen Arbeitsplatz bewerben.

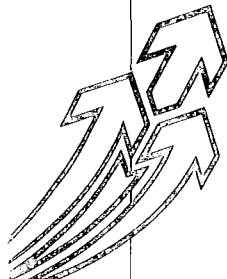
## BILDUNG UND BERUFLICHE AUSBILDUNG

11.  
Der beratende Ausschuß des EGB für die Probleme der erwerbstätigen Frau hat festgestellt, daß die derzeitigen Bildungsanstalten die jungen Menschen nicht hinreichend auf die Übernahme ihrer Verantwortung im Beruf, in der Gesellschaft, in der Familie und der Politik vorbereiten.

12.  
Obwohl sich die Zahl der Mädchen auf allen Unterrichtsstufen erhöht hat, sind entsprechende Fortschritte hinsichtlich der beruflichen Qualifikation der Frau sowie der Anwendung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten weitgehend ausgeblieben. Von einer nennenswerten Zunahme der Zahl von Frauen in leitenden und/oder entscheidungstreffenden Positionen kann noch keine Rede sein.

13.  
Mit Bildungsprogrammen und Lehrplänen sowie mit der Berufsberatung für Mädchen bei der Wahl ihres schulischen und beruflichen Ausbildungswegs ist es bisher noch nicht gelungen, das Problem der geschlechtsstereotypen Einstufung zu reduzieren, das hauptsächlich auf einer gesellschaftlichen Konditionierung beruht.

14.  
Der beratende Ausschuß des EGB für die Probleme der erwerbstätigen Frau schlägt daher u.a. vor:





#### 14.1

Reform der Unterrichtsstrukturen und Neugestaltung der Lehrprogramme mit dem Ziel der ständigen Weiterbildung; außerdem sollen auf den Haushalt und die Familienaufgaben vorbereitende und auf Technologien bezogene Fächer für Jungen und Mädchen vorgesehen werden.

#### 14.2

Lehrkräfte sind so auszubilden, dass traditionelles Rollendenken nicht mehr weitergegeben wird.

#### 14.3.1

Überarbeitung des Lehrstoffs, der Schulbücher und des gesamten didaktischen Materials im Sinne der Gleichberechtigung der Geschlechter, um die "traditionellen" Rollenvorstellungen über Männer und Frauen zu beseitigen.

#### 14.3.2

Ausbau der schulischen Einrichtungen, um Kinder beider Geschlechter gleichzeitig versorgen zu können.

#### 14.4

Einführung eines breiten Pflichtfächerangebotes für Schüler und Schülerinnen, damit junge Menschen die Wahl ihres Bildungsweges vernünftig und leichter unter allen Ausbildungsarten für jede Qualifikationsstufe im Produktions- und Dienstleistungssektor treffen können; besondere Anerkennung sollte den Schülern und Schülerinnen zuteil werden, die einen nicht traditionellen Bildungsweg wählen.

#### 14.5

Einführung von Fächern in jedem Bildungszweig, mit denen Schülerinnen und Schüler in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und das Familienleben eingeführt werden, die sich jedoch gleichzeitig mit den Problemen des Arbeitslebens befassen und über die Organisation des Arbeitslebens unterrichten.

Als Rollenvorbilder sollte man weibliche Lehrkräfte aus nicht traditionellen Tätigkeitsbereichen einsetzen.

Diese Art des Unterrichts würde die Verantwortungsteilung zwischen Mann und Frau fördern und den Frauen mehr Gelegenheit geben, sich auszubilden und am Arbeitsleben in jedem Bereich teilzunehmen.

#### 14.6

Einführung bzw. Ausbau der vollständigen Koedukation auf jeder Unterrichtsstufe (einschließlich der Vorschule). Auch in der Erziehung zu Hause sollte zwischen Jungen und Mädchen kein Unterschied gemacht werden.

#### 14.7.1

Einführung einer gemeinsamen Berufsberatung für Mädchen und Jungen, die ihre individuellen Fähigkeiten und Erwartungen berücksichtigt, sowie Einführung entsprechender individueller Beratungsdienste im Rahmen der Berufsberatung.

#### 14.7.2

Berufsberater sind so auszubilden, daß sie in der Lage sind, Mädchen zu beraten, und zwar frei von traditionellen Vorstellungen über die Rolle der Frau, wobei diese Beratung sich an den Fähigkeiten der betreffenden Mädchen und an einem Arbeitsmarkt auszurichten hat, auf dem Männer und Frauen sich für die vorhandenen Arbeitsplätze bewerben können.

#### 14.8

Gezielte und breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit (unter Zuhilfenahme aller Informationsmittel, insbesondere der Massenmedien) zur Aufklärung über alle vorhandenen Bildungsmöglichkeiten und Ausbildungsplatzangebote.

#### 14.9

Veranstaltung von "Informationstagen", die den Frauen die Gelegenheit bieten, die verschiedenen Tätigkeiten in der Praxis kennenzulernen (dabei hätte die öffentliche Hand für den Lohn- und Gehaltsausfall sowie für die Reisespesen aufzukommen).

#### 14.10

Gestaltung von Informationsprogrammen und Bildungskursen über die Medien (Fernsehkurse, offene Universität, usw.).

#### 14.11

Maßnahmen zur verstärkten Einbeziehung der Frauen bei Führungs- und Verwaltungsaufga-



ben der Stellen, die mit der Ausarbeitung von Unterrichts-, Ausbildungs- und Erziehungskonzepten befaßt sind.

14.12

Verbesserung der Arbeitsweise des Europäischen Zentrums zur Förderung der Berufsausbildung.

14.13

Koordinierung zwischen den zuständigen öffentlichen Stellen (Erziehung – Ausbildung – Berufstätigkeit), den Berufsberatungsdiensten und Arbeitsämtern sowie den Tarifpartnern (Gewerkschaften und Arbeitgeber) auf nationaler, regionaler und subregionaler Ebene.

14.14

Veranstaltung besonderer Aktionen zu dem Zweck, einen Umdenkungsprozeß in bezug auf die Rolle von Mann und Frau in der Gesellschaft anzuregen und dabei vor allem den Zugang der Frauen zu neuen Berufen und Verantwortungsbereichen zu fördern.

#### ARBEITS- UND LEBENSBEDINGUNGEN

15.

Ein hoher Prozentsatz der erwerbstätigen Frauen ist als Angelernte oder Ungelernte in untergeordneter Stellung ohne die Möglichkeit selbst zu bestimmender Erholungspausen beschäftigt. Hinzu kommen Familienpflichten, die im allgemeinen den Frauen zufallen und ihnen eine Doppelrolle aufzwingen. Das führt zu einer Ermüdung, die ihr körperliches und geistiges Befinden beeinträchtigt.

16.

Im Hinblick auf eine menschengerechte Gestaltung der Arbeitswelt erhebt der beratende Ausschuß für die Probleme der erwerbstätigen Frauen die folgenden Forderungen für alle Arbeitnehmer:

16.1

Abschaffung unmenschlicher Arbeitstakte und des Stücklohns im Produktionsprozeß;

16.2

Abschaffung der verschiedenen Arbeiten in den Produktions- und Dienstleistungssektoren, die zu aussergewöhnlichen Ermüdungserscheinungen führen (Einseitigkeit, Monotonie, Präzision, sowie Arbeit, durch die Nervenverschleiss verursacht wird);

16.3

Einführung von Sicherheitsmaßnahmen, durch die gesündere Arbeitsplätze für alle Arbeitnehmer in allen Betrieben geschaffen werden;

16.4

Neubewertung der Tätigkeiten durch eine vergleichende Analyse der zugrundeliegenden Berufsbilder und der tatsächlich durchgeführten Arbeit;

16.5

Verkürzung der Arbeitszeit, um allen Arbeitnehmern zu gestatten, ihre beruflichen, familiären und gesellschaftlichen Pflichten miteinander zu vereinbaren;

16.6

Abschaffung regelmäßiger Überstunden;

16.7

Abschaffung von Nachtarbeit, wo sie nicht gesellschaftlich erforderlich ist, sowie von ungesunden und gefährlichen Arbeiten für alle Arbeitnehmer.

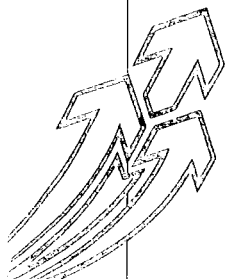
#### LÖHNE UND GEHÄLTER DER FRAUEN

17.

Trotz der bisher erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung der Lohngleichheit bleiben die Löhne und Gehälter der Frauen häufig noch immer hinter denen der Männer zurück.

18.

Ungleiche Löhne, mit denen die gesellschaftliche Minderbewertung der Erwerbstätigkeit von Frauen gefestigt und weiter verstärkt werden, sind eine schreiende soziale Ungerechtigkeit. Deshalb fordert der beratende Ausschuss für erwerbstätige Frauen weitere verstärkte und gezielte Bemühungen um eine echte Lohngleichheit, d.h. gleiches Entgelt bei gleichwertiger Arbeit und eine besondere Anhebung der niedrigsten Löhne.



19.

Gerechte und gleichwertige Bewertung der von Frauen verrichteten Tätigkeiten, um gleiches Entgelt bei gleichwertiger Arbeit zu gewährleisten.

#### DISKRIMINIERUNG IM BEREICH DER BESTEUERUNG, DER SOZIALEN SICHERUNG UND DER FAMILIENZULAGEN

20.

Alle Steuervorschriften, die Frauen benachteiligen, sind abzuschaffen.

21.

Einzelstaatliche Gesetzgebungen sind den einschlägigen internationalen Abmachungen anzupassen. Über die internationalen Abmachungen hinausgehende bessere Rechte in nationalen Gesetzen bleiben davon unberührt.

22.

In einigen europäischen Ländern wirkt die geltende Sozialgesetzgebung sich vielfach als Benachteiligung der Frauen hinsichtlich ihrer sozialen Sicherung aus.

23.

Die EG plant verschiedene Richtlinien, mit deren Hilfe diese Diskriminierung beseitigt werden kann.

24.

Wo sie erforderlich sind, sind Vorschläge für die Verwirklichung der sozialsicherungsrechtlichen Gleichstellung auszuarbeiten.

Diese Vorschläge haben auf folgendes abzielen:

24.1

Gleichstellung hinsichtlich der Anspruchsberechtigung sowie der Höhe und Dauer der Leistungen in folgenden Fällen:

- Arbeitslosigkeit
- Krankheit und Arbeitsunfähigkeit-Zulagen
- Altersrenten, mit Einbegriff der Hinterbliebenenrenten;

24.2

Gleichstellung bei der Anerkennung als "Haushalts- bzw. Familienvorstand", ungeachtet der Geschlechtszugehörigkeit der versicherten Person.

25.

Die Gewerkschaften sollten die Möglichkeit der Einführung eines Rechtsanspruchs auf soziale Sicherung prüfen, der auf dem Grundsatz des autonomen Anspruchs jeder Einzelperson auf die Leistungen der Sozialversicherung beruht.

Probleme der Mutterschaft und Möglichkeiten der Männer hinsichtlich der Übernahme einer Mitverantwortung bei der Kinder- und Haushaltsversorgung.

26.

Mutterschaft wirkt sich unter den geltenden gesellschaftlichen Bedingungen als Nachteil aus. Zur Beseitigung dieses Unrechts ist es unumgänglich, daß die Gesellschaft die soziale Bedeutung der Mutterschaft und der Familienpflichten der Eltern anerkennt und alle einschlägigen Kosten übernimmt.

27.

Um zu gewährleisten, daß den Müttern und den Vätern keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen, sind die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

27.1

Sicherung des Anspruchs auf den Arbeitsplatz nach den Mutterschaftsfristen und Möglichkeit zum Besuch beruflicher Weiterbildungs- und Umschulungskurse im Falle eines verlängerten gesetzlichen Urlaubs.

27.2.1

Ärztliche Überwachung vor und nach der Geburt zum Schutz der Gesundheit von Mutter und Kind, die während der Arbeitszeit und ohne Lohnausfall ermöglicht werden soll.

27.2.2

Recht auf Ausfallzeiten vor der Geburt ohne Lohn- bzw. Gehaltseinbußen, um der werdenden Mutter die Möglichkeit zu bieten, die schwangerschaftsbedingten Unannehmlichkeiten besser zu überwinden.



27.3

Gewährung eines gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs von mindestens 20 Wochen bei vollem Lohnausgleich.

27.4

Gewährleistung und Ausbau der sozialen Rechte für Eltern, damit sie sich nach der Geburt ihres Kindes und im Falle eines verlängerten gesetzlichen Urlaubs die Familienpflichten teilen können.

27.5

Einführung des Urlaubs für ein Familienmitglied zur Pflege eines erkrankten Kindes, Ehepartners, Verwandten oder sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen.

27.6

Angemessene soziale Einrichtungen, die den bestehenden Bedürfnissen gerecht werden, unter Einbeziehung aller familienergänzenden Institutionen.

27.7

Einrichtung und Ausbau von Kinderkrippen, Kindergärten, Vorschulklassen und Tagesstätten sowie Einrichtungen für die Beaufsichtigung der Kinder nach dem Schulunterricht; diese Einrichtungen haben jede Gewähr in bezug auf Hygiene, liebevolle Betreuung der Kinder und Erziehung zu bieten; d.h. Einrichtungen, die eine wirkliche Ergänzung zur Familienumwelt bilden.

Jedes Kind soll Anspruch auf die öffentliche Kinderbetreuung haben, ungeachtet ob die Eltern erwerbstätig sind oder nicht.

27.8

Abstimmung der Öffnungszeiten dieser Einrichtungen mit den betrieblichen Arbeitszeiten. Dies gilt auch für die Stundenpläne der Schulen und die Beaufsichtigung nach dem Schulunterricht.

27.9

Ausbau der Krankenhäuser und der kinderärztlichen Dienste sowie der Haushalts- und Familienhilfsdienste.

27.10

Angesichts der erschreckenden und besorgniserregenden Situation infolge illegaler Schwangerschaftsabbrüche bedarf es im Rahmen weltanschaulicher und ethischer Grundsätze, die jede Organisation sich zu eigen gemacht hat, des Einsatzes für gesetzliche Regelungen bezüglich des Rechts auf freiwillige und bewußte Elternschaft in den Ländern, in denen es sie noch nicht gibt. Das setzt u.a. die Einrichtung und den Ausbau von entsprechenden Beratungsstellen voraus.

Aktive Mitwirkung der Frauen auf allen gewerkschaftlichen Verantwortungsebenen und in wirtschaftlichen und sozialen Entscheidungsgremien.

28.

Der beratende Ausschuß für erwerbstätige Frauen ist der festen Überzeugung, daß auch die Gewerkschaftsbewegung dem Problem der Verantwortungsteilung zwischen Mann und Frau so gerecht zu werden hat, daß eine echte Teilung der Verantwortung auch innerhalb der Gewerkschaftsbewegung gewährleistet werden kann.

29.

Zu diesem Zweck ist es notwendig:

29.1

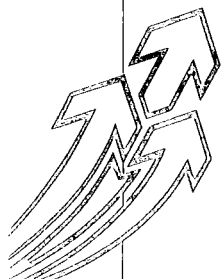
alle Arbeitnehmer über die Folgen der Ausbeutung der Frauen aufzuklären, insbesondere über die negativen Auswirkungen dieser Ausbeutung auf den sozialen Fortschritt und die Arbeitsbedingungen im allgemeinen;

29.2

Maßnahmen zu ergreifen, um den Frauen bewußt zu machen, daß die gewerkschaftliche Arbeit nicht nur ihre Lage als Arbeitnehmerin, sondern auch ihr Leben im allgemeinen beeinflusst;

29.3

Informationskampagnen auf jeder Ebene der Bewegung und somit auch auf der Betriebsebene über Rolle und Status der erwerbstätigen Frau innerhalb der Gesellschaft und der Gewerkschaft zu veranstalten;



29.4

die Veranstaltung gemeinsamer Seminare für Schulungszwecke und separater, von erwerbstätigen Frauen mit gewerkschaftlicher Unterstützung organisierter Seminare auszubauen; dabei könnten Frauen und Männer sich der bestehenden Probleme bewusst werden und auf Grund ihrer Lage und eigenen Erfahrung im Arbeitsleben Änderungsvorschläge machen;

29.5

Ausschüsse einzusetzen bzw. auszubauen, die in enger Zusammenarbeit mit den politischen Strukturen auf den verschiedenen Ebenen der Gewerkschaftsbewegung zwecks Organisation der erwerbstätigen Frauen tätig sind, um so deren Vertretung und Einfluß in der Gewerkschaftspolitik zu verstärken;

29.6

für eine gerechte Sitzverteilung zwischen Frauen und Männern in den betrieblichen Organen und Gewerkschaftsvertretungen zu sorgen.

Dazu sind geeignete Massnahmen zu treffen, damit bei der Wahl oder Besetzung der gewerkschaftlichen Gremien die Frauen so berücksichtigt werden oder zum Zuge kommen, wie es ihrem Mitgliedsanteil entspricht.

Die vorstehende Regelung hat auch für die im folgenden Absatz 29.7 aufgeführten notwendigen Maßnahmen zu gelten.

29.7

Maßnahmen zu ergreifen, um die Frau aus ihrer Beschränkung auf die "weiblichen" Organisationsbereiche zu lösen und ihr den Zugang zu gewerkschaftlichen Führungspositionen zu erschließen, damit unsere Organisationen möglichst bald zu einem getreuen Spiegelbild der Arbeitswelt werden und besser für die Bewältigung dieser Probleme gerüstet sind. Dies gilt auch für die Ernennung der Sekretäre im EGB und in den angeschlossenen Organisationen (nach Auffassung des beratenden Ausschusses für die erwerbstätigen Frauen ist bei der Wahl unter den Kandidaten nicht nur örtlichen Gesichtspunkten, sondern auch der Geschlechtszugehörigkeit Rechnung zu tragen).

30.

Die gewerkschaftliche Schulung der erwerbstätigen Frauen und eine zahlenmässig stärkere Beteiligung der Frauen an der aktiven Gewerkschaftsarbeit und in führenden Positionen in der Gewerkschaftsbewegung sollten von allen einzelstaatlichen Gewerkschaftsbünden angestrebt werden, um die gewerkschaftliche Solidarität glaubhafter zu gestalten und die Gewerkschaftsbewegung insgesamt zu festigen.

31.

Als Grundlage für die Bemühungen um die Durchsetzung gleicher Rechte und Chancen auf Betriebsebene dienen die "Richtlinien für gewerkschaftliche Vertreter" hinsichtlich der Erstellung eines positiven Aktionsprogramms. Diese Richtlinien wurden vom Frauenausschuß des EGB empfohlen. Der EGB empfiehlt den angeschlossenen Bündeln, den Einsatz des "positiven Aktionsprogramms" aktiv zu betreiben.

Abgesehen davon, dass dieses Programm in tarifvertragliche Vereinbarungen einbezogen werden sollte, hätten die Bündel auch für eine entsprechende Schulung hinsichtlich der Nutzung dieses Programms zu sorgen.

(1) Dieser Ausdruck ist so zu verstehen, wie er von der internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 60. Sitzung gebilligt worden ist. Erklärung zur Chancengleichheit und Gleichstellung der Arbeitnehmerinnen - Art. 1: "Chancengleichheit und Gleichstellung gelten ausnahmslos für alle Arbeitnehmer. Alle auf dem Geschlecht beruhenden Diskriminierungen, die diese Gleichheit leugnen oder einschränken, sind unannehmbar und zu beseitigen".



verabschiedet durch den Exekutivausschuß bei seiner Sitzung am 23./24. April 87

---

## HINTERGRUND

In den letzten fünfzehn Jahren hat die gesamte westeuropäische Gewerkschaftsbewegung versucht, eine Lösung derjenigen Probleme zu finden, die sich ihren Mitgliedern infolge der schnellen technologischen Entwicklung stellen. In nahezu allen Ländern haben die Gewerkschaften Berichte über u.a. ihre Zielsetzungen veröffentlicht, einschließlich von Forderungen, die besagen, daß die Einführung neuer Technologien keine negativen Auswirkungen – in unterschiedlichster Hinsicht – für ihre Mitglieder mit sich bringen dürfen. Auch die Internationalen Berufssekretariate befaßten sich mit den Auswirkungen des technologischen Wandels in den verschiedensten Sektoren. Folgende sind für die Gewerkschaftsorganisationen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Technologien wichtige Themen: Durchführung von Programmen zur Personaldichte, Arbeitsumfeld, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, persönliche Entfaltung im Berufsleben, Arbeitszeit und Löhne/Gehälter, Arbeitsorganisation und Recht auf Verhandlungen.

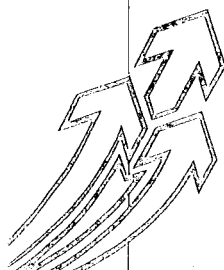
Der Frauenausschuß, der es für ganz besonders wichtig hält – insbesondere im Hinblick auf die rapide technologische Entwicklung – die Lage der Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu prüfen, stellt folgendes fest:

In vielen Untersuchungen wird aufgezeigt, daß Frauen sich mehr noch als Männer über die Einführung neuer Technologien betroffen fühlen. Grund dafür ist die Tatsache, daß Frauen häufig Berufe ausüben, bei denen in großem Maße neue Technologien eingesetzt werden. Daher begründet sich also die Besorgnis der Frauen auf Tatsachen. Wenn die Gewerkschaftsorganisationen die Einführung neuer Technologien nicht kontrollieren und beeinflussen können, werden die Frauen als erste den negativen Auswirkungen unterliegen, die sich unter anderem durch Arbeitslosigkeit äußern.

Insbesondere Frauen mit geringer Ausbildung, die in fast allen Bereichen des Arbeitsmarktes (sowohl in der Industrie als auch in den Büros) Routinearbeiten durchführen, laufen Gefahr, bei dem Anpassungsprozeß, der durch die technologische Entwicklung im Zusammenspiel mit der Geschlechtertrennung auf dem Arbeitsmarkt in den nächsten Jahren verursacht wird, eine schwere Last aufgebürdet zu bekommen. In einem der EGB-Mitgliedsländer zum Beispiel zeigen die Statistiken auf, daß trotz der Tatsache, daß Frauen bei der Arbeit weniger Computer benutzen als Männer, fast doppelt so viele Frauen infolge der Computerisierung ihre Arbeitsplätze verloren haben als Männer. In der Metallarbeitergewerkschaft desselben Landes stellen Frauen nur etwa 19% der Mitgliedschaft. Die Aufgabenbereiche allerdings, die zunächst einmal automatisiert werden können, d.h. die am wenigsten Qualifikationen erfordernden Routinearbeiten, sind in erster Linie von Frauen besetzt. In fast allen EGB-Mitgliedsländern sieht die Entwicklung ähnlich aus. Es werden große Anstrengungen erforderlich sein, um diese Frauen nicht zu Opfern der neuen Technologien werden zu lassen. Eine zielgerichtete Gewerkschaftsarbeit ist hier erforderlich, damit erreicht wird, daß die neuen Technologien auch eingesetzt werden, um Frauen neue und interessante Arbeitsmöglichkeiten zu bieten.

## DIE ERFAHRUNG DER FRAUEN WIRD GEBRAUCHT

Es mag oft so aussehen, als sei die Lage der Frauen hoffnungslos. Tatsächlich haben sie aber gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt. In der Vergangenheit haben die Männer durch die Tatsache profitiert, daß ihnen von klein auf ein Interesse an der Technik vermittelt wurde: technisches Spielzeug, Mopeds, Reparatur von Autos usw. Aber auch Frauen können von ihren Erfahrungen und Interessen in ihrer beruflichen Tätigkeit, sowohl in der Industrie als auch im Dienstleistungssektor, profitieren. Eine charakteristische Anforderung bei neuen Technologien ist die Fähigkeit der Kontrolle; Prioritäten, Kooperation und Kommunikation spielen wichtige Rollen. Die Fähigkeiten stehen oft in Verbindung mit den Kenntnissen, Erfahrungen und Interessen von Frauen. Die Erfahrungen, die Frauen mit dieser Art von Aufgaben haben, beeinflussen ihre Ansichten über Arbeit und Art des Arbeitens. Frauen sind häufig das flexiblere Geschlecht auf dem Arbeitsmarkt. Sie sind in der Lage (oder waren gezwungen), ihre Arbeitszeit und ihre Bemühungen den Erfordernissen der sie umgebenden Welt anzupassen – d.h. Arbeitgeber, Kinderversorgung, Arbeitszeit des Ehemannes, Rest der Familie usw. Dementsprechend können sie organisieren – und das ist eine wichtige Fähigkeit im Zusammenhang mit neuen Technologien. Deshalb sollte die Botschaft an die Frauen lauten: Beschäftigt Euch mit den neuen Technologien und der Industrie, weil genau da Eure traditionellen Erfahrungen gebraucht werden. Frauen haben gute Qualifikationen, um mit den Arbeitsplätzen zurecht zu kommen, die durch die neuen Technologien geschaffen werden;



wir denken hierbei nicht an die einfachsten und am wenigsten Qualifikationen erfordernden Arbeitsplätze, sondern an unabhängige und qualifizierte Posten.

## DIE GEWERKSCHAFTEN MÜSSEN ÜBER MEHR INFORMATIONEN VERFÜGEN

Wenn neue Technologien eingeführt werden, ist es wichtig, daß sich die Gewerkschaften mit der Lage der Frauen befassen. Frauen müssen besonders unterstützt werden und nicht zuletzt – das muß hier nachdrücklich betont werden – auch die Gelegenheit haben, an den Verhandlungen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der geplanten Einführung neuer Technologien teilzunehmen. Ziel muß sein, ein Berufsleben zu schaffen, in dem alle Gruppen von Arbeitnehmern – Männer wie Frauen – sich ihre Qualifikationen und Erfahrungen in einer humanen Arbeitsumwelt und bei guter Arbeitsorganisation zunutze machen können. Der Einzelne muß die Chance erhalten, seinen materiellen wie auch kulturellen Wohlstand zu vergrößern.

Damit dies möglich ist, müssen eine Reihe von Forderungen im Hinblick auf die Lage von Frauen erfüllt werden und den Gewerkschaften bekannt sein. Der Frauenausschuß des EGB hat die Frage der technologischen Entwicklung bei mehreren Sitzungen eingehend diskutiert und besondere Aufmerksamkeit den folgenden Bereichen gewidmet, in denen eine Unterstützung der Frauen seitens der Gewerkschaften erforderlich ist.

Bemühungen im Bereich der Bildung sind von vitaler Bedeutung. Die Regierungen der verschiedenen Länder müssen dringend aufgefordert werden, finanzielle Mittel bereitzustellen; gleichzeitig sollten sie – mit Konsultation der Gewerkschaften – Bildungsprogramme erstellen, deren vorrangigstes Ziel darin bestehen sollte, die Frauen zu erreichen, die nur kurze Zeit die Schule besucht haben. Weiterhin werden besondere Maßnahmen zur beruflichen Bildung innerhalb der Unternehmen für weibliche Arbeitnehmer erforderlich sein.

Gesundheits- und Sicherheitsaspekte, ebenso wie Umweltaspekte sollten berücksichtigt werden, wenn es um die Einführung neuer Technologien geht. Die Arbeitsumwelt sollte verbessert und gesünder gestaltet werden, in keiner Hinsicht aber verschlechtert werden. Besonders wichtig ist hier eine ständige Kontrolle der möglicherweise zu Streßerscheinungen führenden Faktoren, der Strahlungsrisiken – insbesondere bei schwangeren Frauen –, Lichtverhältnisse am Arbeitsplatz sowie Arbeitsorganisation.

Eine der Konsequenzen neuer Technologien besteht darin, daß es möglich wird, feste Arbeitsplätze in Heimarbeitsplätze umzuwandeln. Eine derartige Entwicklung konnte bereits festgestellt werden. Aus gewerkschaftlicher Sicht ist eine solche Entwicklung nicht annehmbar. Sie könnte zu geringeren Löhnen, zur Steigerung der vom Arbeitnehmer selbst zu tragenden Kosten, zur Verschlechterung der Arbeitsumwelt und der Beschäftigungsbedingungen führen. Weitere negative Auswirkungen können familiäre Probleme und geringere gewerkschaftliche Aktivitäten sein.

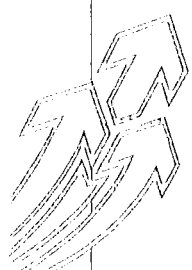
Eingehende Kenntnisse über die Erfahrungen und die Arbeitsweisen von Frauen müssen unter anderem in den folgenden Bereichen vorhanden sein:

- welche Tätigkeitsbereiche/Arbeitsplätze von Frauen könnten abgeschafft werden?
- welche Ausbildung/Fähigkeiten besitzen die Frauen in diesen Berufen?
- welche Tätigkeiten könnten diese Frauen – über Weiterbildungsmaßnahmen – verrichten?
- Arbeitsformen und -methoden von Frauen
- Fertigkeiten und Arbeitsorganisation in von Frauen beherrschten Sektoren des Berufslebens
- wie könnten die von Frauen beherrschten Sektoren des Berufslebens mit Hilfe neuer Technologien positiv weiterentwickelt werden?
- die gute, moderne Arbeit; welche Entwicklungstendenzen und -möglichkeiten gibt es in den unterschiedlichsten Sektoren des beruflichen Lebens?
- welches sind die größten Gefahren im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Arbeitsumwelt?
- welche Maßnahmen sind erforderlich, damit Frauen nicht-traditionelle Berufe ergreifen können?
- was können die Gewerkschaften unternehmen, um zu verhindern, daß Tätigkeitsbereiche von festen Arbeitsplätzen in Heimarbeit umgewandelt werden?

## FORDERUNGEN DES FRAUENAUSSCHUSSES

Der EGB-Frauenausschuß unterstreicht mit allem Nachdruck den Beschluß, den der EGB-Kongreß 1985 in Mailand im Hinblick auf die Einführung neuer Technologien getroffen hat:

“Die Einführung neuer Technologien muß zum sozialen Fortschritt beitragen und darf nicht zu einer massiven Zerstörung von Arbeitsplätzen führen. Diese Technologien müssen insbesondere zur Förderung neuer Produktionen und Dienstleistungen eingesetzt werden und somit neue Arbeitsplätze schaffen. Die Einführung neuer Technologien muß daher unbedingt

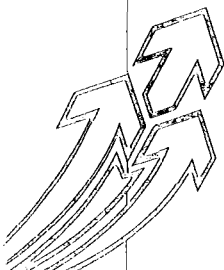


Gegenstand von Tarifverhandlungen über Beschäftigung, industrielle Umstrukturierung, Produktivität und Arbeitszeit sein. Sie muß eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsinhalts sowie eine Stärkung der Rechte der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter ermöglichen. Der EGB fordert, daß die Arbeitnehmer über ihre Vertreter auf allen Ebenen vor der endgültigen Entscheidung einen wirklichen Einfluß auf die Bedingungen der Einführung ausüben können. Der EGB stellt die dringende Forderung, daß auf europäischer Ebene mit den Arbeitgebern ein Abkommen ausgehandelt wird, das Konsultation und Verhandlungen vor der Einführung der neuen Technologien zwingend vorschreibt. Auf Gemeinschaftsebene müssen die Institutionen Entscheidungen treffen, die eine Ausweitung dieser Rechte fördern; dazu gehört die Ausarbeitung eines Rahmenrichtlinienentwurfs, der mit den nationalen Verfahren bei den Tarifverhandlungen vereinbar ist. In Technologie-Förderprogrammen, die unter gewerkschaftlicher Beteiligung durchgeführt werden sollen, müssen Untersuchungen über ihre sozialen Folgen integriert werden."

Zusätzlich möchte der EGB-Frauenausschuß darauf hinweisen, daß es keinen Zweifel darüber gibt, daß der Lage von Frauen auf dem Arbeitsmarkt bei der Einführung neuer Technologien sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene große Aufmerksamkeit gewidmet werden muß. Frauen müssen ermutigt werden, gewerkschaftlich tätig zu sein; ihre Gewerkschaften müssen die Forderungen von Frauen im Hinblick auf ihr Recht auf Arbeit und Ausbildung nachhaltig unterstützen. Heute haben die Gewerkschaften in den meisten Ländern schriftlich festgelegte Programme, in denen beschrieben wird, auf welche Weise die Lage der Frauen auf dem Arbeitsmarkt gestärkt werden kann. Damit die Umsetzung dieser Programme in die Praxis möglich ist, müssen die Gewerkschaften auf Unternehmensebene ihren Worten Taten folgen lassen.

Im EGB-Frauenausschuß wurde diskutiert, welche Fragen als die aus der Sicht der Frauen am wichtigsten anzusehen sind. Neue Technologien gehören in dieser Kongreßperiode zu den wichtigsten Themen. Angesichts des vorbeschriebenen Hintergrunds fordert der Frauenausschuß:

- a. daß der EGB und die ihm angeschlossenen Bünde von ihren jeweiligen Regierungen mehr Forschung auf dem Gebiet "Frauen und neue Technologien" fordern;
- b. daß der EGB die Entwicklung neuer Technologien und deren Auswirkungen auf die Lage der Frauen in den Ländern der Mitgliedsorganisationen aufmerksam verfolgt und diesbezügliche Informationen zusammenträgt (Studien, politische Erklärungen, Tarifvereinbarungen, Bildungs- und Ausbildungsprogramme);
- c. daß der EGB und die ihm angeschlossenen Bünde die Regierungen und Arbeitgeber auffordern, positive Aktionen zugunsten von Frauen durchzuführen, damit die Frauen das Recht auf eine grundlegende Allgemeinbildung, insbesondere in der Muttersprache und in Mathematik erhalten; außerdem ist den Frauen gleichberechtigter Zugang zu internen Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen zu gewähren;
- d. daß der EGB die ihm angeschlossenen Bünde auffordern soll, ihre Bemühungen im Bereich "Frauen und neue Technologien" mit dem Ziel zu intensivieren, Arbeitsplatzchancen für Frauen zu wahren und die Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu fördern;
- e. daß der EGB die ihm angeschlossenen Bünde auffordert, Frauen mit unterschiedlichen, der Lage in den jeweiligen Ländern entsprechenden Mitteln zu ermutigen, den Rahmen ihrer traditionellen Berufswahl zu erweitern;
- f. daß der EGB und die ihm angeschlossenen Bünde fordern, die neuen Technologien den menschlichen Bedürfnissen und den menschlichen Ansprüchen in bezug auf Arbeitsorganisation und -umwelt anzupassen und zur Förderung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen einzusetzen. Die technische Innovation soll eine freiere Arbeit in Gruppen ermöglichen sowie den sozialen Kontakt und das Verantwortungsgefühl erleichtern und fördern;
- g. daß der EGB und die ihm angeschlossenen Bünde sich bei der Einführung neuer Technologien besonders mit Fragen in bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Arbeitsumwelt befassen sollen;
- h. daß der EGB sich prinzipiell jeder Umwandlung von festen Arbeitsplätzen in Heimarbeits-





plätze widersetzen soll; in Fällen jedoch, in denen Heimarbeit bereits existiert, sollen die Arbeitnehmer gewerkschaftlich organisiert und durch Bestimmungen und gesetzliche Regelungen vor einer Ausbeutung geschützt werden; und

i.  
daß der EGB und die ihm angeschlossenen Bünde sich aktiv dafür einsetzen sollen, daß betroffene Frauen auf sämtlichen Ebenen an den Verhandlungen zwischen den Parteien teilnehmen, wenn es um die Problematik der Einführung neuer Technologien geht.

PROGRAMM DES EGB ZUM THEMA  
VERBRAUCHER UND LEBENSQUALITÄT

verabschiedet durch den Exekutivausschuß bei seiner Sitzung am 11. und 12. Juni 1987

---

## 1. EINLEITUNG

### 1.1.

Der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) und die ihm angeschlossenen Bünde sind in großem Maße betroffen durch die Verbraucherfragestellungen, da auch die Arbeitnehmer und ihre Familien als Verbraucher fungieren. Der EGB und seine Mitgliedsbünde beschäftigen sich in politischer und gewerkschaftlicher Hinsicht bereits seit Jahren mit diesen Fragestellungen, in dem ständigen Bewußtsein, daß sie als einzige die grundlegenden Interessen all derjenigen vertreten, die ihren Lebensunterhalt mit ihrer Arbeit verdienen und daß sie aufgrund ihrer Position am besten die Interessen der Arbeitnehmer als Verbraucher und Benutzer verteidigen können.

### 1.2.

Neben den spezifischen Aktionen der Abteilung "Verbraucher" haben der EGB und die ihm angeschlossenen Bünde jederzeit in ihren verschiedensten gewerkschaftspolitischen Strategien die Interessen der Verbraucher berücksichtigt. In diesem Sinne wurde bereits beim 3. satzungsgemäßen Kongreß erklärt, daß „im Rahmen einer Wirtschafts- und Sozialpolitik die Verbrauchs- und Verbraucherpolitik zu den wesentlichen Bestandteilen einer umfassenden Gewerkschaftspolitik gehören und daß "der EGB die Aufgabe (hat), die Interessen seiner Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Produzenten, Verbraucher und Nutzungsberechtigte sowohl innerhalb als auch außerhalb des Unternehmens zu verteidigen und zu vertreten" (Kap. IX, S. 45).

### 1.3.

Die Verbraucherprobleme betreffen die Interessen der Arbeitnehmer und ihrer Familien insbesondere im Hinblick auf Kaufkraftverteidigung und -förderung, Gesundheit und Sicherheit, Wiedergutmachung bei sich durch gewisse Verbrauchsgüter ergebenden Schäden, angemessene Vertretung in denjenigen Bereichen und Gremien, in denen die ihre Interessen betreffenden Entscheidungen getroffen werden.

### 1.4.

Für den EGB muß sich jegliche politische Strategie zugunsten der Verbraucher mit der Produktion von Gütern und Dienstleistungen befassen, die die individuellen und kollektiven Bedürfnisse befriedigen, – sie darf nicht vom Streben nach Gewinnmaximierung bestimmt sein. Der Mensch, seine Bedürfnisse und sein Streben müssen im Mittelpunkt der verschiedenen einzelstaatlichen und europäischen politischen Strategien stehen.

### 1.5.

Der Aufbau Europas darf sich nicht auf freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr beschränken. Die Verwirklichung des Binnenmarktes hat unbedingt eine gleichzeitige soziale Dimension zu umfassen, wozu die Durchführung einer Politik zur Wahrung und zur Förderung der Interessen der Verbraucher als notwendige Komponente gehört.

### 1.6.

Ob bei der Abschaffung von Handelshemmnissen, bei Forschung und Entwicklung oder bei technischen Spezifikationen (Normung) – überall gestalten sich die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Ländern immer umfassender. Der EGB tritt für eine Ausweitung und Intensivierung dieser Beziehungen ein und ist – im Hinblick auf die Verbraucher Europas – der Auffassung, daß diese Beziehungen vorrangig gemeinsame Qualitäts- und Sicherheitsnormen auf höchstmöglichem Niveau sicherstellen müssen.

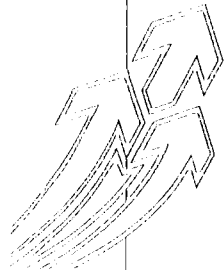
## 2. BEDEUTUNG DER WAHRUNG UND DER FÖRDERUNG DER KAUFKRAFT FÜR DEN VERBRAUCHER

### 2.1.

Wahrung und Förderung der Kaufkraft für die Arbeitnehmer und Empfänger von Sozialleistungen haben einen hohen Stellenwert bei jeder Politik zugunsten der Verbraucher zu besitzen. Man kann ja ohne angemessene Kaufkraft für die Bedürfnisbefriedigung nicht Verbraucher von Gütern und Dienstleistungen sein.

### 2.2.

Wahrung und Steigerung der Kaufkraft stehen zwar im Rahmen der traditionellen Forderungen der Verbraucher (wie beispielsweise bessere Markttransparenz sowie ein Preiskontroll- oder -überwachungssystem zur Ermöglichung einer zutreffenderen Wahl und zur besseren



Vergleichbarkeit der Produkte; Ausrichtung der Innovationsergebnisse nicht ausschließlich auf Produktivitätsverbesserung und Gewinnsteigerung, sondern vor allem auf eine bessere Qualität und Haltbarkeit der Produkte; Produktions-, Vertriebs- und Vermarktungsstrukturen, bei denen der parasitäre Zwischenhandel im Hinblick auf eine bessere Kontrolle und Senkung der Preise ausgeschaltet wird; Abschaffung der Besteuerung von lebenswichtigen Produkten), aber dazu gehören auch – durch die Verwirklichung einer konzertierten europäischen Politik des wirtschaftlichen Wachstums und der Vollbeschäftigung – der Widerstand gegen Maßnahmen, mit denen die Löhne und Gehälter der abhängig Beschäftigten blockiert oder gesenkt werden sollen, der Einspruch gegen das Anheben der indirekten Besteuerung und gegen Versuche, die Indexbindung der Löhne und Gehälter sowie das Sozialversicherungssystem abzubauen, schließlich der Widerstand gegen die verschiedenen monetaristischen Politiken, deren Last im wesentlichen von den Arbeitnehmern/Verbrauchern getragen wird.

### 2.3.

Die Gewerkschaften haben der Wahrung der Kaufkraft, der Beschäftigung und dem auf europäischer Ebene konzertierten Aufschwung der Wirtschaftstätigkeit in diesen Jahren der Krisen und Umwälzungen den größten Stellenwert zuerkannt. Die europäischen Arbeitnehmer/Verbraucher fordern, daß dieser wirtschaftliche Aufschwung im Rahmen eines qualitativen Wachstums stattfindet.

### 2.4.

Ein Aufschwung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Rahmen eines qualitativen Wachstums kann nicht nur zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und infolgedessen zur Wahrung der Kaufkraft der Arbeitnehmer/Verbraucher beitragen, sondern es geht dabei außerdem um eine der Hauptforderungen der Verbraucher. Ein Aufschwung dieser Art hat insbesondere von Programmen zur rationellen Energienutzung, zur Erschließung alternativer, umweltfreundlicher Energiequellen, von der Renovierung des Wohnungsbestandes, von der Verbesserung der Sicherheit, der Qualität und der Haltbarkeit der Produkte, von der Erforschung von Produkten sowie von Produktions- und Vertriebsmethoden im stärkeren Bewußtsein der Knappheit der Rohstoffe sowie des Umweltschutzes begleitet zu werden.

### 2.5.

Die derzeitige Wirtschaftskrise und die Deregulierung der Sozialversicherungssysteme haben dazu geführt, daß mehr als 16 Millionen Menschen in der Gemeinschaft als arbeitslos registriert sind und daß eine sogenannte "neue Armut" entstanden ist. Dadurch wird es wichtiger als je zuvor, die Kaufkraft der Verbraucher – angesichts sinkender oder stagnierender Realeinkommen – zu wahren. Das Problem kann man von verschiedenen Seiten her angehen: makroökonomisch – indem man Arbeitsplätze erhält und neue schafft, mikroökonomisch – indem man die Sozialleistungen über eine Indexierung an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten anpaßt, durch Preiskontrolle, Abbau der Besteuerung von wesentlichen Gütern und Dienstleistungen, Ausbau der öffentlichen Dienste (öffentliche Verkehrsbetriebe etc.) und sozialpolitisch – indem allen Bürgern ein Mindesteinkommen (Minimex) gewährt wird und es verboten wird, diejenigen Bürger, deren Einkommen gegenwärtig unter einer gewissen Einkommensgrenze liegt oder die zahlungsunfähig sind, nicht mehr mit Strom, Gas oder Wasser zu beliefern, ihnen das Telefon zu sperren bzw. ihnen Gesundheitsleistungen zu verwehren.

## 3. WAHRUNG DER SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN BELANGE DES VERBRAUCHERS

### 3.1.

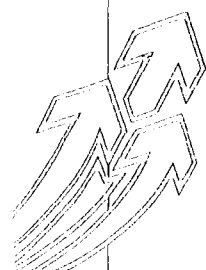
Es reicht nicht aus, über eine gewisse Kaufkraft zu verfügen, um so das wirtschaftliche Problem des Verbrauchers als gelöst zu betrachten. Es gibt zahllose Handelspraktiken, die die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher beeinträchtigen können. Eine derartige Gefahr besteht insbesondere bei (unwahrer, irreführender oder versteckter) Werbung, bei Verbraucherkrediten und Ratenkauf, Kreditkarten, Produkthaftung, Nahrungsmittelqualität sowie Garantieleistungen und Qualität des Kundendienstes.

### 3.2.

Die Werbung ist allgegenwärtig. Sie ist im wesentlichen auf den Verkauf der Produkte und Dienstleistungen ausgerichtet. Um sein Ziel zu erreichen, greift der Werbende häufig auf irrationale und emotionale Argumente zurück, die im allgemeinen nichts mit den objektiven Charakteristika des Produkts zu tun haben. So gibt es Werbung, die für den Verbraucher eine Quelle von Konfusion und Irrtum sein kann. Eine Werbung ist als unwahr zu bezeichnen, wenn sie unrichtige und sonstige Informationen enthält, die durch Inhalt, Gestalt, Form und Aufmachung in der Vorstellung des Verbrauchers Konfusion erzeugt. Der Inhalt der Werbung muß objektiv sein und dem Verbraucher nützliche Informationen liefern.

### 3.3.

Wesentliche Bedingung für das Abschaffen gewisser Mißbräuche in der Werbung ist ihre



gesetzliche Regulierung. Die betreffenden Rechtsvorschriften haben strenge und abschreckende Sanktionen bei jeder unwahren Werbung vorzusehen, wobei der mit Unwahrheiten Werbende dazu zu verurteilen ist, eine berichtigende Werbung im gleichen Umfang sowie das betreffende Urteil zu veröffentlichen. Die Rechtsvorschriften in diesem Bereich müßten außerdem eine Umkehr der Beweislast enthalten, d.h. daß es nicht dem Verbraucher obliegen darf, die Unwahrheiten der Werbung zu beweisen, sondern dem Werbenden, die Wahrheit des Inhalts der betreffenden Werbung zu beweisen.

Insbesondere aufgrund der schnellen Entwicklung bei der Übertragung von Radio- und Fernsehprogrammen über Satelliten ist es unbedingt erforderlich, einen europäischen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der sich insbesondere mit jeder unwahren oder irreführenden Werbung befaßt. Gewisse Werbung wie diejenige für Alkohol, Tabak oder pharmazeutische Produkte, ebenso wie Werbung, die sich an Kinder richtet, sind strengstens zu regeln beziehungsweise zu untersagen. Die für die Werbung vorgesehene Sendezeit sollte nicht mehr als 10 Prozent ausmachen und zu Beginn oder Ende der Programme ausgesandt werden.

#### 3.4.

Aber nicht nur die Werbung kann mißbräuchlich sein, es gibt auch eine ganze Reihe von Handelspraktiken – insbesondere Vertragsklauseln, Garantiebestimmungen nach Käufen etc. –, die allesamt die wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers zugunsten des Lieferanten benachteiligen. Bei den mißbräuchlichen Vertragsklauseln wäre insbesondere auf folgendes hinzuweisen: im Rahmen der Gesellschaft des Massenkonsums, der Massenproduktion und des Massenvertriebs hat sich die Verwendung von Standardverträgen praktisch immer mehr durchgesetzt; diese Verträge werden im voraus vom Lieferanten aufgestellt und sind infolgedessen dazu bestimmt, die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Partei zu stärken, die sie verfaßt hat und die sie benutzt. Deshalb ist es von wesentlicher Bedeutung, daß durch die Rechtsvorschriften in den vorerwähnten Bereichen das Gleichgewicht auf dem Wege der Wahrung oder Gewährleistung der Interessen der Verbraucher wieder hergestellt wird.

#### 3.5.

Die wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers können unter Umständen durch mangelhafte Produkte, für die der Hersteller zu haften hat, ernstlich geschädigt werden. Auch wenn kein Fehler vorliegt und auch wenn der Stand der Technologie zum Zeitpunkt der Benutzung des strittigen Produktes einen Fertigungsmangel (Entwicklungsrisiko) nicht erkennen ließ, muß der Hersteller gezwungen werden, den Verbraucher, der aufgrund der Mängel des Produktes einen Schaden erlitten hat, in vollem Umfang zu entschädigen.

#### 3.6.

In vielen europäischen Ländern ist ein wachsendes Bestreben zur Verlängerung der Öffnungszeiten von Läden und allen anderen Dienstleistungsbetrieben festzustellen. Dies führt zu einer Reihe von Problemen für die betroffenen Arbeitnehmer, vor denen auch der Verbraucher nicht die Augen verschließen sollte.

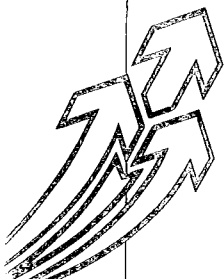
Der EGB widersetzt sich einer übertriebenen Öffnungszeit der Läden; daher müssen die verschiedenen diesbezüglichen Bedingungen Gegenstand von Verhandlungen mit den betroffenen Arbeitnehmern sein, entsprechend der in den jeweiligen Ländern gültigen Rechtsprechung und Verhandlungsverfahren.

Das Ladenpersonal sollte eine angemessene Ausbildung und Weiterbildung erhalten, es muß eine ausreichende Anzahl an Mitarbeitern vorhanden sein, damit den Verbrauchern ein rascher, persönlicher und gut informierter Service zur Verfügung gestellt werden kann.

Der EGB ist äußerst besorgt über den wachsenden Trend zu unfreiwilliger Teilzeitarbeit, für die häufig unzulängliche Löhne gezahlt werden und die in den meisten Fällen nicht ausreichend durch die Sozialgesetzgebung abgedeckt ist.

#### 3.7.

Der Verkauf von Versicherungspolice ist eine Transaktion, bei der die Verbraucher häufig benachteiligt sind, da sie über keine ausreichenden Informationen über das Produkt oder die rechtlichen Konsequenzen der Unterzeichnung von Versicherungsverträgen verfügen. Außerdem sind sie manchmal Opfer skrupelloser Verkaufsstrategien. Versicherungsvertreter sind die hauptsächlichsten Kontaktpersonen zwischen den Versicherungsgesellschaften und den Verbrauchern. Der Verkauf von Versicherungspolice sollte auf diejenigen Personen beschränkt werden, die über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Um sicherzustellen, daß Wettbewerbsbestimmungen eingehalten werden, sollten Regelungen für die Zulassung und Registrierung aller Personen, die Versicherungspolice verkaufen, aufgestellt werden. Eine derartige Lizenz sollte nur dann gewährt werden, wenn gewisse Kriterien wie Garantien, Erfahrung, Ausbildung und berufliche Qualifikationen erfüllt sind. Eine derartige Regelung sollte auf alle Vertreter angewandt werden, die sich mit dem Verkauf von Dienstleistungen befassen.



#### 4. GESUNDHEITS- UND SICHERHEITSSCHUTZ FÜR DIE VERBRAUCHER

##### 4.1.

Nach den Schätzungen der Kommission sind in der Europäischen Gemeinschaft jährlich etwa 30.000 Todesfälle zu verzeichnen, die unmittelbar auf Unfälle im Haushalt zurückzuführen sind; bei den Verletzten sind es Millionen. Die meisten Opfer bei derartigen Unfällen sind Kinder (mehr als 50%). Die Unfälle im Haushalt oder bei den Freizeitaktivitäten sind die Haupttodesursache in der Altersgruppe der 1- bis 14jährigen (Vergiftung, Verbrennung, tödlicher Sturz, Stromschläge etc.).

##### 4.2.

Für den Europäischen Gewerkschaftsbund sind Sicherheit und Gesundheit die wichtigsten Güter der Arbeitnehmer und ihrer Familien. Es müssen umfassende Anstrengungen unternommen werden, damit die Unfälle im Haushalt oder bei den Freizeitaktivitäten vermieden und deren Zahl verringert werden kann.

##### 4.3.

Arbeitnehmer/Verbraucher handhaben oder absorbieren häufig gesundheitsgefährdende Stoffe. Der EGB erklärt erneut, daß die Gesundheit der Arbeitnehmer/Verbraucher stets vorrangig im Vergleich zu den Interessen der Hersteller zu werten ist.

4.4. Auf dem Wege der Grundlagenforschung sind alle gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Stoffe durch andere Produkte zu ersetzen. In der Zwischenzeit müssen alle Produkte, die gefährlich oder vermutlich gesundheitsgefährdend sind, aus dem Verkehr gezogen werden. Desgleichen ist die unkontrollierte Verwendung aller Zusatzstoffe – wie beispielsweise der Farbstoffe – zu untersagen, die keine qualitative Verbesserung der Produkte bewirken. Ziel muß es sein, nur solche Zusatzstoffe zuzulassen, die technisch unbedingt notwendig und gesundheitlich unbedenklich sind. Der Aspekt der Qualität der Nahrungsmittel muß von den Gewerkschaften stärker aufgegriffen werden.

##### 4.5.

Die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, von Unkrautvertilgungsmitteln und von Düngemitteln ist streng zu kontrollieren. Untersuchungen dürfen nicht auf einen einzigen Stoff beschränkt bleiben und sie müssen auch auf die Entdeckung von Wechselwirkungen der verschiedenen Substanzen auf die Gesundheit und die Umwelt ausgelegt sein. Auf jeden Fall und besonders im Bereich der Nahrungsmittel, der Heilmittel und der Kosmetika hat jede neue Substanz strengen Prüfungen unterzogen zu werden, um jegliche Beeinträchtigung der Gesundheit der Verbraucher zu verhindern. Darüber hinaus macht die wachsende Verschmutzung der Wasserläufe und des Grundwassers besondere Anstrengungen erforderlich, damit die Versorgung der Bürger mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser gesichert werden kann.

##### 4.6.

Ein weiterer wichtiger Faktor für die Volksgesundheit ist der Schutz vor der ständigen Umweltverschmutzung. Strenge Vorschriften gegen jede Form der Verschmutzung sind auf der einzelstaatlichen und auf der europäischen Ebene zu erlassen; die auf diesem Gebiet vorhandenen Rechtsvorschriften sind zu verschärfen und dem höchsten Niveau anzupassen, das in einem europäischen Land existiert. Eine vorsorgende Umweltpolitik in diesem Sinne muß für die Herstellung umweltverträglicher Produkte sorgen.

##### 4.7.

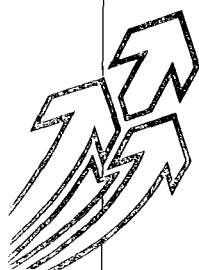
Um der gegebenen Lage abzuweichen, sind unbedingt Normen in bezug auf Qualität, Haltbarkeit und Eignung von den Normeninstitutionen festzulegen. Jedes neuvermarktete Produkt ist von den Herstellern auf seine Qualität hin zu prüfen. Es muß der Nachweis erbracht werden, daß das betreffende Produkt den von diesen Institutionen festgelegten Normen entspricht. Aus der Etikettierung der Produkte muß diese Übereinstimmung mit den Normen klar hervorgehen. In diesem Sinne muß in jeden Einzelfall sorgfältig geprüft werden, ob nicht eine gemeinschaftliche Regelung erforderlich ist, insbesondere im Hinblick auf Kennzeichnung, den Bezeichnungsschutz und die Produktzusammensetzung.

##### 4.8.

Damit die Verbraucher aus der Verwirklichung eines europäischen Binnenmarktes einen Nutzen ziehen können, müssen die innerhalb der Gemeinschaft verkauften Produkte hohen Normansprüchen in bezug auf Qualität, Gesundheit und Sicherheit genügen. Dabei handelt es sich um eine der Grundbedingungen für die Verwirklichung dieses Binnenmarktes. Die gleichen Bedingungen gelten auch für Lebensmittel.

##### 4.9

Der Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer/Verbraucher und ihrer Angehörigen lassen sich nicht außerhalb der Normen und der Vorschriften gewährleisten, denen die Vermarktung der für den Verbrauch bestimmten Produkte unterliegt. Es handelt sich dabei um einen Bereich, in dem man unbedingt präventiv vorgehen muß und der



besonders im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes eine europäische Politik in bezug auf die Sicherheit der Produkte erfordert. Eine solche Politik verlangt die angemessene Beteiligung der Verbraucher in den Bereichen, die sie betreffen, und zwar in jeder Phase des Normungsprozesses, also auch beim Ausarbeiten der Aufträge, die dem CEN/CENELEC von der Kommission anvertraut werden, damit sie einen wirklichen Einfluß auf die Ausarbeitung und die Annahme der Sicherheitsnormen ausüben können.

#### 4.10

Um diese Beteiligung wirksam und real zu gestalten, müssen die öffentlichen Stellen den Verbraucherorganisationen einen Mindestumfang an technischen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung stellen, mit denen diese ihrer Verantwortung und ihrer Rolle in diesem Bereich gerecht werden können. In diesem Sinne müssen gezielte Bildungsprogramme vorgesehen werden, damit die Vertreter der Verbraucher deren Interessen auf der Ebene des Normungsprozesses angemessen wahren können. Desgleichen müssen den Verbraucherorganisationen öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, mit denen sie Forschungs- und Begutachtungsprojekte in Auftrag geben können. Dies könnte im Rahmen eines Europäischen Verbraucherinstituts (ECI) geschehen.

#### 4.11

Die einzelstaatlichen und europäischen Vorschriften in bezug auf den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Verbraucher sowie im Zusammenhang mit deren Beteiligung am einzelstaatlichen und europäischen Normungsprozess sind unzureichend. Deshalb ist es wichtig, daß eine umfassende gemeinschaftliche Politik im Bereich der Sicherheit der Produkte die folgenden wesentlichen Elemente enthält:

- a. ein Vorschriftenprogramm, das deutlich für die Hersteller und Lieferanten die Forderungen in bezug auf Gesundheit und Sicherheit erläutert, denen ihre Produkte zum Schutz des Verbrauchers entsprechen müssen;
- b. Verschärfung der Richtlinie über die Haftpflicht bei Schäden, die durch Produkte verursacht werden (siehe 3.5. weiter oben); um diese Richtlinie für die Hersteller und Lieferanten zu einem bedingenden oder abschreckenden Element werden zu lassen;
- c. Schaffung einer europäischen Datenbank für Unfälle im Haushalt; ihre Daten soll diese Bank nicht nur von den Krankenhäusern in den Mitgliedstaaten, sondern auch von den Giftzentren und den Verbraucherorganisationen erhalten;
- d. Ein derartiges Datensammlungssystem ist kein Selbstzweck, sondern ein objektives Instrument zur Unterrichtung über die Risiken, die bestimmten Produkten innewohnen, so daß im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, die so weit gehen, daß das gefährliche Produkt aus dem Handel gezogen wird;
- e. Schaffung eines europäischen Mechanismus zur Überwachung der Kontrolle der Risiken für die Gesundheit und Sicherheit des Verbrauchers beim Benutzen von Produkten, die für den Verbrauch bestimmt sind. Die für dieses System zuständigen europäischen Behörden sind mit einer entsprechenden Ermittlungs- und Entscheidungsbefugnis auszustatten, und sie müssen gegebenenfalls in der Lage sein, die gefährlichen Produkte vom europäischen Markt zu entfernen oder zu verbieten;
- f. das Ausführverbot in Drittländer besonders in Entwicklungsländer – für Produkte, die den europäischen Vorschriften in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz nicht entsprechen, muß streng gehandhabt werden, besonders im Bereich der Schädlingsbekämpfungsmittel, der pharmazeutischen Produkte und der Nahrungsmittel.

### 5. RECHTSSCHUTZ DES VERBRAUCHERS

#### 5.1.

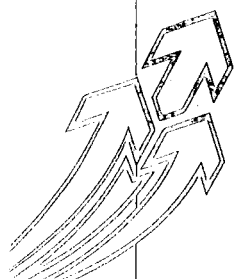
Die Anzahl einseitiger oder mißbräuchlicher Bestimmungen ist sehr hoch, und bei Problemen verzichten die meisten Verbraucher auf eine Klage oder Schadensersatzforderungen, weil sie durch ein Rechtssystem entmutigt werden, das den Anforderungen einer modernen Konsumgesellschaft nicht mehr entspricht, häufig langsam und sehr kostspielig arbeitet, kompliziert und nicht immer effizient ist.

#### 5.2.

Auf rechtlichem Gebiet ist der Verbraucher infolgedessen dem Hersteller und Lieferanten unterlegen. Der EGB ist der Ansicht, daß über tiefgehende Rechtsreformen für die Herstellung der Rechtsgleichheit gesorgt werden muß. In diesem Zusammenhang ist ein rechtliches Instrumentarium einzurichten, durch das die geschädigten Verbraucher kostenlos und kurzfristig ein Urteil erwirken können. Die Verbraucherorganisationen müssen als Kläger vor Gericht auftreten können.

#### 5.3.

Diese Lösung erfordert eine Umorientierung des Rechtssystems im Sinne einer offeneren, demokratischeren, weniger elitären Funktionsweise, sowie von den öffentlichen Stellen den politischen Willen, diese Umorientierung zu finanzieren. Reformen sind bei den unteren Gerichtsinstanzen erforderlich (Justice de Paix, Kantongerecht, Amtsgericht, Tribunal d'instance, County Court etc.), so wie man es bereits in Großbritannien unternommen hat. Die



Rechtsprozeduren haben die besonderen Schwierigkeiten der Verbraucher bei der Inanspruchnahme der Gerichte zu berücksichtigen. Das Rechtsbeistands- und Rechtsberatungssystem müßte überall in den Gemeinschaft entwickelt werden und dem Verbraucher zugänglich sein, ungeachtet seines Wohnsitzes, auch außerhalb der Arbeitszeit.

5.4.

Auch heute noch ist in einer Gesellschaft mit demokratischen Grundlagen der Zugang zur Entschädigung für den Verbraucher eine höchst ungewisse Angelegenheit für einen Großteil der Bevölkerung, denn er bleibt ein Privileg, das einer Minderheit vorbehalten ist. Die Gewerkschaften müßten sich dafür einsetzen, daß eine Instanz für Rechtsberatung und Unterstützung der Verbraucher eingesetzt wird.

## 6. UNTERRICHTUNG UND BILDUNG DER VERBRAUCHER

6.1.

Beim Recht der Verbraucher auf Unterrichtung handelt es sich um ein grundlegendes Recht. Ausgebildete und unterrichtete Verbraucher sind nämlich besser dazu in der Lage, ihre Kaufkraft und ihre Gesundheit zu schützen, eine rationelle Wahl zwischen den angebotenen Produkten und Dienstleistungen (wesentliche Charakteristika, Qualität, Qualität/Preis-Verhältnis etc.) zu treffen, Ersatz für eventuelle Schäden zu fordern, die durch das gekaufte Produkt oder die Dienstleistung verursacht worden sind. Unterrichtung, Bildung und Ausbildung der Verbraucher muß den öffentlichen Stellen obliegen, die dazu auch die Verbraucherverorganisationen heranziehen sollen.

6.2.

Die Informationen, die dem Verbraucher über die Werbung, die Etikettierung oder über Standardverträge zuteil werden, müßten allgemeinen Regeln und Grundsätzen auf europäischer Ebene unterworfen sein. Informationen dieser Art müssen klar und deutlich sein, leserlich, unzweideutig und in einer Sprache verfaßt sein, die von allen Verbrauchern verstanden und akzeptiert werden kann. Bezüglich der Etikettierung beispielsweise muß das Etikett eine Reihe von Informationen für den Verbraucher enthalten, durch die dieser weiß, was er kauft, und zwar in bezug auf die Art, die Zusammensetzung, das Gewicht, das Volumen, den Nährwert sowie das Fertigungs- und Haltbarkeitsdatum.

6.3.

Die Informationen der Hersteller und der Lieferanten sind nur selten objektiv und vollständig, auch dann, wenn sie nicht falsch oder irreführend sind. Ein Mittel zur Wiederherstellung des Ausgleichs besteht darin, den qualifizierten Vertretern der Verbraucher den systematischen Zugang zu den Massenmedien zu ermöglichen. Außerdem müßten die Ergebnisse vergleichender Untersuchungen staatlich finanzierter Prüfanstalten der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden. In Sondersendungen müßten die Verbraucher über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe unterrichtet werden.

6.4.

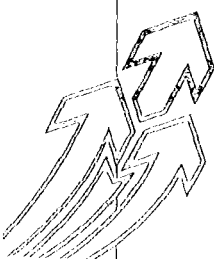
Die Ausbildung der Verbraucher aller Altersgruppen ist als besonders wichtiges Element zu werten, insbesondere durch die Aufnahme von Möglichkeiten zum Fernstudium über das Fernsehen. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei der Unterrichtung der Kinder im Vorschulalter und der Jugendlichen in den Schulen gewidmet werden. Die Einbeziehung der Bildung bzw. Schulung des Verbrauchers in die Schullehrpläne wäre fächerübergreifend zu gestalten und dürfte nicht zum Gegenstand eines einzigen Lehrfachs gemacht werden. Sie muß im Kindergarten beginnen und während der gesamten Schulzeit fortgesetzt werden. Die Themen sind dem Alter der Kinder entsprechend zu wählen und den tatsächlichen Gegebenheiten ihres täglichen Lebens anzupassen.

6.5.

Die Ausbildung der Jugendlichen in der Schule muß ihnen ihre Rolle als Käufer und Benutzer von Waren und Dienstleistungen, individuell und kollektiv, beibringen und sie über ihre Rechte und Rechtsbefehle belehren; sie müssen über eine gewisse Kenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Mechanismen der Gesellschaft verfügen, in der sie als Verbraucher leben.

6.6.

Die Ausbildung der jugendlichen Verbraucher muß insbesondere auf dem Erwecken eines kritischen Geistes fußen und sich mit Bereichen wie den folgenden befassen: Entschlüsselung einer Werbemitteilung, unüberlegte Auswahl, Budgetführung, strittige Verkaufs- oder Vertriebsmethoden, informative Etikettierung, Kundendienst, Mitgliedsverträge, individueller Verbrauch und kollektive Einrichtungen, verschmutzende oder nicht verschmutzende Produktion und Verbrauch, individuelle und kollektive Aktionen der Verbraucher, Einstellung den Medien gegenüber, Nutzung der Freizeit.



6.7.

Dazu müssen für das Lehrpersonal angemessene Ausbildungs- und Weiterbildungsprogramme erstellt werden.

## 7. KONSULTATION UND VERTRETUNG DER VERBRAUCHER

7.1.

Das Hauptinstrument für die Konsultation der Verbraucher auf der europäischen Ebene ist der Beratende Verbraucherausschuß (BVA) der EG-Kommission. Der BVA wäre in zweierlei Hinsicht zu verbessern.

7.2.

Zunächst einmal müßte er mit mehr finanziellen Mitteln ausgestattet werden, denn in den letzten Jahren mußten zahlreiche Sitzungen des BVA und seiner Arbeitsgruppen aufgrund fehlender Mittel abgesagt werden. Eine Aufstockung seiner Mittel wäre sicherlich angebracht, wenn man seine relativ bescheidene budgetäre Ausstattung mit der Zahl der abgegebenen Gutachten und dem Umfang des vom BVA behandelten Bereichs vergleicht.

7.3.

Dann wäre die Konsultation der Vertreter der Verbraucher in ihren jeweiligen sozialen und wirtschaftlichen Bereichen systematischer zu gestalten. In ihren Verbraucherprogrammen vertritt die europäische Kommission den Standpunkt, daß die Verbraucher nicht nur als Käufer und Benutzer von Waren und Dienstleistungen für den persönlichen, familiären oder kollektiven Gebrauch, sondern auch als Menschen zu betrachten sind, die von den verschiedenen Aspekten des sozialen und wirtschaftlichen Lebens berührt werden, die sie mittelbar oder unmittelbar als Verbraucher betreffen können. In diesem Sinne wäre eine intensive Konsultation der Verbraucher hinsichtlich der Politiken der Gemeinschaft in den folgenden Bereichen zu bewerkstelligen: Umwelt, Transport, Energie, Landwirtschaft, Wirtschaft, Forschung, Angleichung der Rechtsvorschriften und Normung.

7.4.

Auch im Bereich der Normung werden die Verbraucher beteiligt. Wenn der Normung bei der Vollendung des europäischen Binnenmarktes – ohne Behinderung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs – eine große Rolle zukommt, so ist sie auch von großer Bedeutung für den Verbraucher in bezug auf den Gesundheitsschutz, die Sicherheit und die Haltbarkeit der Produkte, die Erhaltung und den Schutz der Umwelt und der Lebensbedingungen.

7.5.

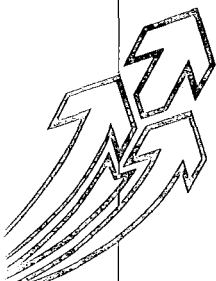
Zur Zeit nehmen Vertreter der Verbraucher als Beobachter an den Arbeiten der europäischen Normenorganisationen CEN (für allgemeine technische Normen) und CENELEC (für elektrotechnische Normen) teil. Um die Interessen der Verbraucher in diesem für ihre Sicherheit und den Schutz ihrer Gesundheit so wichtigen Bereich angemessen wahren zu können, müßten sie beim Prozeß der europäischen Normung einen wirklichen Einfluß ausüben können und beim Ausarbeiten der Aufträge über Sicherheitsziele mitwirken dürfen, die dem CEN/CENELEC von der Kommission anvertraut werden.

7.6.

Ein dichtes Geheimnis umgibt die Daten über Unfälle, in die Verbrauchsgüter verwickelt sind. Der Zugang zu diesen Informationen bleibt auf die Vertreter der staatlichen Behörden und der Kommission beschränkt. Diese Informationen müßten jedoch allen betroffenen Parteien, einschließlich den Verbrauchern, zugänglich gemacht werden. Desgleichen müßten die Vertreter der Verbraucher einer europäischen Instanz angehören, die befugt ist, Produkte zu kontrollieren und aus dem Verkehr zu ziehen, die für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher gefährlich sind.

7.7.

Die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes und des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs berührt alle Verbraucher der Gemeinschaft. Selbst dort, wo es Verbraucherorganisationen gibt (Länder im Zentrum und im Norden der Gemeinschaft), liegt das Kräfteverhältnis allzu eindeutig zu Gunsten der Hersteller und Vertriebsunternehmen und zum Nachteil der Verbraucher. Noch besorgniserregender ist die Lage in den Ländern des Randbereichs der Gemeinschaft, in denen die Verbraucherorganisationen sehr schwach sind, sofern es sie überhaupt dort gibt. Hier müßten sich die europäischen und einzelstaatlichen Stellen um eine Stärkung der Verbraucherorganisationen im allgemeinen und in den peripheren Ländern der Gemeinschaft im besonderen bemühen. Das müßte im Rahmen der sozialen Dimension geschehen, die von der Gemeinschaft gleichlaufend mit den wirtschaftlichen Aspekten des Binnenmarktes verwirklicht werden soll. In diesen Ländern müßten geeignete Programme entwickelt werden, die von europäischen, nationalen und lokalen Instanzen zu finanzieren wären.





## 8. SCHLUSSFOLGERUNGEN

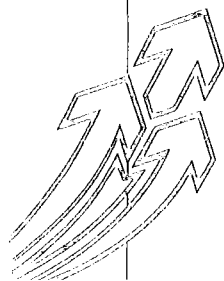
In dem Bewußtsein, daß es die Aufgabe der Gewerkschaft ist, die Interessen ihrer Mitglieder (in ihrer Funktion als Hersteller, Verbraucher und Benutzer) innerhalb und außerhalb des Unternehmens zu wahren, und daß eine Politik zur Wahrung und Förderung der Interessen der Arbeitnehmer/Verbraucher und ihrer Angehörigen zu den wichtigsten Anliegen einer umfassenden Gewerkschaftspolitik zählt, verpflichten sich der EGB und die ihm angeschlossenen Bünde zu einer noch breiter angelegten Aktion in diesem Bereich. In diesem Sinne gehen der EGB und seine Mitgliedsbünde die Verpflichtung ein, alles zu unternehmen, um dieses Programm auf der einzelstaatlichen wie auch auf der europäischen Ebene zu verwirklichen und zwar nicht nur für einen besseren Lebensstandard und bessere Lebensbedingungen zu Gunsten der Arbeitnehmer/Verbraucher, sondern auch im Hinblick auf die Schaffung einer ausgewogeneren, gerechteren und demokratischeren Gesellschaft.

STELLUNGNAHME DES EGB ZUR AKTUELLEN ENTWICKLUNG  
DES GESELLSCHAFTSRECHTS IN DER EG

vom Exekutivausschuß verabschiedet  
in seiner Sitzung vom 18./19. April 1985

---

1.  
Das EG-Gesellschaftsrecht entwickelt sich mit zwei Geschwindigkeiten. Während Richtlinien, die die Kapitalkonzentration und die internationale Zusammenarbeit der Unternehmen erleichtern sollen, verabschiedet werden, werden die Richtlinienentwürfe zur Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer auf die lange Bank geschoben.
2.  
Die unterschiedliche Gangart im Bereich des Gesellschaftsrechts hat bereits jetzt zu einer Schwächung der Vertretungs-, Informations- und Konsultationsrechte der Arbeitnehmer geführt. Der Harmonisierung im Bereich des Rechts für die Gesellschaften steht keine gleichwertige Entwicklung der Arbeitnehmerrechte gegenüber.
3.  
Gesellschaftsrechtliche Harmonisierungen können durchaus zu einer Stärkung des Binnenmarktes, u.U. auch zu einer Kostenentlastung der Unternehmen führen. Gerade wenn das Gesellschaftsrecht unter Binnenmarktgesichtspunkten eine europäische Dimension erhält, ist es unerlässlich, daß die Arbeitnehmerrechte ebenfalls eine europäische Dimension erhalten.
4.  
Es gehört zur täglichen Erfahrung der Arbeitnehmer, daß der Betrieb, in dem sie arbeiten, von einem anderen Unternehmen in der EG oder außerhalb der EG aufgekauft wird, daß die Produktion umgestellt oder anderen Veränderungen unterworfen wird. Häufig genug gehört auch zu dieser Erfahrung, daß nationale Gesetze oder tarifvertragliche Regelungen zur rechtzeitigen Information und Konsultation der Arbeitnehmer nicht greifen oder nicht zur vollen Anwendung kommen, weil es ein EG-weites Informations- und Konsultationsrecht der Arbeitnehmer nicht gibt. Für die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften ist es schlichtweg unbegreiflich, daß die europäische Unternehmenskooperation immer einfacher wird, während die Informations- und Konsultationsrechte, die sie auf nationaler Ebene erlangt haben, nicht auf die gesamte Europäische Gemeinschaft anwendbar sind. Die Grenzen auch für die Informations- und Konsultationsrechte der Arbeitnehmer zu öffnen, dies wäre ein konkreter Beitrag, den die europäischen Institutionen zur europäischen Einigung leisten könnten.
5.  
Die Informations- und Konsultationsrechte der Arbeitnehmer, ob gesetzlich oder tarifvertraglich verankert, gehen in den meisten EG-Ländern weit über das hinaus, was der Richtlinienentwurf zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer als Harmonisierung vorsieht. Für die meisten Mitgliedsländer ergäben sich keinerlei Probleme in der Anwendung der Richtlinie, was das Ausmaß der Informationen und die rechtzeitige Information der Arbeitnehmer angeht. Diejenigen Länder, die sich vehement gegen die Einführung dieser Informations- und Konsultationsrechte wehren, sind bisher den Beweis schuldig geblieben, dass eine Betriebsverfassung ohne gewerkschaftliche Informations- und Konsultationsrechte besser funktioniert. Wir sind im Gegenteil der Auffassung, daß umfassende Informationsrechte und Konsultationsverfahren der Arbeitnehmer die Handlungsfähigkeit des Managements stärken und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen verbessern.
6.  
Auf der Grundlage dieser Einschätzung wiederholt der EGB nochmals seine Forderung nach einer Richtlinie zur Anhörung und Information der Arbeitnehmer und trifft die folgenden Feststellungen zum Verlauf der Diskussion im Rat zu diesem Thema.
  - 6.1.  
Der EGB fordert den Ministerrat auf, noch während der italienischen Präsidentschaft eine Richtlinie zur Anhörung und Information der Arbeitnehmer zu verabschieden.
  - 6.2.  
Die Informations- und Konsultationsrechte, wie sie im Richtlinienentwurf festgelegt werden, sind nach unserer Auffassung Mindeststandards. Sie werden im übrigen durch Gesetzgebung oder Tarifverträge in den meisten Mitgliedsländern bei weitem übertroffen.
  - 6.3.  
Die Informations- und Konsultationsrechte müssen in der gesamten Europäischen Gemeinschaft anwendbar sein. Wenn die zentrale Geschäftsleitung ihren Sitz in einem anderen EG-Land hat als der Betrieb, dessen gewerkschaftliche Interessenvertretung seine Rechte wahr-



nimmt, so darf der Interessenvertretung daraus kein Nachteil entstehen. Ziel der Richtlinie muß es sein, auf der Grundlage der national üblichen Informations- und Konsultationsrechte oder – wo diese nicht bestehen – auf der Grundlage der Mindeststandards der Richtlinie diese Informations- und Konsultationsrechte für die gesamte Europäische Gemeinschaft sicherzustellen.

#### 6.4.

Es ist im internationalen Recht unumstritten, daß die Gesetze eines jeden Landes – und folglich auch die in Gesetze umzusetzenden Richtlinien der EG – von allen Unternehmen beachtet werden müssen, unabhängig davon, ob diese Unternehmen ihren zentralen Firmensitz in der Gemeinschaft haben oder nicht. Insofern stellt diese Richtlinie überhaupt keinen Sonderfall dar. Wirksame Sanktionsmaßnahmen sind vorzusehen, wenn ein Unternehmen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

#### 6.5.

Richtlinien haben verpflichtenden Charakter. Auch wenn ihre Umsetzung über Tarifverträge erfolgt statt über Gesetze, bleibt dieser verpflichtende Charakter erhalten. Die Mitgliedsstaaten müssen dennoch sicherstellen, daß eine Umsetzung bis zum gesetzten Zeitpunkt erfolgt, und zwar auf gesetzlichem Weg, falls ein Tarifvertrag nicht zustande kommt oder nicht alle unter die Richtlinie fallenden Unternehmen erfaßt.

#### 6.6.

Der EGB kann es nicht hinnehmen, daß ein einziges Mitgliedsland, dessen Mindeststandards nicht dem entsprechen, was in der gesamten Europäischen Gemeinschaft üblich ist, jeden Fortschritt blockiert. Die Politik des kleinsten gemeinsamen Nenners widerspricht völlig den Zielen des EG-Vertrages, der die Angleichung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Weg des Fortschritts vorsieht.

#### 6.7.

Weit gefaßte Informations- und Konsultationsrechte haben in allen Ländern, in denen sie bestehen, die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen verstärkt. Es ist an der Zeit, im Zuge der Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes dieses erfolgreiche Konzept auf die gesamte EG auszudehnen und einen möglichst großen Kreis von Betrieben zu erfassen.

#### 6.8.

Wir begrüßen es, daß bei der EG-weiten Regelung der Informations- und Konsultationsrechte eine Gleichbehandlung aller Betriebe und Unternehmen erfolgen soll. Wenn dieser Grundsatz angewandt wird, sind die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Erstens: Die Festlegung einer Schwelle ist stets willkürlich. Einige Mitgliedsländer gestehen der gewerkschaftlichen und betrieblichen Interessenvertretung Informations- und Konsultationsrechte zu, selbst wenn die Beschäftigtenzahl unterhalb der jetzt in der Diskussion befindlichen Zahl von 1.000 Beschäftigten EG-weit und 150 pro Arbeitgeber liegt. Es würde wiederum zu zweierlei Recht führen, wenn die Arbeitnehmer in multinationalen Unternehmen von der Anwendung der Richtlinie ausgeschlossen wären, die diese Informations- und Konsultationsrechte in einem nationalen Unternehmen besitzen.

Zweitens: Ziel der Richtlinie muß es bleiben, die Arbeitnehmer in Unternehmen mit komplexer, transnationaler Struktur mit den Arbeitnehmern in nationalen Unternehmen zumindest gleichzustellen. Wenn dies durch das Konzept der "verbundenen Personen" erreicht werden kann, so hat der EGB nichts gegen diesen Ansatz einzuwenden. Dabei muß die Möglichkeit des "by-pass" auf jeden Fall in der Richtlinie verankert werden, damit die Arbeitnehmer auf rechtlchem Wege von der Muttergesellschaft die Einhaltung der Verpflichtungen einfordern können, die sich aus der Anwendung der Richtlinie ergeben.

#### 7.

Im Bereich des Gesellschaftsrechts hat die EG-Kommission einen Richtlinienentwurf zur grenzüberschreitenden Verschmelzung von Aktiengesellschaften (10. Richtlinie) vorgelegt. Der EGB trifft zu diesem Vorschlag die folgenden Feststellungen.

#### 7.1.

Der EGB bezweifelt, daß sich – wie es im Text der Kommission heißt – "völlig neue Aspekte" ergeben haben. Insbesondere fehlen weiter gleichwertige Vorschriften über die Vertretung der Arbeitnehmer in den Organen der Aktiengesellschaft.

#### 7.2.

Der EGB ist auch nicht überzeugt, daß diese Richtlinie dazu beiträgt, "die Kooperation von in der Gemeinschaft tätigen Unternehmen zu erleichtern und zu fördern" (Kommission Punkt 2). Die Unternehmen haben die vielfältigsten Möglichkeiten der Konzernbildung und der Kooperation und wählen aus unternehmensinternen, steuerlichen, wettbewerbsrechtlichen oder anderen Gründen häufig nicht die rechtlich einfachste Lösung.

Die Möglichkeit der Fusion von Aktiengesellschaften mag in Einzelfällen, insbesondere für Unternehmen mit Sitz außerhalb der EG, eine Alternative zu den bestehenden Möglichkeiten darstellen. Wir können jedoch nicht erkennen, daß dies zu einer Stärkung des Binnenmarktes beiträgt.

7.3.

Mit dieser Richtlinie ergäbe sich keinerlei Harmonisierung im gesellschaftsrechtlichen Bereich. Im Gegenteil, den vielen Möglichkeiten der internationalen Konzernbildung wird eine weitere hinzugefügt.

7.4.

Der EGB erkennt an, daß in Branchen mit großem Investitionsbedarf die Notwendigkeit des gemeinsamen Einsatzes der Ressourcen mehrerer Unternehmen bestehen kann. Insofern dabei die Regeln des Wettbewerbsrechts eingehalten werden, bestehen dagegen keine Bedenken. Das Fehlen einer gemeinschaftlichen Forschungs- und Investitionspolitik und das Fehlen einer Industriestrukturpolitik behindern die Unternehmen jedoch weit mehr als die fehlenden Möglichkeiten der internationalen Fusion. Aus Sicht des EGB ist diese Richtlinie deshalb nicht prioritär im Sinne der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie.

7.5.

Für die Arbeitnehmer würde diese Richtlinie jedoch die Rechtsunsicherheit erhöhen. Die Ausnahmeregelung von Artikel 1 ist völlig unzureichend. Nach unserer Auffassung müsste die Richtlinie die Mitgliedstaaten verpflichten, die Richtlinie nicht anzuwenden, wenn dadurch die Rechte der Beteiligung von Arbeitnehmern an der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Organe von Aktiengesellschaften beeinträchtigt werden. In der jetzigen Form ist der Richtlinienentwurf geradezu eine Einladung an die Mitgliedstaaten, in denen derartige Rechte der Arbeitnehmer bestehen, diese einzuschränken.

8.

Im Gegensatz dazu hat der EGB den Entwurf für eine 9. Richtlinie über die Verbindungen zwischen Unternehmen, insbesondere über Konzerne bereits bei der Anhörung im Jahre 1980 unterstützt und erneuert seine positive Stellungnahme.

8.1.

Wir begrüßen es, daß in dem Entwurf vom Dezember 1984 in Artikel 8.1. das Recht der Arbeitnehmervertretung festgelegt wird, vor Gericht die Bestellung von Sonderprüfern zu beantragen.

8.2.

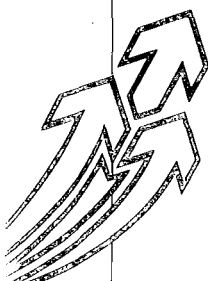
Wir wiederholen, dass die Einbeziehung anderer Unternehmensarten, wie GmbH's, wünschenswert wäre. Für die Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme aus dem Jahr 1980.

9.

Angesichts der zwei Geschwindigkeiten, mit denen gesellschaftsrechtliche Richtlinien bisher von der Kommission vorgelegt wurden, fordert der EGB die Kommission auf, einen konkreten Zeitplan vorzulegen, um sicherzustellen, dass zusammengehörige Richtlinien auch zusammen vorgelegt und verabschiedet werden. Aus unserer Sicht ist die Richtlinie zur Information und Anhörung der Arbeitnehmer vorrangig. Gleichzeitig damit könnte die 9. Richtlinie in Angriff genommen werden, die bisher von der Kommission nicht verabschiedet wurde. Die 10. Richtlinie scheint uns nicht prioritär, ihre Nützlichkeit ist umstritten.

10.

Der EGB unterstützt hingegen den Vorschlag, eine Richtlinie auszuarbeiten, die den Forderungen der Arbeitnehmer im Fall des Konkurses Vorrang vor den anderen Forderungen einräumt. Angesichts der großen Zahl von Konkursen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen in der Gemeinschaft, ist für den EGB eine derartige Richtlinie absolut notwendig.



## ERKLÄRUNG DES EGB ÜBER DIE "ARBEITNEHMERRECHTE BEI FORTSCHREITENDER UNTERNEHMENSKOOPERATION"

angenommen vom EGB-Exekutivausschuß am 9. und 10. Oktober 1986

Der EGB hat im Dezember 1985 präzise Forderungen zur sozialen Dimension des Binnenmarktes erhoben, die u.a. die "Erleichterung der Unternehmenskooperation" betreffen.

Seither hat die EG-Kommission die folgenden Vorschläge unterbreitet:

- den Vorschlag für eine 10. Richtlinie zur internationalen Fusion;
- den Vorentwurf für eine 11. Richtlinie über die Offenlegung von Zweigniederlassungen von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen;
- den Vorschlag zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG über den Jahresabschluß, bzw. den konsolidierten Abschluß hinsichtlich ihres Anwendungsbereich.

Der Rat verabschiedete die Verordnung zur Gründung der EWIV (Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung).

Der EGB stellt zu diesen Vorschlägen fest:

1.

Da die Erleichterung der Unternehmenskooperation in Form von Rechtsinstrumenten (Verordnungen, Richtlinien) erfolgt, muß die soziale Dimension in diesem Bereich ebenfalls in Form von Rechtsinstrumenten erfolgen.

Weder vom Zeitplan, noch vom Inhalt der Kommissionsvorschläge her gesehen, hat die Kommission diese Forderung bisher angemessen berücksichtigt.

Der EGB begrüßt es in diesem Zusammenhang, daß sowohl der WSA als auch das E.P. sich äußerst kritisch zum Vorschlag für eine 10. Richtlinie zur internationalen Fusion geäußert haben und fordert die Kommission auf, diesen Vorschlag, wie er jetzt besteht, zurückzuziehen.

2.

Die Erleichterung der Unternehmenskooperation führt dazu, daß die nationale Sicherung der Arbeitnehmerrechte zunehmend unzureichender wird. Sie werden ausgehöhlt, ohne daß diese Verschlechterung durch europäische Rechte kompensiert wird.

Der EGB bedauert, daß der Rat die EWIV-Verordnung angenommen hat ohne eine Regelung der (zentralen) Arbeitnehmervertretung vorzusehen, falls die EWIV Niederlassungen in verschiedenen Mitgliedsstaaten hat.

3.

Die Mitgliedsbünde des EGB werden darauf hinwirken, daß die Ausführungsbestimmungen auf nationaler Ebene die Möglichkeit einer Aushöhlung der Arbeitnehmerrechte weitestgehend einschränken.

4.

Der EGB betont nochmals, daß die Harmonisierung von Publizitätsvorschriften nicht dazu führen darf, daß den Gewerkschaften und der Öffentlichkeit in den einzelnen Ländern keine ausreichenden Informationen über die Tätigkeit von Zweigniederlassungen mehr zur Verfügung stehen. Er fordert den WSA und das E.P. auf, den Vorschlag der EG-Kommission zur 11. Richtlinie "über die Offenlegung von Zweigniederlassungen" unter diesem Gesichtspunkt kritisch zu überprüfen.

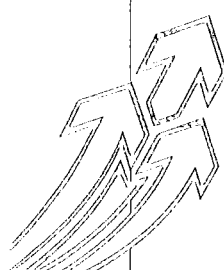
Der EGB begrüßt den Vorschlag zur Ergänzung der 4. und 7. Richtlinie, die präzisiert, welche Unternehmensformen diesen Richtlinien unterliegen. Er hält die Liste der Unternehmen jedoch nicht für vollständig und ist der Auffassung, daß u.a. alle offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften einzubeziehen wären, deren Gesellschafter einer oder mehrere Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung angehören. Die Bilanzvorschriften dürfen nicht dadurch aufgeweicht werden, dass eine natürliche Person als unvernünftiger Strohmännchen-Gesellschafter einbezogen wird.

5.

Eine Berichterstattung über die Auswirkung der Erleichterung der Unternehmenskooperation ist in der Gemeinschaft völlig abwesend. In der Konzentration auf die rechtliche Seite hat es die Gemeinschaft versäumt, die Informationssysteme zu entwickeln, die die ökonomischen und sozialen Auswirkungen des großen Marktes auf Unternehmensebene erfassen.

Die Harmonisierung des Gesellschaftsrechts ist im Rahmen der Vollendung des Binnenmark-

tes in eine Phase getreten, in der die Gemeinschaft europäisch vergleichbare, unternehmensbezogene Daten erfassen könnte. Dies wäre ein unerlässliches Hilfsmittel für die Weiterentwicklung des Binnenmarktes selbst, gleichzeitig ein Informationsinstrument für die Sozialpartner auf europäischer Ebene, auf Branchen- und Unternehmensebene.



GEMEINSAME STELLUNGNAHME VON UNICE-CEEP-EGB  
ZUR KOOPERATIVEN STRATEGIE FÜR WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG

Dezember 1986

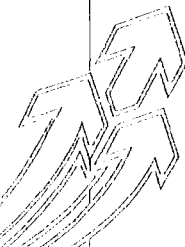
---

Im Rahmen der Sitzungen der Arbeitsgruppe "Makroökonomie", die im Anschluß an das Zusammentreffen von UNICE und EGB mit der Kommission am 12.11.1985 eingesetzt worden war, wurde ein ausführlicher Meinungsaustausch über die Wirtschafts- und Beschäftigungslage in der Gemeinschaft geführt und der Jahreswirtschaftsbericht 1986/87 der Kommission besprochen.

UNICE und EGB bestätigen ihr Einverständnis mit den Grundzügen der "Kooperativen Wachstumsstrategie für mehr Beschäftigung" der Gemeinschaft und unterstützen die wirtschaftspolitische Linie, die die Kommission in ihrem Jahreswirtschaftsbericht 1986/87 vorschlägt.

Zu folgenden Punkten bestand volle oder weitgehende Übereinstimmung:

1.  
Trotz der im Bereich der Beschäftigung gemachten Fortschritte, ist die Arbeitslosigkeit noch immer zu hoch. Ohne zusätzliche Anstrengungen wird sie mittelfristig nur unzureichend zurückgehen. Die Durchführung der kooperativen Strategie hat zum Ziel, einen deutlichen und anhaltenden Abbau der Arbeitslosigkeit über mehrere Jahre hinweg herbeizuführen. Hierbei kommt es darauf an, durch verstärkte Investitionsbemühungen, die auf einer Verbesserung der Rentabilität der Unternehmen beruhen und die die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft stärken, mehr Arbeitsplätze zu schaffen. Auch die öffentlichen Investitionen haben, ohne die mittelfristige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte in Frage zu stellen, in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zu spielen.
2.  
Die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze wird gefährdet, wenn die Inflationsraten nicht auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Ein stabiles Finanzklima begünstigt die Investitionsneigung. Die Geld- und die Haushaltspolitik müssen so ausgerichtet werden, daß die Inflationsraten niedrig bleiben oder weiter sinken. Die Sozialpartner haben eine Mitverantwortung dafür, daß die Inflation unter Kontrolle gehalten wird.
3.  
Die realen Zinssätze sollten unter Berücksichtigung der Weltwirtschaftslage und des Sparverhaltens weiter sinken. Die Liberalisierung des Kapitalverkehrs sollte die Verwendung der Ersparnis für produktive Investitionen erleichtern.
4.  
Der Binnenmarkt muß schnell vollendet werden. Hierdurch wird es möglich, ein umfangreiches Wachstumspotential freizusetzen, das die positiven Auswirkungen der kooperativen Strategie auf die Investitionen und das Wachstum verstärkt. Die Verwirklichung des Binnenmarktes sollte mit einer Berücksichtigung der Sozialpolitik und mit der Weiterentwicklung der Strukturpolitiken einhergehen, um den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft zu stärken.
5.  
Forschung und Entwicklung sind zu fördern, damit die Gemeinschaft in der Technologie, insbesondere auch der Spitzensektoren, wettbewerbsfähig bleibt oder es wieder wird. Fördern sollte die Gemeinschaft auch die Durchführung großer Programme, die einen mobilisierenden Charakter haben und die ein wichtiger Wachstums- und Beschäftigungsfaktor sein können.
6.  
Die Verbesserung der Qualifikation der Arbeitskräfte und die berufliche Fortbildung sind wichtige Faktoren für die weitere Entwicklung der Beschäftigung und der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft. Aus- und Fortbildungskosten haben Investitionswert. Auf allen Ebenen sollten die Arbeitnehmer dazu ermutigt werden, sich weiterzubilden.
7.  
Die Freiheit des Welthandels muß im Rahmen des GATT erhalten und weiterentwickelt werden. In dieser Hinsicht trägt die Gemeinschaft besondere Verantwortung. Allgemein müssen protektionistische Tendenzen, unlautere Geschäftspraktiken und ein Subventionswettlauf, der die Wettbewerbsbedingungen verfälscht, weiterhin bekämpft werden. In manchen Fällen können temporäre bilaterale und multilaterale Vereinbarungen zur Lösung besonderer Probleme beitragen.



8.

Im Rahmen der kooperativen Strategie sollte der maßvolle Anstieg der realen Pro-Kopf-Lohnkosten unterhalb des Produktivitätsfortschritts in den Ländern, in denen er bereits praktiziert wird, noch eine gewisse Zeit beibehalten und in den übrigen Ländern angewandt werden. Wenn gleichzeitig auch die übrigen Bestandteile der Strategie in die Tat umgesetzt werden, trägt dies in hohem Maße dazu bei, die Rentabilität und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu verbessern und die Realisierung arbeitsplatzschaffender Investition zu beschleunigen. In diesem Zusammenhang kommt es darauf an, die Beziehung zwischen der Mäßigung der Lohnkosten als Faktor der Rentabilitätsverbesserung und dem Beschäftigungszuwachs deutlich zu machen.

9.

Geeignete steuerliche Maßnahmen, die Entwicklung neuer Finanzierungsarbeiten und ein leichter Zugang zu Risikokapital können ebenfalls die Investitionstätigkeit und die Beschäftigung, insbesondere in den kleinen und mittleren Unternehmen, stärken.

10.

Die öffentlichen Investitionen und die Infrastrukturinvestitionen haben unter der Haushaltskonsolidierung gelitten, und heute besteht in diesem Bereich ein Nachholbedarf. Eine stärkere Ausweitung dieser Investitionen ist sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite ein wichtiger Beitrag für die Verwirklichung eines höheren und dauerhaften Wachstums. Diese Investitionen sollten nicht als Ersatz für fehlende private Investitionen angesehen werden, sondern als eine im allgemeinen Interesse liegende Ergänzung. Ihre Finanzierung sollte die mittelfristige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte nicht in Frage stellen, sondern könnte durch Haushaltsumstrukturierungen und durch Ausnutzung der bestehenden oder sich aus dem Wachstumsprozeß ergebenden Haushaltsmargen erfolgen. In bestimmten wichtigen Fällen scheint im übrigen eine private Finanzierung möglich und empfehlenswert. In dieser Hinsicht wurden folgende Unterscheidungen gemacht:

a.

öffentliche oder Infrastrukturinvestitionen mit individueller Rentabilität, die aber ohne öffentliche Initiative wegen ihres Umfangs oder wegen ihrer Amortisierungsdauer (z.B. die Ärmelkanalverbindung oder der Hochgeschwindigkeitszug Paris-Brüssel-Köln) nicht im geeigneten Moment getätigt werden; bei dieser Art von Investitionen kann eine private Finanzierung am leichtesten ins Auge gefaßt werden;

b.

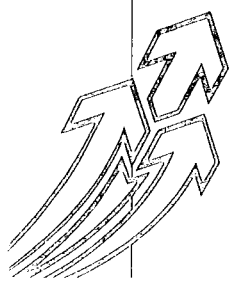
öffentliche oder Infrastrukturinvestitionen, die gesamtwirtschaftlich rentabel sind, weil sie Vorbedingung privater Investitionen oder der Entwicklung bestimmte Länder und Regionen sind; für diese Art Investition können auf Grundlage einer genauen Wirtschaftlichkeitsrechnung gewisse Formen der privaten Kofinanzierung geprüft werden;

c.

öffentliche Investitionen zur Befriedigung kollektiver oder sozialer Bedürfnisse; ihre Rentabilität ist nicht allein wirtschaftlicher Natur; die Auswahl der in diesem Bereich vorrangigen Vorhaben ist im wesentlichen Sache einer politischen Beurteilung; eine private Kofinanzierung ist hier schwieriger ins Auge zu fassen, jedoch nicht in allen Fällen auszuschließen..

UNICE und EGB sind überzeugt, daß der Dialog ein wichtiges Instrument zur wirkungsvollen Umsetzung der gemeinschaftlichen Strategie für mehr Wachstum und Beschäftigung ist. Sie sind bereit, den Dialog insbesondere auch über die noch strittigen Fragen (zum Beispiel: Senkung der Staatsausgaben und der steuerlichen und sozialen Belastungen, Anpassungsfähigkeit der Finanzmärkte, der Waren- und Dienstleistungsmärkte sowie des Arbeitsmarktes, die Überprüfung gewisser Reglementierungen, flexiblere Formen der Lohnfindung, die Neugestaltung und Dauer der Arbeitszeit, usw.) fortzusetzen.

Sie fordern die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, sich verstärkt für die wirkungsvolle Anwendung der kooperativen Strategie einzusetzen und erklären sich bereit, hierbei mitzuwirken.





Gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgruppe "Neue Technologien und sozialer Dialog"  
zur Ausbildung und Motivation sowie zur Unterrichtung und Anhörung

6. März 1987

Im Anschluß an die Sitzung der Vertreter der der Union der Industrien der EG UNICE und der Europäischen Zentrale der öffentlichen Wirtschaft CCEP angeschlossenen Arbeitgeberverbände und der dem Europäischen Gewerkschaftsbund EGB angeschlossenen Gewerkschaften vom 12. November 1985 hat die Kommission eine Arbeitsgruppe "Sozialer Dialog und Neue Technologien" eingesetzt, die anschließend beschloß, sich mit spezifischen Themen, darunter A) "Ausbildung und Motivation" und B) "Unterrichtung und Anhörung" zu befassen.

#### A) AUSBILDUNG UND MOTIVATION

Die Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe gaben folgende gemeinsame Stellungnahme zu dem die Ausbildung und Motivation betreffenden Teil ihrer Arbeiten ab:

1.  
Sie stellten fest, daß die Einführung der neuen Technologien wirtschaftlich lohnender und sozial annehmbarer wird, wenn sie unter anderem durch eine effiziente Ausbildung und verstärkte Motivation der Arbeitnehmer und Führungskräfte im Unternehmen flankiert wird, was ihrer Ansicht nach eine echte Investition darstellen würde.

Zu diesem Zweck muß jeder einzelne Belegschaftsangehörige auf den verschiedenen Verantwortungsebenen ermutigt werden, auch durch sein persönliches Engagement die erforderlichen Anpassungs- und Ausbildungsmaßnahmen mitzutragen.

2.  
Sie unterstrichen außerdem, daß die Berufsbildung, die die Grundausbildung, Weiterbildung und Umschulung umfaßt, auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmer, der Unternehmen, der Wirtschaft im allgemeinen und des großen Binnenmarktes im besonderen abgestellt sein muß. Aus dieser Sicht und im Sinne dieser Stellungnahme müssen die Arbeiten der Kommission und des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) zur Entwicklung der Bildungssysteme und zur Förderung ihrer Vergleichbarkeit von den Sozialpartnern und den Regierungen aktiv unterstützt werden. Hierzu müßte auf europäischer Ebene rasch ein System der Äquivalenz der beruflichen Befähigungsnachweise eingeführt werden.

3.  
Sie weisen daraufhin, daß für die Erstausbildung, die von den Schul- und Grundausbildungssystemen vermittelt wird, die öffentliche Hand zuständig ist (1). Diese müßten allerdings stärker als dies zur Zeit der Fall ist, die Sozialpartner konsultieren und einschalten, um zu gewährleisten, daß die Ausbildung besser auf die Bedürfnisse der Wirtschaft, der Unternehmen und der Arbeitnehmer zugeschnitten ist.

4.  
Im Hinblick auf die Anpassung der Ausbildungssysteme vertreten sie die Ansicht, daß die Sozialpartner aktiv dazu beitragen müßten, den Übergang der Jugendlichen von der Schule ins Erwerbsleben zu erleichtern, insbesondere durch den Ausbau des Gemeinschaftsprogramms von Modellvorhaben. Sie unterstreichen in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Schulsysteme umzugestalten, um sie - von der Grundausbildung bis hin zur hohen beruflichen Qualifikation - leistungsfähiger zu machen und die Polyvalenz und Beherrschung von Grundfähigkeiten zur Erleichterung des Übergangs der Jugendlichen ins Erwachsenen- und Erwerbsleben zu verbessern. Dabei müßte der Entwicklung eines ständigen Beratungs- und Orientierungsprozesses sowie der Ausbildung der Ausbilder und den Ausbildungsmethoden zur Bewältigung dieser Anforderungen Vorrang eingeräumt werden.

5.  
Gleichermaßen müssen ihrer Ansicht nach die Weiterbildungsmaßnahmen der Arbeitnehmer eine rasche und ständige Anpassung an die strukturellen Veränderungen im Unternehmen ermöglichen, wobei an erster Stelle das Unternehmen diese Maßnahmen zu tragen hat. Die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter zu den vom Unternehmen durchgeführten Ausbildungsprogrammen sollten, gemäß den einzelstaatlichen Verfahren, dazu beitragen, die Motivation der Arbeitnehmer zu steigern und darüberhinaus ihr Verständnis für den Wandel zu verbessern, mit dem das Unternehmen konfrontiert ist (2).



6. Sie weisen nachdrücklich daraufhin, daß die Arbeitnehmer durch Umschulungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden müssen, einen Arbeitsplatz – wie unter vorstehender Ziffer 2 gesagt – im selben Unternehmen oder in einem anderen zu finden oder wieder einzunehmen. Im Prinzip muß das Unternehmen, in dem der Arbeitnehmer weiterhin seine Arbeitsleistung mit anderen Qualifikationen erbringt, die Kosten dieser Maßnahmen tragen. Sie unterstrichen jedoch gleichzeitig, daß es die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Umschulungsmaßnahmen erfordert, daß die staatlichen Berufsbildungsträger sich daran beteiligen, um eine ausgewogene Verteilung der finanziellen Lasten und eine bessere Verwendung der Mittel zu gewährleisten. Dagegen hat der Staat oder das Unternehmen, das den Arbeitnehmer einstellt, die Kosten der Umschulung zu übernehmen, wenn dieser seine Arbeitsleistung nicht mehr im ursprünglichen Unternehmen erbringt.

7. Sie vertraten auch die Auffassung, daß Weiterbildung und Umschulung mehr Wirkung hätten, wenn sie sich auf eine Politik stützen könnten, mit der insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene versucht wird, die Entwicklung der Qualifikationen und der Beschäftigung vorausschauend besser zu erfassen, um so die Ausbildungs- und Beschäftigungsziele aufeinander abzustimmen.

8. Zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen müßte eingehender untersucht werden, welche Methoden und Modalitäten anzuwenden sind, um der Eigenart dieser Unternehmen Rechnung zutragen.

9. Besonderes Augenmerk wäre zudem auf diejenigen zu richten, die ohne Qualifikationen und erstmals auf der Suche nach einem Arbeitsplatz sind, vor allem wenn es sich um Jugendliche unter 25 Jahren und Frauen handelt.

## B) UNTERRICHTUNG UND ANHÖRUNG

Die Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe, die die Notwendigkeit anerkennen, die mit dem industriellen Wandel einhergehenden Veränderungen zu bewältigen und zu steuern, um sie wirksam und sozial annehmbar zu machen, haben folgende gemeinsame Stellungnahme zu dem die Unterrichtung und Anhörung bei der Einführung neuer Technologien im Unternehmen betreffenden Teil ihrer Arbeiten abgegeben.

1. Zum Verständnis des Nachstehenden gelten als "Unterrichtung und Anhörung" diejenigen Maßnahmen, nach denen die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter entsprechend den gesetzlichen und tarifvertraglichen Verfahren und der gängigen Praxis in den Gemeinschaftsländern informiert und konsultiert werden.

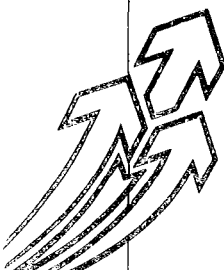
2. Die Teilnehmer stellten fest, daß es notwendig ist, die sich mit den technologischen Innovationen bietenden wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten zu nutzen, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen zu steigern und das Wirtschaftswachstum zu stärken und somit eine der Voraussetzungen für eine bessere Beschäftigung und – insbesondere unter Berücksichtigung der ergonomischen Fortschritte – für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu schaffen.

3. Die Teilnehmer unterstreichen die Notwendigkeit, die Belegschaft auf allen Verantwortungsebenen des Unternehmens zu motivieren und sie unter anderem durch eine wirksame Unterrichtung und Anhörung zu befähigen, sich dem Wandel anzupassen.

Sie sind der Meinung, daß die Belegschaft um so motivierter ist, je mehr sie in der Lage ist, die wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse sowie die mit dem strukturellen und technologischen Wandel verbundenen Möglichkeiten für das Unternehmen und die Arbeitnehmer zu verstehen.

4. Die Teilnehmer stellen fest, daß es in den meisten Gemeinschaftsländern sowie in zahlreichen Branchen verschiedenartige Unterrichts-, Anhörungs- und Verhandlungsverfahren gibt. Sie sind der Ansicht, daß die Möglichkeiten der bestehenden Verfahren unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenartigkeit optimal genutzt werden sollten.

5. Beide Parteien vertreten die Meinung, daß bei der Einführung der technologischen Veränderungen im Unternehmen, die erhebliche Folgen für die Arbeitnehmer mit sich bringen, diese



und/oder ihre Vertreter entsprechend den in den Gemeinschaftsländern geltenden gesetzlichen und tarifvertraglichen Verfahren und der gängigen Praxis zu unterrichten und anzuhören sind. Dabei müssen Unterrichtung und Anhörung rechtzeitig erfolgen.

In diesem Zusammenhang:

- bedeutet Unterrichtung, den Arbeitnehmern und/oder ihren Vertretern auf der entsprechenden Ebene Angaben über diese Veränderungen zu liefern, um sie über die Vorhaben des Unternehmens und die sich daraus ergebenden Folgen für die Belegschaft aufzuklären;
- bedeutet die Anhörung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter auf der entsprechenden Ebene, Stellungnahmen und etwaige Vorschläge zu den Folgen einzuholen, die diese Veränderungen für die Belegschaft des Unternehmens nach sich ziehen, insbesondere zu den Auswirkungen auf deren Beschäftigung und Arbeitsbedingungen.

6.

Beide Parteien sind der Auffassung, daß unter bestimmten Umständen bei der Unterrichtung und Anhörung eine Pflicht zur Geheimhaltung oder vertraulichen Behandlung erforderlich sein kann, um jeglichen Schaden für das Unternehmen abzuwenden.

Die Bedingungen dieser Vertraulichkeit und die Möglichkeit, eine Information geheimzuhalten oder vertraulich zu behandeln, sowie die Notwendigkeit, die betreffende Belegschaft rechtzeitig über wichtige Veränderungen in ihren Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen zu unterrichten, unterliegen den in den Gemeinschaftsländern geltenden Rechtsvorschriften, tarifvertraglichen Vereinbarungen und Gepflogenheiten.

7.

Beide Parteien erklären, daß Unterrichtung und Anhörung die Einführung der neuen Technologien erleichtern und nicht behindern sollten und daß die endgültige Entscheidung ausschließlich beim Arbeitgeber oder den Entscheidungsorganen des Unternehmens liegt. Durch dieses Vorrecht werden jedoch Verhandlungen nicht ausgeschlossen, wenn die Parteien sich dazu entschließen.

8.

Um das Verständnis für die neuen Technologien zu verbessern, den Erwerb neuer Kenntnisse zu erleichtern und die Anpassungsfähigkeit zu verstärken, wünschen beide Parteien eine angemessene Ausbildung der betreffenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

In diesem Zusammenhang wünschen beide Parteien, daß die Kommission Mittel und Wege findet, die hierzu beitragen können.

9.

Trotz ihrer unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit des Rückgriffes auf gemeinschaftliche Rechtsinstrumente erkennen beide Parteien an, daß es wünschenswert ist, die Entwicklung der Unterrichts- und Anhörungsverfahren bei der Einführung der neuen Technologien in die Gemeinschaftsländern zu fördern.

10.

Darüberhinaus stellen beide Parteien fest, daß sich Anpassungsfähigkeit und Flexibilität auf verschiedene Weise überall in der Gemeinschaft ausweiten. Deshalb bekräftigen sie ihren Willen, den sozialen Dialog über die Auswirkungen der Einführung der neuen Technologien auf die Anpassungsfähigkeit und Flexibilität fortzusetzen, um so insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen sowie die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zu verbessern.

(1) Es sei denn, sie wird von den Unternehmen vermittelt.

(2) In diesem Zusammenhang nimmt die CONFINDUSTRIA auf die in Italien in Tarifverträgen getroffenen Vereinbarungen Bezug.



26. November 1987

1.

Im Rahmen des Sozialen Dialoges auf Gemeinschaftsebene haben die Union der Industrie- und Arbeitgeberverbände Europas (UNICE), der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) und der Europäische Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft (CEEP) 1987 ihre Beratungen in der am 12. November 1985 in Val-Duchesse eingesetzten Arbeitsgruppe "Makroökonomie" fortgesetzt. Dabei kam es insbesondere zu einem ausführlichen Meinungsaustausch über den von der Kommission am 14. Oktober 1987 verabschiedeten Jahreswirtschaftsbericht 1987/88.

UNICE, EGB und CEEP bestätigen ihr am 6. November 1986 zum Ausdruck gebrachtes Einverständnis mit den Grundlinien der Kooperativen Wachstumsstrategie für mehr Beschäftigung; für ihren Teil erklären sie sich weiterhin bereit, ihren Beitrag zu dieser Strategie zu leisten, und sie fordern nachdrücklich die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, sich verstärkt für ihre Anwendung einzusetzen.

Die verstärkte Anwendung der kooperativen Wachstumsstrategie ist um so notwendiger, als die Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten und die Dollarabwertung, die die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen belastet, die wirtschaftliche Entwicklung verlangsamen werden. Schon die bisherigen Wachstumsaussichten für 1988 waren für einen deutlichen Abbau der Arbeitslosigkeit nicht ausreichend. Zwar ist das Wachstum aufgrund einer Reihe von Faktoren beschäftigungswirksamer geworden, unter anderem aufgrund der Zunahme des Dienstleistungssektors sowie der Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit, bei der neue Formen von Arbeitsverträgen eine wichtige Rolle gespielt haben. Um aber den angestrebten Abbau der Arbeitslosigkeit erreichen zu können, ist eine Beschäftigungszunahme um jährlich 1% bis 1,5% notwendig. Voraussetzung dafür ist im Rahmen der Gemeinschaftsstrategie ein Wirtschaftswachstum von 3% bis 3,5%. Die Gemeinschaft ist im Augenblick weit davon entfernt, dies zu erreichen; neue Schritte der europäischen Regierungen sind erforderlich, um die Kooperative Strategie umzusetzen.

2.

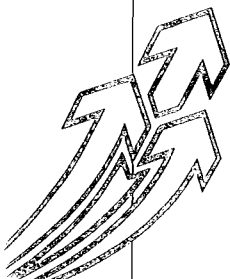
Der Abbau der großen Ungleichgewichte der Weltwirtschaft, die diese Krise verursacht haben, und eine größere Stabilität an den Devisenmärkten erfordern eine wirksame Koordination der Wirtschafts-, Finanz- und Währungspolitiken der großen Länder der Weltwirtschaft. Der Beitrag, den die Gemeinschaft hierzu leisten kann, besteht darin, die Voraussetzungen für ein verstärktes Wachstum zu schaffen. Ein solches Wachstum liegt im eigenen Interesse der Gemeinschaft, um die Ziele zu erreichen, denen auch die Sozialpartner zugestimmt haben: ein deutlicher Abbau der Arbeitslosigkeit, die Verwirklichung des großen Binnenmarktes sowie die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes.

3.

Die erwünschte Beschleunigung des Binnenwachstums wird am besten erreicht durch eine aktive Politik zur Verbesserung der Angebots- und Nachfragebedingungen, die vor allem zu einer deutlichen Zunahme der Investitionen führen soll. Hierfür sind eine maßvolle Kostenentwicklung und eine Verbesserung der Absatzaussichten unabdingbar. Dies sind wichtige Faktoren für die Erwartungen der Unternehmer auf eine ausreichende Rentabilität ihrer Investitionen. Das Risiko einer erneuten Verlangsamung des Wachstums erfordert jedoch eine entschiedene gemeinsame Aktion der Regierungen, die sich in die Kooperative Wachstumsstrategie für mehr Beschäftigung einfügt. Diese Aktion muß sich auf folgende Schwerpunkte konzentrieren:

a) es geht zunächst darum, das interne Wachstum der Gemeinschaft durch eine haushaltspolitische Anstrengung zu verstärken, die koordiniert sowohl auf die Senkung von Abgaben als auch auf eine Verstärkung der gesamtwirtschaftlich rentablen oder zur Befriedigung berechtigter sozialer Bedürfnisse dienenden öffentlichen Investitionen ausgerichtet ist. Diese Anstrengung muß so ausgerichtet sein, daß sie den unterschiedlichen nationalen und sozialen Gegebenheiten Rechnung trägt. Darüberhinaus ist ein konzertiertes Vorgehen unerlässlich, um den Handlungsspielraum der Mitgliedsländer insgesamt zu erweitern. Ein gleichgerichtetes Vorgehen der EFTA-Länder würde diesen Prozeß weiter verstärken.

Eine solche haushaltspolitische Anstrengung erscheint um so dringender geboten, als das Wachstum im Zuge der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten sich noch weiter abzuschwächen droht. Für den Fall einer Wachstumsabschwächung hat der Ministerrat "Wirtschaft und Finanzen" bereits im Juli 1987 ein solches Vorgehen ins Auge gefaßt. Über die direkten Wachstumsanstöße hinaus würde schon die Ankündigung einer Gemeinschaftsanstrengung spürbare positive Effekte auf die Erwartungen der Investoren haben. Am 16.



November 1987 hat der Ministerrat "Wirtschaft und Finanzen" seinen Willen bekräftigt, die Voraussetzungen für ein nichtinflationäres, von den Binnenkräften getragenes Wachstum zu verbessern. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung, dem unverzüglich konkrete Maßnahmen folgen sollten.

UNICE, EGB und CCEP erinnern daran, daß sie in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 6. November 1986 festgestellt haben, daß für Investitionen des öffentlichen Sektors und Infrastrukturinvestitionen des öffentlichen Sektors ein Nachholbedarf besteht. In diesem Bereich würden vermehrte Anstrengungen im Rahmen einer gesunden Haushaltspolitik einen wichtigen Beitrag zu einem höheren Wachstum sowohl auf der Angebots- wie auch auf der Nachfrageseite darstellen. Eine beschleunigte Verwirklichung großer Infrastrukturprojekte von europäischem Interesse wäre in der gegenwärtigen Situation besonders geeignet, der Nachfrage mehr Dynamik zu verleihen und gleichzeitig das Produktionspotential der Gemeinschaft zu stärken. Diese Vorhaben sind besonders dazu geeignet, den Zusammenhalt in der Gemeinschaft zu stärken, in dem sie Verkehrs- und Informationsinfrastrukturen schaffen, die auch die Entwicklung der weniger begünstigten Regionen fördern. Günstigere Bedingungen für die Mobilisierung von Privatkapital für diese Projekte würden es vermeiden, daß ihre Finanzierung die öffentlichen Haushalte zusätzlich belastet.

b) Der Abbau der Unsicherheiten, die auf den Devisenmärkten lasten, wäre ein entscheidender Faktor für vermehrte privatwirtschaftliche Investitionen. Das Europäische Währungssystem erweist sich hierbei als wertvolle Errungenschaft. Ein wichtiger Schritt ist die Stärkung des EWS, wie sie von den Finanzministern in Nyborg am 12. September 1987 einstimmig gebilligt wurde. Unter Wahrung der erreichten Stabilität muß die verstärkte Zusammenarbeit im Währungsbereich günstige Voraussetzungen für einen Rückgang der realen Zinssätze schaffen, denn die hohen Zinsen stellen immer noch ein Hemmnis für die Investitionen dar und belasten die öffentlichen Haushalte. Eine Absenkung der Zinsen wird sich um so leichter erreichen lassen, wenn die Inflationserwartungen niedrig bleiben. Die erzielte Stabilität wird aber erst dann ihre volle Wirkung entfalten, wenn die Zusammenarbeit intensiviert und auf andere Bereiche der Wirtschaftspolitik ausgedehnt wird und es erlaubt, auch die Wachstums- und die Beschäftigungsperspektiven zu verbessern.

c) Der Binnenmarkt muß unter Berücksichtigung der Sozialpolitik rasch verwirklicht werden; hierzu gehört die umfassende Umsetzung der Art. 118 und 130 der Verträge, die durch die Einheitliche Europäische Akte hinzugekommen sind. Die drei Organisationen beabsichtigen, die Diskussion über diese Frage zu vertiefen. Indem der Binnenmarkt den Unternehmen neue Perspektiven eröffnet, wird er ein echter Motor des Wachstums werden. Die bislang erzielten Fortschritte sind unzureichend. Jetzt müssen unverzüglich die notwendigen Entscheidungen fallen. So wird die Irreversibilität dieses Vorhabens bestätigt, und die dadurch eröffneten Investitionschancen werden schneller genutzt.

Die Verfolgung makroökonomischer Politik zur Verbesserung der Wachstumsperspektiven ist unabdingbar: nur so kann vermieden werden, daß die Vollendung des großen Binnenmarktes das Gefälle zwischen den Regionen der Gemeinschaft vergrößert. Ein stärkeres Wachstum erleichtert auch die Lösung der sozialen und regionalen Probleme.

Parallel dazu muß aber auch eine wirksame Strukturpolitik betrieben werden; besonderes Gewicht ist hier auf die Forschungs- und Entwicklungspolitik und auf die Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Arbeitnehmer zu legen.

UNICE, EGB und CEEP unterstützen die grundlegende Leitlinien der Kommission für die Reform der Strukturfonds im Rahmen eines ausgeglichenen Budgets der Gemeinschaft, wie dies in der Mitteilung "Die Einheitliche Akte muß ein Erfolg werden: eine neue Perspektive für Europa" dargelegt wurde. Sie vertreten die Auffassung, daß eine deutliche Erhöhung und eine verbesserte Wirksamkeit der Fonds eine unabdingbare Voraussetzung für die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft darstellen.



TELEGRAMM AN  
HERRN SCHLÜTER, PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN RATES  
HERRN DELORS, PRÄSIDENT DER KOMMISSION  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

---

Am 4. und 5. Dezember 1987 werden die Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft zum Europäischen Rat in Kopenhagen zusammentreffen.

Die Glaubwürdigkeit der Gemeinschaft steht auf dem Spiel. Sie muß sich den schwerwiegenden Herausforderungen stellen, mit denen sie konfrontiert ist:

- Die Gemeinschaft muß unverzüglich eine koordinierte Wirtschaftspolitik festlegen und umsetzen, die den Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten und den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Risiken gerecht wird.
- Die Verzögerungen, die bei der Verwirklichung des großen Binnenmarktes eingetreten sind, müssen schnell aufgeholt werden. Gleichzeitig muß die Gemeinschaft mit den Mitteln ausgestattet werden, die zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes unabdingbar sind. Der Gemeinschaftshaushalt muß durch eine langfristig stabile Finanzierung abgesichert werden. Dafür ist die Kontrolle der Agrarausgaben entscheidend.

Unter diesen Umständen hätten die Union der Industrie- und Arbeitgeberverbände Europas, der Europäische Gewerkschaftsbund und der Europäische Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft kein Verständnis dafür, wenn die Staats- und Regierungschefs in Kopenhagen nicht die Mittel und Wege finden würden, um aus den Haushaltsschwierigkeiten herauszukommen, in denen sich die Gemeinschaft befindet, und wenn sie nicht den Beweis erbringen würden, daß die Gemeinschaft in der Lage ist, sich zu behaupten und sich in der Krise, die zur Zeit die Weltwirtschaft erschüttert, ihrer Verantwortung zu stellen.

Schließlich ist es wesentlich, daß sich die Gemeinschaft in den internationalen Verhandlungen, insbesondere mit den USA und Japan, Gehör verschafft, um die Europäische Kooperative Wachstumsstrategie für mehr Beschäftigung mit einer weltweiten kooperativen Strategie zu verknüpfen.

Sie fordern die Staats- und Regierungschefs nachdrücklich auf, daß die notwendigen Entscheidungen auf der Grundlage der Vorschläge getroffen werden, die die Kommission in ihrer Mitteilung "Die Einheitliche Akte muß ein Erfolg werden: eine neue Perspektive für Europa" gemacht hat.

**M. HINTERSCHIED**

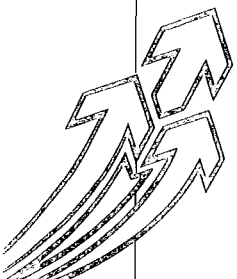
Generalsekretär des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB)

**Z. TYSZKIEWICZ**

Generalsekretär der Vereinigung der Industrie- und Arbeitgeberverbände Europas (UNICE)

**W. ELLERKMANN**

Generalsekretär des Europäischen Zentralverbandes der Öffentlichen Wirtschaft (CEEP)



PERSPEKTIVEN FÜR DIE GEMEINSAME AGRARPOLITIK  
GRÜNBUSCH DER EG-KOMMISSION  
STELLUNGNAHME DES EGB

verabschiedet vom Exekutivausschuß des EGB am 12./13. Dezember 1985

1.  
Die grundlegende Politik des EGB zur Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und somit unsere allgemeine Haltung zu den im Grünbuch der Kommission behandelten Themen ist in der Entschließung unseres Mailänder Kongresses von 1985 niedergelegt.
2.  
Der EGB unterstützt außerdem die Antwort des Kongresses der Europäischen Föderation der agrarischen Gewerkschaften (Oktober 1985) zum Grünbuch und die Positionen betreffend die GAP, die vom Europäischen Ausschuß für Lebensmittel-, Genußmittel- und Gastgewerkschaften verabschiedet wurden.
3.  
Weiterhin begrüßt der EGB die vom Wirtschafts- und Sozialausschuß (im Oktober 1985) verabschiedete Stellungnahme zum Grünbuch.
4.  
Die in dieser Stellungnahme angesprochenen Punkte sind demnach als Ergänzungen zu den anderen oben erwähnten Dokumenten zu verstehen.
5.  
Der EGB stellt fest, daß die Kommission – auf der Grundlage der Reaktionen zum Grünbuch – im Dezember 1985 neuere, endgültige Vorschläge vorlegen wird. Der EGB geht davon aus, daß diese Vorschläge weit detaillierter auf Fragen wie mögliche Auswirkungen auf Einkommen und Beschäftigung von Landarbeitern und Landwirten eingehen werden, ebenso wie auf Preise und andere Erzeugnisse als Getreide, auf die finanziellen Kosten von Maßnahmen wie direkte Einkommensbeihilfen und auf die Auswirkung dieser Maßnahmen auf den EG-Haushalt.
6.  
Bei dem fundamentalen Thema, das im Grünbuch angesprochen wird, ist der EGB einer Meinung mit der Kommission, nämlich daß das "Grüne Europa" gewährleistet sein muß. Wir begrüßen die Tatsache, daß im Grünbuch die Notwendigkeit anerkannt wird, Programme zur ländlichen Entwicklung insbesondere – unserer Meinung nach aber nicht ausschließlich – für ärmere Regionen im Rahmen der integrierten Mittelmeerprogramme zu entwickeln. Das bedeutet, daß der Rahmen für Arbeitsplatzschaffung und verbesserte Einkommen nicht nur für die Landwirtschaft selbst sowie die damit im Zusammenhang stehende Lebensmittelindustrie gesetzt werden muß, sondern ebenfalls für die auf dem Land angesiedelten Unternehmen; dazu gehören mittlerweile – dank der neuen Technologien – Industrien und Dienstleistungen, die bisher häufig in bereits sehr überfüllten städtischen Gebieten angesiedelt werden mußten.
7.  
Der EGB stimmt mit der Kommission überein, daß einer qualitativen Verbesserung der landwirtschaftlichen Produkte sowie Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzfragen mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muß.
8.  
Der EGB kritisiert jedoch das Grünbuch, weil es nicht genau sagt, welche Art landwirtschaftlicher und ländlicher Strukturen die Gemeinschaft – sowie die Mitgliedsländer und Regionen – benötigt. Stattdessen scheint manchmal davon ausgegangen zu werden, daß eine Aufhebung von Preisbindungen dazu führt, daß die Preise das bestmögliche Niveau erreichen und somit automatisch die bestmögliche Struktur gefunden wird. Eine Änderung der Preispolitik ist erforderlich, aber sie reicht nicht aus: sozio-strukturelle Strategien sind ebenso notwendig wie preispolitische Strategien. In der Tat erkennt die Kommission an einer anderen Stelle im Grünbuch an, daß Entscheidungen im Zusammenhang mit ländlichen Gesellschaften soziale, regionale und umweltpolitische Erwägungen – und nicht nur ausschließlich wirtschaftliche Erwägungen – widerspiegeln müssen.
9.  
Der EGB stimmt jedoch mit der Kommission überein, daß eine Lösung landwirtschaftlicher und ländlicher Probleme derart aussehen muß, daß finanzielle und wirtschaftliche Ressourcen nicht unnützlich vergeudet werden. Eine anhaltende Überschussproduktion aufgrund von Ungleichgewichten bei Preisen und Absatzmärkten ist keine zufriedenstellende Option für die GAP.

10.

Im Hinblick auf detailliertere Punkte, die im Grünbuch angesprochen werden, stimmt der EGB mit der Kommission überein, daß für eine Neuorientierung der Getreideproduktion und eine Überschußkontrolle realistischere Preise erforderlich sind; wir teilen die Besorgnis der Kommission im Hinblick auf die Auswirkungen der Mitverantwortungsabgaben und der Quotenregelung. In der Praxis hat die Gemeinschaft solchen Maßnahmen im Vergleich zu Preissenkungen Vorrang eingeräumt, der Fehler liegt jedoch vielmehr bei dem Rat der Landwirtschaftsminister, der kurzfristige Notbehelfe anstelle von langfristig sinnvollen Maßnahmen bevorzugt hat.

11.

Der EGB begrüßt die Tatsache, daß die Kommission die Notwendigkeit einsieht, alternative Produktionsmöglichkeiten zu prüfen bzw. die Absatzmöglichkeiten zu diversifizieren. Die Forstwirtschaft kann zum Teil, wenn auch nicht in gesamtem Umfang, eine Antwort bieten. Zu häufig jedoch wurden Fortschritte durch Regierungen blockiert, die die Entwicklung zu kurzfristig sahen und finanzielle Beschränkungen auferlegten. (Man muß sich mit der Tatsache auseinandersetzen, daß die ländlichen Regionen in jedem Fall langfristige finanzielle Unterstützung benötigen werden). Der EGB teilt jedoch generell die Ansicht der Kommission, daß nämlich in diesem Bereich die allgemeinen Möglichkeiten begrenzt sind.

12.

Was den Handel anbelangt, so ist der EGB ebenfalls der Ansicht, daß die Hersteller die Exportrisiken teilen sollen; die Gemeinschaft sollte in der nächsten GATT-Runde u.a. versuchen, mit ihren Handelspartnern einig zu werden, damit die einheimischen pflanzlichen Fette und Eiweiß-Stoffe in größerem Maße genutzt werden.

13.

Der EGB unterstützt die umweltpolitischen Vorschläge der Kommission im Hinblick auf Pestizide, auf die Kontrolle intensiver Viehhaltung und auf allgemeine Bodennutzung. Die Finanzierung derartiger Maßnahmen sollte jedoch über den allgemeinen Haushalt und nicht über den Agrarhaushalt gehen.

14.

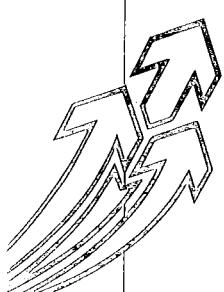
Schließlich ist der EGB mit der Kommission einer Meinung, daß viele der von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen (strukturelle Anpassung, alternative Produktionen, neue Erzeugnisse, ländliche Entwicklung etc.) erst in einigen Jahren ihre volle Wirkung zeigen werden, und daß in der Zwischenzeit direkte Einkommensbeihilfen eine teilweise Antwort darauf sein müssen. In diesem Zusammenhang möchte der EGB ganz besonders die entsprechenden Bemerkungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses bekräftigen, das heißt:

“Wenn die Einkommensbeihilfen lebensfähigen Betreibern während der Übergangszeit, in der sie sich den Reformen der GAP anpassen, das Überleben sichern sollen, müssen sie erstens strikt auf einen Teil des reformbedingten Einkommensverlustes beschränkt werden; zweitens sollten sie die Auswirkungen der Reformen in bezug auf die Produktionsdrosselung nicht beeinträchtigen, und drittens sollten sie zeitlich begrenzt und während ihrer Geltungsdauer degressiv gestaffelt sein.

Soweit die Einkommensbeihilfen die Armut mildern sollen, dürfen sie erstens keinen Unterschied zwischen Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern machen; zweitens müssen sie das Gesamteinkommen der Ehepartner berücksichtigen und nicht allein das Einkommen aus landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit; drittens dürfen die landwirtschaftlichen Erwerbstätigen nicht viel anders behandelt werden als Bedürftige in anderen Bevölkerungsschichten eines Mitgliedstaates auch”.

15.

Der EGB ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft unbedingt einen Beitrag zur Finanzierung der Kosten solcher Maßnahmen leisten muß, und daß diese Finanzierung über einen erweiterten Sozialfonds oder andere Quellen geschehen muß, in keinem Fall aber über den Agrarfonds der EG. Der EGB teilt die Sorge der Kommission über die Gefahren einer erneuten Nationalisierung der landwirtschaftlichen Strategien.





Erklärung angenommen vom Exekutivausschuss am 17.-18. April 1986

### Grundlegende EGB-Politik

1.

Diese Stellungnahme zielt nicht darauf ab, die Reform der GAP in aller Ausführlichkeit zu behandeln, da wir unsere Politik in der letzten EntschlieÙung des Exekutivausschusses vom Dezember 1985 bereits dargelegt haben. Diese damalige EntschlieÙung begründete sich auf unsere Entschliessung des Mailänder Kongresses von 1985 sowie auf die politischen Entscheidungen der Europäischen Föderation der Agrarischen Gewerkschaften in der EG (EFA) und des Europäischen Ausschusses der Lebens-, GenuÙmittel- und Gastgewerbe-gewerkschaften in der IUL (EAL-IUL).

2.

In diesen politischen Erklärungen hat der EGB keinen Zweifel an seinem Engagement für ein "Grünes Europa" sowie für die Notwendigkeit einer starken, wirksamen und fairen gemeinsamen Agrarpolitik in der Gemeinschaft gelassen. Weitere Schlüsselpunkte waren die Notwendigkeit, folgendes sicherzustellen:

- daß die Arbeitnehmer in der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie ausreichende Einkommen erhalten und dass diejenigen, die durch Änderungen betroffen sind, ausreichend geschützt werden;
- daß die Überschussproduktion völlig unter Kontrolle gebracht wird;
- daß vorwiegend strukturelle und nicht preispolitische Strategien die treibende Kraft in der GAP werden;
- daß nicht zu rechtfertigende Ungleichheiten bei der Behandlung verschiedener Regionen, Betriebsgrößen und Produkte ausgemerzt werden.

Der Kommissionsvorschlag "Orientierungen" (KOM(85) 750)

3.

Der EGB kritisiert sehr heftig, daß die Kommission in ihrem Dokument von Dezember 1985 – im Anschluß an die Vorschläge im Grünbuch – nicht wie versprochen die Art der soziostrukturellen politischen Strategien, die einzuführen sind, detailliert darlegt. Es ist vor allem sehr bedauerlich, daß im Hinblick auf die direkten Einkommensbeihilfen keine weiteren Fortschritte erzielt wurden.

Die preis- und marktpolitischen Vorschläge der Kommission für 1986-87: "Ja, vorausgesetzt, daß..."

4.

Dieser mangelnde Fortschritt bei Schlüsselbereichen der GAP-Reform trägt dazu bei, dass eine bereits schwierige Situation noch komplizierter wird. Die Einkommen und Arbeitsplätze der Arbeitnehmer in der Nahrungsmittelindustrie des landwirtschaftlichen Sektors sind bedroht, und Überschuss-, Haushalts- und andere Probleme haben sich im Vergleich zum Vorjahr verschärft.

a. Preise

5.

Die Kommission hat aus politischen Gründen Preissenkungen als ein Mittel zur Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Markt ausgeschlossen: der EGB muß – wenn auch wiederstrebend – zugeben, daß die Kommission sicherlich Recht hat, wenn sie von der Annahme ausgeht, daß der Rat der Landwirtschaftsminister solchen Senkungen wohl kaum zustimmen wird. Auf der anderen Seite müssen auch allgemeine Preiserhöhungen ausgeschlossen werden, nicht nur, weil sie die Probleme derjenigen mit niedrigen Löhnen nicht in den Griff bekommen würden, sondern auch, weil sie die Überschuss- und Haushaltsprobleme verstärken würden.

6.

Unter diesen Umständen ist der EGB bereit, den Kommissionsvorschlag zu unterstützen, der für die meisten Produkte die Wahrung der für 1985/86 festgelegten Preise vorsieht (ergänzt durch Maßnahmen wie eine Ausweitung des Prinzips der Mitverantwortung und eine Begrenzung der Interventionskäufe), unter der Voraussetzung, dass viel stärkere sozio-strukturelle politische Strategien gleichermaßen eingeführt werden.

Insbesondere die Arbeitnehmer in der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie sollten Zugang zu allen Sozialmaßnahmen haben, die für Landwirte vorgesehen sind. Das Ziel sollte darin

bestehen, dass die Arbeitnehmer der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie Zugang zu den gleichen EG-Vergünstigungen und Systemen erhalten wie die Arbeitnehmer des Kohle- und Stahlsektors, des anderen wichtigen Industriesektors, der durch die EG abgedeckt wird.

b. Absatz überhängiger Bestände

7.

Der EGB kann keinen Standpunkt zu der von der Kommission angekündigten Absicht einer Verringerung der bestehenden Überschüsse abgeben, solange er nicht genau weiß, wie dies geschehen soll. Wir bestehen jedoch nachdrücklich darauf, daß eine Grundbedingung für die Akzeptanz eines jeden Systems darin besteht, daß vorher Massnahmen ergriffen werden, um das Entstehen weiter Überschüsse von vorneherein zu vermeiden. Zusätzlich zu einer realistischen Preispolitik erfordert dies eine entschlossene Verwirklichung der im Grünbuch dargelegten Vorschläge im Hinblick auf alternative Produktionen, diversifizierte Absatzmöglichkeiten sowie Ausweitung der Handelsmöglichkeiten.

c. Währungsausgleichszahlungen

8.

Der EGB fordert die Kommission auf, an ihrer Entscheidung und ihrem Zeitplan für den schrittweisen Abbau der Währungsausgleichszahlungen festzuhalten.

Europäische Konferenz auf Regierungsebene

9.

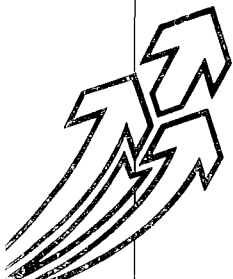
Die GAP ist an einem kritischen Punkt angelangt. Wir erkennen an, daß die Kommission sich bemüht hat und weiterhin bemüht ist, Reformen vorzunehmen, aber anstelle einer aktiven Unterstützung durch die Landwirtschaftsminister werden ihre Bemühungen häufig nur von diesen vereitelt.

10.

Gegenwärtig sind politische Entscheidungen auf höchster Ebene erforderlich; daher fordert der EGB die Einberufung einer europäischen Konferenz auf Regierungsebene, deren Aufgabe darin bestehen soll, dafür zu sorgen, daß die EG die für die 90er Jahre erforderliche Agrar- und Nahrungsmittelpolitik erreicht.

11.

Ohne die Ergebnisse einer solchen Konferenz vorschnell beurteilen zu wollen, ist der EGB der Ansicht, daß die Gemeinschaft eine gemeinsame Politik benötigt, die die Agrar- und Lebensmittelindustrien als Ganzes – und nicht nur die Landwirtschaftspolitik – umfaßt und die mehr als bisher auf Förderung der Beschäftigung, Umweltschutz und Qualitätsproduktion ausgerichtet ist.



EGB-VORSCHLÄGE ZUR FESTSETZUNG DER PREISE  
LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE  
UND ZU FLANKIERENDEN MASSNAHMEN 1987/88

April 1987

Der Europäische Gewerkschaftsbund:

Erinnert

- o an die Entschließung des EGB-Kongresses in Mailand (1985) zur "Entwicklung einer Agrar- und Nahrungsmittelpolitik in der Europäischen Gemeinschaft";
- o an die Stellungnahme des Exekutivausschusses bei seiner Sitzung im Dezember 1985 über die im Grünbuch der Kommission (1985) enthaltenen Vorschläge sowie an seine Erklärung über die Richtlinienvorschläge und die Preisvorschläge der Kommission für 1986-87;
- o an die politischen Erklärungen von EAL und EFA, insbesondere an:
  - "Sozio-strukturelle Maßnahmen - Enttäuschung der Europäischen Föderation der Agrarischen Gewerkschaften in der Gemeinschaft";
  - "Erste Reaktion der EFA auf das von der Kommission vorgeschlagene Preispaket"
  - "Milch- und Fettpolitik der Europäischen Gemeinschaft" (Schreiben des EAL an den für Landwirtschaft zuständigen Kommissar);

Bedauert:

- o daß die GAP sich weiterhin in einer ernsten Krise befindet, da die Gemeinschaft immer noch weit über den eigenen Bedarf hinaus produziert und die Verbraucher der produzierten Qualität häufig kritisch gegenüberstehen;
- o daß die Überschußproduktionen den Gemeinschaftshaushalt erwiesenermaßen sehr stark belasten und daß die Bemühungen, diese Überschüsse zu exportieren oder anderweitig auf dem Weltmarkt abzusetzen, nur zum Teil erfolgreich waren und die Kosten für diese Politik noch weiter heraufgeschraubt haben; und
- o daß trotzdem die Einkommen der in der Landwirtschaft Tätigen - und insbesondere die der Landarbeiter unzureichend geblieben sind;

Wiederholt:

- o die Schlüsselbereiche der Politik der EGB, insbesondere die Notwendigkeit, folgendes sicherzustellen:
  - daß die Gemeinschaft über eine starke, wirksame und gerechte Gemeinsame Agrarpolitik verfügt;
  - daß Arbeitnehmer der Agrar- und Nahrungsmittelindustrien über angemessene Einkommen verfügen und daß diejenigen, die durch Änderungen negativ betroffen werden, entsprechend geschützt werden;
  - daß die Überschußproduktion völlig unter Kontrolle gebracht wird;
  - daß die Haushaltsdisziplin strikt eingehalten wird;
  - daß strukturelle anstelle von preispolitischen Maßnahmen die treibende Kraft innerhalb der GAP werden;
  - daß nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlungen von unterschiedlichen Regionen, betreffend die Größe der landwirtschaftlichen Betriebe und die Produkte ausgemerzt werden;

Der Europäische Gewerkschaftsbund ERKLÄRT

1.

Daß das Wohlergehen der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie in engem Zusammenhang mit dem der Wirtschaft der Gemeinschaft allgemein steht und daß Fortschritte bei der kooperativen Strategie für Wachstum und Beschäftigung nicht nur wichtig sind, um Arbeitslosigkeit in den Städten und den ländlichen Gebieten zu bekämpfen, sondern auch, um die Armut zu verringern und die Kaufkraft zu stärken, um so den Verbrauch von Landwirtschafts- und Nahrungsmittelprodukten zu steigern.

2.

Daß der EGB, angesichts der Tatsache, daß es aus politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen höchstens mittelfristig gesehen möglich sein könnte, alle landwirtschaftlichen bzw. mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehenden Probleme zu lösen, bereit ist, die allgemeine Reformstrategie der Kommission, wie sie im Dokument "Die einheitliche Akte muß ein Erfolg werden - eine neue Perspektive für Europa" enthalten ist, zu unterstützen. Dabei unterstützt er insbesondere die Auffassung, daß Maßnahmen, die auf ein besseres Gleichgewicht der Agrarmärkte abzielen - nämlich

- eine restriktive Preispolitik;
- größere Flexibilität bei den Garantie- und Interventionsmechanismen;
- größeres Maß an Mitverantwortung des Herstellers;



- schrittweise Abschaffung der Währungsausgleichsbeträge
- von Bemühungen zur Förderung der ländlichen Entwicklung im allgemeinen begleitet werden müssen, wie auch von der Verabschiedung weitergehender sozio-struktureller Politiken, einschließlich neuer Mechanismen zur Einkommensstützung. Dabei muß außerdem sichergestellt werden, daß die Ausgaben für die GAP unter Kontrolle gehalten werden und nicht schneller anwachsen als die Gesamtreourcen der Gemeinschaft.

3.

Daß die Lebensmittelhilfe der Gemeinschaft verstärkt werden soll, insbesondere für diejenigen Länder, die von Hungersnot und anderen Katastrophen heimgesucht werden. Sie sollte mehr Halbfertig- und Fertigwaren umfassen, wobei gleichzeitig sichergestellt werden muß, daß die Agrarsysteme der Empfängerländer nicht unterminiert werden.

4.

Daß der EGB zwar begrüßt, daß der Rat der Landwirtschaftsminister am 2. und 3. März Maßnahmen verabschiedet hat, die – in begrenztem Maße – einen Beitrag zum Umweltschutz leisten sollen und weiterhin begrüßt, daß die Gemeinschaft eine Reihe von Maßnahmen zur Verringerung der Überschußproduktion verabschiedet hat. Er sieht sich aber außerstande, das Maßnahmenpaket insgesamt zu akzeptieren, da es von der Kommissionstrategie abweicht und nur unvollständige und unangemessene sozio-strukturelle Maßnahmen billigt, durch die die negativen Auswirkungen auf die Arbeits- und sozialen Bedingungen der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen nicht erleichtert werden können.

5.

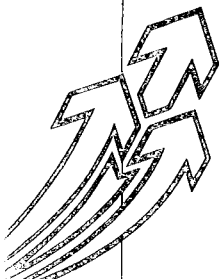
Daß der EGB außerdem große Bedenken im Hinblick auf einige Aspekte der Preisvorschläge und flankierenden Maßnahmen für 1987/88 hat, denn die Auswirkungen des Preispakets mit Blick auf die Unterschiede zwischen den regionalen Erfordernissen, den Größen der landwirtschaftlichen Betriebe und dem Produktionssektor und – was möglicherweise von noch größerer Bedeutung ist – von alternativer Landnutzung und Produktionen wie Grundstoff- und Energieversorgung für die Industrie werden nicht ausreichend analysiert.

6.

Daß der EGB weiterhin an dem Grundprinzip der Gemeinschaftspräferenz festhält und daß die Gemeinschaft dementsprechend versuchen muß, im Hinblick auf Öle und Fette innerhalb der GATT-Runde mit ihren Handelspartnern zu einer Einigung betreffend einen größeren Verbrauch der einheimischen Produkte zu gelangen.

7.

Daß die im Delors-Plan angedeuteten neuen Vorschläge für die Landwirtschaft, die auch der Rat der Agrarminister verlangt hatte, darauf abzielen sollen, die Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft zu verringern und ländliche Beschäftigung und Entwicklung generell zu fördern. Dabei sollten insbesondere alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die sich im Rahmen eines verbesserten und gesteigerten Umweltschutzes ergeben. Weiterhin sollten – zusätzlich zu Einkommensbeihilfen – Maßnahmen zur Erleichterung des Vorruhestandes für Landarbeiter, für in der ersten Verarbeitungsstufe Beschäftigte und für Landwirte einbezogen werden.



1.

Die millionenfache Arbeitslosigkeit betrifft weiterhin besonders die am meisten benachteiligten Gruppen (Jugendliche, Frauen, Wanderarbeitnehmer, Behinderte). Die Langzeitarbeitslosigkeit hat sich inzwischen insgesamt drastisch ausgeweitet. Zusätzlich zu den traditionell strukturschwachen Regionen sind neue Problemregionen in den Industriegebieten entstanden.

Der EGB fordert nicht nur die substantielle Aufstockung der Sozialfondsmittel, sondern auch, daß der Fonds ein offensives Mittel für die berufliche Bildung wird, damit er dazu beitragen kann, die Investitionen in menschliche Ressourcen zu erhöhen, insbesondere zugunsten der Langzeitarbeitslosen und der Arbeitssuchenden; er soll weiterhin eine stimulierende Wirkung haben, damit die Innovation im Bereich von Umschulung und Weiterbildung – insbesondere mit den neuen Technologien – realisiert werden kann. Da die Langzeitarbeitslosigkeit inzwischen Jugendliche wie Erwachsene trifft, wird eine starre Festlegung auf 75 % aller Fondsmittel für die Jugendlichen der Realität der Arbeitnehmersituation nicht gerecht. Die Verwertung umfassender beruflicher Grundkenntnisse für alle Jugendlichen muß jedoch weiterhin angestrebt werden, damit nicht eine große Zahl von Jugendlichen von vornherein das Berufsleben mit Arbeitslosigkeit beginnt.

2.

Bei einer erneuten Revision des Fonds sollte die Beteiligung der Sozialpartner gestärkt werden, indem:

- nationale Vorkonsultationen zwingend vorgeschrieben werden;
- bei den Projektanträgen erneut vorgesehen wird, daß die Konsultationen mit den Sozialpartnern auf örtlicher und regionaler Ebene bei jedem Projekt gesondert aufgeführt wird;
- daß den Organisationen der Sozialpartner die Möglichkeit gegeben wird, sich mit ihren Mitgliedern angemessen vorzubereiten und die Ergebnisse dieser Vorbereitungen in der Ausschusssitzung vorzutragen.

3.

Die berufliche Bildung, Weiterbildung und Umschulung sollten Hauptaktionsfeld des ESF bleiben. Dabei sind die Interventionen des Fonds verstärkt auf Projekte zu richten, die der Gemeinschaftspolitik in diesem Bereich Rechnung tragen, bei deren Ausarbeitung die Sozialpartner sowohl im Beratenden Ausschuß für Berufliche Bildung als auch im Verwaltungsrat des CEDEFOP beteiligt sind. Direkte Mittel zur Arbeitsplatzschaffung und zur Hilfe für Selbstständige sind von anderen Finanzinstrumenten der EG bereitzustellen. Jedoch sollte wieder verstärkt darauf geachtet werden, daß die vom Sozialfonds finanzierten Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen zu dauerhafter Beschäftigung führen und daß ein wesentliches Element der künftigen Richtlinien betreffend die Durchführung von Projekten darin bestehen muß, daß ein Beitrag zur Aufhebung der beruflichen Segregation geleistet werden kann.

4.

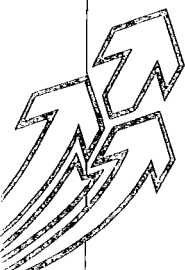
Der Anteil der innovatorischen Maßnahmen auf den Gebieten der beruflichen Bildung und Beschäftigung ist deutlich auszuweiten. Ein besonderes Gewicht ist dabei auf die Vorbereitung und Qualifizierung der Arbeitnehmer und ihrer Interessenvertreter – insbesondere durch eine Förderung der Ausbildung von Sachverständigen der Arbeitnehmerorganisationen – im Bereich der technologischen Innovation zu legen.

Die Verankerung der Rolle der Sozialpartner in der Europäischen Akte sollte zum Anlaß genommen werden, der Kommission erneut die 1983 abgeschaffte Möglichkeit zu geben, innovatorische Maßnahmen zu finanzieren, die ihr von den Sozialpartnern auf europäischer Ebene vorgeschlagen werden. Die von den Sozialpartnern vorgeschlagenen Projekte müssen bevorzugt behandelt werden, und dies umso mehr, wenn diese Projekte eine vorausschauende Beschäftigungspolitik begünstigen.

Das Europäische Parlament sollte seinen Beschluß zur Stärkung der innovatorischen Maßnahmen durch eine konsequente Haushaltspolitik umsetzen und – bei jeder Erhöhung der Fondsmittel – eine überproportionale Ausweitung der innovatorischen Maßnahmen festschreiben, die diesem Zweck dienen.

5.

Der koordinierte Einsatz der EG-Finanzinstrumente ist zu verstärken, wobei insbesondere auf örtlicher und regionaler Ebene eine Umsetzung der Forderungen des Ständigen Beschäftigungsausschusses vom April 1986 über eine regional angelegte Beschäftigungs- und Ausbildungsstrategie zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit und zur rechtzeitigen Aus- und Weiter-



bildung durch den Fonds zu finanzieren ist. Derartige gemeinsame Bemühungen der Sozialpartner und Behörden sind von der regionalen Quotierung auszunehmen, da sie darauf abzielen, das Eintreten einer hohen regionalen Arbeitslosigkeit zu verhindern.

6.

Die Kritik an der Funktionsweise des Fonds (jährlich erneute Antragsstellung für dieselben mehrjährigen Projekte – starkte Ausweitung der gewichteten Kürzung – jährliche Neudefinition der Vorschriften) ist nach Auffassung des EGB berechtigt. Bei mehrjährig angelegten Projekten sollte der ESF ein Projekt nur einmal prüfen und dann Mittel für die Zeit der Projektdauer festschreiben.

Bisher gehen von den innovatorischen Maßnahmen kaum Impulse für die Neudefinition der Vorschriften aus. Vielmehr versuchen die Mitgliedsstaaten, einen möglichst großen Teil von bereits bestehenden nationalen Förderungskriterien in den Verwaltungsvorschriften des ESF festzuschreiben, um eine Refinanzierung nationaler Maßnahmen, bei der meist nicht zusätzliche Maßnahmen durchgeführt, sondern die nationalen Ausgaben entsprechend gekürzt werden, lehnt der EGB ab. Sie führt dazu, daß das Mittel der pauschalen Kürzung von Seiten der Kommission verstärkt angewandt werden muß.

7.

Der EGB äußert seine Besorgnis über die zunehmend kritische Haushaltslage des Binnenmarktes und fordert, daß im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes die Fonds der Gemeinschaft erheblich ausgeweitet und effizienter genutzt werden, um eine sozialverträgliche Entwicklung des Binnenmarktes zu ermöglichen.

vom Exekutivausschuß des EGB bei seiner Sitzung am 13./14. Februar 1986 verabschiedet

1.

Vor sechs Jahren hat der EGB in seinem Aktionsprogramm für die Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen vor der dramatischen Verschlechterung der Umwelt- und Lebensbedingungen in Europa gewarnt. Der EGB hat ebenfalls unterstrichen: "Es ist falsch zu behaupten, die Entwicklung einer wirksamen Umweltpolitik sei unvereinbar mit dem Kampf für die Vollbeschäftigung und der Rückkehr zu einer höheren Wachstumsrate. Eine der Ursachen der Wirtschaftskrise bestand ja gerade in der Ignoranz, welche bei einer wirtschaftlichen Entwicklung, die überwiegend an privaten Gewinninteressen orientiert war, die Probleme der Umwelt, der Zerstörung des natürlichen Lebensraums und der Verschwendung lebenswichtiger Ressourcen vernachlässigte".

Der EGB fordert heute alle Institutionen und Organisationen, die das Europäische Umweltjahr 1987 vorbereiten, auf, dieses Jahr zu einem Jahr der Umkehr in der Umweltpolitik zu machen. Dies muß ein Jahr des Fortschritts und der praktischen Politik werden, kein Jahr der Reden und der Feiern.

Der EGB bedauert, daß der Ministerrat im Dezember 1985 bereits an Glaubwürdigkeit verloren hat, indem er den Betrag für "Das Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Umwelt (1986 - 1990)" von 105 auf 75 Millionen ECU gekürzt hat, ohne überhaupt die Berichte des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments abzuwarten.

2.

Die europäischen Gewerkschaften haben klar dargelegt, dass sie eine aktive Industrie- und Strukturpolitik, eine Politik des qualitativen Wachstums, eine Politik des Schutzes unserer natürlichen Ressourcen verbunden mit einer Politik der Schaffung von Arbeitsplätzen befürworten. Der EGB wird die Zusammenarbeit mit allen politischen und gesellschaftlichen Kräften suchen und ausbauen, die bereit sind, ihm in der Verwirklichung dieser Ziele zu folgen.

Der EGB begrüßt es, daß die EG-Kommission bereits zugesagt hat, den EGB und seine Gewerkschaften in den vorbereitenden Ausschüssen auf allen Ebenen angemessen zu beteiligen. Der EGB wird in diesen Gremien dafür eintreten, dass die geeigneten Aktionen geplant werden, um durch das Umweltjahr 1987 die Verfolgung einer aktiven europäischen Umweltpolitik voranzutreiben.

3.

Der EGB erwartet, daß die europäischen Institutionen – die EG-Kommission, das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ministerrat – ihr Vorgehen untereinander koordinieren und auf den beiden geplanten großen Konferenzen eindeutig Stellung beziehen, wie sie den Forderungen der Gewerkschaften nach einer Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen Rechnung tragen.

Der EGB begrüßt es, daß der Europarat, die EFTA, die OECD und die UNO (UNEP) in die Vorbereitung und Durchführung des Umweltjahres einbezogen werden.

4.

Der EGB wird, um den "Erfolg" des Umweltjahres praktisch bewerten zu können, seine Forderungen aus dem Aktionsprogramm von 1980 präzisieren und in die für das Umweltjahr vorgesehenen Aktionen mit einbringen. Der EGB wird bei der Ausarbeitung seiner Forderungen in einen breiten Dialog mit den Organisationen eintreten, mit denen die Gewerkschaften auf nationaler oder europäischer Ebene bereits erfolgreich für die Verbesserung der Umwelt zusammenarbeiten.

5.

Der EGB wird in seinem Umweltausschuß die Vorbereitungen dafür treffen, daß das Umweltjahr die vielfältigen Aktivitäten der Gewerkschaftsmitglieder für die Umwelt deutlich macht.

Der EGB nimmt die bisher in groben Zügen vorliegenden Vorschläge der Kommission zur Kenntnis:

- die Schaffung eines "Ehren-Komitees", eines Lenkungsausschusses unter dem Vorsitz des zuständigen Kommissars und nationaler Ausschüsse in jedem Mitgliedsland;
- die Einbeziehung der Medien, z.B. durch die Vergabe von Journalistenpreisen für die besten Reportagen über den Umweltschutz;
- die Ausschreibung von Preisen für die besten Umweltschutzprojekte;



- die Darstellung und Förderung von Umweltschutzprojekten (z.B. gegen die Nordsee- oder Mittelmeerverschmutzung) insbesondere unter dem Aspekt, wie diese zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zum Wirtschaftswachstum beitragen.

Der EGB schlägt seinerseits vor:

- das Thema "Arbeit und Umwelt" zu einem Schwerpunktthema des geplanten Journalistenpreises zu machen, um damit auch die breite Beteiligung der Gewerkschaftsjournalisten zu fördern;
- Aktionen vorzusehen, die die Behandlung des Umweltproblems an Grundschulen und Berufsschulen fördern;
- die Interregionalen Gewerkschaftsräte, die grenzüberschreitenden Umweltprobleme ihrer Grenzregionen aufarbeiten, einzubeziehen;
- gewerkschaftliche Umweltinitiativen, die zu einer deutlichen Verbesserung der Umwelt und der Lebensbedingungen führen, besonders zu informieren, damit sie sich um den geplanten Förderpreis für die besten Umweltinitiativen bewerben können. Dabei sollte nicht die Größe, sondern die Qualität der Projekte ausschlaggebend sein.

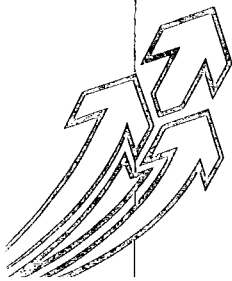
6.

Der Exekutiv Ausschuss fordert das Sekretariat auf:

- das Umweltprogramm des EGB von 1980 zu ergänzen und zu erweitern mit dem Ziel, rechtzeitig zu Beginn des Umweltjahres 1987 die Forderungen der Gewerkschaften zu verabschieden;
- einen Ausschuss "Umwelt und Lebensbedingungen" zur Vorbereitung der Arbeiten zu bilden;
- im Umweltausschuss über die eventuelle Durchführung einer Arbeitssitzung zu diskutieren, an der diejenigen Umweltorganisationen teilnehmen sollen, die bereits jetzt auf nationaler und europäischer Ebene mit den Gewerkschaften zusammenarbeiten; im Anschluß an eine derartige Arbeitssitzung sollten dem Exekutiv Ausschuss konkrete Vorschläge unterbreitet werden;
- die Koordinierung der gewerkschaftlichen Vertreter in den Vorbereitungsausschüssen für das Umweltjahr auf nationaler und europäischer Ebene zu übernehmen.

Der Exekutiv Ausschuss nimmt zur Kenntnis, daß bereits jetzt Ausschüsse des EGB und des EGI begonnen haben, ihren Beitrag zum Umweltjahr vorzubereiten, wie z.B.:

- Seminar des EGI zum Thema "Umwelt und Arbeit";
- der Energieausschuss des EGB, der den Aspekt "Energie und Umwelt" in seinen Arbeitsplan aufgenommen hat;
- der Jugendausschuss mit seiner Sommerschule 1986 in Österreich;
- Gewerkschaftsausschüsse auf Branchenebene, wie der EMB;
- einzelne Interregionale Gewerkschaftsräte, die zu einzelnen Problemen einen besonderen Beitrag leisten können, wie zur Nordseever Verschmutzung, zum Waldsterben oder zur Reinhaltung des Rheines.





vom Exekutivausschuß bei seiner Sitzung am 17./18. April 1986 verabschiedet

Der Exekutivausschuß betont die große Bedeutung, die die europäischen Gewerkschaften einer arbeitsschaffenden Umweltpolitik beimessen und wiederholt, daß sich der EGB und seine Bünde aktiv an den Veranstaltungen zum Umweltjahr beteiligen werden, und zwar durch die Beteiligung an den Aktivitäten der Europäischen Institutionen (EP, WSA, Kommission, Rat), durch eine aktive Mitarbeit in den nationalen Komitees und durch eigene gewerkschaftliche Aktionen.

Der EGB-Exekutivausschuß sprach sich dafür, die folgenden Ziele gewerkschaftlicher Informationspolitik im Rahmen des Umweltjahres zu verfolgen:

- umfassende Darstellung des Themas "Arbeit und Umwelt" mit Informationen über die Schaffung von Arbeitsplätzen durch Umweltschutz und den Zusammenhang zwischen Arbeitsschutz und Umweltschutz
- Darstellung und Erweiterung der Möglichkeiten der Gewerkschaften auf allen Ebenen, auf die sozial verträgliche Durchführung der Umweltpolitik Einfluß zu nehmen.

Dabei werden die folgenden Vorschläge vom Exekutivausschuß zustimmend zur Kenntnis genommen:

1.

Information der Mitgliedsbünde und besonders der Gewerkschaftspresse über die europäische Umweltpolitik und die gewerkschaftlichen Aktionen im Umweltjahr 1987

Schwerpunkte:

- Umweltschutz und Arbeitsplätze
- Umweltschutz und Arbeitsschutz
- Gewerkschaftliche Handlungsmöglichkeiten zu sozialen Begleitmaßnahmen von betrieblichen Produktionsumstellungen.

Erläuterung

Der EGB möchte mit diesen Informationen das Umweltjahr kritisch begleiten, um aufzuzeigen, ob im Umweltjahr auch konkrete Fortschritte erzielt werden. Dieses Informationsmaterial kann bei einer entsprechenden Finanzierung auch anderen Gruppen und Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

2.

Erstellung von Schulungs- und Informationsmaterial für gewerkschaftliche Interessenvertreter auf betrieblicher Ebene

Erläuterung

In dem Material sollen Richtlinien der EG, die Investitionen der Unternehmer zur Erreichung der europäischen Normen erforderlich machen, erläutert werden, so dass betriebliche Interessenvertreter die Bezüge herstellen können zu den Betrieben, in denen sie arbeiten. Dieser Teil soll europaweit erstellt werden.

Zweitens sollten die Interessenvertreter darüber aufgeklärt werden, welche Möglichkeiten sie besitzen, die Erstellung von Investitionsplänen, von Produktionsumstellungen, von Umschulungen und Weiterbildung und von anderen Begleitmaßnahmen zu beeinflussen und zu verhandeln.

In Abwesenheit einer europäischen Regelung in diesem Bereich muß dieser Teil national von den Mitgliedsbünden erstellt werden.

3.

Grenzüberschreitende Aktionen zur Information der Bevölkerung über grenzüberschreitende regionale Umweltprobleme:

Reinhaltung des Rheines

(Interregionale Gewerkschaftsräte (IGR) Elsaß, Basel, Südbaden, Rhein, Ijssel, Ems, Weser, Ems, Nordniederland)

Waldsterben in den Alpen

(IGR Lombardie-Tessin, Arge Alpe)

Reinhaltung des Mittelmeers

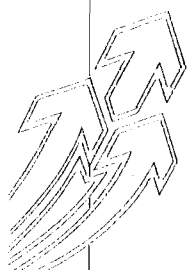
(IGR Pyrénées-Méditerranée + italienische, griechische Gewerkschaften)

Reinhaltung des Atlantiks und Tourismusentwicklung in Westspanien und Portugal

(IGR Galicia-Nordportugal)

Luftverschmutzung

(Initiative des nordischen Gewerkschaftsrates)



#### Erläuterung

Die gut etablierte Struktur der IGR's erlaubt es, auf regionaler Ebene die grenzüberschreitenden Probleme der Wasserreinhaltung und der Luftreinhaltung aufzuarbeiten und zu verdeutlichen. Dabei kann auch auf die Erfahrung der italienischen Gewerkschaften zurückgegriffen werden, die zur Adriaverschmutzung eine Flugblattaktion an Touristen durchführten.

4.

#### Branchenbezogene Umweltprojekte

Bisher befinden sich in der Planung bzw. Diskussion:

“Bauen und Umwelt”: auf der Grundlage des Aktionsprogramms des Europäischen Branchenausschusses Bau und Holz;

“Gift im Garten”: Kooperationsprojekt der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft mit italienischen und niederländischen Gewerkschaften;

“Arbeitsplatzschaffung in der Metallindustrie durch Umweltschutz”: Europäischer Metallgewerkschaftsbund;

“Produkt- und Prozeßinnovation in der Metallindustrie”: gewerkschaftliche Eigeninitiativen zur Entwicklung alternativer Produkte oder Technologien im Umweltbereich;

“Binnenmarkt und Gesundheitsschutz durch ein verbessertes Lebensmittelrecht” (EAL);

“Verringerung der Luft- und Bodenverschmutzung durch Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs”;

“Auflagen und Regeln für den Transport gefährlicher Güter und Abfälle” (Transportausschuß).

#### Erläuterung

Die Projekte werden europaweit oder in Kooperation mehrerer Gewerkschaften angelegt.

5.

#### Erstellung und Übersetzung von audio-visuellem Informationsmaterial

Dieses Material soll in einer europäischen Kooperation zusammengetragen werden und die Beiträge der Gewerkschaften zu einem aktiven Umweltschutz aufzeigen.

#### Erläuterung

Dies soll in allen Aktivitäten unter 1-4 einsetzbar sein. Der EGB schlägt drei Arten von Modellprojekten vor:

6.1

#### Modellprojekte zur Verbesserung der Umwelt durch Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften

Förderung von Projekten, bei denen durch Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften sozialverträgliche Produktionsumstellungen oder Investitionen erzielt werden, die den Umweltschutz voranbringen (Umschulung der Arbeitnehmer, Schaffung neuer Arbeitsplätze, Diversifizierung regionaler Monostrukturen, Produkt- oder Prozeßinnovation).

6.2

#### Modellprojekte zur Beratung der gewerkschaftlichen Interessenvertreter im Umweltbereich

Die “Umweltberatung” gewerkschaftlicher Interessenvertreter ist sowohl im Planungsstadium (Umweltverträglichkeitsprüfung) als auch im Sanierungsstadium (soziale Auswirkung von Investitionen und Sanierungsmaßnahmen) außerordentlich wichtig. Es sollen Projekte gefördert werden, bei denen die Gewerkschaften die Möglichkeit erhalten, eigene Experten heranzuziehen, um die Analysen des Unternehmens beurteilen zu können und ihre Verhandlungen vorzubereiten.

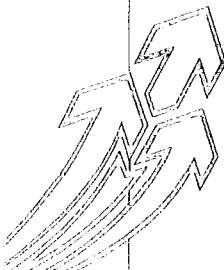
6.3

#### Demonstrationsvorhaben zur Feststellung des Standes der Technik

Der “Stand der Technik”, wie er in Richtlinien festgeschrieben wird, ist bereits ein Kompromiß zwischen dem “technisch Machbaren” und dem “wirtschaftlich Vertretbaren”. Es sollen Projekte gefördert werden, die beispielhaft aufzeigen, wie die Anwendung neuer Techniken bei einzelnen Industrieanlagen insbesondere der Altanlagenanierung zu einer deutlichen Verbesserung der Umwelt beitragen und welche Kosten sie verursachen. Der Modellcharakter beinhaltet, daß die entsprechenden Kosten-Nutzenrechnungen öffentlich verfügbar und kontrollierbar sind.

#### Der Exekutivausschuß

- bittet das Sekretariat, diese Vorschläge in die Beratungen mit dem Europäischen Parlament, dem WSA und dem Rat und der EG-Kommission einzubringen;
- ist der Überzeugung, daß die Vorschläge geeignet sind, einen guten Beitrag der Gewerkschaften zum Umweltjahr 1987 zu leisten und deshalb auch eine angemessene Mitfinanzierung durch die Gemeinschaft verdienen;



- hält es für absolut wünschenswert, daß auch die EFTA und der Europarat einen geeigneten Beitrag zur Beteiligung der Nichtgemeinschaftsländer und ihrer Gewerkschaften am Umweltjahr 1987 leisten;
- fordert die Regierungen nochmals auf, den Gewerkschaften einen angemessenen Platz in den nationalen Vorbereitungskomitees einzuräumen, wobei mindestens jeder Mitgliedsbund des EGB einen Platz erhalten soll;
- betont, daß für die Finanzierung der vom EGB vorgeschlagenen Modellprojekte (Punkt 6) ein eigener Finanzrahmen geschaffen werden soll, da von Seiten der Gewerkschaften erhebliche Skepsis bezüglich der Nutzung der Strukturfonds der Gemeinschaft besteht;
- fordert jedoch die Regierungen auf, alle Projekte, die sie im Rahmen der Strukturfonds anmelden möchten, den nationalen Komitees vorzulegen;
- fordert alle europäischen Institutionen auf, dafür Sorge zu tragen, daß das Engagement der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umwelt sich in der Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel niederschlägt.

## PRÄAMBEL

Eine Strategie für eine bessere Umwelt und für mehr Beschäftigung in Europa ist aus Sicht des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) und seiner Gewerkschaften eine absolute Notwendigkeit. Diese Strategie, die der EGB für eine europäische Umweltpolitik fordert, liegt begründet im Interesse der Arbeitnehmer und ihrer Familien an einer ständigen Verbesserung der Lebensbedingungen, der Arbeitsbedingungen und der Umwelt.

Die bisher verfolgte unzureichende Politik zum Schutz der Umwelt hat zu einer mehrfachen Belastung der Arbeitnehmer und ihrer Familien geführt:

- am Arbeitsplatz, wo Arbeitnehmer umweltschädlicher und gesundheitsschädlicher Produktion ausgesetzt sind;
- in der Freizeit durch den Verlust von Möglichkeiten, die Freizeit in einer gesunden Umwelt zu verbringen und den damit zunehmenden Gesundheitsgefahren;
- in den allgemeinen Lebensbedingungen durch die Verschlechterung der Wohnumwelt und der Situation in den städtischen Ballungsgebieten;
- durch steigende Beiträge für Umweltreparatur und Gesundheitsschutz, die bei der Anwendung des Vorsorgeprinzips vermieden werden könnten.

Für die Gewerkschaften ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ein eigenständiges Ziel.

Eine vorausschauende Umweltpolitik liegt im Interesse der Arbeitnehmer und ihrer Familien.

Bei einer Massenarbeitslosigkeit von – offiziell – 18 Millionen Menschen in Westeuropa bleibt die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit die Hauptsorge der europäischen Gewerkschaftsbewegung.

Bereits 1980 war der EGB der Auffassung, daß eine wirksame Umweltpolitik Arbeitsplätze schafft (siehe Programm des EGB zur Verbesserung der Lebensbedingungen und der Umwelt). Die Erfahrungen geben uns recht.

Die Versäumnisse der Umweltpolitik haben dort Arbeitsplätze in Gefahr gebracht oder vernichtet, wo Investitionen zur Anpassung der Industriegesellschaft an ökologische Notwendigkeiten unterblieben. Weniger die – ohnehin unzureichenden – Umweltschutzaufgaben selbst haben Arbeitsplätze gefährdet. Eine aktive Umweltpolitik hätte zur Schaffung von neuen, dringend notwendigen Arbeitsplätzen beigetragen.

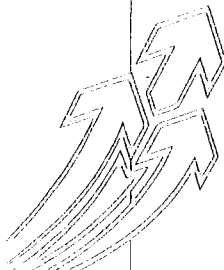
Der EGB und seine Gewerkschaften sind überzeugt, daß nur eine radikale Hinwendung zu einer Politik des qualitativen Wachstums im Interesse der Arbeitnehmer die Zerstörung der Umwelt stoppt.

Der EGB und seine Gewerkschaften sind sich bewußt, daß ein konsequent betriebener Umweltschutz eine gewaltige Herausforderung darstellt.

Der EGB und seine Mitgliedsbünde sind überzeugt, daß die Gewerkschaften zur Bewältigung dieser Herausforderung einen wichtigen Beitrag zu leisten haben. Die Gewerkschaften sehen in einer Strategie des qualitativen Wachstums eine Möglichkeit:

- um die Verschlechterung der natürlichen Lebensgrundlagen zu stoppen und den menschlichen Eingriff in die Natur so schonend wie möglich zu gestalten;
- um mehr Arbeitsplätze zu schaffen, die umweltverträglich und damit längerfristig sichere Arbeitsplätze sind;
- um qualitativ bessere und umweltverträgliche Produkte und Produktionsverfahren zu entwickeln, die der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse dienen;
- um die gesundheitlichen Risiken, die durch eine umweltschädliche Produktion sowohl am Arbeitsplatz als auch in der Lebensumwelt der Arbeitnehmer entstehen, auf ein Minimum zu begrenzen;
- um die Produktion so ressourcenschonend wie möglich zu organisieren, insbesondere bei den Rohmaterialien und dem Energieeinsatz.

Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist zunehmend bewußt, daß eine umfassende Umweltpolitik im nationalen Rahmen nur begrenzt möglich ist. Nicht nur der grenzüberschreitende Charakter der Luft- und Wasserverschmutzung, die grenzüberschreitenden Auswirkungen großer industrieller Unfälle haben dieses Bewußtsein gestärkt. Die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung in Westeuropa, und die Schaffung des Binnenmarktes der EG



führen dazu, daß eine nationale Umweltpolitik nurmehr begrenzt möglich und nurmehr begrenzt wirksam ist.

Die Europäische Einigung darf weder im Bereich des Arbeitsschutzes, noch im Bereich des Umweltschutzes zu Rückschritten gegenüber bereits erlassenen nationalen Vorschriften führen. Sie muss vielmehr zu gemeinsamen Vorschriften mit höchstmöglichen Standards führen. Die im EGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften sind deshalb davon überzeugt, daß ihr gemeinsames Bemühen, auf allen Ebenen in Europa Druck auszuüben für eine umfassende Umweltschutzpolitik, allen Arbeitnehmern und ihren Familien zugute kommen wird.

Die Gewerkschaften sind bereit, eine herausragende Rolle zu spielen, um die Weichen zu stellen für eine Gesellschaft der Zukunft,

- in der sich die Produktion an der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse orientiert;
- in der die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Verbesserung der Wohnumwelt und der kulturellen Möglichkeiten zum Angelpunkt gesellschaftlicher Entscheidungen werden;
- in der Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz ebenso Maßstab für den Wohlstand unserer Gesellschaften werden wie die Sicherung des materiellen Lebensstandards.

## I. UMWELTSCHUTZ IM INTERESSE DER ARBEITNEHMER UND IHRER FAMILIEN

1.

Die Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen wird von der europäischen Bevölkerung immer stärker als Verantwortung aller verstanden. Die Gewerkschaften haben an dieser Veränderung mitgewirkt und sich für die Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen sowie der Arbeitsbedingungen engagiert.

2.

Grundstein dieses gewerkschaftlichen Engagements war und ist ohne Zweifel die Auseinandersetzung um bessere Arbeitsbedingungen. Im Produktionsprozeß selbst sind Arbeitnehmer gefährlichen Produktionsverfahren ausgesetzt, arbeiten mit gesundheitsschädlichen Stoffen und sind in viel konzentrierter Form als die gesamte Bevölkerung Opfer einer Produktionsweise, die auf die Gesundheit der Menschen und der Umwelt wenig Rücksicht nimmt. Der Kampf für bessere Arbeitsbedingungen ist mit dem Schutz der Umwelt direkt verbunden. Häufig war wie beim Kampf gegen Berufskrebs, beim Verbot gefährlicher Stoffe, bei der Lärmverringerung der Einsatz der Gewerkschaften für bessere Arbeitsbedingungen Ausgangspunkt einer allgemeinen Umweltdiskussion.

3.

Da die bisher verfolgte Umweltpolitik auf die Konsequenzen für die Arbeitsplätze wenig Rücksicht nahm, haben die Arbeitnehmerinnen und die Arbeitnehmer umweltpolitische Entscheidungen oft als Angriff auf ihre Arbeitsplätze gesehen.

Insgesamt ist eine mangelhafte Verknüpfung von Umweltpolitik und Beschäftigungspolitik festzustellen. Eine Verzögerung oder Verhinderung konsequenter umweltpolitischer Maßnahmen ließe sich vermeiden, wenn rechtzeitig beschäftigungspolitische Konsequenzen der Umweltpolitik mitbedacht und verhandelt würden.

Es liegt im Interesse der Arbeitnehmer,

- rechtzeitig alternative Produktionsmethoden und Produkte zu entwickeln, wenn die bisherigen Arbeitsplätze auf umweltzerstörenden Technologien beruhen;
- regional und sektoral Produktionsumstellungen zu planen, um Arbeitsplätze auf andere Produktionen umzuorientieren und Einkommen zu sichern;
- die Einführung von Umweltauflagen und -gesetzen mit konkreten Plänen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Umschulung und Weiterbildung zu verbinden.

4.

Die Lebensqualität der Menschen, die in städtischen und industriellen Ballungsgebieten leben, ist bedroht.

Die Lebensumwelt in den Städten ist gekennzeichnet durch:

- besonders hohe Konzentration von Schadstoffen in der Luft, im Wasser und im Boden;
- hohe Verkehrsdichte mit all ihren Auswirkungen auf die Lebensbedingungen in den Städten;
- sich verschlechternde Möglichkeiten für soziale und kulturelle Betätigung (insbesondere in niedergehenden Industriegebieten).

Durch die hohe Arbeitslosigkeit und geringe Einkommenssteigerungen haben sich für viele Familien die Möglichkeiten verringert, die Freizeit und den Urlaub außerhalb der Ballungsgebiete zu verbringen.



Doch auf dem Lande und in kleinen Städten – häufig Zentren des Tourismus – zeigen sich die Auswirkungen der Umweltkrise. Verseuchte Badestrände und zerstörte Wälder, Seen, in denen das Fischen unmöglich geworden ist, zeugen von der fortschreitenden Zerstörung der Umwelt, die die Freizeitmöglichkeiten der Arbeitnehmer beschränkt. Es liegt im Interesse aller Arbeitnehmer, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten und sowohl die städtische Lebensumwelt zu verbessern als auch die Freizeitmöglichkeiten zu bewahren.

5.

Die Arbeitnehmer und ihre Familien sind die größte Gruppe der Verbraucher. Lebensmittel von hoher Qualität, langlebige Produkte, billige und günstige öffentliche Verkehrsmittel sind, um nur einige Beispiele zu nennen, sowohl unter den Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes als auch des Umweltschutzes im Interesse der Arbeitnehmer. Eine vorausschauende Umweltpolitik, die dem Gesundheitsschutz und dem sparsamen Einsatz von Ressourcen Vorrang gibt, liegt im allgemeinen Interesse der Verbraucher.

6.

Trotz aller Umweltgesetze ist noch ein System vorherrschend, das eine kostenlose Belastung der Umwelt erlaubt. Konsequenz dieses Systems ist, daß die Allgemeinheit häufig die Kosten für den Eingriff in die Natur zu tragen hat.

Für die Arbeitnehmer steht deshalb die Frage an, wie die Überwälzung der Kosten auf die Allgemeinheit verhindert werden kann. Es liegt im Interesse der Arbeitnehmer, diese Überwälzung der Kosten unterlassenen Umweltschutzes zu verhindern.

Die konsequente Anwendung des Vorsorgeprinzips und des Verursacherprinzips liegt im Interesse der Allgemeinheit.

7.

Die Gewerkschaften stellen deshalb fest:

Eine umfassende und konsequente Umweltpolitik liegt im Interesse aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familien. Unterlassener Umweltschutz stellt einen Angriff auf die Arbeitnehmerinteressen dar, da er nicht nur die natürlichen Lebensgrundlagen zerstört, sondern auch die Gesundheit der Arbeitnehmer direkt schädigt. Die notwendige Anpassung der Industriegesellschaft an ökologische Erfordernisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Arbeitsplätze, die Arbeitsbedingungen, die Verbraucherinteressen ist eine Herausforderung, die die Gewerkschaften aufnehmen und aktiv umsetzen werden.

Ursachen der Umweltkrise – Versäumnisse der Vergangenheit

8.

Um zu einer Umweltpolitik im Arbeitnehmerinteresse und im Interesse der Allgemeinheit zu gelangen, ist es zunächst notwendig festzustellen, welches die Ursachen der Umweltkrise sind und weshalb die bisher verfolgte Umweltpolitik eine tiefgreifende Verschlechterung der Situation nicht verhindern konnte. Der EGB stellt dazu fest:

Die bislang verfolgten Wachstumsstrategien haben stets die kurzfristige Planung begünstigt, ohne sich um die Langzeitwirkung der technologischen und ökonomischen Optionen zu sorgen. Ihre Konsequenzen waren:

- eine weitgehende Minderung der Umweltqualität
- das fortlaufende Auftreten neuer Verschmutzungen
- eine Verschwendung der natürlichen Ressourcen
- eine hemmungslose Ausbeutung des Bodens
- eine unzulängliche Ausstattung mit Gemeinschaftseinrichtungen.

Obwohl sich die Umweltbedingungen weiter verschlechterten, haben einige Regierungen in ihren Deregulierungsbemühungen auch vor dem Umweltschutz nicht halt gemacht.

Lobenswerte Prinzipien und Grundsätze, wie z.B. das Verursacherprinzip oder das Vorsorgeprinzip, dessen strikte Anwendung der EGB ebenfalls 1980 forderte, stehen mehr auf dem Papier, als daß sie verwirklicht würden.

9.

Wenn sich Regierungen durchgerungen haben, Maßnahmen zu ergreifen, dann häufig aus drei Gründen:

erstens, die offenbaren volkswirtschaftlichen Schäden, die die Umweltverschmutzung hervorruft;

zweitens, das gestiegene Umweltbewußtsein der Bevölkerung;

drittens, der internationale Druck auf einzelne Länder, wenn die Umweltverschmutzung über die Grenzen hinweg in anderen Ländern schwere Schäden verursacht.

Auf der europäischen und internationalen Ebene ergab die Summe unzureichender Regierungspolitik häufig Kompromisse, die eher den Schlußlichtern als den Vorreitern einer konsequenten Umweltpolitik Rechnung trugen.

10.

Im Bereich der EG spiegelt sich dies auch in den über 100 Richtlinien im Umweltbereich wieder. Das dabei verwendete Instrumentarium ist außerordentlich unterschiedlich und umfaßt:

- direkte Produktionsverbote (z.B. Chlorfluorkohlenstoffe);
- Auflagen im Bereich des Arbeitsschutzes (Exposition der Arbeitnehmer: Lärm, Asbest...);
- Produktionsnormen (z.B. Lärm, Emissionen von Fahrzeugen, Lebensmittel);
- Emissionsnormen für die Ableitung von Stoffen;
- Auflagen der Vermarktung (Auflagen zur Kennzeichnung von Stoffen und zur Verpackung);
- Auflagen für den grenzüberschreitenden Transport gefährlicher Güter und Stoffe;
- Auflagen der Abfallbeseitigung;
- Exportbeschränkungen (bisher nur als Empfehlung);
- gemeinschaftlich festgelegte Meß- und Kontrollverfahren.

Der mangelnde politische Wille zu einer gemeinschaftlichen Umweltpolitik zwang zum schrittweisen Vorgehen mit der Konsequenz:

- daß eine kohärente Umweltpolitik bisher nicht besteht;
- daß die Instrumente einer Umweltpolitik oft unkoordiniert und teilweise widersprüchlich eingesetzt wurden.

11.

Als schwierig erwies sich unter diesen Bedingungen auch die Abstimmung zwischen EG-Richtlinien und internationalen Abkommen, die über die EG hinaus die EFTA-Länder oder alle Staaten Europas oder die ganze Welt tangieren und die teilweise unterschiedliche Ziele vorgeben. Internationale Abkommen zeichnen sich häufig durch eine geringe Verbindlichkeit aus, die ihre Wirkungen begrenzt.

12.

Die Umweltkrise hat sich ohne Zweifel auch auf Unternehmensstrategien ausgewirkt. In den Unternehmen und Branchen, die einer verstärkten Kritik wegen ihres Umweltverhaltens ausgesetzt sind, haben die Verantwortlichen der Wirtschaft häufig defensive Strategien eingeschlagen und versucht, durch staatliches Handeln verursachte Kosten zu verhindern.

Eine derartige nach rückwärts gerichtete Unternehmenspolitik übersieht jedoch die mittelfristigen Gefahren einer fehlenden Anpassung der Produkte und Produktionsverfahren an die Erfordernisse einer umweltverträglichen Produktion, wobei der Strukturwandel auch zu neuen Gefahren für die Umwelt führen kann.

13.

Wenn die Umwelt und ihre Nutzung keinen Preis hat, so ist ein Unternehmensverhalten konsequent, das die Auswirkungen der industriellen Produktion auf die Umwelt unbeachtet läßt.

Daß die Nutzung der Umwelt keinen angemessenen Preis hat, führt damit zu dem Ergebnis, dass nicht das einzelne Unternehmen, sondern die Allgemeinheit für die entstehenden Folgeschäden aufkommt. Dass die Nutzung der Umwelt keinen angemessenen Preis hat, wirkt sich somit doppelt negativ aus:

erstens, die umweltverträgliche Anpassung der Produktionsverfahren und der Produkte unterbleibt mit der Konsequenz, daß notwendige Investitionen zur Beschleunigung des technologischen Wandels hinausgezögert werden. Die Belastung der Umwelt nimmt zu;

zweitens, die Belastung der öffentlichen Haushalte zur Reparatur der Umweltschäden nimmt zu – mit der Konsequenz, daß diese zur vorausschauenden Umwelt – und Beschäftigungspolitik keine ausreichenden Mittel zur Verfügung haben, wenn nicht die Steuer und Beitragslast der Arbeitnehmer drastisch erhöht wird. Oder aber die öffentliche Hand verzichtet auf die Beseitigung von Umweltschäden.

14.

Auf die Dauer kann dieses Unternehmensverhalten jedoch auch negative Auswirkungen auf das Unternehmen selbst haben.

Der Konflikt zwischen den Interessen der Allgemeinheit und diesen kurzfristigen Kostenver-



meidungsstrategien beginnt sich auf die mittel- und langfristigen Unternehmensstrategien auszuwirken, je stärker das Umweltbewußtsein zunimmt.

Konsequenzen des Konfliktes können die folgenden sein:

- Verlängerung von Genehmigungsverfahren für Neuansiedlungen
- zunehmende Imageschädigung für Produkte, Produktionsverfahren und Unternehmen
- Wettbewerbsnachteile durch verspätete Einführung umweltverträglicher Technologien
- zunehmende Kosten durch verschwenderischen Ressourceneinsatz und mangelnde Wiederverwertung.

Es kann damit durchaus im unternehmerischen Interesse liegen, derartige Schwierigkeiten zu vermeiden und Umweltmaßnahmen zu ergreifen.

## II. AUSWIRKUNGEN DER UMWELTKRISE AUF DIE ARBEITNEHMER

15.

Es kann nicht Aufgabe dieses Programms sein, das Ausmaß der Umweltkrise ausführlich zu analysieren. Zwei Aspekte verdienen jedoch aus gewerkschaftlicher Sicht besondere Beachtung:

- die gesamtgesellschaftlichen Kosten unterlassenen Umweltschutzes
- die Auswirkungen der Umweltpolitik auf die Arbeitsplätze.

16.

Für die volkswirtschaftlichen Schäden, die durch unterlassenen Umweltschutz entstehen, liegen keine genauen Kostenrechnungen vor. Diese müssen also europaweit geschätzt werden. Nach den Schätzungen der OECD betragen allein durch die Luftverschmutzungen die volkswirtschaftlichen Schäden 3-5 % des Bruttosozialproduktes. Die Luftverschmutzung führt zudem zu Schäden an Gebäuden und zur Korrosion von Materialien. Unersetzliche Kulturdenkmäler sind insbesondere in den Innenstädten dem beschleunigten Zerfall ausgesetzt. Auch die Gesundheitsschäden und -risiken stellen einen erheblichen Kostenfaktor dar.

Hinzu kommen die volkswirtschaftlichen Schäden der Gewässerverschmutzungen, der Nutzung der Umwelt als Abfallhalde und die Verluste durch Ressourcenverschwendung und Kaufkraftverluste durch die Förderung von Wegwerfprodukten.

17.

Unterlassener Umweltschutz in einzelnen Bereichen verstärkt auch Interessenkonflikte zwischen den verschiedenen Wirtschaftsbereichen, z.B.:

- die kostenlose Nutzung der Meere als Abfallplätze schädigt die Tourismusindustrie an den Küsten und wirkt sich negativ auf die Fischwirtschaft aus;
- die Verseuchung des Bodens erhöht die Kosten für die Herstellung qualitativ hochwertiger Lebensmittel, und verteuert die Trinkwasserherstellung;
- die Schädigung der Wälder durch Schadstoffe in der Luft wirkt sich negativ auf den Wert des Waldbesitzes aus und kann dramatische Auswirkungen auf die nachgeordneten Industrien haben;
- mangelnde Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzvorkehrungen erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Berufskrankheiten, und von krankheitsbedingten Fehlzeiten.

18.

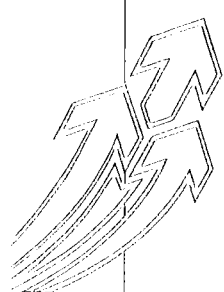
Unterlassener Umweltschutz auf europäischer Ebene führt zu Interessenkonflikten zwischen den einzelnen Ländern:

- Umweltverschmutzungen machen vor den Grenzen nicht halt und verursachen Schäden in anderen Ländern, für die die dortige Bevölkerung zu zahlen hat;
- große industrielle Unfälle können wie in Seveso, Tschernobyl und jüngst in Basel erhebliche Folgekosten in ganz Europa nach sich ziehen und die Gesundheit der Bevölkerung beeinträchtigen.

Auch wenn der EGB sich im Rahmen dieser Analyse nicht immer mit einer bisher nicht vorhandenen "Gesamtrechnung" unterlassenen Umweltschutzes beschäftigt, kann doch folgendes festgestellt werden: unterlassener Umweltschutz verursacht - teilweise irreparable - Schäden. Neben den direkten Kosten und den volkswirtschaftlichen Schäden entstehen auch erhebliche, nicht in Geld meßbare gesellschaftliche Schäden. Auch die Gesundheit der Bevölkerung und der zukünftigen Generationen, auch die Bewahrung der Natur als Lebensumwelt stehen auf dem Spiel.

19.

Für die Erhaltung und Verbesserung der Natur und der Lebensbedingungen ist der Einsatz menschlicher Arbeitskraft nötig. Für die Umwelt muß nicht weniger, sondern mehr gearbeitet werden. Eine Gesamtbilanz der Schaffung und Vernichtung von Arbeitsplätzen in Zusammenhang mit der bisher verfolgten Umweltpolitik ist kaum möglich: sie würde regionalen Entwicklungen nicht gerecht und könnte auch das Potential von Arbeitsplätzen auf den Grundlagen einer konsequenten Umweltpolitik nur unzureichend aufzeigen.





20.

Die Erfahrungen bestätigen doch,

- daß durch eine qualitative Wachstumspolitik für die Umwelt – global gesehen – mehr Arbeitsplätze geschaffen werden als verloren gehen. Dies schliesst nicht aus, daß Produkt- und Produktionsumstellungen im Einzelfall zum Abbau von Arbeitsplätzen führen können;
- daß eine aktive Umweltpolitik geeignet ist, die Entwicklung und Anwendung umweltverträglicher Technologien zu fördern und damit zukunftssichere Arbeitsplätze zu schaffen;
- daß die bisher betriebene inkonsequente Umweltpolitik zur Gefährdung bestehender Arbeitsplätze beigetragen hat und eine konsequent betriebene Umweltpolitik die Gefahren für die Arbeitsplätze vermindert.

21.

Arbeitsplätze entstehen auch im Zusammenhang mit der Umweltreparatur, z.B.:

- Arbeitsplätze im Maschinenbau und Metallbereich durch die Entwicklung und Produktion von umweltverträglichen Maschinen und Anlagen, durch die Umrüstung von Altbauindustrieanlagen;
- Arbeitsplätze in der Bauwirtschaft durch Isolierung von Gebäuden, Energieeinsparung, Sanierung und Restaurierung von Gebäuden, sowie durch Emissionsschutz-Maßnahmen;
- Arbeitsplätze in der naturgemäßen Bewirtschaftung des Waldes und der Holznutzung;
- Arbeitsplätze durch den Ausbau der Umwelt- und Lebensmittelkontrolle, der Umweltbeauftragten von Betrieben bis hin zu einem Ausbau der Schutzkräfte z.B. der Wasserschutzpolizei;
- Arbeitsplätze durch eine konsequente Ausweitung der Abfallbewertung: bereits jetzt beschäftigt die Abfallindustrie der Gemeinschaft 3 Millionen Menschen;
- Arbeitsplätze in der Forschung und Entwicklung;
- Arbeitsplätze für den Export umweltverträglicher Produkte und Produktionsanlagen;
- Arbeitsplätze im Bereich von Produkten, die die Gesundheit und Umwelt nicht schädigen.

22.

Arbeitsplätze entstehen auch im Zusammenhang mit der Umweltreparatur, z.B.:

- Arbeitsplätze bei der Wasserreinigung und dem Bau von Kläranlagen und Wasseraufbereitungsanlagen;
- Arbeitsplätze durch die Altlastsanierung.

Die Schaffung dieser Arbeitsplätze ist dringend nötig, um die Defizite einer versäumten Umweltpolitik aufzuarbeiten. Auf die Dauer sind jedoch stets Arbeitsplätze sicherer, die auf einer umweltverträglichen Produktion beruhen, statt eingetretene Schäden zu reparieren.

### III. GEWERKSCHAFTLICHE FORDERUNGEN

Aus den Feststellungen und Analysen ergeben sich für die Gewerkschaften klare Perspektiven und Forderungen für eine konsequente Umweltpolitik auf europäischer Ebene.

1.

Das Vorsorgeprinzip in der Umweltpolitik hat für den EGB oberste Priorität. Industrie- und sozialpolitische Entscheidungen müssen von vornherein auf die Verhütung von Umweltschäden angelegt werden. Sie dürfen sich nicht damit begnügen, daß das, was die eine Industrie zerstört, durch eine andere Industrie repariert wird.

Das Vorsorgeprinzip ist nicht nur durch Umweltverträglichkeitsprüfungen einzelner Investitionsvorhaben der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Hand sicherzustellen.

Der EGB fordert darüberhinaus Weichenstellungen in der Umweltpolitik für:

- den schonenden Einsatz aller Rohstoffe einschließlich der Energiequellen;
- die weitestgehende Vermeidung von Abfällen, u.a. durch eine vorangetriebene Wiederverwertung und durch den Einsatz von abfallarmen Produkten und Verfahren;
- die Entwicklung und den Einsatz neuer Technologien, die die Umweltverträglichkeit erhöhen;
- die umweltschonende Entwicklung der Infrastrukturen durch eine entsprechende Politik der Bodennutzung, des Verkehrs, des Städte- und Wohnungsbaus;
- die Sicherung und Entwicklung des Verbraucherschutzes unter dem Gesichtspunkt wirklicher Bedürfnisbefriedigung;
- die Nutzung der Umwelt für die Freizeit und Erholung, zur Sicherung der Gesundheit und zur Entwicklung kultureller Aktivitäten.

Der EGB fordert die Europäischen Institutionen und die Regierungen auf, das Vorsorgeprinzip durchgängig umzusetzen, um Umweltschäden von vornherein zu vermeiden und um Arbeitsplätze zu schaffen, die langfristig umweltverträglich sind. Das System der Umweltverträglichkeitsprüfung ist zügig einzuführen und zu erweitern.

2.

Anwendung des Verursacherprinzips



Der EGB tritt für die strikte Anwendung des Verursacherprinzips ein. Das Verursacherprinzip muß einklagbar sein, sowohl durch geschädigte Personen, durch geschädigte Unternehmen, die sich an die Normen halten, als auch durch Staaten, die durch das Umweltverhalten von Unternehmen und Regierungen beeinträchtigt werden. Es darf bei den Unternehmen keinen Zweifel geben, daß das Verursacherprinzip auch angewandt wird, und daß sie sich durch unterlassenen Umweltschutz keinen Wettbewerbsvorteil verschaffen können. Die Unternehmen müssen die Sicherheit besitzen, daß sie nicht für das Einhalten von Vorschriften durch Wettbewerbsnachteile bestraft werden.

Der EGB tritt dafür ein, durch eine Politik der Auflagen und der Abgaben, durch eine strikte Anwendung des Verursacherprinzips und durch strikte Umweltnormen die Investitionstätigkeit der privaten Wirtschaft für den Umweltschutz anzuregen.

Der EGB fordert in diesem Zusammenhang, daß in der EG wirksame Sanktionen, auch materieller Art, bei Verstößen von Unternehmen gegen das Umweltrecht der EG vorgesehen werden, die – etwa nach dem Muster des Wettbewerbsrechts – von der EG-Kommission verhängt werden können und der Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof unterliegen.

3.

#### Anwendung des Stands der Technik

Die Gewerkschaften treten ein für

- die Festlegung von Umweltnormen nach dem Stand der Technik und ihre kurzfristige Umsetzung für alle Neuanlagen;
- die Festlegung eines Sanierungsplans für Altanlagen mit konkreten Fristen und ohne Durchbrechung des Verursacherprinzips;
- die ständige Anpassung des Standes der Technik an die besten verfügbaren Technologien.

Bei der Forschung und Entwicklung sowie bei der Vermarktung von Produkten und Produktionsanlagen, die es erlauben, den Stand der Technik fortzuentwickeln und damit die Erstellung neuer Normen nach Ablauf der festgelegten Fristen vorzubereiten, darf ein Vermarktungsverbot mit dem Hinweis auf technische Handelshemmnisse nicht ausgesprochen werden.

Der EGB fordert die verbindliche Festlegung von Umweltnormen nach Konsultationen mit den Gewerkschaften.

Der EGB und seine Gewerkschaften halten internationale Abkommen in der Umweltpolitik auf breitestmöglicher Grundlage für absolut notwendig. Die Schaffung des Binnenmarktes der EG macht es jedoch unumgänglich, das Netz der bindenden EG-Richtlinien und das Umweltinstrumentarium der EG auf dem höchsten Niveau auszubauen.

Die Bereitschaft der EFTA-Länder, sich an der Vollendung des Binnenmarktes zu beteiligen, sollte dabei entsprechend genutzt werden.

4.

#### Grenzüberschreitendes Informations- und Kontrollrecht

##### Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei Investitionen und beim Betrieb von Anlagen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Umwelt fordert der EGB eine umfassende Information betroffener Bürger und Mitgliedsländer und ihre Einbeziehung in das Genehmigungsverfahren, und zwar durch

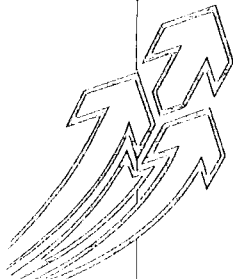
- eine weitgehende europaweite Kontrolle über die Einhaltung der Umweltnormen;
- eine klare Regelung über die grenzüberschreitende Umweltgerichtsbarkeit einschließlich des Haftungsrechts unter Ausweitung der direkten Rechtssprechung durch den europäischen Gerichtshof;
- ein umfassendes Netz von Meßstationen und Informationsverfahren, bei denen eine möglichst rasche grenzüberschreitende Information der Bürger, insbesondere bei Unfällen, sichergestellt ist, sowie die Erstellung von Sicherheits- und Katastrophenplänen, sowohl in Unternehmen als auch für die Bevölkerung unter Beteiligung der Gewerkschaften.

Der EGB begrüßt Maßnahmen zur vorbeugenden Umweltverträglichkeitsprüfung und befürwortet in diesem Zusammenhang die Ausweitung der EG-Richtlinien in diesem Bereich.

5.

#### Umorientierung der öffentlichen Subventionen

Der EGB lehnt öffentliche Subventionen, die das Verursacherprinzip durchbrechen, ab. Öffentliche Subventionen sollen nur gewährt werden zur Altlastenbeseitigung, wenn ein Verursacher nicht mehr festgestellt werden kann, zur Entwicklung der umweltfreundlichen



Infrastruktur, zur Förderung der Energieeinsparung in öffentlichen und privaten Gebäuden, zur Förderung umweltschonender Technologien, die geeignet sind, den Stand der Technik voranzutreiben.

## 6. Vorausschauende Umwelt- und Beschäftigungspolitik

Die Ansiedlung umweltfreundlicher und arbeitsplatzschaffender Wirtschaftsbereiche muß aktiv gefördert werden. In der EG ist dies durch den Regionalfonds der Gemeinschaft zu unterstützen. Dabei sind auch grenzüberschreitende Gesichtspunkte und die Entwicklung grenzüberschreitender Umweltpläne zu berücksichtigen. In der EG sollte dies durch den Sozialfonds unterstützt werden.

Der EGB fordert regionale Sanierungspläne, die Umweltbelastungen verringern und durch eine vorausschauende Beschäftigungspolitik die Konsequenzen von Produktionsumstellungen für die Beschäftigten sozialverträglich gestalten.

Der EGB und seine Mitgliedsbünde fordern, daß gemeinsam mit den Arbeitnehmern und den Gewerkschaften konkrete Umstellungspläne erarbeitet werden,

- die eine Produktionsumstellung ermöglichen;
- die in den betroffenen Orten und Regionen neue Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen;
- die eine Umschulung und Weiterqualifizierung erlauben;
- die die Existenz der Arbeitnehmer sichern.

## 7. Ausweitung der gewerkschaftlichen Rechte

Der EGB und seine Gewerkschaften fordern, daß im Rahmen der qualitativen Wachstumsstrategie die Wirtschaftsdemokratie ausgebaut und verbessert wird. Nur wenn auf der betrieblichen Ebene, auf Unternehmensebene, auf regionaler Ebene, auf nationaler und europäischer Ebene die Umweltauswirkungen von Investitionen, die Umstellung von Produktionsprozessen von den Arbeitnehmern wirksam beeinflußt werden können, läßt sich eine Umstellung auf eine umweltverträgliche Produktion erzielen.

Für die Ausweitung der Gewerkschaftsrechte fordert der EGB

- das Recht auf volle Information und Konsultation über Umweltfragen, die den Betrieb oder das Unternehmen betreffen;
- das Recht der Einflußnahme auf Entscheidungen über Produktionsumstellungen und Investitionen in Zusammenhang mit Neuentwicklungen im Bereich des Umweltschutzes, insbesondere der Kontrolle von Emissionen und der Behandlung von Abfällen, wo immer dies von den Gewerkschaften gefordert wird;
- das Recht auf Einsicht in die Berichterstattung der Unternehmen an die zuständige Behörde über die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften durch den Betrieb;
- das Recht auf Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich des Umweltschutzes;
- die Einbeziehung der betrieblichen und unternehmerischen Umweltpolitik in die Verhandlungen auf allen Ebenen.

Der EGB fordert ebenfalls, daß die Unternehmen verstärkt Umweltschutzbeauftragte einstellen. Gesetzgebung bzw. Verhandlungen sollten die Einstellung und den Status der Umweltbeauftragten regeln. Die Unternehmensleitung soll der gewerkschaftlichen Interessenvertretung über den Stand des betrieblichen Umweltschutzes berichten.

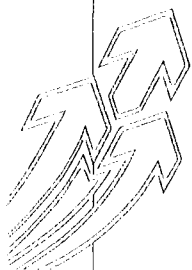
Darüberhinaus muß es der gewerkschaftlichen Interessenvertretung ermöglicht werden, eigene unabhängige Experten zu Rate zu ziehen, die eine arbeitnehmerorientierte Beurteilung der Geschäftspolitik und ihrer Konsequenzen auf die Umwelt ermöglichen. Auf regionaler Ebene und örtlicher Ebene sind die Gewerkschaften an Verhandlungen über Industrieansiedlungen und an der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfungen zu beteiligen. Auf nationaler und europäischer Ebene müssen die Gewerkschaften über umweltpolitische Gesetzgebungsverfahren und öffentliche Investitionsentscheidungen informiert und konsultiert werden.

## 8. Verantwortung gegenüber der Dritten Welt

Der EGB setzt sich für einen intensiven Dialog mit den Entwicklungsländern ein, auf der Grundlage der folgenden Prinzipien:

- Exportverbot für Produkte, die in Europa nicht vermarktet werden dürfen. Bis zur Verwirklichung dieses Prinzips ist den Ländern der Dritten Welt ein Veto nach einer angemessenen Notifizierungsfrist zuzugestehen.

Die Liste der Produkte muss im beiderseitigen Einverständnis (EG und EFTA-Länder) festgelegt werden;



- staatliche Garantien wie Investitionen in der Dritten Welt sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen und müssen bei negativem Ausgang der Prüfung verweigert werden. Es sollten besonders günstige Konditionen in dem Fall gewährt werden, daß die Investitionen in besonderem Maße zu einer umweltschonenden Produktion beitragen.
- Die Länder der Dritten Welt haben ein Interesse daran, mit Produktionsanlagen nach dem Stand der Technik beliefert zu werden, die ihnen einen aktiven Umweltschutz ermöglichen. Ihre Bemühungen, möglichst hohe Normen nach dem Stand der Technik festzulegen, sollten deshalb aktiv unterstützt werden.

## 9.

### Neue Orientierung forschungspolitischer Prioritäten

Der EGB fordert eine umfassende Diskussion und Entscheidung über die Forschungs- und Technologiepolitik, die den Erfordernissen des qualitativen Wachstums Rechnung tragen. Er fordert die Europäischen Institutionen und insbesondere das Parlament auf,

- die Mittel für Forschungen und Technologieentwicklungen im Bereich des Umweltschutzes drastisch zu erhöhen;
- den Einsatz von Forschungsmitteln im Bereich der Entwicklung der Kernergietechnologie neu zu bewerten, wobei die Entwicklung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über die Sicherheit von bestehenden Kernkraftwerken und die Weiterentwicklung der Strahlenschutzforschung eine wichtige Rolle spielen sollte;
- den Mitteleinsatz zu verstärken im Bereich der Erforschung der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen, die gegenüber der Entwicklung der Kernfusion einen deutlich höheren Stellenwert haben müssen;
- Forschung und Entwicklung in Klein- und Mittelbetrieben im Bereich des Umweltschutzes besondere Beachtung zu schenken und die Vermarktungschancen der Produkte zu erhöhen;
- Die Forschungsprogramme generell einer Prüfung zu unterziehen, inwieweit sie mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang stehen.

# ENTSCHLIESSUNG ÜBER "DRITTES AKTIONSPROGRAMM DER KOMMISSION FÜR SICHERHEIT, ARBEITSHYGIENE UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ"

Verabschiedet durch den Exekutivausschuß am 8./9. Oktober 1987

Anlage: Entschließung der Gruppe „Arbeitnehmer“ bei der Vollversammlung am 9. September 1987

## I. ERLÄUTERUNGEN

Anfang Juli 1987 kündigte die Kommission eine Mitteilung über ein neues Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz an. Dieser Mitteilungsentwurf sollte zunächst dem Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz (Luxemburg) zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Der Grund, weshalb dieses Dokument derart überstürzt vorbereitet wurde, liegt sicherlich darin, daß der dänische Ratsvorsitz noch während seiner Amtszeit diesen Bereich abschließend behandeln wollte. Die Mitteilung sollte dem informellen Treffen der Arbeits- und Beschäftigungsminister am 24. und 25. September als Arbeitsgrundlage dienen und als Hintergrund für eine vom dänischen Ratsvorsitz vorzubereitende Resolution für die Ausschuß-Sitzung.

Wesentliches Argument für dieses neue Programm sind die neuen juristischen Grundlagen, die die Einheitliche Akte in den Artikeln 118A und 100A bietet sowie die neuen Interpretationsmöglichkeiten für den Bereich, der durch diese beiden Artikel abgedeckt wird (z.B. "Arbeitsumwelt" in Art. 118A).

Aufgrund der Bedeutung dieses Entwurfs sowie der massiven Kritiken, die im Hinblick auf das Vorbereitungs- und Konsultationsverfahren sowie die Rolle des CCHS geäußert wurden, versammelte der EGB am 3. und 4. September die Arbeitnehmermitglieder des CCHS, um eine Stellungnahme des EGB für die Vollversammlung am 9. September auszuarbeiten.

Diese Arbeit führte zur Erstellung einer sehr gut begründeten Erklärung, die bei der Vorbereitungssitzung am 8. September ihre definitive Form erhielt. Dadurch waren wir in einer Position der Stärke für die Verhandlungen über eine vorläufige gemeinsame Erklärung mit den Arbeitgebern. Die Erklärung wurde außerdem von der Gruppe der Regierungsvertreter akzeptiert, wodurch der CCHS gegenüber der Kommission wesentlich gestärkt wurde.

## II. BESCHLUSS DES EXEKUTIVAUSSCHUSSES

1.

Der Exekutivausschuß hat den Entwurf einer Mitteilung der Kommission betreffend ihr Drittes Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zur Kenntnis genommen.

2.

Er hält es für äußerst wichtig, daß Europa über die Vollendung des Binnenmarktes gestärkt wird und eine Präventivpolitik für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz entwickelt. Im Rahmen dieser Politik müssen für alle Unternehmen bindende Instrumente geschaffen werden – insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen, die zusätzliche Mittel benötigen. Diese Instrumente müssen allen Arbeitnehmern die gleichen Rechte beim Schutz ihrer Sicherheit und Gesundheit – unabhängig von der Unternehmensgröße oder von der Form ihrer Arbeitsverträge – bieten.

3.

Der Exekutivausschuß weist darauf hin, daß es wichtig ist, auf der Grundlage von Artikel 118A sämtliche Dimensionen der Arbeitsumwelt zu berücksichtigen (d.h. Arbeitsorganisation, Ergonomie, Unterrichtung, Berufsbildung, Anhörung und Verhandlungen mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern), damit sichere Arbeits- und Umweltbedingungen garantiert werden, die keine Gefahr für die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen.

4.

Er unterstreicht die grundlegende Bedeutung, die der öffentlichen Hand auf europäischer und nationaler Ebene bei der gesetzlichen Verankerung gleicher Rechte für die Gesundheit und Sicherheit aller Arbeitnehmer zukommt.

Dieses Recht darf auf keinen Fall den Schwankungen bei den Machtverhältnissen zwischen Arbeitgebern und Erwerbstätigen unterworfen werden. Die Entwicklung des Sozialdialogs und der Tarifverhandlungen können dazu beitragen, die Präventiv- und Kontrollmaßnahmen zugunsten von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu verstärken.

5. Auf dieser Grundlage macht sich der Exekutivausschuß die Erklärung der Arbeitnehmergruppe des CCHS zu eigen.

6. Er wird sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene mit allen politischen und repräsentativen Instanzen in Kontakt treten, damit diese Erklärung berücksichtigt wird und die Orientierungen, Prioritäten und Arbeiten der Kommission und des Rates in diesem wesentlichen Bereich beeinflußt werden.

Anlage: Erklärung

Entschließung der Gruppe Arbeitnehmer des beratenden Ausschusses Gesundheit und Sicherheit zum dritten Aktionsprogramm der Kommission

Die Gruppe "Arbeitnehmer" des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz hat den Entwurf einer Mitteilung der Kommission an den Rat über ihr Programm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz geprüft.

Was die Vorgehensweise der Kommission anbelangt, stellt sich die Gruppe „Arbeitnehmer“ die Frage nach der Rolle des Beratenden Ausschusses, da ihr bekannt ist, daß die Kommission am 27. Juli 1987 den Mitteilungsentwurf gebilligt hat und für jede geplante Maßnahme bereits ein Gemeinschaftsinstrument festgelegt hat.

Die Gruppe "Arbeitnehmer" kann eine derartige Vorgehensweise, durch die die Rolle der Vorkonsultation des Beratenden Ausschusses völlig abgewertet wird – nicht billigen.

Mit Blick auf den Inhalt des Vorschlags – neben der Tatsache, daß keine Bewertung der bereits durchgeführten bzw. laufenden Arbeiten vorgenommen wird – ist die Gruppe der Auffassung, daß er nicht den Verpflichtungen entspricht, die sich aus dem Inkrafttreten der Einheitlichen Akte und dem Programm "Vollendung des Binnenmarktes" ergeben!

Tatsächlich:

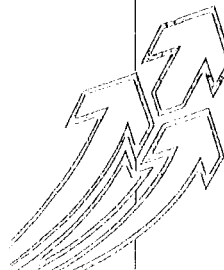
- wird die Öffnung der öffentlichen Märkte die Gefahren eines sozialen Dumpings sowie der Deregulierung insbesondere in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit verstärken;
- gilt das gleiche auch im Rahmen der Liberalisierung des Warenaustausches, die zu einer Aufhebung oder Änderung der Gesetzgebung sowie der Rolle der Institutionen, die sich mit der Kontrolle der Arbeitsrisiken, der schädlichen Produkte und Arbeitsinstrumente befassen, führen kann.

Darüberhinaus:

- stimmt es, daß die Arbeitnehmer ständig mit zahlreichen Gefahren konfrontiert sind und heute neue Gefahren auftauchen im Zusammenhang mit der technologischen Entwicklung, die die bestehenden Verfahren zur Kontrolle dieser Risiken durch die Arbeitnehmer und die öffentliche Hand völlig verändern;
- führen diese Änderungen der Arbeitsorganisation und die Steigerung des Arbeitsrhythmus dazu, daß die Arbeitnehmer neuen gesundheitlichen Schäden ausgesetzt werden, insbesondere Streßerscheinungen, Herzgefäßerkrankungen, Haltungsschäden etc.;
- kommt in diesem Zusammenhang dem Recht der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter auf Unterrichtung, Berufsbildung, Anhörung und vorausgehende Verhandlungen über die Arbeitsorganisation und die Arbeitsbedingungen eine entscheidende Bedeutung zu, insbesondere zu einem Zeitpunkt, in dem ein ergonomischer Ansatz für die Konzipierung des Arbeitsplatzes und der Maschinen unerläßlich wird;
- sind die Arbeitnehmer in zahlreichen kleinen und mittleren Unternehmen und durch Arbeitnehmerverleihfirmen mehr denn je Gefahren ausgesetzt; darüberhinaus führt die Entwicklung "atypischer" Arbeitsverträge diese Arbeitnehmer in äußerst gefährliche Situationen, da sie enorme Schwierigkeiten beim Zugang zu Informationen haben und außerdem nur über einen geringen sozialen und gesetzlichen Schutz verfügen.

Angesichts dieser Tatsachen fordert die Gruppe von der Kommission eine politische Strategie, in der die künftigen technologischen Entwicklungen sowie die sozialen Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes bereits berücksichtigt werden. Sie erinnert an die Bedeutung, die sie einer Präventivpolitik beimißt, in der für alle Unternehmen bindende Gemeinschaftsinstrumente enthalten sind, und erinnert somit an die vorrangige Verantwortlichkeit der öffentlichen Hand für diesen Bereich.

Im Zusammenhang mit den kleinen und mittleren Unternehmen beispielsweise, deren Definition von Land zu Land unterschiedlich ist, müssen zusätzliche Mittel geplant werden, die der Art dieser Unternehmen angepaßt sind und allen Arbeitnehmern die gleichen Rechte im Hinblick auf Schutz, Kontrolle, Unterrichtung und Verhandlung garantieren.



Zur Verwirklichung dieser Aufgaben fordert die Gruppe, daß auf der Gemeinschaftsebene:

- die finanziellen und humanen Mittel verstärkt werden und sowohl den von Kommission und Rat eingegangenen Verpflichtungen als auch dem abgestimmten Arbeitsplan entsprechen;
- Verfahren zur Informationssammlung über die bestehenden Verhältnisse sowie strenge soziale und wissenschaftliche Bewertungsverfahren eingesetzt werden;
- sowie auch auf der nationalen Ebene die Sozialpartner an den Folgearbeiten im Zusammenhang mit den vom Rat verabschiedeten Richtlinien beteiligt werden (Auslegung, Kontrolle, Bewertung der Effizienz).

Die Gruppe fordert weiterhin einen detaillierten Terminplan für die Arbeiten des Ausschusses und die entsprechenden Mittel, ebenso wie die Festlegung von Prioritäten.

Für die Gruppe "Arbeitnehmer" handelt es sich darum, auf der Grundlage von Artikel 118A und 100A des Vertrags präventive politische Strategien durchzuführen, die dazu beitragen können, die Arbeitsumwelt zufriedenstellend zu gestalten – sowohl im Hinblick auf die Art der Arbeit als auch auf die Arbeitsorganisation und die technologischen Entscheidungen. Die Arbeitsbedingungen müssen sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht auf die Arbeitnehmer zugeschnitten werden.

Diese politischen Strategien können sich entwickeln, wenn bindende Gemeinschaftsinstrumente dafür sorgen, daß alle Unternehmen Präventivinstitutionen angeschlossen werden, die sich mit Fragen der Sicherheit und Gesundheit befassen, und wenn alle Arbeitnehmer garantierten Zugang zu diesen Institutionen erhalten. Ebenso müssen sie Zugang zu einem System zur Entschädigung bei Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen erhalten. Diese müssen sich auf identische juristische Prinzipien begründen wie beispielsweise auf die europäische Liste und das Recht auf Entschädigung.

Mit Blick auf die europäische Normung, für deren Ausbau sich der Rat einsetzt, ist die Gruppe der Auffassung, daß sie nur dann eine positive Rolle bei der Prävention spielen kann, wenn den Arbeitnehmern im Rahmen von Verfahrensweisen eine Einflußnahme auf den Inhalt dieser Normen garantiert wird. Die Gruppe erinnert an ihre Forderung, eine ständige dreigliedrige Struktur einzurichten, die den Auftrag erhalten soll, Prioritäten festzulegen, den Inhalt zu prüfen und für die Einhaltung zu sorgen.

Auf der Grundlage der auf internationaler Ebene durchgeführten wissenschaftlichen Auswertungen und unter Berücksichtigung der bereits zu früheren Zeitpunkten von der Gruppe "Arbeitnehmer" vorgelegten Stellungnahmen und Standpunkten fordert diese Gruppe die Kommission nun dazu auf, in erster Linie:

- die im Rahmen des zweiten Programms begonnenen Arbeiten fortzusetzen und deren Auswertung vorzunehmen;
- für chemische Stoffe Dokumente auszuarbeiten, in denen die Meß- und Probemethoden enthalten sind und außerdem Verbindungen von chemischen Stoffen zu berücksichtigen;
- Verfahren zur toxikologischen Bewertung einzusetzen und Listen mit bestehenden und neuen chemischen Produkten zu erstellen;
- die Substitution gefährlicher Substanzen zu fördern;
- die Liste der krebserzeugenden Stoffe und Verfahren zu vervollständigen;
- Insektenvertilgungsmittel, Unkrautvernichtungsmittel, Medikamente und Staub zu analysieren;
- eine Liste der Mißbildungen und Mutationen hervorrufenden Stoffe zu erstellen, die außerdem gegebenenfalls Auswirkungen auf die Fortpflanzungsfähigkeit haben;
- die Gefahren im Zusammenhang mit biotechnologischen Prozessen und Manipulationen zu berücksichtigen;
- ständige Expositionen und die neurotoxischen und allergischen Wirkungen bei der Festlegung von Grenzwerten zu berücksichtigen;
- Gemeinschaftsinstrumente über Vibrationen und nicht-ionisierende Strahlungen zu verabschieden;
- Gemeinschaftsinstrumente zur Verhinderung einer Schädigung der Motorik zu entwickeln;
- Gemeinschaftsinstrumente auszuarbeiten, die die Konzepture von Gütern für industrielle und kommerzielle Anlagen und Gebäude verpflichten, Gesundheits-, Sicherheits- und Ergonomiekriterien zu berücksichtigen. Die Auswahl dieser Ausstattungen sowie die Definition von Arbeitsbedingungen und Arbeitsorganisation muß in Abstimmung mit den Arbeitnehmern geschehen.
- Ein Rahmeninstrument für die Sicherheit am Arbeitsplatz auszuarbeiten.

Die Gruppe "Arbeitnehmer" weist darauf hin, daß bei der Ausarbeitung von Gemeinschaftsinstrumenten unbedingt die Auswirkung von schädlichen Stoffen und Industrieprozessen auf die Umwelt berücksichtigt werden muß.

Was die Forschungsprogramme der Gemeinschaft anbelangt, unterstreicht die Gruppe die wachsende Bedeutung der Forschung und fordert daher, daß der Ausschuß bei der Themen-

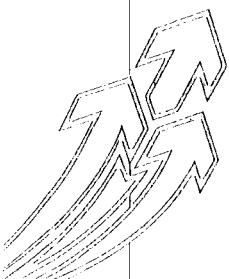


auswahl und bei den Forschungsprojekten hinzugezogen wird, Zugang zu den Ergebnissen erhält und bei ihrer Bewertung einen Beitrag leisten kann.

Die Gruppe "Arbeitnehmer" ist überzeugt davon, daß in einem so wichtigen Bereich wie den Fragen von Sicherheit und Gesundheit nur die öffentliche Hand auf nationaler und europäischer Ebene in der Lage ist, gleiche Rechte für alle Arbeitnehmer – unabhängig von der Größe der Unternehmen, in denen sie beschäftigt sind und unabhängig von der Art ihrer Arbeitsverträge – zum Schutz ihrer Sicherheit und Gesundheit sicherzustellen.

Die Gruppe "Arbeitnehmer" ist außerdem fest davon überzeugt, daß die Gesetzgebung einen Rahmen von Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen sicherstellen muß, damit die Gesundheits- und Sicherheitsnormen so effizient wie möglich in die Praxis einbezogen werden. Dadurch soll gleichzeitig eine bessere Unterrichtung und Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter bei der Einführung neuer Technologien, bei der Nutzung neuer Maschinen, in allen Bereichen der Arbeitshygiene und Sicherheit und allen Faktoren, die auf entscheidende Weise die Arbeitsumwelt bestimmen, sichergestellt werden.

Auf diese Weise können legislative Macht und Sozialdialog zu einander ergänzenden Faktoren werden und auf einen Fortschritt im Hinblick auf sichere und ungefährliche Arbeits- und Umweltbedingungen hinarbeiten.





REPRESSION UND EINE ANERKENNUNG DER GRUND-  
UND GEWERKSCHAFTSRECHTE HINARBEITEN.  
EGB-ARBEITSPROGRAMM "ENERGIE" 1985-1986

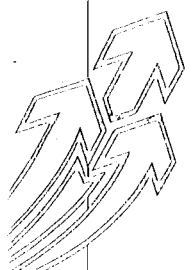
vom Exekutivausschuß des EGB am 12./13. Dezember 1985 verabschiedet

1.  
Das vorliegende Arbeitsprogramm legt eine Reihe kurzfristiger Ziele des EGB-Koordinierungsausschusses für Energiefragen fest.
2.  
In den letzten Jahren hat der Ausschuß seine Arbeit immer mehr auf Themen konzentriert, die praktische Bedeutung für die Gewerkschaften im Bereich der Energiepolitik haben. Außerdem wurde der Versuch unternommen, die Arbeit des Ausschusses im Rahmen der allgemeinen Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik des EGB zu koordinieren. Die Arbeit des EGB im Hinblick auf Energiefragen muß insbesondere Teil der Kampagne zur Wiederherstellung der Vollbeschäftigung und zur Verbesserung der Lebensqualität in ganz Europa sein.
3.  
In dem im Dezember 1980 vom Exekutivausschuß verabschiedeten EGB-Energieprogramm sind die allgemeinen Grundsätze der Energiepolitik des EGB dargelegt. Dieses Programm stellt die Grundlage für die Arbeit des Koordinierungsausschusses dar.
4.  
Die im vorliegenden Arbeitsprogramm dargelegten Themen sind für die Arbeit des Ausschusses im kommenden Jahr vorrangig. Das Arbeitsprogramm unternimmt nicht den Versuch, alle Bereiche des Energiesektors abzudecken. Der Koordinierungsausschuß war der Ansicht, daß er sich keine unerfüllbare Aufgabe stellen sollte, sondern sich stattdessen auf einige ausgewählte Themen konzentrieren und sicherstellen sollte, daß die begonnene Arbeit weitergeführt und zu einem praktischen Abschluß gebracht wird. Im Laufe des Jahres wird sich der Koordinierungsausschuß darüber Gedanken machen, welche anderen Themen im nächsten Programm aufgegriffen werden sollten. Dies könnte auch Industriezweige einschließen, die im vorliegenden Programm nur am Rande behandelt werden, wie zum Beispiel Gas, Kernenergie und Kohle.
5.  
Die Zielsetzungen richten sich vor allem auf europäische und internationale Institutionen, nationale Regierungen und die Energieindustrie. Der Koordinierungsausschuß wird sich auch weiterhin um eine verbesserte Koordinierung seiner Arbeit mit den energiepolitischen Initiativen der Beratenden Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Energieabteilung des Wirtschafts- und Sozialausschusses bemühen.
6.  
Ein Ziel ist allen in diesem Arbeitsprogramm behandelten Themenkreisen gemein: die Gewerkschaften sollen eine wichtige Rolle bei der Entwicklung energiepolitischer Strategien auf allen Ebenen spielen. Die Gewerkschaften müssen an allen Planungen und Entscheidungen, die die Energieindustrie betreffen, beteiligt werden. Der EGB und seine Mitgliedsbünde sind bestrebt, nach allen Kräften und so weit wie möglich in dieser Weise ihren Beitrag zu leisten.

#### ENERGIEPOLITIK UND BESCHÄFTIGUNG

7.  
Der EGB räumt der Wiederherstellung der Vollbeschäftigung in Europa einen vorrangigen Platz ein. Europäische energiepolitische Strategien haben erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigung, sowohl auf europäischer als auch auf nationaler und regionaler Ebene. Sichere Versorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen ist außerdem Bedingung für eine Wiederankurbelung der Wirtschaft und der Beschäftigung. Investitionen im Energiesektor können beträchtlich zur Verbesserung des Beschäftigungsniveaus und zum wirtschaftlichen Wiederaufschwung in allen europäischen Ländern beitragen.
8.  
Gleichzeitig ist der Energiesektor – angesichts der sich weltweit ändernden Bedingungen – ständiger Umstrukturierung unterworfen, und es ist wesentlich, die Beschäftigungsrechte der Arbeitnehmer im Energiesektor zu schützen sowie den Handlungsspielraum und die Bewegungsfreiheit der multinationalen Gesellschaften in Europa zu begrenzen.

9.  
Außerdem sollte den Arbeitnehmern und ihren Gewerkschaften durch Inkraftsetzung des



Entwurfs der Vredeling-Richtlinie das Recht auf Information und Konsultation garantiert werden. Diese Richtlinie würde den Arbeitnehmern in allen europäischen Staaten nicht nur einen rechtlichen Mindestanspruch auf Information und Konsultation sichern. In der vom EGB geforderten Fassung würde sie es den in multinationalen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern ermöglichen, ihr Recht auf Information und Konsultation über die nationalen Grenzen hinaus in den Entscheidungszentren dieser Unternehmen geltend zu machen.

10.

Die großen Veränderungen, die dies mit sich bringt, verleihen der Notwendigkeit von Konsultationen der Gewerkschaften bei der Investitionspolitik im Energiebereich zusätzliche Bedeutung.

11.

Ende 1983 erklärte sich Kommissar Davignon bereit, einen Gemeinsamen Forschungsausschuß mit dem EGB-Koordinierungsausschuß für Energiefragen einzurichten und zu finanzieren. Dieser Ausschuß soll die Auswirkungen der energiepolitischen Strategien auf die Beschäftigungslage untersuchen. Die erste Sitzung des Gemeinsamen Forschungsausschusses fand am 30. Mai 1984 statt.

12.

Zur Weiterverfolgung dieser Initiative hat der EGB-Koordinierungsausschuß für Energiefragen folgendes beschlossen.

1.

Die Sitzungen des Gemeinsamen Forschungsausschusses sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden.

2.

Die europäische Kommission sowie die nationalen Regierungen sollten in regelmäßigen Abständen die Auswirkungen der Energiepolitik auf die Beschäftigung im Energiesektor, die Neuschaffung von Arbeitsplätzen im Energiesektor und auf die Beschäftigung in anderen Wirtschaftszweigen überprüfen.

3.

Alle künftigen EG-Dokumente zur Energiepolitik sollen Vorausschätzungen bezüglich der Entwicklung der Beschäftigung und der Auswirkungen der in dem Dokument beschriebenen Entwicklungen und Vorschläge enthalten.

4.

Der EGB sollte bei der Ausarbeitung dieser Vorausschätzungen sowie bezüglich der angewandten Kriterien konsultiert werden.

5.

Die Europäische Gemeinschaft und die nationalen Regierungen sowie die Industrie sollten für die sozialen und regionalen Auswirkungen der Umstrukturierung im Energiesektor Verantwortung übernehmen; hierbei sollten auch die Auswirkungen für andere Industriezweige miteinbezogen werden.

6.

Die nationalen Regierungen sollen hohe Investitionen im Energiesektor als ein Element ihrer Beschäftigungspolitik beibehalten.

7.

Um sicherzustellen, daß die für die künftige Energieversorgung und -konservierung notwendigen neuen Technologien auch in Europa hergestellt werden, sollten entsprechende Investitionen getätigt werden.

8.

Eine ähnliche Verpflichtung sollte eingegangen werden, um eine angemessene Ausbildung im Hinblick auf künftige Produktion und Dienstleistungen zu sichern.

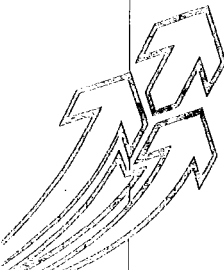
#### ENERGIEFORSCHUNG UND -ENTWICKLUNG

13.

Der EGB setzt sich für eine bedeutende Steigerung der Energieforschungs- und -entwicklungsbemühungen in ganz Europa ein; dadurch soll auf der einen Seite die Nutzung herkömmlicher Energiequellen verbessert und auf der anderen Seite alternative Energieproduktion entwickelt werden.

14.

Das Investitionsniveau für Forschung und Entwicklung (F&E) im Energiebereich ist ein



Maßstab für das Engagement im Hinblick auf die Zukunft der Energieindustrie. Wichtig sind die Förderung der Entwicklung europäischer Technologien und Energiequellen für die Zukunft sowie die Sicherung einer annehmbaren regionalen Verteilung dieser Investitionen. "Langfristig ... investieren" ist anzuschließen.

Langfristig besteht die Gefahr, daß europäische Länder gezwungen sein könnten, neue Verfahren zu importieren, weil es ihnen nicht gelungen ist, zum jetzigen Zeitpunkt in genügendem Maße in die Forschung für die Zukunft zu investieren.

15.

Das Hauptziel der gegenwärtigen europäischen F&E im Energiebereich sollte darin bestehen, zukünftigen Generationen eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der flexiblen Handhabung alternativer Energieversorgungsmethoden und in bezug auf Verfahren zur rationellen Energienutzung offenzuhalten, um in nächster Zukunft eine dauerhafte Verbesserung des Lebensstandards zu ermöglichen. Zusätzlich sollten die europäischen Programme – wenn möglich – durch eine Verringerung der Abhängigkeit von den multinationalen Gesellschaften zur Lösung internationaler Energieprobleme, insbesondere in den Entwicklungsländern, ebenso beitragen wie zur Lösung grundlegender langfristiger Forschungsprobleme.

16.

Der EGB-Koordinierungsausschuss für Energiefragen beschließt, daß:

- die europäische Kommission und die IEA den EGB regelmäßig zur europäischen F&E im Energiesektor konsultieren und außerdem den EGB über aktuelle Fortschritte auf dem laufenden halten sollten.
- die nationalen Regierungen und die europäische Kommission in regelmässigen Abständen Berichte über die Fortschritte bei F&E im Energiebereich als Grundlage für öffentliche und parlamentarische Debatten erstellen sollten.
- der Haushalt der Europäischen Gemeinschaft sowie die nationalen Haushalte für F&E im Energiebereich bis Ende des Jahrhunderts ständig aufgestockt und daß hierbei der Prozentsatz vom BIP nicht verringert werden sollte; dieser Prozentsatz sollte gleichmäßiger auf Angebot und Nachfrage und die entsprechenden Unterbereiche verteilt werden.
- außerdem besondere Unterstützung für Projekte, die auf eine Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer im Energiesektor abzielen, gewährt werden soll.
- besondere Unterstützung den Projekten im Zusammenhang mit Umweltproblemen und Energieversorgung gewährt werden soll.
- ausserdem denjenigen Projekten, die auf niedrigere Produktionskosten bei Gütern und Dienstleistungen abzielen, besondere Unterstützung gewährt werden soll.
- die europäischen und nationalen politischen Strategien unter anderem zum Ziel haben sollten, sicherzustellen, daß die mit den neuen Energieformen in Zusammenhang stehenden Technologien auch in Europa hergestellt werden.
- die Europäische Gemeinschaft und die IEA sich verstärkt für die Entwicklung von Prototypen und Demonstrationsprojekten, darunter auch Ausstellungen, Referenzprojekte usw., einsetzen sollen.
- nationale Regierungen und internationale Gremien die Ausweitung der Energieforschungsinstitute und der wissenschaftlichen Einrichtungen in den Entwicklungsländern – entsprechend dem jeweiligen Bedarf – durch finanzielle Hilfe und andere Mittel unterstützen sollen.

## SAURER REGEN

17.

Dringende Aktionen sind erforderlich, um das Problem der Auswirkungen des sauren Regens zu entschärfen. Dies ist ein Bereich, der für international koordiniertes Vorgehen besonders geeignet ist, und in dem Vereinbarungen zwischen den nationalen Regierungen und innerhalb der europäischen Institutionen getroffen werden müssen.

18.

Unterschiedliche Faktoren sind für das Entstehen des sauren Regens verantwortlich. Kraftwerke, Industrieproduktion und Wärmeerzeugung sind die wichtigsten Faktoren bei der Emission von SO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub>. Andre Faktoren, die zur Säurebelastung der Umwelt beitragen, sind zum Beispiel Kraftfahrzeuge, Ozon sowie bestimmte land- und forstwirtschaftliche Praktiken. Auch Kohlendioxyd-Emissionen geben Anlass zur Besorgnis. Auch in dieser Hinsicht sollten Massnahmen ergriffen werden. Man ist sich noch nicht sicher über die Zusammenhänge zwischen den einzelnen die Schädigungen verursachenden Faktoren, wie sie mit den anderen Faktoren der Luftverschmutzung zusammenwirken und welche Massnahmen ergriffen werden müssen, um das aus dem Zusammenspiel all dieser Faktoren entstehende Problem zu lösen. Weitere Forschungsbemühungen in diesem Bereich sowie weitere technologische Entwicklung sind erforderlich.

19.

Das Problem des sauren Regens ist ein allgemeines Problem und betrifft die Gesellschaft als



Ganzes. Zur Verringerung des Schadstoffausstoßes und des durch den sauren Regen verursachten Schadens müssen praktikable und rentable Maßnahmen ergriffen werden. Da hier die Interessen der gesamten Gemeinschaft betroffen sind, müssen die nationalen Regierungen und die europäischen Institutionen die Verantwortung dafür übernehmen, daß die Mittel zur Finanzierung der durch diese Massnahmen verursachten zusätzlichen Kosten aufgebracht werden. Die Art, in der die Kosten aufgeteilt werden sollen, zum Beispiel zwischen der Industrie und den Steuerzahlern, muß auf nationaler Ebene festgelegt werden und in den europäischen Institutionen diskutiert werden. Programme, die sich mit dem Problem des sauren Regens befassen, bieten weitreichende Möglichkeiten für die Schaffung neuer Arbeitsplätze in Europa.

20.

In diesem Arbeitsprogramm befaßt sich der Ausschuß in erster Linie mit dem Problem der Emission von SO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub> durch Grossfeuerungsanlagen; in Forschungsvorhaben müssen jedoch sämtliche Faktoren, die zur Säurebelastung der Umwelt beitragen, Eingang finden.

21.

Der EGB-Koordinierungsausschuß für Energiefragen beschließt:

- (I) daß die europäischen Institutionen und nationalen Regierungen sofortige Maßnahmen zur Behandlung der Auswirkungen des sauren Regens ergreifen sollen;
- (II) daß dieses Dringlichkeitsprogramm zur Verringerung der Arbeitslosigkeit unter Berücksichtigung der unterschiedlichen einzelstaatlichen Bedingungen beitragen sollte;
- (III) daß europäische Institutionen und nationale Regierungen sich stärker für koordinierte Forschung nach den Ursachen der Säurebelastung und nach Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Umweltqualität verpflichten sollten;
- (IV) daß den öffentlichen Investitionen für die schnelle Entwicklung und Förderung sauberer Verbrennungstechnologien – wie zum Beispiel Fluidatbett-Verbrennungsanlagen – nationale und europäische Unterstützung gewährt wird;
- (V) daß alternative Programme zur Emissionskontrolle als Übergangsmaßnahme eingeführt werden, solange sich Verbrennungstechnologien mit weniger Schadstoffausstoß noch in der Entwicklung befinden;
- (VI) daß nationale Regierungen und europäische Institutionen Sofortmaßnahmen zur Behebung der bereits aufgetretenen Umweltschäden ergreifen sollen;
- (VII) daß nationale Regierungen und internationale Institutionen definitive Ziele für einen Fortschritt in diesem Bereich vereinbaren müssen.

#### RATIONELLE ENERGIENUTZUNG

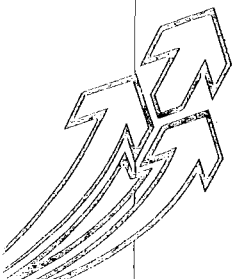
22.

Es existieren viele Möglichkeiten für eine rationellere Energienutzung. Dies kann wesentlich zur Verbesserung des Lebensstandards und zur Senkung der Produktionskosten von Gütern und Dienstleistungen beitragen. Investitionen für rationellere Energienutzung und eine dementsprechende Ausbildung könnten zu positiven Ergebnissen sowie zu mehr Möglichkeiten für die Schaffung neuer Arbeitsplätze führen. Indem so ein Beitrag zur Diversifizierung der Energiequellen und zu einer Verringerung der Abhängigkeit von importierten Brennstoffen geleistet wird, kommt man auch der energiepolitischen Zielsetzung des EGB – weniger Umweltverschmutzung und Verringerung der Verwundbarkeit auf dem Gebiet der Energieversorgung – näher.

23.

Der EGB-Koordinierungsausschuß für Energiefragen beschließt:

- nationale Regierungen und europäische Institutionen sollen umfassende Programme für Renovierung und Umbau von Häusern – einschließlich Maßnahmen zur Wärmeisolierung – erstellen; die quantitativen Zielsetzungen sollten auf nationaler Ebene festgelegt werden.
- nationale Regierungen oder kommunale Verwaltungen sollten Investitionen für Fernheizungssysteme unterstützen, die beispielsweise in der Lage sind, in der Industrie anfallende überschüssige Wärme oder industrielle Abwärme zu nutzen und sowohl Wärme als auch Strom zu erzeugen.
- nationale Regierungen und europäische Institutionen sollten ihre Unterstützung für Investitionen zugunsten rationellerer Energienutzung im industriellen Bereich verstärken.
- nationale Regierungen und kommunale Verwaltungen sollten Investitionen für Wärmepumpen unterstützen.
- europäische Institutionen und nationale Regierungen sollten Programme zur Verbesserung der Effizienz der Energieversorgungssysteme erstellen.
- auf nationaler Ebene sollte ein System zur Erfassung und Klassifizierung des Energieverbrauchs der privaten Haushalte erstellt werden.
- in jedem Land sollte ein nationales Amt für rationelle Energienutzung eingerichtet werden. Diese Ämter sollten über ausreichende Finanzmittel verfügen, um Maßnahmen zur Energiekonservierung wirkungsvoll zu fördern und in den Bereichen, in denen diese einen Beitrag leisten können, neue und erneuerbare Energiequellen zu entwickeln. Die Mitarbeiter dieser



Ämter sollten sich aus Vertretern der Gewerkschaften und der Energieindustrie zusammensetzen und für öffentliche Dienste zur rationellen Energienutzung für die Gesamtheit der Bevölkerung auf lokaler Ebene sorgen.

## DIE ERDÖLVERARBEITENDE INDUSTRIE

24.

Eine Kombination aus Ölpreissteigerung und wirtschaftlicher Rezession hat in den letzten Jahren zu einem beträchtlichen Rückgang des Verbrauchs von Mineralölprodukten geführt. Dies führte zu zahlreichen Schließungen bzw. Kürzungen der Produktionskapazität in allen Ländern der Europäischen Gemeinschaft und damit zum Verlust unzähliger Arbeitsplätze.

25.

Zu diesem Thema hatte der EGB-Koordinierungsausschuß für Energiefragen im Juni 1983 und im Februar 1984 jeweils eine Konsultationssitzung mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft. Bei der ersten Sitzung übte der EGB heftige Kritik an der Mitteilung der Kommission an den Rat "Die erdölverarbeitende Industrie in der Gemeinschaft" von 1983. Der EGB wandte sich insbesondere gegen die krasse Unterbewertung der Entlassungen in diesem Industriezweig, gegen die Unterstützung der Rationalisierungsprogramme der Ölgesellschaften, die mangelnde Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Beschäftigungslage auf nationaler und regionaler Ebene sowie gegen die Tatsache, daß sie sich auf Informationen der Unternehmen stützte und die Gewerkschaften nicht konsultiert worden waren. Bei der zweiten Sitzung wurden der Kommission Dokumente von EGB-Mitgliedern vorgelegt; die Kommission machte bei einigen der vom EGB angesprochenen Punkte in bezug auf Beschäftigung und Konsultation Zugeständnisse. Weitere Informationen darüber gab die EG-Kommission auf der Sitzung einer Arbeitsgruppe "Energie" des EGB im Mai 1984.

26.

Zur weiteren Behandlung dieses Themas beschließt der EGB-Koordinierungsausschuß für Energiefragen:

1. daß die europäische Kommission und die nationalen Regierungen Sofortmaßnahmen ergreifen, um die europäische Erdöl- und petrochemische Industrie vor unlauterem Wettbewerb durch den Import von raffiniertem Öl und von Gasprodukten zu schützen;
2. daß die Ölgesellschaften allen Arbeitnehmern, die bei der Umstrukturierung der Erdölindustrie ihren Arbeitsplatz verlieren, Stellen in anderen Werken anbieten, wenn sich weitere Schließungen oder Kürzungen als unvermeidlich herausstellen sollten;
3. daß die europäische Kommission und die nationalen Regierungen die Strategien der multinationalen Gesellschaften analysieren sollen, um wirkungsvollen Druck auf die Ölgesellschaften ausüben zu können und so sicherzustellen, daß sie sich an diese Verpflichtungen halten. Außerdem sollten sie die sozialen und regionalen Auswirkungen der Unternehmensstrategien dieser Gesellschaften berücksichtigen;
4. daß die nationalen Regierungen und die europäische Kommission – wenn nötig – den Arbeitnehmern in diesem Industriezweig, die aufgrund des Strukturwandels in diesem Sektor ihren Arbeitsplatz verloren haben, wirkungsvolle arbeitsmarktpolitische Programme, wie zum Beispiel Programme zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, berufliche Bildung und Umschulung, Prämien für geografische Mobilität und Sozialmaßnahmen, garantieren;
5. daß die Standortwahl bei der Schaffung neuer Verbrennungsanlagen im Rahmen der Neustrukturierung der erdölverarbeitenden Industrie ein Instrument zur Erhaltung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen und Infrastruktur sein sollte;
6. daß die europäische Kommission den EGB und die betroffenen Gewerkschaften weiterhin bei der Ausarbeitung der Kommissionsdokumente zu diesem Sektor konsultieren sollte und dass die gewerkschaftlichen Standpunkte in den endgültigen Fassungen berücksichtigt werden sollten;
7. daß die Ölgesellschaften verpflichtet werden sollten, ihre Investitions- und Umstrukturierungspläne mit den entsprechenden gewerkschaftlichen Gremien, den nationalen Regierungen und der europäischen Kommission zu diskutieren, und zwar sowohl bevor überhaupt Schließungen oder Personalabbau beschlossen werden als auch auf regelmäßiger Basis, wobei auch über ihre Investitions- und Forschungspolitik sowie die geplante Einführung neuer Technologien gesprochen werden sollte;
8. daß die Europäische Gemeinschaft und die nationalen Regierungen bei der Einführung neuer Bestimmungen über die Abgase von Kraftfahrzeugen die Verantwortung für die sich daraus ergebenden sozialen und beschäftigungspolitischen Auswirkungen übernehmen sollten.

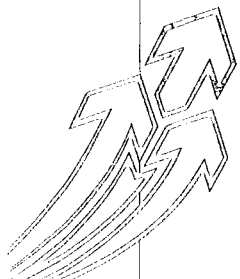
27.

Auf seiner letzten Sitzung am 26. und 27. Februar 1985 in Brüssel beschloß der EGB-Koordinierungsausschuß für Energiefragen, mit der Formulierung der Haltung und der Politik des EGB im Hinblick auf Sofortmaßnahmen in den Bereichen Kohle, Kernenergie und Gas zu beginnen. Dies wird in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Mitgliedsorganisationen und den Gewerkschaftsausschüssen geschehen.



28.

Das EGB-Sekretariat und der EGB-Koordinierungsausschuß für Energiefragen fordern den Exekutivausschuß des EGB auf, dieses Arbeitsprogramm für 1985-1986 anzunehmen.



Empfehlungen auf der Grundlage der Ergebnisse einer Studie und eines Seminars, durchgeführt von der Arbeitsgruppe "Strahlenschutz" des Europäischen Gewerkschaftsbundes

April 1985

---

## EINLEITUNG

IN July 1983 forderte der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) seine Mitgliedsbünde auf, einen Fragebogen zur nuklearen Sicherheit und zum Strahlenschutz in Anlagen mit Kernbrennstoffzyklus zu beantworten. Ziel dieser Studie war die Zusammenstellung von Informationen, die von Gewerkschaftsvertretern und gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmern in Kernkraftanlagen gegeben wurden.

Die Antworten des Fragebogens wurden von der EGB-Arbeitsgruppe "Strahlenschutz" zu einem Arbeitspapier zusammengefaßt, das in einem internationalen Seminar mit Vertretern sämtlicher Mitgliedsbünde für den Bereich Strahlenschutz vorgelegt wurde. Dieses Seminar, das im November 1984 in Luxemburg stattfand, wurde von der EGB-Arbeitsgruppe organisiert und von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften finanziell unterstützt. Der vorliegende Text ist das Ergebnis der Diskussionen über das Arbeitspapier bei dem entsprechenden Seminar.

Der EGB-Überblick und das Seminar beschäftigten sich in erster Linie mit Strahlensicherheit in Anlagen mit Kernbrennstoffzyklus. Man sollte sich jedoch bewußt sein, daß auch Arbeitnehmer in anderen Industriesektoren ionisierenden Strahlen und radioaktiven Substanzen ausgesetzt sind; das gleiche gilt – in einem bedeutenden Ausmaß – auch für Beschäftigte im medizinischen Bereich und bei wissenschaftlicher Forschung. Die hier vorgelegten Empfehlungen gelten ebenfalls für eine Verbesserung der radiologischen Sicherheit in diesen anderen Bereichen.

Die Stromerzeugung durch Kernspaltung hat in vielen Ländern zu hitzigen politischen Debatten geführt. Die von den einzelstaatlichen Gewerkschaftsbünden eingenommene Haltung differiert von Land zu Land. Trotzdem sind die europäischen Gewerkschaftsorganisationen einer Meinung bei ihren Bemühungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Kernkraftanlagen. Das impliziert unter anderem, daß neuere Erkenntnisse über die Gefahren der Exposition mit ionisierenden Strahlen und im Hinblick auf Normen im Bereich der Strahlensicherheit kritisch verfolgt werden.

Die in diesem Text enthaltenen Empfehlungen sind nach unterschiedlichen Sicherheitsaspekten am Arbeitsplatz zusammengefasst. Jeder Gruppe von Empfehlungen geht eine kurze erläuternde Einführung voraus.

## INFORMATIONEN SEITENS DER ARBEITNEHMER

Bei dem Kampf für ein hohes Sicherheitsniveau sind die von den Arbeitnehmern in solchen Anlagen gelieferten Informationen von größter Bedeutung. Die Informationen sollten von den Gewerkschaften nicht nur bei Verhandlungen und anderen Aktivitäten auf Unternehmens- und auf nationaler Ebene genutzt werden. Die Erfahrungen der Arbeitnehmer sollten außerdem auf internationaler Ebene von der Gewerkschaftsbewegung verarbeitet werden und dazu benutzt werden, die Behörden und Arbeitgeber zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Kernindustrie zu drängen.

### Empfehlung 1

Die einzelstaatlichen Gewerkschaften sollten die Erfahrungen und Standpunkte der Arbeitnehmer in Kernkraftwerken an den EGB weiterleiten, damit dieser sie bei Verhandlungen auf europäischer Ebene und in anderen normgebenden Instanzen verwenden kann.

## SICHERHEITSTRUKTUR

Ein Arbeitgeber hat die grundlegende Verpflichtung, sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen und zu wahren. Dieses Prinzip gilt auch im nuklearen Bereich. Die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers beinhaltet, daß Informations- und Ausbildungsmöglichkeiten für die Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden, einschließlich einer grundlegenden Ausbildung im Bereich von Sicherheitsmaßnahmen und deren Anwendung.

Weitere Voraussetzung für sichere Arbeitsbedingungen sind angemessene Sicherheitsgutachten. Die Arbeitnehmer sollten Zugang zu unabhängigen Gesundheits- und Sicherheitsspezia-



listen wie praktischen Ärzten (Arbeitsmediziner, Betriebsärzten und Sicherheitsexperten) haben. Entsprechend der Art der Tätigkeit sind Gesundheitskontrollen im Betrieb durch das Sicherheitspersonal durchzuführen.

Die vom Arbeitgeber geschaffene Organisationsstruktur sollte den Arbeitnehmern die Möglichkeit geben, Einfluss auf die Arbeitsbedingungen zu nehmen. In einigen Anlagen haben die Arbeitnehmervertreter das Recht, vom Arbeitgeber geplante Sicherheitsmaßnahmen zu diskutieren und manchmal sogar zu sanktionieren. Dieses Recht sollte außerdem den Zugang zu unabhängigen Sicherheitsgutachten für die Arbeitnehmer und ihre Vertreter beinhalten.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Produktionsziele eines Arbeitgebers und seine Verantwortung für sichere Arbeitsbedingungen in Konflikt geraten können. Deshalb sollten die Grunderfordernisse einer angemessenen Sicherheitsstruktur und die Rechte der Arbeitnehmer innerhalb dieser Struktur durch die nationalen Behörden auf gesetzlicher Grundlage sichergestellt werden.

In der Industrie im allgemeinen und im Bereich der Kernenergie im besonderen kann unter den Arbeitgebern eine Tendenz ausgemacht werden, die darin besteht, eine sogenannte "Selbstschutz"-Sicherheitsphilosophie zu fördern.

Das heißt, wenn die Arbeitnehmer eine gewisse Information und Ausbildung erhalten haben, wird die Verantwortung für Sicherheit am Arbeitsplatz auf die Arbeitnehmer übertragen. Eine solche Sicherheitsphilosophie können die Gewerkschaften nicht akzeptieren.

Einzelheiten der oben entwickelten allgemeinen Sicherheitsphilosophie sind in den folgenden Paragraphen – unter Anwendung auf den Bereich der Kernkraftzeugung – näher erläutert. Aus dem eingangs erwähnten EGB-Überblick ergibt sich, daß die Besitzstruktur bei Kernkraftwerken – insbesondere im Hinblick auf öffentliche Kontrolle – einen Einfluß auf das Sicherheitsniveau in den Kernkraftwerken hat. Die Frage nach dem Eigentum der Versorgungsbetriebe wird im allgemeinen politischen EGB-Programm behandelt.

#### Empfehlung 2

Die Verantwortlichkeit für Strahlensicherheit in Kernkraftanlagen liegt zunächst und vor allem bei der Unternehmensleitung. Die Gewerkschaften sollten mit den Arbeitgebern verhandeln und sie drängen, sichere Arbeitsbedingungen weiter auszubauen. Die Behörden sollten die von der Unternehmensleitung erstellte Sicherheitsstruktur und die vorgesehenen Sicherheitsaktionen aufmerksam verfolgen.

#### Empfehlung 3

Sämtliche Arbeitnehmer, die ionisierenden Strahlen und radioaktiven Substanzen ausgesetzt sind, sollten Zugang zu angemessener Unterrichtung und Ausbildung, einschließlich Strahlensicherheit und angrenzender Bereiche, erhalten. Solche Aktivitäten sollten durchgeführt werden, bevor die betroffenen Arbeitnehmer ihre Arbeit aufnehmen und in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Die Unternehmensleitung soll sicherstellen, daß die Arbeitnehmer von den erhaltenen Informationen Gebrauch machen können.

#### Empfehlung 4

Die Gewerkschaften sollten sich dafür einsetzen, daß Kernkraftanlagen in den Besitz der öffentlichen Hand gelangen. Personalausbildung, Planung und Umplanung sowie die Inspektion der Kernkraftanlagen sollten auf nationaler Ebene koordiniert werden und unabhängig von der Unternehmensleitung und wirtschaftlichen Interessen funktionieren.

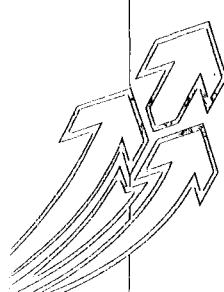
#### Empfehlung 5

Der EGB sollte die von den einzelstaatlichen Gewerkschaften gesammelten Informationen nutzen und dafür sorgen, daß positive Erfahrungen in einem Land zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in anderen beitragen können.

#### EINFLUSS DER ARBEITNEHMER

Wie weiter oben erwähnt, könnten die Arbeitnehmer und ihre Vertreter die von der Unternehmensleitung ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen über die Betriebsräte oder die angegliederten Ausschüsse für Sicherheit und Gesundheit beeinflussen. Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sollten regelmäßig auf der Tagesordnung dieser Ausschüsse erscheinen.

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die Unternehmensleitung die Unterrichtung über nukleare und radiologische Sicherheitsangelegenheiten nur auf Anfrage und – wenn überhaupt – erst nach Durchführung der entsprechenden Arbeiten vornimmt. Um den Einfluss der Arbeitneh-





mervertreter im Hinblick auf Sicherheit am Arbeitsplatz zu vergrößern, müssen neue Vorrechte geschaffen werden, die Zugang zu der gesamten Anlage und Interventionsmöglichkeiten geben, insbesondere während der Durchführung von Tätigkeiten mit großem Risiko.

#### Empfehlung 6

Die Gewerkschaften sollten sich darum bemühen, den Einfluß der Arbeitnehmer in den Ausschüssen für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Unternehmen zu stärken. In Anbetracht der Besonderheit strahlenschutztechnischer Fragen bedeutet dies, daß den Vertretern der Arbeitnehmer eine Beratung durch wirklich unabhängige Fachleute zuteil werden muss und diese Vertreter gegebenenfalls auf eigene Fachleute mit Interventionsrecht zurückgreifen dürfen.

Die Arbeitnehmervertreter sollten zusätzliches Interventionsrecht bei mit hohem Risiko verbundenen Aktivitäten erhalten.

#### Empfehlung 7

Die Gewerkschaften sollten ebenfalls die Möglichkeit erhalten, die Aktionen der Regierungen – beim Erlassen von Vorschriften, bei der Vergabe von Lizenzen und Patenten und im Hinblick auf die Kontrolle von Anlagen – zu beeinflussen.

### STRAHLENSCHUTZNORMEN

Wenn man Arbeitsbedingungen mit hoher radiologischer Sicherheit schaffen will, muß man die Strahlendosis der Arbeitnehmer, die ionisierenden Strahlen von radioaktiven und anderen Quellen im Kernkraftwerk ausgesetzt sind, weitestgehend begrenzen. Neben einer Begründung für jegliche Arbeiten, bei denen die Arbeitnehmer ionisierenden Strahlen ausgesetzt sind, ist außerdem eine Strategie seitens der Unternehmensleitung erforderlich, damit sowohl die individuelle als auch die kollektive Strahlendosis soweit reduziert wird, wie dies vernünftigerweise machbar ist (sog. ALARA-Grundsatz), wobei die individuellen Dosishöchstwerte berücksichtigt werden.

Die Anwendung des ALARA-Grundsatzes kann keine rein technische Angelegenheit sein, da die Beurteilung qualitativer Aspekte ebenfalls impliziert sein muß. Deshalb müssen die Arbeitnehmer im Hinblick auf Maßnahmen zur Senkung der Strahlendosis konsultiert werden. Solche Konsultationen sollten – wie bereits in den vorausgehenden Abschnitten dargelegt – gesetzlich vorgeschrieben sein.

Die Festlegung zulässiger Grenzwerte und Bezugsniveaus für gewisse Tätigkeiten ist ein angemessenes Mittel, um die Beteiligung der Arbeitnehmer bei Maßnahmen zur Strahlensicherheit zu vergrößern.

Individuelle Strahlendosen sollten im Vergleich zum offiziellen Dosisgrenzwert so niedrig wie eben möglich sein (dieser Grenzwert beträgt augenblicklich 50 mSv pro Jahr für Ganzkörperbestrahlung). Die Dosisgrenzwerte sollten nicht als zulässige Dosen, sondern vielmehr als im unteren Bereich der nicht-zulässigen Bestrahlungen liegend betrachtet werden.

Ein Problem hinsichtlich der Risikofaktoren im Zusammenhang mit Strahlungen ist die Ungewißheit bzgl. der Dosis/Wirkungsbeziehung. Diese Ungewißheit sollte dazu führen, daß die Unternehmensleitung vorsichtig vorgeht, d.h. besondere Anstrengungen zur Senkung der Strahlungsdosen – besonders bei den Arbeitnehmern, die sehr hohen Strahlungen ausgesetzt sind – unternimmt und so für einen zusätzlichen Sicherheitsfaktor sorgt.

Weiterhin sollte anerkannt werden, daß gewissen Gruppen von Arbeitnehmern besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß. Weibliche Arbeitnehmer im gebärfähigen Alter sowie schwangere und stillende Frauen sind relativ gesehen höheren Strahlungsrisiken ausgesetzt und sollten von daher besonders geschützt werden.

#### Empfehlung 8

Die Gewerkschaften sollten den Dosishöchstwerten angesichts der Ungewißheit der Dosis/Wirkungsbeziehung, den Erklärungen über hinnehmbare Risiken und der Anwendung des ALARA-Grundsatzes kritisch gegenüberstehen. Insbesondere dürfen die Gewerkschaften nicht hinnehmen, dass die Dosishöchstwerte als zulässige Dosiswerte oder sogar als anzustrebene Dosiswerte betrachtet werden. Von den Arbeitnehmervertretern akzeptierte zulässige Grenzwerte und Bezugsniveaus sind ein Mittel zum Erreichen der niedrigstmöglichen Exposition.



## Empfehlung 9

Die Unternehmensleitung sollte Massnahmen zur Senkung sowohl der durchschnittlichen individuellen als auch der durchschnittlichen kollektiven Dosis im Zusammenhang mit Arbeiten in Anlagen mit Kernbrennstoffzyklus ergreifen. In dieser Hinsicht sollten systematisch gewisse Operationen und Arbeiten untersucht werden. Die Ergebnisse sollten den Gewerkschaften mitgeteilt werden. Besondere Anstrengungen sollten unternommen werden, um die Dosen der am stärksten den Strahlungen ausgesetzten Arbeitnehmer zu senken. Ergänzende Schutzmassnahmen sollten für weibliche Arbeitnehmer festgelegt werden; schwangere und stillende Frauen sollten berechtigt sein, während der entsprechenden Zeit von Tätigkeiten freigestellt zu werden, bei denen Strahlungsrisiko besteht.

## Empfehlung 10

Die Gewerkschaften sollten ganz besonders dort wachsam sein, wo allgemeine (gesetzliche) Vorschriften aufgestellt und Kernkraftanlagen geplant werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es in einer späteren Phase viel schwieriger wird, die notwendigen Verbesserungen herbeizuführen.

## DOSIMETRIE FÜR EINZELPERSONEN

Jeder Arbeitnehmer, der unmittelbar ionisierenden Strahlungen ausgesetzt ist, hat einer Dosimetrie für Einzelpersonen unterzogen zu werden, damit die Effizienz der Massnahmen zur Senkung der Strahlendosis überprüft werden kann.

Das Aufzeichnungsverfahren der Einzelpersonendosis ist von einem Land zum anderen verschieden. Einige Länder wenden ein zentralisiertes System an, wohingegen in anderen Ländern eine solche Registrierung völlig fehlt.

Besondere Probleme gibt es im Hinblick auf die Registrierung der Strahlungsdosen nichtbetrieblicher Arbeitnehmer und Wanderarbeitnehmer. Diese Personengruppe kann in unterschiedlichen Anlagen – oft dazu noch in verschiedenen Ländern – Strahlungen ausgesetzt sein. Daher sind auf internationaler Ebene koordinierte nationale Aufzeichnungssysteme Voraussetzung für sichere Arbeitsbedingungen dieser Personengruppe.

Die festgehaltenen Daten sollten Informationen sowohl über externe Strahlungsdosen als auch über die geschätzten Dosen aufgrund interner Kontamination mit radioaktiven Materialien enthalten. Der Arbeitnehmer muss Informationen über die erhaltenen Dosen erlangen.

## Empfehlung 11

In jedem Land sollte es eine Zentralstelle zum Erfassen der Dosen geben. Die Verantwortung für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen muss besonders qualifizierten Personen obliegen. Eine europäische Behörde sollte sich mit der Harmonisierung und Koordinierung der verschiedenen einzelstaatlichen Systeme befassen.

## Empfehlung 12

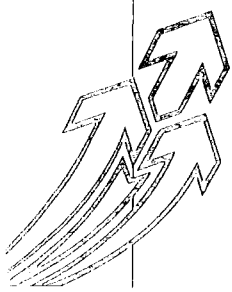
Der den Strahlungen ausgesetzte Arbeitnehmer muss das Recht auf Zugang zu seiner persönlichen Strahlungsakte haben; ausserdem sollte er bei Beendigung jedes Beschäftigungsverhältnisses, bei dem er Strahlungen ausgesetzt ist, eine Kopie dieser Akte erhalten.

## STRAHLENSCHUTZPERSONAL

Eine angemessene Sicherheitsstruktur in einem Kernkraftwerk erfordert Strahlenschutzingenieure und -techniker, die mit Überwachungs- und Inspektionsaufgaben betraut sind. Diese Aufgaben beinhalten Arbeiten wie Dosimetrie für Personal und Umgebung, Abwasser- und Kontaminationskontrollen etc.

Wie weiter oben erwähnt, sind für eine angemessene Sicherheitsstrategie Berater auf dem Gebiet des Strahlenschutzes sowie Fachärzte für Arbeitsmedizin erforderlich. Diesen Fachleuten ist innerhalb der Unternehmensstruktur eine unabhängige Stellung einzuräumen.

In bestimmten Ländern verzeichnet man eine Tendenz in der Richtung, dass gewisse Aufgaben im Bereich des Strahlenschutzes aussenstehenden Firmen anvertraut werden. Das lässt sich zwar in bestimmten Fällen vertreten, wie beispielsweise bei der Dosimetrie des Personals der Anlage (wo dann eine behördliche Zulassung ratsam wäre!) Die Massnahmen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes gehören jedoch zum Verantwortungsbereich der Unternehmensleitung der Kernkraftanlage. Jede Anlage sollte über einen eigenen Stab von Strahlenschutzexperten und -technikern verfügen, um dieser Aufgabe gerecht werden zu können.



### Empfehlung 13

Die Gewerkschaften sollten sich dafür einsetzen, dass Berater für das Gebiet des Strahlenschutzes und Fachärzte für Arbeitsmedizin und Strahlensicherheit in jeder Kernkraftanlage vorhanden sind. Diesen Fachleuten soll es obliegen, die Arbeitnehmer und ihre Vertreter zu beraten. Zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit bedürfen sie eines gesetzlich verankerten Schutzes.

### Empfehlung 14

In jeder Kernkraftanlage sollte es qualifizierte Strahlenschutzingenieure und -techniker in ausreichender Zahl geben.

### Empfehlung 15

Der Vergabe von Strahlenschutzaufgaben an aussenstehende Firmen sollte entgegengewirkt werden. Die Gewerkschaften sollten sich dieser Praxis auf nationaler Ebene widersetzen. Auf Betriebsebene sollte die Fortsetzung einer solchen Praxis von der Zustimmung des Betriebsrates oder des Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit abhängig gemacht werden.

## VERGABE VON INSTANDSETZUNG- UND WARTUNGSARBEITEN

Es ist zur allgemeinen Praxis geworden, während der Abschaltzeiten des Kernreaktors und sämtlicher Nuklearanlagen die erforderlichen Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an aussenstehende Firmen zu vergeben. Dabei gelangen zahlreiche, nicht zur Belegschaft gehörende Arbeitnehmer in die Anlage und führen häufig Arbeit in strahlenden Bereichen aus und/oder laufen Gefahr, durch radioaktives Material kontaminiert zu werden. Es ist nicht ungewöhnlich, dass etwa 75% der kollektiven Strahlendosis auf Personal entfällt, das nicht zur Belegschaft gehört.

Die Erfahrung zeigt, dass die über nichtbetriebliches Personal vorliegenden Informationen in der Praxis häufig unzureichend sind und in einigen Fällen überhaupt fehlen. Die schwache soziale Position dieser Arbeitnehmer wird häufig ausgenutzt, um sie Arbeiten mit zweifelhafter Strahlensicherheit durchführen zu lassen.

Wenn in Kernkraftanlagen Wartungsarbeiten von nichtbetrieblichen Arbeitnehmern durchgeführt werden müssen, sollten diese Arbeiten an spezialisierte Firmen vergeben werden, die von den Behörden genehmigt sein müssen. Wesentlich ist, dass auch diese nichtbetrieblichen Arbeitnehmer im Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz des Unternehmens vertreten sind.

### Empfehlung 16

Die Gewerkschaften sollten auf einer besonderen Berücksichtigung der Lage dieser nichtbetrieblichen Arbeitnehmer bestehen, die Arbeitsleistungen in Kernkraftanlagen erbringen. Die Tatsache, dass die betreffenden Arbeitnehmer das ganze Jahr über in verschiedenen Anlagen ionisierenden Strahlen ausgesetzt sind, sollte berücksichtigt werden, indem die Strahlenbelastung auf ein Minimum herabgesetzt wird.

### Empfehlung 17

Im Hinblick auf Strahlensicherheit sollten die ausserbetrieblichen Arbeitnehmer die gleiche Ausbildung und Unterrichtung erhalten wie das feste Personal der Kernkraftanlage. Ein berufliches Qualifikationssystem sollte sowohl für festes als auch für ausserbetriebliches Personal gelten.

## BERUFLICHE QUALIFIKATION

In einigen Ländern gibt es eine allgemein anerkannte Qualifikation für Reaktorbetriebs- und Strahlenschutzpersonal. Das gilt ebenfalls für die periodische Nachschulung, um die berufliche Erfahrung auf dem Laufenden zu halten.

In einem europäischen Land schliesst dieses Qualifikationssystem die Überprüfung des betreffenden Personals in regelmässigen Zeitabständen ein. In anderen Ländern wird diese Überprüfung in Erwägung gezogen. Es beinhaltet, dass Arbeitnehmer ihre Qualifikation für einen bestimmten Arbeitsplatz verlieren, wenn sie diese periodische Prüfung nicht bestehen. Die Gewerkschaften sind gegen diese Praxis.

### Empfehlung 18

Die Gewerkschaften sollten konsultiert werden und die Gelegenheit zur Beeinflussung aller



offiziell anerkannten Berufsausbildungssysteme erhalten. Nachschulung und Weiterbildung im Hinblick auf neuere Erkenntnisse im Bereich des Strahlenschutzes sollte den Arbeitnehmern zugänglich sein. Solche Aktivitäten sollten effizient und auf die Praxis ausgerichtet sein. Damit sichergestellt wird, dass die Arbeitnehmer selbst solche Gelegenheiten wahrnehmen können, sollten entsprechende Massnahmen ergriffen werden.

#### Empfehlung 19

Die Gewerkschaften sollten sich dagegen wehren, dass die Verpflichtung zur Durchführung regelmässiger Überprüfungen in das System zur Feststellung beruflicher Qualifikation aufgenommen wird.

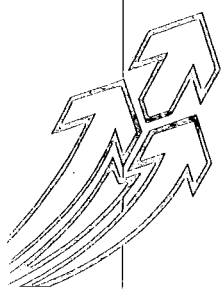
#### STREIKRECHT

Moderne Techniken der Eingangs- und Ausgangskontrollen in Unternehmen können die freie Kommunikation zwischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmervertretern – darunter auch Gewerkschaftsfunktionären – einschränken. Das Recht auf Zugang zum Unternehmen für Arbeitnehmervertreter sollte insbesondere in Streiksituationen sichergestellt sein.

Im Falle von Streiks ist es bereits vorgekommen, dass die Arbeitgeber die Kernkraftanlagen weiter laufen liessen, indem sie einige Personalmitglieder aufforderten, die Kontrollsysteme zu handhaben. Solch ein Verfahren steht im Widerspruch zu den Erfordernissen nuklearer Sicherheit und den Betriebsgenehmigungen. Die Behörden sollten solche Unternehmerpraktiken untersagen.

#### Empfehlung 20

Die Gewerkschaften sollten sich den Einschränkungen des Streikrechtes der Arbeitnehmer in Kernkraftanlagen widersetzen. Sie sollten darüber hinaus alle Arbeitnehmer hinsichtlich ihrer tatsächlichen Rechte informieren und jeder tendenziösen Information der Arbeitgeber in dieser Beziehung entgegentreten.



## 1. EINLEITUNG

### 1.1.

Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung und der Beschäftigungsentwicklung sind die Probleme von Sicherheit, Umweltschutz und Wahrung der natürlichen Ressourcen von ausserordentlicher Bedeutung.

Energiepolitik und angewandte Technologien müssen in den Dienst des Menschen gestellt werden. Sie dürfen daher nicht ausschließlich unter technischen und finanziellen Aspekten betrachtet werden.

Die politischen Entscheidungen, die wir heute im Energie- und Rohstoffbereich treffen, werden Auswirkungen auf die kommenden Generationen haben, und unsere Verpflichtung diesen gegenüber besteht darin, die erforderlichen, wichtigen politischen Entscheidungen in aller Gründlichkeit zu prüfen.

### 1.2.

Der schwere Reaktorunfall von Tschernobyl, der die Öffentlichkeit aufgerüttelt und die politischen und gesellschaftlichen Kräfte aller Länder dazu gebracht hat, die Gefahren im Zusammenhang mit der Produktion von Kernenergie erneut aufmerksamer zu prüfen, hat auch den EGB veranlaßt, die Debatte über die Energieprobleme wieder aufzunehmen und seine diesbezügliche Position zu überprüfen. Der EGB bringt seine tiefe Verbundenheit mit den Arbeitnehmern des Atomkraftwerks von Tschernobyl und mit der Bevölkerung in den umliegenden Gebieten zum Ausdruck, ebenso wie mit den Bevölkerungen anderer Länder, die unter den Konsequenzen des Unglücks zu leiden haben.

### 1.3.

Der Unfall von Tschernobyl hat erneut unter Beweis gestellt, daß die Umweltverschmutzung, insbesondere durch Atomkraft, keine Grenzen kennt und daß die politischen Strukturen, ebenso wie die internationalen Beziehungen, sich nicht im gleichen Rhythmus wie die Technik weiterentwickeln.

Die Probleme im Zusammenhang mit Sicherheit und Umweltverschmutzung müssen demnach auf internationaler Ebene angegangen werden; viel wichtiger dabei ist allerdings, daß gemeinsame und bindende Bestimmungen und Kontrollen auf europäischer und internationaler Ebene nach oben harmonisiert werden.

Aber wie auch immer die Fortschritte aussehen, die bei der europäischen und internationalen Zusammenarbeit erzielt werden können, es ist äußerst wichtig, daß jedes Land sein Möglichstes unternimmt, um die durch bestehende Kraftwerke erzeugte Umweltverschmutzung zu verringern und die Gefahren von Umweltkatastrophen – durch in allen Kraftwerken durchzuführende Maßnahmen – auf ein Minimum herabzuschrauben. Das kann und muss ohne weitere Verzögerung unternommen werden.

### 1.4.

In seinem Programm für die "Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen" von 1980 sprach sich der EGB für eine dringende Neuorientierung der Energiepolitik aus, damit diese mit den Erfordernissen des Umweltschutzes in Übereinstimmung gebracht werden kann.

Das vom Exekutivausschuß bei seiner Sitzung am 18./19. April 1985 verabschiedete Arbeitsprogramm der Gruppe für Energiefragen war ein erster Schritt hin zur Überprüfung der politischen Strategien des EGB mit dem Ziel, rationelle Energienutzung zu fördern, nach erneuerbaren Energiequellen zu suchen und einheimische Mineralstoffvorkommen auszunutzen.

Im "Energieprogramm des EGB" von 1980 wird unter anderem betont, daß "Kernkraft-erzeugung nur dann annehmbar ist, wenn sinnvolle Lösungen zum Schutz der Bevölkerung im allgemeinen sowie der Arbeitnehmer gefunden werden, die der Radioaktivität direkt ausgesetzt sind".

### 1.5.

Der EGB unterstreicht erneut, wie wichtig die Beteiligung der gesellschaftlichen Gruppen und der Bevölkerung ist, die durch die energiepolitischen Entscheidungen betroffen sind, gegebenenfalls eine Beteiligung durch grenzüberschreitende Entscheidungsfindung. Vorrangig müssen die Gewerkschaften – auf allen Ebenen – beteiligt werden: von der europäischen



bis hin zur nationalen, kommunalen und Unternehmensebene, wobei die Beziehungen zwischen Energiepolitik, Umwelt, wirtschaftlicher Entwicklung und Beschäftigungsentwicklung zu berücksichtigen sind.

Auf EG-Ebene wäre die Einrichtung eines paritätischen Energieausschusses vonnöten, der damit beauftragt werden sollte, unter Beteiligung der Sozialpartner die energiepolitischen Entscheidungsmöglichkeiten zu diskutieren.

## 2. ENERGIEPOLITISCHES PROGRAMM DER EG

### 2.1.

Das energiepolitische Programm der EG legte bisher den Akzent auf folgende zwei Wahlmöglichkeiten:

- Verringerung der Abhängigkeit von Kohlenwasserstoffen (bis 1995 nicht mehr als 15%)
- Entwicklung der Kernenergie als strategische Entscheidung (bis 1995 40 % der Elektrizitätsproduktion)

Das erste Ziel wird durch den Preisverfall beim Erdöl ernstlich gefährdet. Das zweite wird in fast allen Ländern der Gemeinschaft grundlegend in Frage gestellt, und die geringste Auswirkung könnte sein, daß die Gemeinschaft ihre für 1995 gesteckten Ziele nicht erreicht.

### 2.2.

Ein zu niedriger Erdölpreis bringt negative Auswirkungen für Erforschung und Nutzung der Erdölprodukte in den Industrieländern mit sich, ebenso wie für die Rationalisierung der Energienutzung und die Forschung im Bereich erneuerbarer und alternativer Energiequellen. Die Fehler der bisher verfolgten energiepolitischen Strategien treten deutlich zutage:

- erstens: man hatte nicht ausreichend auf feste Brennstoffe und neue Energiequellen sowie auf die diesbezüglichen Forschungsverpflichtungen gesetzt;
- zweitens: im Hinblick auf die Versorgung mit Kohlenwasserstoffen wurde entweder das Ziel eines Marktes für die Verbraucher oder eines Marktes für die Hersteller verfolgt, und es wurde nicht versucht, durch Kooperation zu einer Stabilität zu gelangen, die Frieden und Entwicklung fördern kann.

### 2.3.

Der Exekutivausschuß des EGB ist der Auffassung, daß das energiepolitische Programm der EG erneut zu diskutieren und neu zu formulieren ist, wobei gleichzeitig die Notwendigkeit anzuerkennen ist, die Abhängigkeit der Gemeinschaft gegenüber dem Ausland zu verringern.

Der EGB setzt sich zum Ziel, seitens der EWG eine lang- und mittelfristige Vorausschätzung zu erhalten, die mit den Mitgliedsländern vereinbart und mit den Sozialpartnern ausgehandelt werden soll.

Das gemeinsame Energieprogramm muß an die anderen existierenden Energieprogramme im restlichen Europa angenähert werden.

### 2.4.

Die Vorausschätzungen für den künftigen Energiebedarf dürfen zunächst einmal nicht passiv erstellt werden; sie müssen vielmehr auf der einen Seite die Tatsache berücksichtigen, daß die technologische Entwicklung zu Produktionstechnologien und -systemen führt, die immer weniger Energie verbrauchen und sich auf der anderen Seite aus dem politischen Willen ergeben, Maßnahmen und Zielsetzungen zur Rationalisierung des Verbrauchs zu entwickeln. Dieser politische Wille muß auf europäischer Ebene abgestimmt werden.

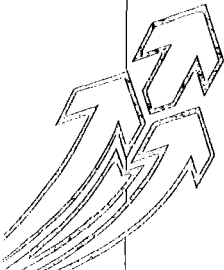
Der EGB ist der Ansicht, daß in Europa und in der EG bis 1995 ein erhöhtes Wirtschaftswachstum erreicht werden könnte, ohne daß eine Erhöhung der insgesamten Energienachfrage erforderlich ist. Dieses Ziel kann allerdings nur erreicht werden, wenn es das Ergebnis eines programmierten, direkten und koordinierten Vorgehens ist, unter Einsatz von juristischen Instrumenten und entsprechenden Fördergremien, die folgendes zu leisten haben:

- Ausarbeitung eines umfassenden Informationsprogramms, dessen Zielgruppe vorrangig die kleinen und mittleren Unternehmen und die örtlichen Unternehmen sind;
- Bereitstellung ausreichender Finanzmittel.

Der EGB ist der Meinung, daß im Bereich der rationellen Energienutzung die jeweiligen Industriezweige eine grosse Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen anregen können, wenn sie Materialien und Systeme zur rationellen Energienutzung anbieten; gleichzeitig könnten sie damit zur Schaffung von hunderttausenden qualifizierten Arbeitsplätzen beitragen.

### 2.5.

Im Hinblick auf die Kernkraftanlagen, die gegenwärtig etwa 30 % des Elektrizitätsbedarfs in der EG decken – wobei der Anteil in den verschiedenen Ländern unterschiedlich ist – ist der



EGB der Auffassung, daß für eine befristete Zeit noch nicht ganz auf die Kernenergie verzichtet werden kann.

Der EGB ist weiterhin der Meinung, daß die Gefahren, denen die gegenwärtige Bevölkerung ausgesetzt ist und die auch Auswirkungen auf die künftigen Generationen haben, nur während einer Übergangszeit toleriert werden können und daher keine weiteren Baugenehmigungen für neue Kernkraftanlagen in der EG mehr erteilt werden dürfen.

Darüber hinaus müssen die existierenden Kernkraftwerke strengen Sicherheitskontrollen unterliegen und die den Normen nicht entsprechenden Anlagen geschlossen werden.

#### 2.6.

Diese Phase müßte von einer Untersuchung über eine mögliche Umstellung der Aktivitäten der Arbeitnehmer in Kernkraftanlagen – in dem Maße, in dem sich dies als notwendig erweist – begleitet werden.

Beim gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse stellen die festen Brennstoffe ebenso wie Erdgas mittelfristig die einzige Alternative zur Kernenergie dar, denn heute ist es möglich, eine geeignete Nutzung sicherzustellen und selbst thermoelektrische Anlagen zu bauen, die wahlweise mit Kohle oder mit Heizöl betrieben werden. Eine andere, direkte Möglichkeit besteht darin, weiterhin europäisches Erdgas zu energiepolitischen Zwecken in Europa zu nutzen.

Die Option der Gasgewinnung aus Kohle und Energieerzeugung ausgehend von Wärme bietet sehr gute Perspektiven – allerdings sind diese Verfahren noch nicht ausgereift.

#### 2.7.

Die Kommission ist der Meinung, daß bis zum Jahre 2000 die neuen Energiequellen (Windenergie, Sonnenenergie, Biomasse, geothermische Energie, photovoltaische Umwandlung) nicht mehr als 5 % des gesamten Energiebedarfs produzieren können (heute liegt ihre Leistung bei 2 %); sie selbst hält dieses Ziel für optimistisch. Ihre Haltung begründet sich auf zwei Erwägungen:

- die normalen zur Verfügung stehende Technologie sowie ihre eventuelle Weiterentwicklung;
- lokaler und begrenzter Charakter dieser Energiequellen.

Es wäre jedoch möglich, davon auszugehen, daß größere Forschungsanstrengungen, eine Gesetzgebung zur Verringerung der Hemmnisse bei der Entwicklung und insbesondere ein größeres Engagement der Gemeindeverwaltungen die Möglichkeit bieten können, auf lokaler Ebene mehr zu erreichen.

Es handelt sich hier sicherlich auch um eine Frage von Investitionen und Anreizen, die bestimmt leichter durch die Freisetzung von Finanzmitteln – bei einer drastischen Revision des Kernenergieprogramms – gelöst werden kann.

#### 2.8.

Die Aussichten für Elektrizitätserzeugung mittels der Kernfusionstechnik sind noch nicht genügend erforscht; es handelt sich hierbei zwar nicht um eine sanfte Technologie ohne jegliche Gefahren, aber:

- die radioaktiven Abfälle sind leichter wiederaufzubereiten;
- die Folgen sind geringfügiger.

Erst wenn sich diese Technologie in der Experimentierphase befindet, kann mehr darüber gesagt werden; die Forschungsanstrengungen müssen allerdings vergrößert werden, damit sie möglichst bald verfügbar ist.

#### 2.9.

Der EGB ist der Meinung, daß das Problem der Kosten und Preise für Energie – in erster Linie für Erdöl – ein entscheidender Faktor bei der Durchführung jedweder Energiepolitik ist.

Ein zu niedriger Erdölpreis führt zu schwerwiegenden Problemen wirtschaftlicher und politischer Art in den erdölproduzierenden Entwicklungsländern, verdrängt die Erdölproduktion der Industrieländer vom Markt und entmutigt die Suche nach neuen Erdölvorkommen. Auch die Kohlenutzung und die Suche nach neuen Energiequellen wird weniger interessant.

Das kurzfristige Interesse kann den langfristigen Schaden, der sich durch eine Verringerung des internationalen Handels ergibt, nicht ausgleichen.

Durch die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Erzeugerländern sollte Europa einen stabilen Markt schaffen, mit vernünftigen Erdölpreisen, die in einer stabilen Währung –



beispielsweise in ECU – festgelegt werden sollten, damit so die für eine Autonomie im Energiebereich günstigen Bedingungen geschaffen werden können.

Schließlich stellt der EGB heraus, daß die Energiekosten ebenfalls von der politischen Entscheidung abhängen, wobei auch die Notwendigkeit berücksichtigt wird, vermeidbare Gefahren abzuschaffen, die Umwelt und Lebensqualität der künftigen Generationen zu schützen und die Beschäftigungslage zu verbessern.

### 3. SICHERHEIT, UMWELT und STRAHLENSCHUTZ

#### 3.1.

Der EGB erinnert an die Position, die er in seinem 1980 verabschiedeten Programm zur Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen im Zusammenhang mit der Energiepolitik eingenommen hat.

Der EGB stellte derzeit fest, daß sich die Forschung im Energiesektor seit mehreren Jahrzehnten fast ausschließlich auf die Kernenergie konzentrierte, ohne daß die Arbeitnehmer und die Bevölkerungen bei diesen Entscheidungen konsultiert wurden.

Dieses enorme Ungleichgewicht zwischen den finanziellen Mitteln, die für die Kernenergie zur Verfügung gestellt wurden und denen, die für andere Energiequellen – wie Solar-, Wind- und geothermische Energie – bereitgestellt wurden, hat sich seit 1980 nicht verändert.

Der EGB wiederholt seine Forderung nach einer grundlegenden Neuorientierung der Forschungs- und Arbeitsprogramme der gemeinschaftlichen Forschungszentren, wobei die Mittel ausgewogen auf die verschiedenen prioritären Bereiche zu verteilen sind.

#### 3.2.

Als Ergebnis des Unfalls im sowjetischen Atomkraftwerk in Tschernobyl konzentriert sich gegenwärtig die Aufmerksamkeit aller verstärkt auf Reaktorsicherheit. Das darf aber nicht dazu führen, daß andere (Umwelt-)Belastungen beim Einsatz der Kernenergie aus den Augen verloren werden (insbesondere das Problem der radioaktiven Abfälle).

Der EGB hebt weiterhin nachdrücklich die großen Gefahren hervor, die der gesamte Spaltstoffzyklus – von Urangewinnung bis hin zur Endlagerung radioaktiver Abfälle – in sich birgt und hält es für erforderlich, bei der Entscheidungsfindung derartige Aspekte zu berücksichtigen.

Der EGB teilt die Sorge der Bevölkerungen bezüglich der Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und der Bevölkerungen insgesamt, die sich durch unkontrollierte industrielle Entwicklung und energiepolitische Entscheidungen ergeben können. Der EGB hebt die Gefahren hervor, die sich durch die Kernenergie für die Umwelt ergeben, aber auch die Gefahren von Wiederaufbereitungsanlagen und im Zusammenhang mit der langfristigen Entsorgung.

#### 3.3.

Die Ereignisse von Tschernobyl wie auch andere Unfälle in diesem Sektor zeigen das Ausmaß der Risiken und Gefahren für die Bevölkerungen und Arbeitnehmer in Regionen mit hoher Bevölkerungsdichte. Diese Gefahren machen an keiner Grenze halt, sie haben Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit, aber auch auf die Zukunft ganzer Wirtschaftszweige.

#### 3.4.

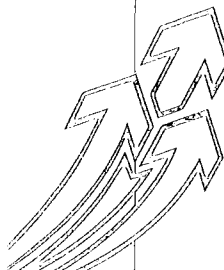
Der EGB weist nachdrücklich darauf hin, daß präventive Aktionen vorrangig sind und in einem internationalen Rahmen durchgeführt werden müssen. Er fordert koordinierte Aktionen im präventiven und Kontrollbereich auf Gemeinschaftsebene, aber auch im weiteren Rahmen Europas und der Vereinten Nationen. Der Europäische Gewerkschaftsbund wünscht, in diesen Prozeß einbezogen zu werden.

#### 3.5.

Derartige Abkommen müssen in allen Ländern eine öffentlich geführte Debatte über die energiepolitischen Entscheidungen und ihre Auswirkungen sicherstellen, Zugang zu Information und Verbreitung dieser Information gewährleisten, Arbeitnehmerrechte, einheitliche Bestimmungen für Gesundheit und Sicherheit, Umweltschutzbestimmungen sowie einheitliche Sicherheitskonzepte und -kriterien für Kernkraftanlagen und schliesslich die Einrichtung einer internationalen Aufsichts- und Kontrollinstanz, die über die Einhaltung der Bestimmungen wacht.

#### 3.6.

Die Ereignisse von Tschernobyl, aber zuvor auch die von Seveso und unzählige andere haben bewiesen, daß bei einem Unfall generell Geheimhaltung praktiziert wird. Aus diesem Grund weist der EGB ganz nachdrücklich darauf hin, daß, obwohl nach der Katastrophe von Seveso





eine Richtlinie verabschiedet wurde, der Zugang zu Informationen über die Sicherheit in gefährlichen Anlagen in Europa immer noch nicht gewährleistet ist – weder für Arbeitnehmer noch für die Bevölkerung allgemein. Der EGB fordert für die Arbeitnehmer und die Bevölkerung einen Zugang zu Informationen und weiterhin, daß diese ausführlichst über die kollektiven Gefahren auch im Zusammenhang mit geringeren Strahlendosen aufgeklärt werden.

3.7.

Der EGB unterstreicht, dass die Information aus den Reihen der Arbeitnehmer sehr wichtig ist, damit ein hohes Sicherheitsniveau in den gefährlichen Anlagen erreicht werden kann.

Er wendet sich entschieden gegen sämtliche Restriktionen, die den Arbeitnehmern bei ihren Kontakten mit ihren jeweiligen Gewerkschaften auferlegt werden sowie gegen eine Begrenzung ihres Streikrechts.

3.8.

Der EGB fordert, daß die Arbeitnehmerrechte in den Kernkraftanlagen vollständig anerkannt werden, nicht nur, indem die Richtlinie von 1981 abgeändert wird und sich auch auf Zeitarbeitskräfte bezieht, sondern auch, indem die Rolle der Arbeitnehmer bei der Gestaltung von Sicherheit und Strahlenschutz anerkannt wird.

3.9.

Der EGB lenkt die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit, der Kommission und der Regierungen auf die Tatsache, dass überall in den Kernkraftanlagen Europas die Anzahl der Zeit- und Teilzeitarbeitskräfte ansteigt. Dadurch kann keine optimale Sicherheit mehr garantiert werden, und der EGB fordert, daß dieser Arbeitgeberpraxis Einhalt geboten wird.

3.10.

Es gibt eine Reihe europäischer Normen zum Schutz vor ionisierenden Strahlungen. Seit 1980 fordert der EGB eine Änderung dieser Normen, damit das Ziel erreicht wird, ein möglichst niedriges Niveau der schwachen Strahlendosen in sämtlichen Kernkraftanlagen ebenso wie in der Umwelt zu verwirklichen. Deshalb muß die Richtlinie den Begriff Grenzwert-Hierarchie, und insbesondere genehmigte Grenzwerte und Referenzniveaus beinhalten, entsprechend den Empfehlungen der Internationalen Kommission für Strahlenschutz ICRP, der Internationalen Atomenergieorganisation IAEO, der Internationalen Arbeitsorganisation IAO, der Weltgesundheitsorganisation WHO und der Kernenergieagentur NEA.

Zum Schutz der gesamten Bevölkerung muß die Verseuchung von Wasser und Luft berücksichtigt werden; ausserdem ist ein besonderer Schutz für die Risikogruppen vorzusehen.

3.11.

Die Sicherheit der bereits existierenden Kernkraftanlagen muß auf der Grundlage gemeinsamer Sicherheitskriterien bewertet werden. Es müssen Notstandspläne aufgestellt werden, die unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten koordiniert angewandt werden können.

Bei Ablehnungen und Baugenehmigungen für Kernkraftanlagen müssen in umweltpolitischer Hinsicht gemeinsame Bedingungen und Bestimmungen entwickelt werden. Bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit Gesundheit, Sicherheit und Umwelt muß ein systematischer Informationsaustausch gewährleistet werden.

3.12.

Schließlich fordert der EGB, dass eine Sicherheitskontrollinstanz – unabhängig von den Produzenten und der Förderung der Kernenergie – darauf achtet, daß die bestehenden Kernkraftanlagen diesen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

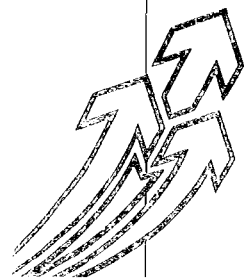
3.13.

Auf der Grundlage dieser Orientierungen und entsprechend der im vorhergehenden erläuterten Position hat der Exekutivausschuß des EGB beschlossen, noch vor Abschluß der Untersuchung der EG-Kommission ein großes Hearing zu veranstalten; an dieser Veranstaltung sollen die Arbeitsgruppen und Ausschüsse, die sich direkt mit diesen Fragen befassen, teilnehmen; außerdem sollen das Sekretariat, der Präsident und die Vizepräsidenten teilnehmen, damit der EGB möglichst viel Gelegenheit hat, seine Position der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Weiterhin beabsichtigt der EGB, 1987 eine europäische Gewerkschaftskonferenz unter Beteiligung wissenschaftlicher und technischer Experten durchzuführen; diese Konferenz soll den Beitrag der Arbeitnehmer an der großen Debatte und den wichtigen Entscheidungen im energiepolitischen Bereich darstellen.

verabschiedet am 13./14. Februar 1986

---

1. Allen Urhebern oder Inhabern verwandter Schutzrechte muß für die Werke, die sie schaffen oder interpretieren, das uneingeschränkte Verfügungsrecht im Hinblick auf das Urheberpersönlichkeitsrecht, die Verwertungsrechte und die sonstigen Rechte zustehen.
2. Dieses Verfügungsrecht steht in gleicher Weise Freiberuflichen und fest Angestellten mit befristeten oder unbefristeten Anstellungsverträgen zu.
3. Soweit in Verträgen Verwertungsrechte eingeräumt werden sollen, müssen die jeweiligen Rechte klar und vollständig benannt werden. Umfang, Inhalt und zeitliche Dauer der Rechteinräumung muß jeweils ausdrücklich im Vertrag zum Ausdruck gebracht werden. Generalklauselhafte Rechteinräumungen sind nicht zugelassen. Eine Rechteinräumung in Verträgen darf nur dann wirksam sein, wenn zugleich vertraglich die dafür zu zahlende Vergütung festgelegt ist.
4. Soll im Zusammenhang mit Anstellungsverträgen bei öffentlichen oder privaten Arbeitgebern eine Rechteinräumung vorgenommen werden, so muß die vorgesehene Rechteinräumung und die dafür zu zahlende Vergütung jeweils besonders im einschlägigen Tarifvertrag geregelt sein.
5. Durch einen Anstellungsvertrag wird das Recht zur Nutzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten ausschließlich dem jeweiligen Arbeitgeber eingeräumt.
6. Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind nicht übertragbar.
7. Die Gesellschaften, die Urheberrechte und verwandte Schutzrechte wahrnehmen, insbesondere die Erhebung und Verteilung von Vergütungen gewährleisten (Verwertungsgesellschaften) haben, die Interessen der Rechtsinhaber zu vertreten. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, die Nutzung der Werke zu beobachten, da die Rechtsinhaber selbst angesichts der Internationalisierung von Information und Kommunikation sowie der wachsenden technischen Möglichkeit – insbesondere im Felde der Reprographie – dazu kaum mehr in der Lage sind. Diese Gesellschaften müssen eng mit den Gewerkschaften zusammenarbeiten. Die Gewerkschaften sollten bestrebt sein, ihren Einfluß auf die Nutzung der Werke zu verstärken.
8. Die Gewerkschaften sollten in den Verwertungsgesellschaften Sitz und Stimme mit Informations-, Konsultations- und Mitbestimmungsrechten erhalten. Diese Gesellschaften sollten offen sein und demokratisch kontrolliert werden. Im Interesse der publizistisch und künstlerisch Tätigen müssen die Verwertungsgesellschaften transparent sein, insbesondere was die Modalitäten von Einziehung und Verteilung von Vergütungen betrifft.
9. Soweit gegenwärtig Vergütungen für die Nutzung von Werken erhoben werden, ohne daß diese an die Rechtsinhaber ausgeschüttet werden könnten, insbesondere weil die Berechtigten nicht bekannt sind, müssen die entsprechenden Beträge sozialen Zwecken – z.B. für Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen – zugeführt werden.
10. Einige der neuen Massenmedien werfen Probleme bei der Festlegung der Vergütung für die Nutzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten auf. Die Sendung solcher Werke per Kabel oder Satellit (Direktstrahlung oder Einspeisung in Kabelnetze) muß jeweils als Neusendung betrachtet und ebenso vergütet werden wie ansonsten eine Erstsendung oder Wiederholungssendung.
11. Die internationalen Verträge über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte müssen den neuen Gegebenheiten angepaßt werden, die durch Anwendung neuer Techniken bei der Nutzung von Werken (Sendung und Reproduktion) entstehen.



12.

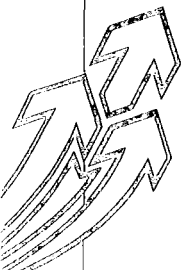
Jede Regelung durch die Europäische Gemeinschaft muß in Richtung auf eine Harmonisierung auf dem höchsten Niveau des Schutzes von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten abzielen und die Rechte von künstlerisch oder publizistisch Tätigen verstärken.

13.

Unter diesem Aspekt kann die Einführung von gesetzlichen Lizenzen (Zwangslizenzen) nicht akzeptiert werden, weil so die Verfügungsrechte der Rechtsinhaber eingeschränkt werden und die Gefahr entsteht, dass die Vergütungen vermindert werden. Jegliche Regelung seitens der Europäischen Gemeinschaft muß auf ein System mit Vertragscharakter abzielen und dieses weiterentwickeln, da dies es ermöglicht, die Interessen der künstlerisch und publizistisch Tätigen besser zu verteidigen.

14.

Tarifverhandlungen sollten das wichtigste Instrument zur wirksamen Wahrnehmung der Interessen von Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte sein.



Verabschiedet durch den Exekutivausschuß am 12. Februar 1987

Die Entwicklung im Bereich der Massenmedien Fernsehen, Rundfunk und Presse, der Produktion von Filmen und Videofilmen, der neuen technischen Verbreitungsmöglichkeiten via Kabel und Satelliten sind von großer Bedeutung für die europäischen Gewerkschaften. Die Medienpolitik eines jeden europäischen Landes – aber auch die Entwicklungen in außereuropäischen Ländern, wie insbesondere den USA – hat heute Rückwirkungen auf jeden Nachbar, ja auf ganz Europa. Kein Land der Europäischen Gemeinschaft, kein Land Westeuropas kann sich mehr abschotten und sich gegen die Internationalisierung des Medienmarktes und die Nutzung der neuen technischen Gegebenheiten der Übermittlung und Verbreitung von Programmen wehren.

Ob daraus Chancen für Europa entstehen oder ob diese Entwicklung zu einer Bedrohung der Meinungsfreiheit, der Pressefreiheit, der kulturellen Vielfalt führt, liegt in unserer Hand. Ob daraus neue Möglichkeiten der Bildung, Information und Unterhaltung durch eine intelligente Nutzung der technischen Gegebenheiten entstehen oder ob Medienkonzentration und Wildwuchs des Marktes zu einer europäischen Gleichschaltung und zu einer Dauerberieselung durch seichte Unterhaltung und Werbung führen, liegt ebenfalls in unserer Hand.

Eine europäische Medienpolitik, die die von den Medienkonzernen und den Kabelbetreibern gewünschte Deregulierung fördert und den kommerziellen Interessen Tor und Tür öffnet, vergibt diese Chance und gefährdet damit zugleich den Bestand und die Fortentwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Eine derartige Medienpolitik wird deshalb von den Gewerkschaften abgelehnt. Eine europäische Medienpolitik, die kulturellen und sozialen Traditionen ebenso verpflichtet ist, die der Öffnung gegenüber Entwicklungen auf europäischer Ebene, erfordert nicht nur Kommerz, sondern mehr Demokratie. Eine derartige Medienpolitik darf auch nicht daran vorbeigehen, daß eine rein kommerzielle Nutzung der Medien die Menschen noch mehr zu Objekten macht: Objekte der Werbung und der Dauerberieselung – während die technischen Entwicklungen es doch zunehmend möglich machen, daß die Menschen selbst zu aktiven Teilnehmern an der Gestaltung der Medien werden. Die Kommerzialisierung erlaubt nur noch kapitalkräftigen Gruppen eine Beteiligung am Medienmarkt. Demokratischer muß die Medienpolitik gerade auch für die Beschäftigten in den Medien selbst werden. Nicht nur die Verbesserung von Informations- und Konsultationsrechten, sondern auch die bessere materielle Absicherung sind Voraussetzungen für eine demokratischere Medienpolitik.

#### Grundsätze der Medienpolitik

Der EGB wiederholt seine grundsätzliche Stellungnahme vom Oktober 1984, in der ausgeführt wurde:

“Der EGB stellt mit Besorgnis fest, daß in der öffentlichen Debatte über die Einführung und Anwendung neuer Medientechnologien die technischen und finanziellen Aspekte übertönt werden und die sozialen und kulturellen Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Arbeitnehmer nahezu völlig vernachlässigt werden.

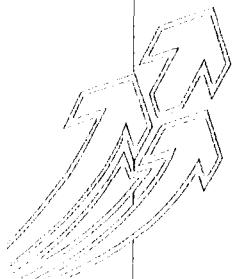
Nach Auffassung des EGB erfordern die verschiedenen Medien, die zunehmend integriert werden und sich gegenseitig beeinflussen, eine in sich geschlossene Medienpolitik der öffentlichen Hand jedes Landes.

Die grenzüberschreitende Kommunikation mit dem bevorstehenden Satellitenfernsehen macht internationale Abkommen dringend erforderlich, in denen alle Probleme infolge der grenzüberschreitenden Kommunikation geregelt werden. Die Schaffung eines internationalen Codes, der auf den Prinzipien der Demokratie und der Meinungsfreiheit beruht, ist unentbehrlich und dringend.

Die über Kabel und über Satelliten ausgestrahlten Rundfunk- und Fernsehprogramme müssen den echten Bedürfnissen in der Gesellschaft und vor allem diejenigen der Arbeitnehmer gerecht werden hinsichtlich Information, Kultur, Bildung und Unterhaltung. Die Möglichkeit der freien Meinungsäußerung und der Schutz von Minderheiten sind zu garantieren.

Der gegenwärtigen unkontrollierten Ausdehnung des Privat-Fernsehens und der Aushöhlung der Rolle der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten und der Beeinträchtigung ihrer verfügbaren finanziellen Mittel muß entgegengewirkt werden. In diesem Zusammenhang spielt die Finanzierung der Programme durch Werbung eine wichtige Rolle.

Die öffentliche Hand muß darüber wachen und die Aufgabe erfüllen, daß die Konzentration



privater Mediengruppen nicht die Meinungsfreiheit, die Entwicklung der kritischen Urteilsfähigkeit der Bürger und die kulturelle Eigenart einer demokratischen Gesellschaft in Gefahr bringen. Sie muß deshalb auch die Doppelmonopole verhindern, bei denen der Einfluß auf eine Zeitung und auf ein Fernsehprogramm in eine Hand geraten würden.

Die Statuten der Rundfunk- und Fernsehanstalten müssen die Unabhängigkeit bei der Programmgestaltung garantieren. Die Gewerkschaften fordern, daß die öffentliche Hand eine Kontrolle ausübt bei der Nutzung der Kanäle und Frequenzen für die Sendungen, die sie zur Verfügung stellt und auch bei der kommerziellen Nutzung.

Es ist eine vielseitige Organisation des Fernsehens zu gewährleisten, wobei es selbstverständlich sein soll, daß den Gewerkschaften und ihren Stellungnahmen Beachtung geschenkt wird. Wenn ein Bedürfnis danach vorliegt, so ist den Gewerkschaften Sendezeit einzuräumen, damit sie ihre Stellungnahmen zum Ausdruck bringen können.

Grundsätzliche Kritik an den medienpolitischen Orientierungen des Richtlinienvorschlags

Der EGB, der sowohl die Beschäftigten im Medienbereich vertritt, als auch die Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von den Medien Information, Bildung und Unterhaltung erwarten, fordert eine europäische Medienpolitik, die diese Prinzipien berücksichtigt und stellt fest, daß die EG-Kommission der Stellungnahme der Gewerkschaften nicht ausreichend nachgekommen ist:

1.  
Freiheit der Meinungsäußerung

Die Freiheit der Meinungsäußerung und die Pressefreiheit sind Gradmesser einer freien und demokratischen Gesellschaft. Ziel einer europäischen Medienpolitik muß es sein, auch bei der Schaffung eines europäischen Medienmarktes darauf zu achten, daß diese Grundprinzipien, die überall in Westeuropa in den Verfassungen der Nationalstaaten enthalten sind, auch Grundlage der europäischen Medienpolitik sind. Der EGB vermißt in den Vorschlägen der EG-Kommission zur europäischen Medienpolitik die Verankerung dieser Prinzipien.

Der EGB bekennt sich zu der von der Menschenrechtskonvention garantierten freien Meinungsäußerung und zum Anspruch auf umfassende Informations- und gleiche Bildungschancen. Massenkommunikation muß daher unabhängige Meinungsbildung, Chancengleichheit und Selbstbestimmung ermöglichen. Information darf nicht zur bloßen Ware werden.

Der EGB tritt daher für die Vielfalt der Informationen und Meinungen in allen Medien und für die Mitbestimmung in allen Medienunternehmen ein. Die EGB-Gewerkschaften sind bereit, zur Verwirklichung dieser Ziele alle ihnen geeignet erscheinenden gewerkschaftlichen Mittel einzusetzen.

2.  
Wirtschaftliche Konzentration im Medienbereich

Die wirtschaftliche Konzentration im Medienbereich stellt eine Beeinträchtigung der Freiheit der Meinungsäußerung und der Pressefreiheit dar, insbesondere wenn sie keinen Kontrollen unterworfen ist. Der EGB stellt fest, daß die Vorschläge der EG-Kommission keinerlei Auflagen bezüglich der Konzentration im Medienbereich enthalten und fordert eine Überprüfung, ob die Wettbewerbsregeln der EG ausreichen, diesem Konzentrationsprozess entgegenzuwirken. Bei der Schaffung eines europäischen Medienmarktes haben die Sicherung und Ausweitung der freien Meinungsäußerung, der unabhängigen Information absoluten Vorrang zu genießen vor dem Bestreben, Märkte zu eröffnen.

Der EGB fordert weiter die Ausarbeitung einer Informationskonzeption sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene, um den Einsatz der Informationstechnologie bestmöglich im Sinne der betroffenen Arbeitnehmer wie der gesamten Gesellschaft planen zu können. Der EGB verlangt hierbei eine Mitsprache der Gewerkschaften und die angemessene Berücksichtigung ihrer Vorstellung im Rahmen einer derartigen Informationskonzeption. Insbesondere dürfen Probleme der zunehmenden Abhängigkeit von multinationalen Informationskonzernen, des grenzüberschreitenden Datenflusses, der zunehmenden Kommerzialisierung von Information und Kommunikation nicht überwiegend nach Marktgesichtspunkten geregelt werden, sondern verlangen sozial verantwortliche Planung.

3.  
Binnenmarkt und Medienpolitik

Den Medienbereich ebenso unter die Forderung nach einer Öffnung des Binnenmarktes zu stellen, wie jede beliebige Ware und Dienstleistung, bedeutet nichts anderes als Kunst und Kultur, Information und Unterhaltung unter das Urteil der Zöllner zu stellen.



Die Erhaltung der europäischen kulturellen Vielfalt ist nicht auf die selbe Stufe zu stellen wie das Festhalten an einem technischen Handelshemmnis. Der EGB stellt mit Bedauern fest, daß lediglich in der Erläuterung zum EG-Richtlinienvorschlag das kulturelle Europa und das Europa der Bürger vorkommt. Im Richtlinienvorschlag selbst, der allein Rechtsgültigkeit hätte, kommen praktisch nur noch die Interessen der Kabelbetreiber und der kommerziellen Rundfunk- und Fernsehanstalten vor.

4.

#### Autorenrechte

In dem Bemühen, den Binnenmarkt im Medienbereich zu schaffen, schreckt die EG-Kommission auch nicht davor zurück, das Prinzip freier Tarifverhandlungen und das Urheberpersönlichkeitsrecht in Frage zu stellen. Freie Tarifverhandlungen werden durch die Einführung einer staatlichen Zwangslizenz bedroht, die einen Urheber verpflichtet, die Verbreitung seiner Werke in einem anderen Land zuzustimmen, zu einem Preis, dem er nicht zugestimmt hat. Damit stellt die EG-Kommission ihre eigenen Prinzipien in Frage, die sie in der Ausweitung des sozialen Dialogs und bei der Schaffung einer sozialen Dimension des Binnenmarktes aufgestellt hat. Der EGB befürwortet eine vertragliche Lösung und fordert die EG-Kommission auf, die Initiative für vertragliche Lösung zu schaffen, die parallel zur Verabschiedung der Richtlinien in Kraft treten sollten und die Einführung der gesetzlichen Lizenz überflüssig machen.

5.

#### Werbung und Wettbewerbsbedingungen

Statt die Gelegenheit zu ergreifen und im Bereich der Werbung europäisch einheitliche Bedingungen im Wettbewerb zu schaffen, läßt die EG-Kommission den Mitgliedsstaaten freie Hand bei der Festlegung der Werbezeiten und öffnet den kommerziellen Sendern Tür und Tor für die Einspeisung in die Kabelnetze der EG-Länder. Der EGB befürwortet stattdessen eine gemeinschaftsweite Obergrenze für die Werbung und die Festlegung einer Übergangsfrist für die Zulassung von Programmen mit einem höheren Werbeanteil als national festgelegt.

6.

#### Juristische Aspekte

Der vorgeschlagene Rechtstext läßt auch in juristischer Hinsicht zu wünschen übrig. Er bedarf einer Konkretisierung, um vornherein mögliche Unklarheiten bei der Auslegung zu vermeiden. In den Kernpunkten der gemeinschaftsweiten Verbreitung von Programmen mit einem Werbeanteil bis zu 15% und der Regelung zur gesetzlichen Lizenz ist der Richtlinienentwurf sehr konkret, während er bei den Auflagen und Geboten für die Medienunternehmen und Kabelbetreiber keine Einspruchs- und Kontrollmöglichkeiten vorsieht, die wirksame Sanktionen bei Verstößen ermöglichen.

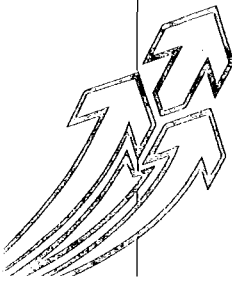
#### Forderungen zu einer europäischen Medienpolitik

Der EGB beschränkt sich nicht darauf, die Vorschläge der Kommission einer Kritik zu unterwerfen. Er unterbreitet konstruktive Vorschläge und Forderungen für eine europäische Medienpolitik. Denn ohne europäische Medienpolitik entstehen echte Gefahren für die Demokratie, die Meinungsvielfalt, die freie Meinungsäußerung, den Schutz kultureller Minderheiten. Ohne europäische Medienpolitik entstehen Gefahren für die Rechte der Autoren und der darstellenden Künstler und ihre materielle Sicherung. Der EGB unterbreitet diese Vorschläge nicht mit der Absicht, einer Aushöhlung nationaler Kompetenzen im Medienbereich das Wort zu reden. Vielmehr zielen diese Vorschläge darauf ab, eine totale Deregulierung durch die Schaffung des Binnenmarktes zu verhindern, die unweigerlich entstehen würde, wenn die jeweils in einem Land geltenden minimalsten Regeln im Bereich des Verbraucherschutzes, der Auflagen für die Werbung, des Schutzes der im Medienbereich Tätigen zur europäischen Norm erklärt würden. Eine derartige, rein kommerziell orientierte Öffnung des Binnenmarktes hätte zur Konsequenz, daß nationale Medienordnungen auf dem Schleichweg über europäische Regelungen in Frage gestellt würden. Der EGB schlägt deshalb die folgenden Regeln vor und stellt darüber hinaus Vorschläge für eine wirkliche europäische Medienpolitik zur Diskussion:

#### Kapitel I

#### Allgemeine Bestimmungen

Der EGB hält es für notwendig, in den allgemeinen Bestimmungen die Ziele einer europäischen Medienpolitik festzulegen, insbesondere die Bewahrung der Meinungsfreiheit der Pressefreiheit, der kulturellen Vielfalt. Ebenfalls sollte ausgeführt werden, daß die Sicherheit der Demokratie, die Sicherung des Friedens und die Ziele der europäischen Verständigung zwischen den Völkern Grundlage aller Regelungen der europäischen Medienpolitik sein müssen. Eine europäische Medienpolitik kann nicht entstehen, wenn bereits in den grundle-



genden Artikeln allein auf die Anwendung des jeweiligen nationalen Rechts des ausstrahlenden Landes Bezug genommen wird, ohne daß auf die Interessen und die Medienordnungen der empfangenden Länder Rücksicht genommen wird.

Die Kommission beschränkt sich darauf, im Kapitel „Rundfunkwerbung“ die „Funktion von Hörfunk und Fernsehen als Medien der Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung“ zu definieren, die von der Werbung nicht beeinträchtigt werden dürfe. Die Kommission sollte jedoch positiv die Rolle der Medien würdigen und Rahmenbedingungen für die Verwirklichung dieser Rolle setzen. Parallel zur Richtlinie sollten deshalb Anforderungen gestellt werden zu einer ausgewogenen Programmstruktur, die Mindestanteile für Information, Bildung und Kultur festlegen. Damit sollte mindestens verhindert werden, daß einzelne Sender Monoprogrammstrukturen etablieren, die in der Tat das Programm zum Restposten der Werbung degradiert. Im Bereich der Information stellt der EGB fest, daß fast überall die Darstellung der sozialen Realität, der Arbeitswelt, insbesondere aus Sicht der Betroffenen, zu kurz kommt und immer weniger behandelt wird. Eine korrekte, informative Darstellung der sozialen Realität bedeutet auch, daß den gesellschaftlichen Kräften, einschließlich der Gewerkschaften, die nötige Beachtung geschenkt werden muß.

Für eine Richtlinie, die sich die Europäische Gemeinschaft gibt, ist ebenfalls unverständlich, weshalb der verstärkten Information über die Mitgliedsländer und die Entwicklung der europäischen Integration keine Beachtung geschenkt wird.

Beachtung verdienen auch die Vorschläge des Beratenden Ausschusses für Verbraucheraufklärung. Je stärker die Richtlinie die Tür für die Werbung öffnet, desto notwendiger wird es, daß der unabhängigen Verbraucheraufklärung ein Platz eingeräumt wird, der der Höhe des Werbeanteils entspricht.

## Kapitel II

### Forderungen der Verbreitung und Herstellung von Fernsehprogrammen

Der EGB begrüßt es, daß die Richtlinie durch eine Quote die europäische Produktion begünstigt. Eine derartige Quote sollte vor allem den Zweck verfolgen, die Produktion innerhalb der Gemeinschaft zu verstärken und Arbeitsplätze zu schaffen. Anrechnungsklauseln mit den EFTA-Ländern und den Mitgliedsländern des Europarates sollten jedoch nicht ausgeschlossen werden. Nachrichten, Sportergebnisse, Spielshows, Werbe- oder Teletextleistungen auszuklammern sollte eingehend überprüft werden.

Der EGB hält es nicht für notwendig, eine Übergangsfrist festzulegen, bis der Mindestanteil von 60% europäischer Eigenproduktion erreicht wird.

Die Mindestquote von 60% sollte ab dem Inkrafttreten der Richtlinie gelten. Eine Überprüfung mit dem Ziel einer Anhebung der Quote sollte nach einer angemessenen Frist erfolgen.

Die Unternehmen, die über Kabel und Funk weiterverbreiten, von der Verpflichtung zu entbinden, ist nicht zu rechtfertigen.

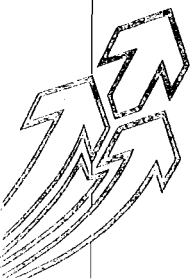
Der EGB hält die Regelung in Artikel 3, die einen Prozentsatz des Programmbudgets unabhängigen Herstellern vorbehält, für unsinnig. Erstens ist der Begriff des unabhängigen Herstellers unklar. (Ist z.B. ein Unternehmen, an dem ein Medienkonzern Anteile besitzt, ein unabhängiger Hersteller?)

Zweitens ist diese Bestimmung nicht geeignet, Produzenten und Künstlern, die bisher nicht im Medienbereich etabliert sind, unabhängige Produktionsmöglichkeiten zu eröffnen.

Der EGB stellt stattdessen die Schaffung eines Fonds zur Förderung der europäischen Eigenproduktion zur Diskussion, der sowohl durch einen Anteil aus den Rundfunkgebühren, als auch durch einen Anteil aus den Werbeeinnahmen gespeist wird. Künstler und Produzenten der Gemeinschaft erhielten durch einen derartigen Fonds die Möglichkeit zu einer wirklich unabhängigen Förderung. Ein unabhängiger Förderungsausschuß sollte die Mittelvergabe nach den allgemeinen Zielsetzungen für eine europäische Medienpolitik vergeben.

Die Förderung der europäischen Eigenproduktion hat mit dem Ziel der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen nur dann Sinn, wenn sie nicht nur die Förderung von Herstellern aus der Gemeinschaft, sondern auch die Produktion in der Gemeinschaft sicherstellt. Die Herkunft des Kapitals für europäische Produktionen ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

Ziel der europäischen Medienpolitik muß es sein, in der Gemeinschaft die entsprechenden Arbeitsplätze und Betätigungsmöglichkeiten für europäische Künstler zu schaffen.



### Kapitel III Rundfunkwerbung und Sponsoring Zeitliche Grenzen für die Rundfunkwerbung

In bezug auf die für Rundfunkwerbung zulässige Zeit vergibt die EG-Kommission die Chance, einheitliche Bedingungen in der gesamten Europäischen Gemeinschaft zu schaffen. Sie überläßt es völlig den Mitgliedsstaaten, die zulässige Zeit festzulegen und verzichtet deshalb darauf, eine Festlegung vorzunehmen, wann die Funktion von Hörfunk und Fernsehen als Medium der Information, Kultur, Bildung und Unterhaltung beeinträchtigt sind.

Artikel 5, b erweckt den Eindruck, daß die Nachfrage nach Rundfunkwerbung den entscheidenden Gesichtspunkt der Kommissionsregelung darstellt.

Artikel 14 erlaubt es den Mitgliedsstaaten nicht, sich gegen den Empfang und die Weiterverarbeitung von Sendungen zu wehren, wenn der tägliche Werbeanteil bis zu 15% beträgt.

Durch diese Regelung entsteht ein Druck auf alle Mitgliedsstaaten, auch die nationalen Regelungen, die einen geringeren Werbeanteil vorsehen, aufzuheben. Auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten ist die Regelung außerordentlich problematisch.

Einerseits werden die Mitgliedsstaaten, die inländischen Anstalten einen höheren Werbeanteil zugestehen, verpflichtet, auch ausländischen Anbietern diesen höheren Werbeanteil zuzugestehen. Andererseits haben sie keine Möglichkeit, durch die Festlegung eines niedrigeren Werbeanteils als 15% gleiche Wettbewerbsbedingungen mit inländischen Gesellschaften herzustellen.

Angesichts der Tatsache, daß in den meisten Mitgliedsstaaten ein Werbeanteil von unter 15% festgelegt ist, stellt diese Regelung eine eindeutige Bevorzugung und Förderung der Rundfunkwerbung dar.

Durch die Europäisierung des Rundfunk- und Fernsehmarktes wird es längerfristig nicht möglich sein, Werbung insgesamt zu verhindern oder auf einem niedrigen Wert zu harmonisieren.

Die Mitgliedsländer müssen nach wie vor das Recht haben, für die inländischen Programme den Werbeanteil festzulegen. Um jedoch auszuschließen, daß die Richtlinie die Tendenz zu einer Ausweitung der Werbeanteile in verschiedenen Ländern noch verstärkt, sollte mindestens vorgesehen werden, daß bereits jetzt ein Werbeanteil von 15% als absolute Obergrenze in der gesamten Gemeinschaft festgeschrieben wird.

Bereits ein Werbeanteil von 10% bedeutet bei einer Gesamtsendezeit von z.B. 8 Stunden, daß allein auf die Werbung 48 Minuten entfallen. Bei einem Werbeanteil von 15% entfallen auf die Werbung 72 Minuten. Bei einer täglichen Werbung von 20 Minuten pro Tag ist das ZDF beispielsweise in der Lage, 25% seiner Ausgaben zu bestreiten. Berücksichtigt man den hohen Eigenproduktionsanteil öffentlich-rechtlicher Anstalten, so stellt sich die Frage, ob ein Werbeanteil von 15% auch aus wirtschaftlichen Gründen wirklich nötig ist.

Aus der Sicht des Fernsehzuschauers als Verbraucher ist 15% Werbeanteil sehr hoch, insbesondere dann, wenn keine Regelung für die zeitliche Lage der Werbung gefunden wird.

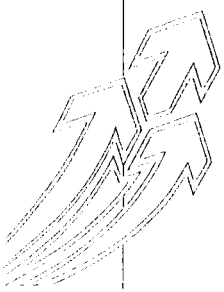
#### Rundfunkwerbung und Zielmärkte

Einen einheitlichen Binnenmarkt im Medienbereich gibt es allein aufgrund von Sprachbarrieren nicht. Wohl aber werden zunehmend grenzüberschreitende Zielmärkte beliefert unter Ausnutzung weniger strikter Auflagen für die Werbung.

Die Merkmale gleicher Zielmärkte sind:

- das Ausstrahlungsgebiet eines Senders bei territorialer Verbreitung;
- oder die Ausstrahlung in einer Sprache die in mehreren Mitgliedsstaaten verstanden wird, sei es, daß sie eine offizielle Landessprache darstellt, oder das Programm überwiegend aus Musiksendungen besteht;
- oder die Einspeisung in Kabelnetze, sei es durch Direkteinspeisung oder durch Antennenempfang.

Zu Wettbewerbsverzerrungen kann es kommen, wenn auf ein und demselben grenzüberschreitenden Teilmarkt aufgrund nationaler Regelungen völlig unterschiedliche Werbeanteile an der Sendezeit zulässig sind und zwar vor allem dann, wenn die EG-Richtlinie kurzfristig die Bedienung von Zielmärkten zuläßt, bei denen zwischen den Ländern hohe Unterschiede in den national möglichen Werbeanteilen bestehen.





## Auflagen für die Rundfunkwerbung

Der EGB hält die Auflagen in den Artikeln 6-11 für die Rundfunkwerbung für unzureichend. Es fehlt völlig eine Regelung über die Verteilung der Werbung auf die gesamte tägliche Sendezeit. Das Fehlen einer derartigen Regelung ist sowohl unter Verbrauchergesichtspunkten als auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten unverständlich. Die EG-Richtlinie sollte für die Hauptsendeblocks (Vormittagsprogramm, Nachmittagsprogramm, Kinderprogramm, Regionalprogramm, Programmzeit vor und nach den Abendnachrichten, Abendprogramm, Nachtprogramm) Anteile an der Werbezeit festlegen.

Artikel 6 behandelt lediglich die Überprüfung von Rundfunkwerbung in inländischen Sendungen. Damit wird dieser Artikel der Anforderung einer Überprüfung von Rundfunkwerbung auch in grenzüberschreitenden Sendungen nicht gerecht. Die Überwachung der gemeinschaftlichen Regeln muß gemeinschaftsweit erfolgen. In Zusammenhang mit den Bemerkungen zu Artikel 13 fordert der EGB eine Beschwerdeinstanz, über deren Struktur der EGB Diskussionsvorschläge unterbreiten wird.

Bei den Auflagen in Artikel 7 zur klaren Erkennbarkeit von Werbesendungen, der Gruppierung in Blocks, der Abtrennung vom übrigen Programm sollte jedoch sichergestellt werden, daß zusammenhängende Werke nicht unterbrochen werden.

Zu dem "Verhaltenskodex" in Artikel 8 stellt der EGB fest, daß er – auch im Lichte der Selbstbeschränkung der Rundfunkanstalten in der UER und im Lichte der Arbeiten des Europarates – unzureichend ist und hinter diesen Vorarbeiten zurückbleibt.

Die Werbung soll als Information für die Verbraucher angesehen werden. Die Werbung muß deshalb Informationen über die betroffenen Produkte beinhalten. Diese Informationen sollen ihren Ausgangspunkt in näher definierten, objektiven Kriterien haben.

Bei den Beschränkungen der Artikel 9 und 10 über die Rundfunkwerbung und Alkoholwerbung ist der EGB mit den Vorstellungen der Kommission einig. Es wäre jedoch sinnvoll, Schleichwerbung und indirekte Formen der Werbung ebenfalls zu erfassen. Die Regelungen sind jedoch unvollständig: sie erfassen z.B. nicht die Werbung für pharmazeutische Produkte.

In den Vorschriften für den Schutz von Kindern und Jugendlichen fehlen Auflagen für die Beschränkung oder besser als Verbot der Werbung mit Kindern.

Ebenfalls sollte ein Abschnitt zugefügt werden, der die Werbung während des Kinderprogramms, sowie eine halbe Stunde vor und nach Sendungen, die sich speziell an Jugendliche und Kinder wenden, verbietet.

### Artikel 12

In diesem Artikel fordert der EGB, daß klar das Prinzip verankert werden sollte, daß Unternehmen keinen Einfluß auf das Programm ausüben dürfen.

Die Finanzierung von Programmen durch andere als Rundfunkunternehmen stellt einen Eingriff in die Programmgestaltung dar und sollte dann untersagt werden (12 b)

### Artikel 13

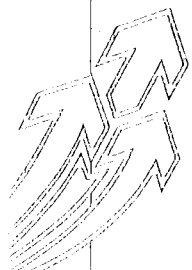
Die Regelung zum Verbot der Rundfunkwerbung an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist unlogisch. Entweder sollten die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit haben, generell die Verbreitung von Werbesendungen an Sonn- und Feiertagen zu verbieten oder diese sollte gemeinschaftsweit verboten werden.

Der EGB zieht eine Lösung vor, die die Regelungen für den Werbemarkt in Europa gemeinschaftsweit und auf einem hohen Niveau des Schutzes des Verbrauchers festlegt. Dabei muß die Möglichkeit bestehen, daß eine europäische Instanz Beschwerden entgegennimmt und eine Handhabe gegen die Nichtbeachtung der Regelungen besitzt.

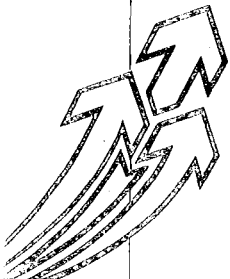
## KAPITEL V Autorenrechte

Der EGB hat seine Forderungen zum Urheberrecht in seiner Sitzung vom Dezember 1985 verabschiedet. Sie lauten:

1. Allen Urhebern oder Inhabern verwandter Schutzrechte muß für die Werke, die sie schaffen oder interpretieren, das uneingeschränkte Verfügungsrecht im Hinblick auf das Urheberpersönlichkeitsrecht, die Verwertungsrechte und die sonstigen Rechte zustehen.



2. Dieses Verfügungsrecht steht in gleicher Weise Freiberuflichen und fest Angestellten mit befristeten oder unbefristeten Anstellungsverträgen zu.
3. Soweit in Verträgen Verwertungsrechte eingeräumt werden sollen, müssen die jeweiligen Rechte klar und vollständig benannt werden. Umfang, Inhalt und zeitliche Dauer der Rechteinräumung muß jeweils ausdrücklich im Vertrag zum Ausdruck gebracht werden. Generalklauselhafte Rechteinräumung in Verträgen darf nur dann wirksam sein, wenn zugleich vertraglich die dafür zahlende Vergütung festgelegt ist.
4. Soll im Zusammenhang mit Anstellungsverträgen bei öffentlichen oder privaten Arbeitgebern eine Rechteinräumung vorgenommen werden, so muß die vorgesehene Rechteinräumung und die dafür zu zahlende Vergütung jeweils besonders im einschlägigen Tarifvertrag geregelt sein.
5. Durch einen Anstellungsvertrag wird das Recht zur Nutzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten ausschließlich dem jeweiligen Arbeitgeber eingeräumt.
6. Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind nicht übertragbar.
7. Die Gesellschaften, die Urheberrechte und verwandte Schutzrechte wahrnehmen, insbesondere die Erhebung und Verteilung von Vergütungen gewährleisten, (Verwertungsgesellschaften) haben die Interessen der Rechtsinhaber zu vertreten. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, die Nutzung der Werke zu beobachten, da die Rechtsinhaber selbst angesichts der Internationalisierung von Information und Kommunikation sowie der wachsenden technischen Möglichkeit – insbesondere im Felde der Reproduktion – dazu kaum mehr in der Lage sind. Diese Gesellschaften müssen eng mit den Gewerkschaften zusammenarbeiten. Die Gewerkschaften sollen bestrebt sein, ihren Einfluß auf die Nutzung der Werke zu verstärken.
8. Die Gewerkschaften sollen in den Verwertungsgesellschaften Sitz und Stimme mit Informations-, Konsultations- und Mitbestimmungsrechten erhalten. Diese Gesellschaften sollten offen sein und demokratisch kontrolliert werden. Im Interesse der publizistisch und künstlerisch Tätigen müssen die Verwertungsgesellschaften transparent sein, insbesondere was die Modalitäten von Einziehung und Verteilung von Vergütungen betrifft.
9. Soweit gegenwärtig Vergütungen für die Nutzung von Werken erhoben werden, ohne daß diese an die Rechtsinhaber ausgeschüttet werden könnten, insbesondere weil die Berechtigten nicht bekannt sind, müssen die entsprechenden Beträge sozialen Zwecken – z.B. für Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen – zugeführt werden.
10. Einige der neuen Massenmedien werfen Probleme bei der Festlegung der Vergütung für die Nutzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten auf. Die Sendung solcher Werke per Kabel oder Satellit (Direktstrahlung oder Einspeisung in Kabelnetze) muß jeweils als Neusendung betrachtet und ebenso vergütet werden wie ansonsten eine Erstsendung oder Wiederholungssendung.
11. Die internationalen Verträge über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte müssen den neuen Gegebenheiten angepaßt werden, die durch Anwendung neuer Techniken bei der Nutzung von Werken (Sendung und Reproduktion) entstehen.
12. Jede Regelung durch die Europäische Gemeinschaft muß in Richtung auf eine Harmonisierung auf dem höchsten Niveau des Schutzes von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten abzielen und die Rechte von künstlerisch oder publizistisch Tätigen verstärken.
13. Unter diesem Aspekt kann die Einführung von gesetzlichen Lizenzen (Zwangslizenzen) nicht akzeptiert werden, weil so die Verfügungsrechte der Rechtsinhaber eingeschränkt werden und die Gefahr entsteht, daß die Vergütungen vermindert werden. Jegliche Regelung seitens der Europäischen Gemeinschaft muß auf ein System mit Vertragscharakter abzielen und dieses weiterentwickeln, da dies es ermöglicht, die Interessen der künstlerisch und publizistisch Tätigen besser zu verteidigen.



14.

Tarifverhandlungen sollten das wichtigste Instrument zur wirksamen Wahrnehmung der Interessen von Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte sein.

Das Kapitel V wird den Forderungen des EGB in mehrfacher Weise nicht gerecht.

#### Artikel 17

Der EGB ist mit dem Prinzip einverstanden, daß die Weiterverbreitung von inländischen Rundfunksendungen aus anderen Mitgliedsstaaten in ihrem Staatsgebiet unter Beachtung der anwendbaren Urheber- und verwandten Schutzrechte erfolgt.

Der EGB lehnt jedoch die Möglichkeit der Anwendung einer gesetzlichen Lizenz ab. Die vorgeschlagene Regelung ist unvollständig, weil sie nicht jede Kabelweiterverbreitung unter das Gemeinschaftsrecht stellt. Gerade für die Kabelweiterverbreitung von Programmen, die über Fernmeldesatelliten oder Direktrundfunksatelliten ausgestrahlt werden, ist die Beachtung der anwendbaren Urheber- und verwandten Schutzrechte schwierig durchzusetzen. Die Beachtung der Rechte muß die Voraussetzung dafür sein, daß eine Weiterverbreitung überhaupt genehmigt wird.

#### Artikel 18 und 19

Die von der Kommission vorgeschlagene Regelung ist für den EGB aufgrund grundsätzlicher Überlegungen zur Freiheit von Tarifverhandlungen unakzeptierbar. Ohnehin befinden sich die Autoren bereits in einer wirtschaftlich schlechten Position für Verhandlungen. Die vorgeschlagene Regelung verstärkt dieses Ungleichgewicht zugunsten der Kabelbetreiber durch die Drohung mit einer gesetzlichen Lizenz. Gesetzliche Lizenzen sind staatlich verordnete Preise, die in die Tarifautonomie eingreifen. Deshalb werden sie von den Gewerkschaften abgelehnt. Wenn ein Kabelbetreiber erwarten kann, daß er nach der vorgeschlagenen Zweijahresfrist sein Ziel über eine gesetzliche Lizenz erreicht, so stellt sich die Frage, weshalb er überhaupt verhandeln soll.

Die vorgeschlagene Regelung ist aber auch unlogisch in bezug auf Art. 17. Nach Artikel 17. gilt das Ergebnis der Verhandlungen in dem Land, in dem die Weiterverbreitung erfolgt, auch für die Schutzrechte und verwandten Rechte der ausländischen Autoren. Die Gewerkschaften akzeptieren die Regelung, daß die Verhandlungen kollegial auch für die Autoren der anderen Länder mitgeführt werden. Für den Fall, daß der Verhandlungspartner Verhandlungen verweigert, oder sich weigert, bereits bestehende Verträge anzuerkennen und auf die Kabelverbreitung ausländischer Programme anzuwenden, ist es unlogisch, über eine Richtlinie der EG eine gesetzliche Lizenz zu verordnen.

Bei voller Anwendung des Prinzips vom Art. 17 müßten dann nach den jeweils national vorgesehenen Verfahren Schlichtungsregelungen getroffen werden.

Die vorgeschlagene Regelung von Artikel 18 schafft in der Ausgangsposition der Tarifvertragspartner auch unterschiedliche Voraussetzungen zwischen Kabelbetreibern.

Die Kabelbetreiber von ausländischen Programmen haben die Möglichkeit, in jedem Mitgliedsland eine legale Lizenz zu erzwingen. Sie können damit den Gesetzgeber dazu zwingen, für diesen Teil des Marktes eine gesetzliche Lizenz zu erzwingen, selbst wenn er eine gesetzliche Lizenz im Prinzip ablehnt. Damit hat dieser Artikel den Nebeneffekt, die gesetzliche Lizenz gemeinschaftsweit einzuführen. Eine Störung der Tarifautonomie wäre die Folge.

Da gesetzliche Lizenzen in der Regel niedriger dotiert sind als vertragliche Abmachungen, entstünde nicht nur eine verschlechterte Situation der Autoren, was sich offensichtlich mit der Absicht nicht verträgt, europäische Produktion zu fördern. Es entstünden auch ungleiche Marktchancen für Kabelverbreiter inländischer und ausländischer Programme.

Aus diesen Gründen hält der EGB den Vorschlag der Kommission für unannehmbar. Stattdessen fordert der EGB:

- die Anwendung des Prinzips von Art. 17 – ohne Erlaubnis für gesetzliche Lizenzen;
- Verankerung der Tarifautonomie und der freien Verhandlungen zwischen den Partnern;
- Verankerung des Rechts der Vertragsparteien, in ihre Verhandlungsdelegationen Vertreter der Verbände, Unternehmen und Gewerkschaften aus den Ländern zu berufen, die von einer grenzüberschreitenden Sendung betroffen sind;
- Verankerung des Rechts der Vertragsparteien, für grenzüberschreitende Zielmärkte grenzüberschreitende Tarifverhandlungen zu führen;
- Vorschlag über die rechtliche Absicherung derartiger grenzüberschreitender Tarifverträge.

Wenn es der EG-Kommission darum geht, vertragliche Abmachungen zu begünstigen, so sollte sie festlegen, daß innerhalb einer Übergangsfrist nationale Schlichtungsstellen einge-

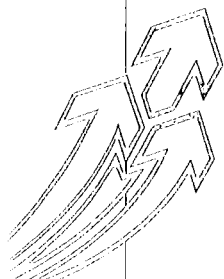


richtet werden, die keine Verwaltungsbehörden sein dürfen und die vertraglich vereinbart werden. Wenn eine vertragliche Lösung innerhalb dieser Zeit nicht zustande kommt, kann eine Schlichtungsstelle vorgeschrieben werden, die jedoch die Vertretung der Autoren nicht in geringerem Maße vorsehen darf, wie dies für vergleichbar Schlichtungsstellen für nationale Verhandlungen gilt. Auf die Einführung einer Zwangslizenz könnte dann verzichtet werden.

Die Gewerkschaften sind bereit, in diesem Bereich, der eine eindeutige europäische Marktstruktur aufweist, Verhandlungen auch grenzüberschreitend zu führen, wenn dies sinnvoll ist. Die EG-Kommission sollte die rechtlichen Voraussetzungen für derartige Verhandlungen schaffen, statt mit nationalen gesetzlichen Zwangslizenzen die Tarifautonomie zu untergraben.

Im Zuge neuer technischer Verbreitungsmöglichkeiten sollte die EG-Kommission die Voraussetzungen dafür schaffen, daß das Berner Abkommen dem angepaßt wird, statt es auszuhöhlen. Die EG-Kommission sollte die Unantastbarkeit der Urheberpersönlichkeitsrechte positiv bestätigen, statt zu behaupten, daß diese nicht berührt seien (Art. 20).

Der EGB hält den Vorschlag, daß der Vergütungsanspruch "nur" von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können für einen Eingriff in Persönlichkeitsrechte, (Art. 19.3). Der EGB hält andere Auflagen für die Verwertungsgesellschaften für sinnvoller (siehe Beschluß vom Dezember 1985).



## ENTSCHLISSUNG ZUM MULTIFASERABKOMMEN

verabschiedet vom Exekutivausschuß des EGB bei seiner Sitzung am 13./14. Februar 1986

---

Der EGB ist davon überzeugt, daß – wenn alle Faktoren berücksichtigt werden – das Multifaserabkommen (MFA) sowohl bei der Verfolgung seiner ursprünglichen Ziele als auch bei seiner weiteren Entwicklung eine solide Grundlage für die Ausdehnung des Handels in den Bereichen Textil und Bekleidung geschaffen hat, die sowohl für Industrie- als auch für Entwicklungsländer positiv war. Alles spricht dafür, daß dieses Abkommen, das im Juli 1986 ausläuft, über diesen Zeitpunkt hinaus weitergeführt werden sollte. Ein erneuertes MFA sollte:

- dazu beitragen, dass der Lebensunterhalt der 2,75 Millionen Arbeitnehmer in der EG, die im Bereich Textil und Bekleidung tätig sind, sichergestellt wird;
- weiterhin für eine reibungslose Anpassung und Umstrukturierung in diesem Industriezweig sorgen, ohne dass die Verbraucher oder andere Bereiche der westeuropäischen Wirtschaft ernsthafte Verluste erleiden;
- verhindern, daß protektionistische Maßnahmen, die einseitig von den wichtigsten Herstellerländern ergriffen werden, die anderen Länder benachteiligen;
- weiterhin die Entwicklung der Textil- und Bekleidungsindustrie in den am wenigsten entwickelten Ländern unterstützen.

Der EGB erkennt an, daß das MFA in verschiedenen wichtigen Aspekten überprüft werden muß, wobei die folgenden Überlegungen zu berücksichtigen sind:

- die Vorteile für die ärmsten Länder sollten noch größer sein als für die anderen Lieferanten;
- das Abkommen sollte – unter voller Berücksichtigung des seit fünf Jahren existierenden Rezessionsklimas – umstrukturiert werden;
- das Abkommen sollte in größerem Maße als bisher dafür sorgen, daß bei der sozialen Entwicklung in allen Mitgliedsländern Fortschritte erzielt werden und die Ausbeutung von Arbeitskräften verringert wird; und
- die bestehenden Handelsbeziehungen müssen geändert werden, damit dem Beitritt Spaniens und Portugals zur EWG – die beiden Länder sind bedeutende Herstellerländer – Rechnung getragen wird.

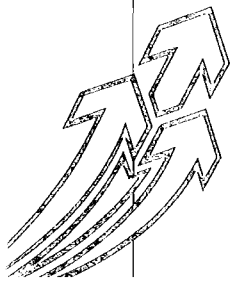
Der EGB besteht weiterhin darauf, daß ein erneuertes MFA durch eine aktive Industriepolitik für den Bereich Textil und Bekleidung in EG und EFTA ergänzt wird.

Der EGF fordert den Rat und die Kommission der EG sowie die EFTA-Institutionen auf, diese Punkte – zusätzlich zu den ausführlichen Beschreibungen, die die europäischen Gewerkschaften Textil und Bekleidung abgegeben haben – bei ihren künftigen Verhandlungen innerhalb des GATT-Textilausschusses nicht aus den Augen zu verlieren, um zu einem effizienten Nachfolgeabkommen zum augenblicklich gültigen MFA-Abkommen zu gelangen.

## ENTSCHLIESSUNG HINSICHTLICH DER WANDERARBEITNEHMER UND IHRER FAMILIENANGEHÖRIGEN

(verabschiedet vom Exekutivausschuß bei seiner Sitzung am 30. Januar 1985)

1.  
Der systematische Rückgriff auf Wanderarbeitnehmer durch die Wirtschaftssysteme der hochindustrialisierten Länder Europas nach dem Zweiten Weltkrieg hatte soziale und politische Folgen, deren Ausmaß heute abgesehen wird. Angesichts der dringenden Notwendigkeit, in einer Zeit günstiger Wirtschaftskonjunktur über eine große Arbeitskräftereserve zu verfügen, sind diese Folgen von den wirtschaftlich und politisch Verantwortlichen der Arbeitskräfte einführenden Länder außer acht gelassen worden.
2.  
Ebenso waren die Länder, die Arbeitskräfte "ausführten", hauptsächlich darum besorgt, ihre Arbeitsmärkte zu entlasten, wobei kurzfristige Überlegungen ihr Handeln bestimmten; dadurch waren tatsächlich ganze Regionen zu einer Verschlimmerung ihrer Unterentwicklung im Vergleich zu industrialisierteren Regionen Europas verurteilt.
3.  
Inzwischen führen diese Länder selbst Arbeitskräfte ein, die häufig illegal beschäftigt werden.  
Auf internationaler Ebene ist es in der Tat immer dann zu Wanderungsströmen zwischen Ländern und Regionen gekommen, wenn Arbeitskräftemangel bestand, ob dieser nun offiziell zugegeben wurde oder nicht.
4.  
Die Krise führte dazu, daß die meisten europäischen Regierungen – seit 1974 zumindest offiziell – einen Anwerbestopp verhängt haben. Dieser berührt nicht die Freizügigkeit der Arbeitnehmer aus EG-Mitgliedsländern oder die Wanderungsbewegungen innerhalb der skandinavischen Länder. Die Kriterien und Bedingungen im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung wurden ebenfalls strenger gefaßt.
5.  
Dieser Anwerbestopp und die Tatsache, daß seither die Wanderarbeitnehmer und ihre Familien geblieben und zu einem integrierenden Bestandteil der Gesellschaften in den Aufnahme-ländern geworden sind, führte zur allmählichen Zerstörung des Mythos vom vorübergehenden Charakter der europäischen oder außereuropäischen Wanderungen.
6.  
Das Wachstum der ausländischen Bevölkerung tendiert dazu, sich auf die natürliche demographische Bewegung zu beschränken; ungefähr die Hälfte der ausländischen Bevölkerung besteht inzwischen aus Jugendlichen – den Nachkommen der angeworbenen Arbeitnehmer.
7.  
Es wurde unmöglich, weiter die Augen zu verschließen vor dem Prozeß der Niederlassung dieser Bevölkerung, der tatsächlich seit langem eingesetzt hatte; dies gilt insbesondere für die Jugendlichen, die Nachkommen der Wanderarbeitnehmer, die sich auf der Suche nach einer Identität befinden, die dazu beiträgt, sie im Land der Beschäftigung ihrer Eltern zu verwurzeln.
8.  
Hinzu kommt, daß die eventuellen Rückkehrpläne immer illusorischer werden, da die Krise die Herkunftsländer ebenso schwer getroffen hat.
9.  
In den siebziger Jahren stellte sich deutlich heraus, daß sich die Bevölkerungen vieler europäischer Länder diversifiziert und um neue Bestandteile vermehrt hatten. Die Anwesenheit von Menschen anderer ethnischer, religiöser oder kultureller Herkunft gibt unseren europäischen Ländern künftig ein pluriethnisches Gesicht, was nicht nur am Arbeitsplatz, sondern ebenfalls in vielen Bereichen des gesellschaftlichen und des Alltagslebens zu beobachten ist und die Entwicklung von interkulturellen Kontakten und interkulturellem Austausch erfordert.
10.  
Wenn man davon ausgeht, daß die große Mehrheit der in Europa lebenden Ausländer und vor allem die jungen Generationen hierbleiben werden, wird es unerlässlich, über die Eingliederung nachzudenken und entsprechend zu handeln.



11.

In der Vergangenheit haben sich die Gewerkschaften ständig einer Spontanwerbung, die ausschließlich die Arbeitgeberinteressen verfolgt, widersetzt; sie kämpften für eine von den staatlichen Stellen organisierte Ausländerpolitik unter gewerkschaftlicher Kontrolle. Die Gewerkschaften haben auf die Gleichbehandlung sämtlicher Arbeitnehmer, unabhängig von deren jeweiliger Staatsangehörigkeit, geachtet.

12.

Angesichts einer neuen Realität fordert der EGB heute von den politisch Verantwortlichen, von den Regierungen und den verschiedenen internationalen Instanzen ein umfassendes politisches Projekt, eine koordinierte Handlung und präzise Verpflichtungen, die ein gutes Zusammenleben der Bevölkerungen mit unterschiedlicher kultureller und ethnischer Herkunft ermöglichen, im Hinblick auf eine harmonische und konkrete Eingliederung der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in allen Bereichen der Gesellschaft.

13.

Der Ausarbeitung einer Integrationspolitik für die Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen muss Vorrang eingeräumt werden, unabhängig von der Tatsache, ob diese aus Gemeinschafts- oder Nicht-Gemeinschaftsländern stammen; sie muß den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bildungspolitischen und politischen Bereich umfassen.

14.

Der EGB bestätigt erneut die Verantwortung, die der Gewerkschaftsbewegung bei der Förderung einer Eingliederung ethnischer, religiöser oder kultureller Minderheiten in der westeuropäischen Gesellschaft zukommt. Er fordert eine – im Verhältnis zur Vergangenheit – größere Einbeziehung sämtlicher Minoritäten auf allen Ebenen seiner Aktivitäten.

#### A. FORDERUNGEN, DIE ALLE AUSLÄNDER BETREFFEN

15.

Die Gesamtheit der auf dem Gebiet der Ausländerpolitik zu ergreifenden Initiativen muss auf das zentrale und prioritäre Ziel der Integration ausgerichtet sein. Es handelt sich darum, eine wirkliche Integrationsstrategie durchzuführen, wobei die Bedingungen für ein dauerhaftes Zusammenleben von einheimischer und ausländischer Bevölkerung geschaffen werden.

16.

Voraussetzung dafür ist ein rigoroser Kampf gegen die Ungleichheiten, der über die Sozial-, Kultur- und Bildungspolitik geführt werden muß und auf die Emanzipation sämtlicher marginalisierter Gruppen der Gesellschaft – unabhängig von Staatszugehörigkeit – abzielt.

17.

Schulversagen, Jugend- und Frauenarbeitslosigkeit, Ausbildungsprobleme und Probleme der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß, die sich aus Rationalisierungen ergeben, Neustrukturierung und Umsetzung, Mangel an Sozialwohnungen, all das sind Schwierigkeiten, vor denen nicht allein die Ausländer stehen. Sie erschweren die Lebensbedingungen aller Menschen und sind der Ursprung eines spannungsgeladenen Klimas und eines Klimas der Unsicherheit in unseren Gesellschaften.

18.

Um dem ein Ende zu bereiten, muß man über die notwendige Anprangerung ausländerfeindlichen Verhaltens hinausgehen und das Alltagsverhalten im Wohnviertel und am Arbeitsplatz verändern. Positive Aktionen müssen insbesondere für ausländische Jugendliche und Frauen entwickelt werden.

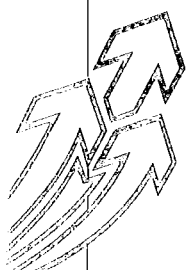
Die Gewerkschaften bieten sich an erster Stelle an, die Solidarität zwischen allen Arbeitnehmern – unabhängig von ihrer Nationalität – zu organisieren und diese Solidarität auf die gesamte Gesellschaft auszudehnen.

19.

Der EGB wiederholt seine Überzeugung, daß die Rückkehr zu einem hohen und stabilen Beschäftigungsniveau in den europäischen Ländern zur Schaffung eines Klimas beitragen könnte, das die Entwicklung einer Politik zur sozialen Integration begünstigt. Ein entscheidender Faktor der Politik zur Integration der Ausländer, insbesondere der jungen Ausländer, ist der Zugang zur Arbeit und zur beruflichen Qualifizierung.

20.

Da der Staat als Arbeitgeber eine immer wichtigere Rolle spielt, ist es unbedingt notwendig, dass die Wanderarbeitnehmer und insbesondere die junge Generation Zugang zu öffentlichen Arbeitsplätzen erhalten, mit Ausnahme von denjenigen Arbeitsplätzen, bei denen die Bedingung der Staatsangehörigkeit gerechtfertigt ist. Insbesondere für die EG-Länder sollte in Übereinstimmung mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (insbesondere Akten-



zeichen 149/79) gehandelt werden und dieses Recht auf alle Ausländer ausgedehnt werden, die sich dauerhaft in den EG-Ländern niedergelassen haben.

21.

Für die Zukunft der europäischen Gesellschaften ist es unbedingt und dringend notwendig, der Schaffung marginaler und diskriminierter Enklaven, die letztendlich eine harmonische Entwicklung der europäischen Bevölkerungen und Gesellschaft verhindern, ein Ende zu setzen.

22.

Die Rolle der Europäischen Gemeinschaft ist in dieser Hinsicht wesentlich, da jede positive Lösung auf der Ebene eines Landes durch entgegengesetzte Maßnahmen in anderen Ländern und durch Meinungsströme, die sie eventuell auslösen, zum Scheitern gebracht werden könnte.

23.

Ebenso muß der bedeutende Beitrag unterstrichen werden, den der Europarat auf diesem Gebiet leistet, insbesondere durch die Konvention über den Rechtsstatus der Wanderarbeitnehmer, die bisher nur von einem Teil der Mitgliedstaaten dieser Institution ratifiziert wurde, während der EGB von Anfang an eine Ratifizierung und tatsächliche Durchführung durch sämtliche Mitgliedstaaten gefordert hat.

24.

Unterricht in der Muttersprache, die notwendig ist für die Identitätsfindung der jungen Ausländer, und Möglichkeiten zum Erlernen der Sprache des Aufnahmelandes müssen in den Unterrichtsprogrammen enthalten sein, um den ausländischen Schülern die gleichen Erfolgchancen und eine angemessene berufliche Ausbildung zu garantieren, die wesentliche Voraussetzungen für die soziale und berufliche Integration der Betroffenen sind.

Bildungsprogramme, die eine Pädagogik des kulturellen Austauschs voraussetzen und sowohl den jungen Einheimischen wie auch den jungen Ausländern zugute kommen, müssen jegliche Form von getrennten Schulklassen vermeiden; sie würden dann die richtige Anwendung des Inhalts der Richtlinie 77/486/EWG über die schulische Ausbildung der Kinder von Wanderarbeitnehmer und verschiedener Entschließungen des Europarats zu den gleichen Fragen darstellen.

25.

Auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit müssen gleiche Pflichten auch zu gleichen Rechten führen, was die Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Arbeitnehmern voraussetzt.

26.

Was die politischen Rechte betrifft, erinnert der EGB an seine früheren Stellungnahmen – insbesondere die Entschließung des Münchener Kongresses – und begrüßt die Tatsache, daß verschiedene europäische Länder die volle politische Mitwirkung auch über die Beteiligung an den Kommunalwahlen gefördert haben.

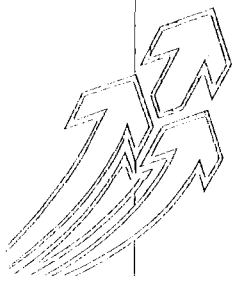
Die Beteiligung der Ausländer am politischen Leben muß in sämtlichen europäischen Ländern und insbesondere in den EG-Ländern verwirklicht werden können.

27.

Ebenso sollen die ausländischen Arbeitnehmer über alle gewerkschaftlichen Rechte und deren Ausübung verfügen können. Sie sollen als aktive Mitglieder einer Gewerkschaft im Aufnahmeland ebenso wie die einheimischen Arbeitnehmer an sämtlichen Aktivitäten teilnehmen können, die die Verteidigung der Interessen aller Arbeitnehmer betreffen, einschließlich der Ausübung eines gewerkschaftlichen Mandats, und zwar sowohl auf Unternehmensebene als auch bei der Verwaltung von Organismen des öffentlichen Rechts, bei der die Arbeitnehmer vertreten sind.

28.

Der EGB verpflichtet sich, die notwendigen Aktionen durchzuführen, damit auf EG- und Europarat-Ebene eine Prüfung der diesbezüglichen nationalen Gesetzgebung und der Bestimmungen durchgeführt wird; dadurch soll eine Aufstellung der in Gesetzen und Normen existierenden Diskriminationen in den europäischen Ländern ausgearbeitet werden. Durch eine Harmonisierung auf europäischer Ebene sollten diese Diskriminationen dann – in Übereinstimmung mit den Texten verschiedener internationaler Empfehlungen und Konventionen, insbesondere derjenigen vom IAA – abgeschafft werden.





## B. FORDERUNGEN, DIE AUSLÄNDER AUS NICHT-EG-LÄNDERN BETREFFEN

29.

Die Konzertierung der Wanderungspolitiken gegenüber Drittländern, die im 1974 verabschiedeten Aktionsprogramm der EG zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien vorgesehen ist und von der in der Entschliessung des Rates vom 9. Februar 1976 erneut die Rede war, ist ohne Folgen geblieben. Diese Konzertierung muß neubelebt werden und zu einer wirklichen Koordinierung in einem institutionellen europäischen Rahmen unter Mitwirkung der Sozialpartner führen.

30.

Der Status der politischen Flüchtlinge, insbesondere die Aufnahme und die Situation derjenigen, die auf ihre Anerkennung als politische Flüchtlinge warten, hat die Tendenz, sich durch die Krise noch zu verschlechtern; dies macht eine zwischen den europäischen Ländern konzertierte Politik erforderlich. Auch für die Arbeitnehmer aus Nicht-EG-Ländern, die Grenzarbeiter, Saisonarbeiter oder Arbeitnehmer mit einem zeitlich begrenzten Arbeitsvertrag bzw. für eine bestimmte Tätigkeit sind, muß ein Status ausgearbeitet werden.

31.

Das Aufenthaltsrecht der Ausländer aus Drittländern, die bereits in den europäischen Ländern niedergelassen sind, muß ausdrücklich und ohne andere als die in den Gemeinschaftsverträgen und der Richtlinie (EWG) 64/221 des Rates enthaltenen Bedingungen garantiert werden. Den in den europäischen Ländern ansässigen Ausländern muß eine größtmögliche Sicherheit des Aufenthalts garantiert werden, da es ihnen sonst nicht möglich ist, Eingliederungsvorhaben zu entwickeln.

32.

Der Aufenthalt der in den europäischen Ländern rechtmäßig lebenden Ausländer muß als Quelle der anderen Rechte und insbesondere des Rechts auf Arbeit betrachtet werden; die jugendlichen Ausländer müssen direkt über Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen verfügen, damit sie denselben Bedingungen wie die einheimischen Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt unterworfen sind.

33.

Das Recht auf Familienzusammenführung ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Europäischen Konvention über den Rechtsstatus der Wanderarbeitnehmer zu gewährleisten. Dieses Recht muß einer Person mit rechtmäßigem Aufenthalt in einem europäischen Land ebenfalls erlauben, einen im Ausland lebenden Partner zu heiraten. Die tatsächliche Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung darf nicht durch administrative Zwänge oder eine unzulängliche Wohnungsbaupolitik beeinträchtigt werden.

34.

In mehreren europäischen Ländern, insbesondere in den Ländern der EG, verfügen diejenigen Personen, die im Rahmen der Familienzusammenführung in das betreffende Land kommen, nicht über eigene Aufenthalts- und Arbeitsrechte, die mit denen identisch sind, die die Person, von der sich das Recht auf Familienzusammenführung ableitet, besitzt.

Schritte müssen unternommen werden, damit die Nutznießer der Familienzusammenführung die gleichen Aufenthalts- und Arbeitsrechte erhalten wie diejenigen, von denen sich das Recht auf Familienzusammenführung ableitet.

35.

Die Situation sehr vieler Arbeitnehmer aus Drittländern ist durch bilaterale Verträge zwischen diesen Ländern und den Mitgliedstaaten oder durch Assoziations- bzw. Kooperationsverträge zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern geregelt.

Diese Situation muß korrigiert werden. Die Wanderarbeitnehmer aus Drittländern, denen erlaubt wurde, in der Gemeinschaft zu arbeiten, müßten denselben Schutz genießen wie die Arbeitnehmer der Gemeinschaft, unabhängig davon, ob ihre Situation durch bilaterale Verträge, Assoziations- oder Kooperationsabkommen oder andere internationale Instrumente geregelt ist. Die Tatsache, dass Arbeitnehmer, die sich in derselben objektiven Situation befinden, einzig aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit unterschiedlich behandelt werden, läßt sich auf keine Weise rechtfertigen. Was die Kinder der Wanderarbeitnehmer betrifft, ist dieser Sachverhalt noch schwerer zu akzeptieren.

36.

In der derzeitigen Krisensituation beziehen nicht nur viele Arbeitnehmer Sozialversicherungsleistungen, sondern sind auch viele auf Sozialhilfe angewiesen.

Die ausländischen Arbeitnehmer sind in dieser Hinsicht besonders benachteiligt, da eine Reihe von Maßnahmen auf Inländer beschränkt sind. Der Grundsatz gleicher Zugangsmög-



lichkeiten, was solche Mittel betrifft, muß in allen Ländern der Gemeinschaft verwirklicht werden.

37.

Seit einer Reihe von Jahren sind die europäischen Volkswirtschaften mit verschiedenen Formen der illegalen Beschäftigung konfrontiert. Diese Situation führt zur Verschlechterung der kollektiven Garantien der Arbeitnehmer, Unterbezahlung, schlechter Arbeitsbedingungen und Unsicherheit des Arbeitsplatzes, Schwächung der Sozialversicherungssysteme durch Beitragsausfälle usw. Aufgrund ihrer Randgruppensituation zählen die Wanderarbeitnehmer zu den Hauptopfern dieses Systems.

Der EGB fordert Rechtsvorschriften auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene, die es ermöglichen, diese schädliche "Organisation" der Arbeit zu bekämpfen und zu beseitigen und die betrügerischen Arbeitgeber sowie illegale Vermittler von Arbeitskräften auf abschreckende Weise zu bestrafen.

#### C. AUSWIRKUNGEN DER ERWEITERUNG DER EG FÜR DIE SPANISCHEN UND PORTUGIESISCHEN ARBEITNEHMER

38.

Der Beitritt Spaniens und Portugals zur EG impliziert die Verwirklichung der Freizügigkeit für spanische und portugiesische Arbeitnehmer als einem Element des Integrationsprozesses dieser Länder in die Gemeinschaft.

39.

Diese Freizügigkeit soll für alle Arbeitnehmer des Europa der Zwölf, ohne Diskriminierung, gelten.

40.

In diesem Sinne sind den beim EG-Beitritt Spaniens und Portugals bereits in der Gemeinschaft lebenden spanischen und portugiesischen Arbeitnehmern mit dem Beitritt die gleichen Rechte zu gewähren wie den Arbeitnehmern aus den übrigen EG-Staaten.

#### D. RÜCKWANDERUNGSPOLITIK

41.

Aus der Bilanz der bisherigen Rückwanderungsexperimente geht deutlich hervor, daß Rückwanderungspolitiken immer nur eine kleine Minderheit der ausländischen Bevölkerung Europas ansprechen.

42.

Die Rückwanderungspolitiken dürfen kein Manöver darstellen, mit dem die öffentliche Meinung von der Pflicht der europäischen Regierungen, koordinierte Eingliederungsmaßnahmen zu ergreifen, abgelenkt werden soll.

Die Rückkehr ins Herkunftsland, oder, im Falle der Jugendlichen, die Auswanderung in das Land, dessen Nationalität sie besitzen, muss Ergebnis einer freien Wahl sein.

43.

Diese freie Wahl besteht nur dann wirklich, wenn die Aufnahmeländer tatsächlich eine Eingliederungspolitik verfolgen, die sich auf die gesamte, in ihrem Gebiet lebende ausländische Bevölkerung bezieht und die das Recht auf Verbleib bestätigt.

44.

Die Ausländern gewährte Rückkehrhilfe darf nicht an die Stelle von Rechten treten, die Inländer insbesondere im Falle wirtschaftlicher Umstrukturierungen und Umstellungen genießen.

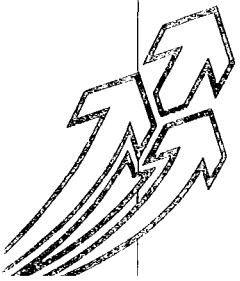
45.

Eine Rückwanderungspolitik ist nur im Rahmen von Kooperationsverträgen der EG und/oder der Mitgliedstaaten mit Drittländern oder Gruppen von Drittländern denkbar.

Solche Kooperationsverträge müssen die Ausarbeitung von Entwicklungsvorhaben ermöglichen, die zwischen den Regierungen und den Sozialpartnern der betreffenden Länder auszuhandeln sind.

46.

Zu diesem Zweck ist es notwendig, Kriterien festzulegen für die Beteiligung an den Kosten der beruflichen Vorbereitung und Wiedereingliederung und an der Finanzierung der Schaffung von Arbeitsplätzen in den Herkunftsländern der Wanderarbeitnehmer, dies mit Unterstützung durch bereits vorhandene Finanzinstrumente wie den Wiedereingliederungsfonds des Europarates, den Sozialfonds der EG, das Lomé-Abkommen etc.



47.

Die an der Rückwanderung Interessierten müssen über die von den Herkunftsländern angebotenen Bedingungen angemessen unterrichtet und auf die gesellschaftliche und berufliche Wiedereingliederung vorbereitet werden. Innerhalb einer vernünftigen Übergangszeit müssen sie im Falle von Wiedereingliederungsschwierigkeiten das Recht zur Rückkehr in das bisherige Aufnahmeland haben.

48.

Angesichts des zunehmenden Rückgriffs auf Vorruhestandsregelungen, zu denen die Krise und industrielle Umstrukturierungen oft besonders in Industriezweigen mit hohem Wanderarbeitnehmeranteil zwingen, stellt sich schließlich eine Koordinierung auf Gemeinschaftsebene als unbedingt notwendig heraus, damit der Wanderarbeitnehmer, woher er auch kommt, auch im Falle der Rückkehr ins Herkunftsland weiter die Leistungen der Vorruhestandsregelung empfangen kann.

Oktober 1986

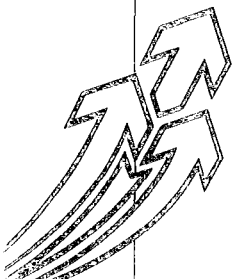
---

Der Europäische Gewerkschaftsbund mit den 44 Millionen Arbeitnehmern, die er in Westeuropa vertritt, bedauert zutiefst das Scheitern des Gipfeltreffens von R. Reagan und M. Gorbatschow in Reykjavik. Die Arbeitnehmer Europas hatten gehofft, dass anlässlich dieses Treffens konkrete Schritte beschlossen würden, um den Abrüstungsprozeß – insbesondere bei Kernwaffen – in Gang zu setzen.

Der EGB fordert mit allem Nachdruck eine Fortsetzung der Gespräche über Abrüstung und die Durchführung des für den Herbst geplanten Treffens.

Das Scheitern von Reykjavik darf in keinem Fall als Vorwand für ein Abblocken weiterer Treffen und der notwendigen Einigungen über die Abrüstung benutzt werden.

Informationen über die Gespräche in Reykjavik weisen darauf hin, daß die USA und die UdSSR kurz vor substantiellen Verringerungen bei Mittelstreckenraketen und strategischen Kernwaffen standen, als die Gespräche schließlich abgebrochen wurden.



Oktober 1986

---

Anlässlich des von den Vereinten Nationen proklamierten Tags des Friedens am 24. Oktober 1986 bekräftigt der EGB seine Entschlossenheit, sich nachdrücklich für Entspannung, Abrüstung und Sicherheit einzusetzen. Er vertritt die Auffassung, dass Frieden, wirtschaftlicher Fortschritt, soziale Gerechtigkeit sowie Einhaltung der Menschen- und Gewerkschaftsrechte unauflösbar miteinander verbunden sind.

Alle Völker Europas leben unter der ständigen Bedrohung, innerhalb weniger Augenblicke völlig ausgelöscht werden zu können. Der Europäische Gewerkschaftsbund weist die Illusion zurück, dass die atomare Rüstung den Ländern, die im Besitz von Atomwaffen sind, mehr Sicherheit gewährleistet. Er ist im Gegenteil davon überzeugt, dass einzig und allein die Existenz von atomaren Waffen der potentiellen Zerstörung jeden menschlichen Lebens gleichkommt.

Die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Wettrüstens sind erschreckend in einer Welt, in der nicht einmal die Überlebensgrundlage von Millionen Menschen gesichert ist.

Deshalb muß der EGB, mit den 35 ihm angeschlossenen Bündeln und seinen 44 Millionen Mitgliedern in ganz Westeuropa seine gesamte Kraft darauf verwenden, die politischen Instanzen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene dazu zu bringen, eine aktive Friedenspolitik auf der Grundlage folgender Forderungen in die Praxis umzusetzen:

1. Endgültige Abschaffung aller in Europa aufgestellten bzw. auf Europa gerichteten Atomwaffen.
2. Sofortige Einstellung der Entwicklung von Weltraumwaffensystemen und sofortiger Abschluß eines internationalen Abkommens zur friedlichen Nutzung des Weltraums.
3. Beginn von Verhandlungen über Kontrolle und Verringerung konventioneller Waffen sowie Abschaffung chemischer und biologischer Waffen.

Selbst wenn der EGB heute bei den Supermächten größeres Verständnis feststellen kann, ist er doch der Auffassung, daß noch zahllose Bemühungen unternommen werden müssen, um die für eine dauerhafte Einigung erforderliche Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen.

Der EGB ist der Auffassung, daß das am 21. September 1986 in Stockholm unterzeichnete Abkommen über Sicherheits- und Vertrauensbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa als wichtiger Schritt zu werten ist, dass die Supermächte sich einigen können, wenn andere beteiligte Nationen sie drängen und aktiv an den Verhandlungen teilnehmen.

Der EGB erwartet, daß dieser Geist beibehalten wird, wenn im November 1986 die Gespräche und Verhandlungen in Wien wieder aufgenommen werden.

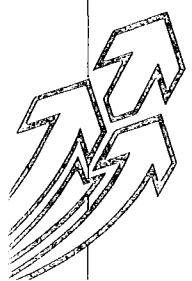
Die Arbeitnehmer Europas bedauern zutiefst das Scheitern des Treffens von Reagan und Gorbatschow in Reykjavik; die Arbeitnehmer hatten gehofft, daß bei diesem Treffen Entscheidungen bezüglich konkreter Schritte für den Abrüstungsprozeß – insbesondere bei Atomwaffen – getroffen würden.

Die Arbeitnehmer Europas fordern Reagan und Gorbatschow mit allem Nachdruck auf, wie geplant im Herbst diesen Jahres ein weiteres Treffen durchzuführen und dabei die Abrüstungsgespräche fortzusetzen. Das Scheitern in Reykjavik sollte nicht als Vorwand benutzt werden, um künftige Treffen und notwendige Einigungen über die Abrüstung zu blockieren.

Der EGB drängt alle europäischen Regierungen, die Regierungen der USA und der UdSSR aufzufordern, die Kontakte und Gespräche zu Abrüstungsfragen wie geplant fortzusetzen.

Sämtliche Länder im Besitz von Atomwaffen – und im europäischen Kontext insbesondere Frankreich und Großbritannien – müssen bereit sein, auch ihren Beitrag für ein positives Ergebnis der laufenden und kommenden Verhandlungen zu leisten.

Im Geiste des Abkommens von Helsinki unterstützt der EGB eine Fortführung der vertrauensbildenden Maßnahmen und eine Verbesserung der Beziehungen zwischen Ost- und Westeuropa.



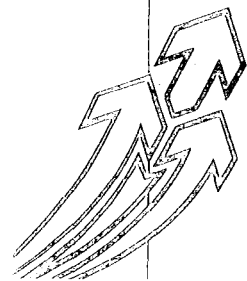
Die Arbeitnehmer und Menschen in Europa wollen ein Europa, in dem alle Länder friedlich zusammen leben und arbeiten können. Die Arbeitnehmer wollen auch ein Europa, in dem die grundlegenden demokratischen Prinzipien respektiert und Menschen- und Gewerkschaftsrechte ausnahmslos gewährt werden.

Der EGB verpflichtet sich, für Verständigung, Vertrauen und Entspannung zu kämpfen und auf diesem Weg zu Frieden und Sicherheit beizutragen.

Der EGB richtet einen Appell an alle Arbeitnehmer Europas, diese Forderungen zugunsten von Frieden und Sicherheit zu unterstützen und sie den Regierungen und den für die Abrüstungsverhandlungen zuständigen internationalen Organisationen zur Kenntnis zu bringen.

Nur wenn wir alle unsere Kraft als arbeitende Menschen zusammenlegen, können wir Frieden und Sicherheit durchsetzen.

Seien wir deshalb solidarisch, kämpfen wir gemeinsam für Frieden, für Sicherheit und für Abrüstung.



Vom Exekutivausschuß des EGB bei seiner Sitzung am 12. Februar 1987  
Verabschiedete Stellungnahme

---

1.

Der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) bestätigt erneut die Grundsätze der anlässlich seines 5. Kongresses in Mailand im Mai 1985 angenommenen Erklärung zu Fragen von Frieden, Sicherheit und Abrüstung. Er bekräftigt seine Überzeugung, dass Frieden, wirtschaftlicher Fortschritt, soziale Gerechtigkeit und die uneingeschränkte Freiheit zur Ausübung der Menschen- und Gewerkschaftsrechte voneinander abhängig sind, und bestätigt die Bereitschaft der Europäischen Gewerkschaftsbewegung zur Förderung von Entspannung und Abrüstung.

1.1.

Nach dem Mailänder Kongreß kam der EGB mit den Verhandlungsteams der USA und der UdSSR, die sich in Genf mit der Frage der nuklearen Abrüstung befassen, zusammen. Die dem EGB angeschlossenen Bünde führten im Rahmen des von der UNO proklamierten Jahr des Friedens 1986 zahlreiche Aktionen in ihren jeweiligen Ländern durch (Kundgebungen, Friedens-Workshops sowie Bildungs- und Informationskampagnen auf allen Ebenen). Dadurch konnten sie zu einem größeren Verständnis für die Notwendigkeit von Frieden, Sicherheit und Abrüstung beitragen.

Dabei hat das Problem des Rassismus und die Notwendigkeit wirklicher Unterstützung für die Dritte Welt eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit der Friedensfrage gespielt.

Während dieser Kampagne wurde konsequent die politische Strategie verfolgt, daß die Mittel, die heute für Waffen und Streitkräfte eingesetzt werden, für die Entwicklung eines Europa genutzt werden können und müssen, in dem soziale Gerechtigkeit und Vollbeschäftigung bestehen – ein Europa, das in umfassender Weise und konkret den Aufbau der Länder in der Dritten Welt unterstützt.

1.2.

Wenn auch die Bedrohung des Friedens ein weltweites Problem ist, so stellt doch die massive Konzentration der Nuklearwaffen auf europäischem Boden eine besondere Bedrohung dar. Der technologische Stand der Waffenentwicklung bedingt, daß im Ernstfall die Zerstörung Europas nur eine Angelegenheit von wenigen Minuten ist.

#### REYKJAVIK

2.

Der EGB begrüßt die Tatsache, daß das Treffen zwischen Präsident Reagan und dem Generalsekretär der KPdSU, Michail Gorbatschow, eine Diskussion der wichtigen Punkte, wie zum Beispiel substantielle Verringerung der Rüstung, totale Abschaffung der Interkontinentalraketen und der atomaren Mittelstreckenwaffen sowie eine Beendigung der Atomwaffentests ermöglicht hat.

2.1.

Der EGB bedauert jedoch zutiefst, daß ihnen bei ihren Gesprächen aufgrund sehr großer Meinungsunterschiede im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Strategischen Verteidigungssystems der Vereinigten Staaten keine Einigung gelang.

2.2.

Der EGB erwartet, daß das Gipfeltreffen, das die beiden Staatsmänner 1985 in Genf beschlossen haben und für das Reykjavik eine Vorbereitung war, zu konkreten Ergebnissen führen wird.

#### DIE STOCKHOLMER UND WIENER VERHANDLUNGEN

3.

Der EGB begrüßt die Erklärung der Stockholmer Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen – die erste Abrüstungsvereinbarung neueren Datums seit der Unterzeichnung der Wiener Abkommen und der Salt-II-Abkommen im Jahre 1979. In dieser Erklärung werden Beobachtungs- und Verifikationsverfahren festgelegt, die den Weg für eine substantielle Verringerung der konventionellen Waffen im Rahmen der MBFR-Verhandlungen in Wien eröffnen.

3.1.

Besondere Erwartungen verbindet der EGB außerdem mit dem Verlauf des gerade begonne-



nen KSZE-Folgetreffens in Wien in allen drei in der KSZE-Schlußakte vereinbarten Bereichen.

### 3.2.

Daher fordert der EGB alle Regierungen in Europa dringend auf, alles in ihren Kräften stehende zu unternehmen, um die Regierungen der USA und der UdSSR dazu zu bringen, wie geplant ihre Kontakte und Gespräche weiterzuführen und somit zu einer wirklichen Abrüstung zu gelangen.

## DIE ABRÜSTUNGSKONFERENZ IN GENÈVE

### 4.

Von gleichgroßer Bedeutung ist auch, daß die Abrüstungskonferenz in Genève ihre Arbeiten beschleunigt, denn Fragen wie die friedliche Nutzung des Weltraums, Verbot chemischer Waffen und Verhinderung eines Atomkrieges sind überaus wichtig.

#### 4.1.

Der EGB bestätigt erneut mit allem Nachdruck seine Auffassung, daß der Weltraum frei von allen Waffensystemen bleiben muß. Dies entspricht der im ABM-Vertrag von 1972 niedergelegten Forderung, die noch im letzten Jahr in Genève von den Vertretern der Supermächte bekräftigt wurde und die besagt, daß das Ziel "eine Vermeidung des Wettrüstens im Weltraum" sei.

#### 4.2.

Bei den Verhandlungen über chemische und biologische Waffen zeichnen sich gewisse Fortschritte ab. Der EGB fordert sämtliche europäischen Regierungen auf, sich nachdrücklich für positive Ergebnisse insbesondere bei den USA und der UdSSR einzusetzen, die zu Vor-Ort-Kontrollen, verifiziertem Abbau von Lagerbeständen und Einstellung der Produktion führen. Ein internationales Überwachungssystem für die öffentlichen und privaten Unternehmen ist ebenfalls erforderlich, um ein Unterlaufen der Einigung zu vermeiden.

## OST/WEST-BEZIEHUNGEN

### 5.

Bei seinem Mailänder Kongreß hat der EGB nachdrücklich die Notwendigkeit einer positiven Entwicklung der Ost/West-Beziehungen – auf der Grundlage des Geistes der Abkommen von Helsinki – unterstrichen. Er setzt sich für die Entwicklung von Wirtschaftsbeziehungen ein, die für beide Seiten vorteilhaft sind. Alle Länder Europas sollen in Frieden zusammenleben und arbeiten. Diese neuen Beziehungen müssen auf der Respektierung der grundlegenden demokratischen Beziehungen begründet sein und Menschen- sowie Gewerkschaftsrechte fördern.

In diesem Geiste ist eine wachsende Beteiligung der osteuropäischen Länder an der internationalen Entwicklung im Bereich von Wirtschaft und Handel und am Dialog zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern notwendig, damit ein effektiver Nord-Süd-Dialog geschaffen wird.

#### 5.1.

Eine unerläßliche Bedingung für die dauerhafte Erhaltung des Friedens ist die Schaffung politischen Vertrauens und die Überwindung des zwischen Ost und West herrschenden Mißtrauens. Maßnahmen zur Vertrauensförderung müssen über den militärischen Bereich hinaus vereinbart werden. Neben dem Dialog der Politiker kommt den Kontakten zwischen den Bevölkerungen aller Nationen – entsprechend dem Abkommen von Helsinki – eine besondere Bedeutung zu. Alle Gruppen sollten die Gelegenheit haben, sich frei für eine Verringerung der bestehenden Spannungen einzusetzen. Die dem EGB angeschlossenen Bünde sollten nach Wegen suchen, wie die Kontakte mit den entsprechenden Organisationen in Osteuropa zu gegenseitigem Verständnis und zum Aufbau von Vertrauen beitragen können, um damit Fortschritte bei der Verwirklichung der demokratischen Grundprinzipien zu erzielen.

#### 5.2.

In diesem Sinne und aus diesem Grund begrüßt der EGB die wachsenden Kontakte zwischen den osteuropäischen Ländern und der Europäischen Gemeinschaft, ebenso wie die Beziehungen, die bereits zwischen osteuropäischen Ländern, EFTA-Ländern und anderen europäischen Ländern bestehen. Diese Kontakte und Beziehungen stehen in einem Zusammenhang mit dem in Helsinki begonnenen Prozeß der wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

#### 5.3.

Diese Kontakte sollten die Entwicklung von für beide Seiten gewinnbringenden Beziehungen erlauben, damit Beschäftigung und Produktivität – im Interesse der Arbeitnehmer der west- und osteuropäischen Länder – verbessert werden.





5.4.

Auch in den Bereichen Wissenschaft und Technologie und Entwicklung der internationalen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen sollte die Zusammenarbeit weiter ausgebaut werden.

5.5.

Ein weiterer wichtiger Bereich ist die Umweltpolitik, durch die die Umweltverschmutzung verringert werden soll; weiterhin sollte im Rahmen dieser Politik auf Sicherheitsaspekten bestanden werden und Frühwarnsysteme für Unfälle in den Kernenergie-Industrien sowohl in den westlichen als auch in den östlichen Ländern Europas entwickelt werden. Der EGB verweist in diesem Zusammenhang auf seine Entschließung zur Energie-, Umwelt- und Strahlenschutzpolitik, die im Oktober 1986 verabschiedet wurde.

5.6.

Die dem EGB angeschlossenen Bünde erinnern die Organisationen in Osteuropa an die Verpflichtung, die diese 1981 beim letzten Treffen der Gewerkschaftsorganisationen von West- und Osteuropa eingegangen sind. Derzeit wurde beschlossen, daß die Regierungen aufgefordert werden sollten, alle in Europa stationierten oder auf Europa gerichteten Atomwaffen abzuschaffen. In ihren bilateralen Beziehungen müssen die EGB-Mitgliedsorganisationen die Organisationen der Länder des Ostens auf die Notwendigkeit hinweisen, daß diese die oben erwähnten Bedingungen akzeptieren und gegenüber ihren Regierungen vertreten, um zu einem dauerhaften Frieden in Europa und in der Welt zu gelangen.

#### ABRÜSTUNG UND UMSTELLUNG DER RÜSTUNGSINDUSTRIEN

6.

Die Gewerkschaftsbewegung Westeuropas befaßt sich aktiv mit der Frage "Abrüstung und Umstellung der Rüstungsindustrie auf Friedensproduktionen".

Das Europäische Gewerkschaftsinstitut (EGI) hat zu diesem Thema einen Bericht erarbeitet. Viele nationalen Gewerkschaftsorganisationen haben Untersuchungen durchgeführt, Studien erstellt und praktische Projekte entwickelt. Die Gewerkschaftsbewegung ist entschlossen, diesen Weg weiterzugehen; sie mußte allerdings feststellen, daß sie mehr über die Struktur der Waffenindustrien in allen westeuropäischen Ländern in Erfahrung bringen muß, wenn sie Erfolge erzielen will. Das wichtigste Problem bei dem Umstellungsprozeß besteht darin, Wege zum Schutz der Arbeitnehmerrechte in diesen Unternehmen sowie Arbeitsplatzgarantien für die Beschäftigten zu finden.

6.1.

Der Europäische Gewerkschaftsbund ruft alle Regierungen in Westeuropa auf, die erforderlichen Berichte zu diesem Thema – entsprechend den Vorschlägen der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1982 – zu erstellen. Bisher hat nur die schwedische Regierung den Vereinten Nationen einen derartigen Bericht vorgelegt.

6.2.

Der EGB ersucht das Europäische Gewerkschaftsinstitut darüber hinaus, gemeinsam mit dem Europäischen Metallgewerkschaftsbund ein detailliertes Positionspapier über Strategien zugunsten der Umstellung vorzubereiten und es im Laufe des Jahres 1987 vorzulegen.

#### ABSCHAFFUNG ALLER ATOMAREN WAFFEN

7.

Alle Atommächte sollten die Modernisierung ihrer Kernwaffen einstellen.

7.1.

Der EGB fordert ein umfassendes Testverbot für Kernexplosionen, da diese als unmoralisch zu werten sind. Ein derartiges Verbot würde einen positiven Beitrag für die Verhandlungen zur Beschränkung der Stationierung atomarer Waffen leisten.

7.2.

Die Vereinten Nationen und andere Organisationen haben in ihren Untersuchungen beweisen können, daß atomare Tests verheerende Auswirkungen auf die gesamte Umwelt – auf die Flora, die Fauna und auf die Menschen – haben.

7.3.

Daher drängt der EGB die Regierungen der USA und der UdSSR, ebenso wie alle anderen Regierungen im Besitz von atomaren Waffen – und in Europa insbesondere Frankreich und Großbritannien –, Atomwaffentests unverzüglich einzustellen und einen umfassenden Vertrag über Testverbote – in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Erklärung von Mexiko, die von Staaten aus fünf Kontinenten am 6. August 1986 abgegeben wurde, – auszuarbeiten.



7.4.

Der EGB stellt mit großer Besorgnis fest, daß die britische und die französische Regierung die Absicht haben, ihre nuklearen Arsenale zu modernisieren und zu vergrößern. Er drängt diese beiden Regierungen, sich umfassend an der Förderung der weltweiten nuklearen Abrüstung zu beteiligen.

## VERHANDLUNGEN

Die Beziehungen und das Klima zwischen den USA und der UdSSR bei den Verhandlungen über die Abrüstung können – wenn auf beiden Seiten der feste politische Wille vorhanden ist – zu konkreten Ergebnissen führen.

Die europäischen Regierungen müssen jede Gelegenheit nutzen und alle positiven Möglichkeiten zur konsequenten Verringerung sämtlicher Waffengattungen voll ausschöpfen. Wenn sie so handeln, entsprechen sie dem Wunsch der Arbeitnehmer und ihrer Familien in Europa.

Der EGB fordert alle Regierungen, die an Abrüstungsgesprächen und -verhandlungen beteiligt und dafür verantwortlich sind, auf, möglichst schnell zu konkreten und substantiellen Ergebnissen bei der Abrüstung zu gelangen. Dabei richtet er sich insbesondere an die westeuropäischen Regierungen, damit diese auf positive und konstruktive Weise in die laufenden Verhandlungen über Frieden und Abrüstung eingreifen und sich insbesondere um eine Abrüstung der atomaren Waffen bemühen.

Der EGB fordert seine Mitgliedsbünde und die ganze erwerbstätige Bevölkerung Europas auf, die in dieser Stellungnahme enthaltenen Vorschläge zu unterstützen und sie ihren jeweiligen Regierungen zur Kenntnis zu bringen.

## ZIELSETZUNGEN DES EGB

1.

Der EGB fordert die Abschaffung aller atomaren, chemischen und biologischen Waffen, die in Europa aufgestellt bzw. auf Europa gerichtet sind; er fordert weiterhin eine beständige Reduktion konventioneller Waffen und einen Verzicht auf die Stationierung von Waffen im Weltraum.

2.

Der EGB erwartet, dass das Gipfeltreffen, das die beiden Staatsmänner 1985 in Genf beschlossen haben und für das Reykjavik eine Vorbereitung war, konkrete Ergebnisse erzielen wird.

3.

Der EGB fordert alle Regierungen Europas auf, alles in ihren Kräften stehende zu unternehmen und die Regierungen der USA und der UdSSR zu drängen, ihre Kontakte und Gespräche zu Fragen der Abrüstung wie geplant fortzusetzen.

4.

Der EGB hofft, daß der Geist der Stockholmer Konferenz bei den MBFR- und KSZE-Verhandlungen in Wien beibehalten wird.

5.

Der EGB drängt alle an der Abrüstungskonferenz in Genf beteiligten Regierungen, den Fortgang der Arbeiten zu friedlicher Nutzung des Weltraums, zum Verbot chemischer Waffen und zur Verhinderung eines Atomkrieges zu beschleunigen.

6.

Der EGB bestätigt erneut seine Auffassung, daß der Weltraum von sämtlichen Waffensystemen frei bleiben muß.

7.

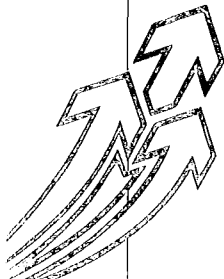
Der EGB fordert sämtliche europäischen Regierungen auf, sich dafür einzusetzen, daß eine Vereinbarung getroffen wird, die auf die Abschaffung chemischer und biologischer Waffen abzielt; dazu müssen Vor-Ort-Kontrollen sowie ein Verifikationssystem beschlossen werden.

8.

Der EGB begrüßt die wachsenden Kontakte zwischen den osteuropäischen Ländern und der Europäischen Gemeinschaft sowie den anderen westeuropäischen Ländern, auf der Grundlage und im Geiste der Abkommen von Helsinki.

9.

Die Mitgliedsbünde des EGB erinnern die Bünde in Osteuropa an ihre 1981 anlässlich des letzten Treffens der Gewerkschaftsbünde aus Ost- und Westeuropa eingegangene Verpflichtung.



tung, sich gegenüber ihren Regierungen für eine Abschaffung aller in Europa stationierten und auf Europa gerichteten Atomwaffen einzusetzen.

10.

Die dem EGB angeschlossenen Bünde sollten nach Wegen suchen, damit die Kontakte zu den Organisationen in Osteuropa einen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis, zur Vertrauensbildung und für einen Fortschritt bei den grundlegenden demokratischen Prinzipien leisten können.

11.

Der EGB ist entschlossen, seine Aktivitäten zur Frage der "Abrüstung und Umstellung der Rüstungsindustrien" fortzuführen. Er drängt alle Regierungen in Westeuropa, den von den Vereinten Nationen im Jahre 1982 angeforderten Bericht über die Waffenindustrien in den einzelnen Ländern zu erstellen.

12.

Der EGB fordert alle Nuklearmächte auf, ab sofort keine weiteren Modernisierungen ihrer Waffensysteme vorzunehmen und sämtliche Kernexplosionstests einzustellen. Ausserdem fordert er sie auf, einen umfassenden Vertrag zum Verbot von Atomtests – entsprechend der Vorschläge der Länder aus fünf Kontinenten, die in der Erklärung von Mexiko vom 6. August 1986 enthalten sind – auszuhandeln.

13.

Er fordert dringende Aktionen zum Kampf gegen Hunger und Unterentwicklung und zur Förderung von Frieden und Abrüstung.

14.

Der EGB fordert insbesondere die westeuropäischen Regierungen auf, auf positive und fortschrittliche Weise ihren Beitrag zu den Verhandlungen über Frieden und Abrüstung zu leisten.

15.

Der EGB richtet einen Appell an sämtliche ihm angeschlossenen Bünde sowie an alle Arbeitnehmer Europas, diese Erklärung zu unterstützen und sie ihren jeweiligen Regierungen zur Kenntnis zu bringen.

Der Exekutivausschuß entschied weiterhin über folgende Vorschläge für praktische Aktivitäten

1.

Der EGB sollte um ein weiteres Zusammentreffen mit den Verhandlungsteams der USA und der UdSSR in Genf nachsuchen.

2.

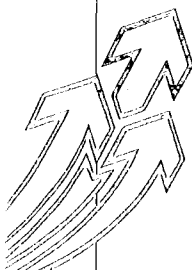
Er sollte eine Zusammenkunft mit den Teilnehmern an der KSZE-Konferenz und an den MBFR-Verhandlungen beantragen.

3.

Er sollte ein Treffen mit der Abrüstungskonferenz in Genf fordern.

4.

Der EGB sollte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften konsultieren und dabei verstärkte Kontakte zwischen der Kommission und den osteuropäischen Regierungen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich ansprechen.



**SOFORTIGE BEENDUNG DER VERFAHREN GEGEN DISK-MITGLIEDER  
WIEDERHERSTELLUNG DER DEMOKRATIE IN DER TÜRKEI**

Stellungnahme verabschiedet vom Exekutivausschuß des EGB auf seiner Sitzung  
am 12./13. Dezember 1985

---

Im Hinblick auf Gewerkschaftsrechte, Menschenrechte und Demokratie gibt es in der Türkei keine Anzeichen für eine Verbesserung der Lage, obwohl auf internationaler Ebene, insbesondere durch gewerkschaftliche Aktivitäten seitens des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften, des Weltverbandes der Arbeitnehmer und des Europäischen Gewerkschaftsbundes und auf Regierungsebene, seitens des Europarates, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vereinten Nationen beträchtlicher Druck ausgeübt wurde.

Die türkische Regierung scheint nicht bereit zu sein, zuzuhören und der weltweit vorherrschenden Meinung Beachtung zu schenken; sie verfolgt weiterhin ihre undemokratische Politik und die undemokratischen Methoden, sie verweigert der Bevölkerung Demokratie, Menschen- und Gewerkschaftsrechte.

- die Verfahren gegen DISK, die Mitgliedsgewerkschaften und die Gewerkschaftsführer gehen nun bereits in das fünfte Jahr
- den politischen Gefangenen wurde keine Amnestie gewährt
- der türkischen Bevölkerung werden die Menschenrechte verweigert
- die Gewerkschaftsrechte sind eingeschränkt und entsprechen nicht den international festgelegten Normen
- die Pressefreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung sind eingeschränkt und entsprechen nicht der Satzung des Europarates
- die türkische Regierung hat bisher keine Schritte in Richtung auf eine Wiederherstellung der Demokratie, wie es in der Satzung des Europarates dargelegt ist, unternommen
- die gewählte DISK-Führung und die der Mitgliedsbünde sind zu den Sitzungen des EGB-Exekutivausschusses und anderen Europäischen Gewerkschaftssitzungen eingeladen und würden gerne teilnehmen, sie erhalten jedoch keine Ausreisegenehmigung.

1. Daher muß der Europäische Gewerkschaftsbund verstärkt Aktionen durchführen und den Druck auf die türkische Regierung intensivieren.

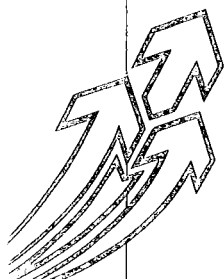
2. Daher drängt der EGB den Europarat und dessen Parlamentarische Versammlung, realen und konkreten Druck auf die türkische Regierung auszuüben, damit diese den Prozeß hin zu Demokratie, Menschen- und Gewerkschaftsrechten in der Türkei in Gang setzt. Wenn der Europarat dies nicht tut, akzeptiert er damit zweierlei Maßstäbe für die Überzeugungen, die seine Mitglieder im Hinblick auf Demokratie und Menschenrechte in Europa vertreten.

3. Der EGB fordert den Europarat, die Europäische Gemeinschaft, das Europäische Parlament und die in der EFTA zusammengefassten Ländern dringend auf, alles zu unternehmen, um politischen und wirtschaftlichen Druck auf die türkische Regierung auszuüben, bis diese die Demokratie wiederherstellt und die Menschen- und Gewerkschaftsrechte in der Türkei gewährleistet.

4. Der EGB drängt weiterhin sämtliche europäischen Institutionen sowie alle Regierungen Westeuropas, von der Türkei die sofortige Einstellung der Verfahren gegen die DISK, die ihr angeschlossenen Gewerkschaften und ihre führenden Vertreter zu fordern und darauf hinzuwirken, daß die beschlagnahmten Gelder und Besitztümer der DISK und ihrer Mitglieder zurückgegeben werden.

5. Um eine Einstellung der Verfahren gegen die DISK und die ihr angeschlossenen Gewerkschaften zu erreichen, plant der EGB, beim Europarat, bei der Europäischen Gemeinschaft und bei der EFTA vorstellig zu werden.

6. Die im EGB zusammengefaßten nationalen Gewerkschaftsbünde sind aufgefordert, bei ihren jeweiligen Regierungen vorzusprechen und diese dringend aufzufordern, eine Einstellung der Verfahren gegen DISK, ihre Mitgliedsorganisationen und ihre führenden Vertreter zu verlangen.



7.

Der EGB fordert alle Betroffenen auf, die Tatsache zu berücksichtigen, daß die DISK, die ihr angeschlossenen Gewerkschaften und ihre führenden Vertreter nur ganz normale Gewerkschaftsarbeit und gewerkschaftliche Aktivitäten durchgeführt haben. Die türkische Regierung ist selbst nach fünfjähriger Verfahrensdauer nicht in der Lage gewesen, eindeutige Beweise dafür vorzulegen, daß die DISK an illegalen oder antidemokratischen Aktivitäten beteiligt war. Trotzdem droht 78 führenden Gewerkschaftern der DISK die Todesstrafe, und 1.477 weitere Gewerkschafter müssen mit langfristigen Gefängnisstrafen rechnen. Das EGB-Sekretariat hat Informationen erhalten, nach denen "die Todesstrafen in zehn- bis zwanzigjährige Gefängnisstrafen umgewandelt werden könnten und die anderen mit Gefängnisstrafen zwischen sechs und zehn Jahren zu rechnen hätten".

8.

Der EGB hält diese Entwicklung für untragbar und ist der Ansicht, daß sie ein Verbrechen gegen Gerechtigkeit, Demokratie und Menschenrechte darstellt.

9.

Der EGB gibt seiner tiefen Unzufriedenheit Ausdruck und weist den freundschaftlichen Ausgleich zurück, den die fünf beschwerdeführenden Länder (Norwegen, Schweden, Dänemark, die Niederlande und Frankreich) als Ergebnis der Beschwerde bei der Europäischen Menschenrechtskommission mit der Türkei erreicht haben. Der Kompromiss enthält vage Versprechungen über eine "Beendigung der Folterpraxis, jedoch keine Angaben hinsichtlich der Wiederherstellung der Gewerkschaftsrechte". Eine grosse Zahl von Gewerkschaftsführern stehen noch vor Gericht und haben die Todesstrafe oder ausserordentlich hohe Haftstrafen zu befürchten. Die finanziellen Mittel der Gewerkschaften sind immer noch beschlagnahmt oder gestohlen, ihre Räumlichkeiten besetzt. Die Annahme des Kompromisses bedeutet, daß die fünf beschwerdeführenden Länder die Rechtmäßigkeit der Verletzung von Gewerkschaftsrechten in der Türkei durch eine Diktatur anerkennen und die Menschenrechte verraten.

10.

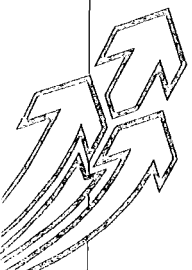
Der EGB drängt nun alle demokratischen Gremien und Kräfte, deutlich zu machen, auf wessen Seite sie stehen.

11.

Stehen sie auf der Seite derer, die die türkische Regierung unterstützen, ohne daß diese ein Anzeichen für eine Entwicklung hin zur Demokratie, zur Respektierung von Menschen- und Gewerkschaftsrechten in der Türkei gibt?

12.

Oder sind sie bereit, für Demokratie und Menschenrechte einzustehen und effiziente Maßnahmen zu ergreifen, damit die türkische Regierung schliesslich der Satzung des Europarates entsprechend handelt und die Menschenrechte, Demokratie und Freiheit in der Türkei wieder herstellt.



## ENTSCHLISSUNG ZUR TÜRKEI

verabschiedet vom Exekutivausschuß des EGB bei seiner Sitzung am 13./14. Februar 1986

---

Heute vor 19 Jahren, am 13. Februar 1967, wurde die türkische Gewerkschaftsorganisation DISK gegründet. Sie vereinigte zum Schluß 500.000 Mitglieder in allen Wirtschaftssektoren.

Nach dem Militärputsch, durch den im September 1980 die Demokratie in der Türkei beseitigt wurde, begann die Zerschlagung der DISK und die Verfolgung ihrer Mitglieder.

Über 5.000 DISK-Gewerkschafter wurden Verhören unterworfen, viele gefoltert und in Gefängnisse geworfen. Der Präsident der DISK, Abdullah Bastürk, sowie weitere 50 Vorstandsmitglieder waren mehr als vier Jahre inhaftiert, ohne daß ihnen irgendwelche Straftaten nachgewiesen werden konnten. Gleichzeitig wurde das gesamte Eigentum der DISK konfisziert.

Im Herbst 1984 gaben die türkischen Machthaber dem internationalen Druck – gestützt vor allem durch die Interventionen des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften, des Weltverbandes der Arbeitnehmer und des Europäischen Gewerkschaftsbundes – nach und entließen fast alle Gewerkschafter aus den Gefängnissen.

Die Gerichtsverfahren laufen indessen gegen rund 1.500 Kolleginnen und Kollegen weiter. Viele von ihnen müssen mit der Todesstrafe oder zumindest mit langen Haftstrafen rechnen. Ausserdem fordert der Militärstaatsanwalt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte sowie die weitgehende Einschränkung der Freizügigkeit auf Lebenszeit.

Die Verfolgung der Gewerkschaften durch die türkischen Machthaber steht in eklatantem Widerspruch zum Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarates, wo ausdrücklich festgehalten ist, dass alle Menschen das Recht haben, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

Der Europäische Gewerkschaftsbund, dem die DISK als Mitglied angeschlossen ist, wiederholt seinen Protest gegen die gewerkschaftsfeindliche Politik des türkischen Unrechtsregimes. Er appelliert erneut an alle westeuropäischen Regierungen, an alle europäischen Institutionen und an alle demokratischen Kräfte in Westeuropa, die türkische Regierung aufzufordern, die Verfahren gegen DISK, deren Mitgliedsgewerkschaften und die Gewerkschaftsführer abzubauen.

Juni 1986

---

Der Europäische Gewerkschaftsbund ist sehr enttäuscht über die Haltung des Europarates gegenüber der Türkei, wo weiterhin Verletzungen der Menschen- und Gewerkschaftsrechte an der Tagesordnung sind.

Vor einer Normalisierung der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Beziehungen mit der Türkei müssen die europäischen Institutionen und die Regierungen Westeuropas den formellen Beweis dafür erhalten, daß die Türkei wieder den Weg zur Demokratie eingeschlagen hat.

Dies ist der Appell, den der Generalsekretär des EGB, Mathias HINTERSCHEID, heute in Istanbul an die Teilnehmer der Minisitzung des Europarates gerichtet hat.

Seit sechs Jahren zeigt sich die türkische Regierung von dem internationalen Druck und insbesondere von dem Druck der Gewerkschaften unbeeindruckt.

Die türkische Regierung ist nicht in der Lage, den Beweis dafür zu liefern, daß die Mitglieder der Gewerkschaft DISK in illegale oder antidemokratische Aktivitäten verwickelt waren. Trotzdem müssen die 78 führenden DISK-Gewerkschafter, denen die Todesstrafe drohte, sowie die 1.477 DISK-Mitglieder nun mit langjährigen Gefängnisstrafen rechnen, zusätzlich zu zahlreichen Restriktionen im Hinblick auf Bürger-, Menschen-, politische und Gewerkschaftsrechte.

Die Verfolgung der türkischen Gewerkschafter stellt eine flagrante Verletzung der Menschenrechtskonvention des Europarates und der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation dar.

Der EGB und die ihm angeschlossenen Bünde haben mehrfach die türkische Regierung aufgefordert, den Prozeß gegen die DISK und ihre führenden Gewerkschafter einzustellen, die Pressefreiheit und freie Meinungsäußerung wieder herzustellen und entsprechend den internationalen gewerkschaftlichen Normen die Gewerkschaftsrechte wieder herzustellen.

“Wenn der Europarat”, so Mathias HINTERSCHEID, “nicht zur Wiederherstellung der Gewerkschaftsrechte in der Türkei beiträgt, wird dies ohne jeden Zweifel das Vertrauen der EGB-Mitgliedsbünde in den Europarat erschüttern”.

Der EGB ist bereit, seinen Beitrag zur Wiederherstellung der Gewerkschaftsrechte in der Türkei zu leisten.

Zweimal bereits hat der EGB dem türkischen Premierminister OZAL ein Treffen vorgeschlagen, um über die gewerkschaftliche Lage in der Türkei zu diskutieren. Diese beiden Anfragen sind bisher erfolglos geblieben, aber der EGB hofft weiterhin darauf, daß ein derartiges Treffen in Kürze stattfinden kann, und daß die Schlußfolgerungen zu einer Normalisierung der gewerkschaftlichen Lage in der Türkei beitragen können.

# NEIN ZUM EG-BEITRITT EINES NICHT-DEMOKRATISCHEN LANDES WIE DER TÜRKEI

April 1987

---

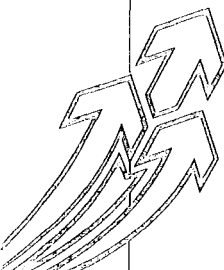
Der Europäische Gewerkschaftsbund widersetzt sich mit allem Nachdruck einem Beitritt der Türkei zur Europäischen Gemeinschaft.

Trotz des sogenannten "Übergangs zur Demokratie" stellte sich die türkische Regierung bisher taub gegenüber dem internationalen Druck und verwehrt dem türkischen Volk weiterhin alle demokratischen, gewerkschaftlichen und Menschenrechte, die in den anderen Ländern Westeuropas anerkannt sind.

"Die Tatsache, daß die europäischen Regierungen mehr als 10.000 türkischen Bürgern den Status von politischen Flüchtlingen zuerkannt haben, ist deutlicher Beweis dafür, daß sie vom Fehlen einer echten Demokratie in diesem Land überzeugt sind. Es wäre unverständlich und würde jeder Logik entbehren, wenn dieselben Länder sich nun für den Beitritt der Türkei als dreizehntem Land der Europäischen Gemeinschaft aussprechen würden, mit der Behauptung, daß in diesem Land wieder demokratische Zustände herrschen", so Mathias HINTERSCHEID, Generalsekretär des Europäischen Gewerkschaftsbundes.

Die europäische Gewerkschaftsbewegung ist der Auffassung, daß ein Antrag auf Mitgliedschaft der Türkei nur dann in Erwägung gezogen werden kann, wenn die Türkei folgendes sicherstellt:

- Wiederherstellung einer echten politischen Demokratie;
- Umfassende Respektierung der Menschenrechte;
- völlige Garantie der Gewerkschaftsrechte in der Türkei, entsprechend den IAO-Normen und dem Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention;
- Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen zur Einschränkung des Rechts auf gewerkschaftlichen Zusammenschluß, zur Begrenzung freier Tarifverhandlungen und des Streikrechts;
- freie Ausübung der gewerkschaftlichen Aktivitäten für die Organisation DISK.
- Annullierung des Prozesses gegen die DISK und ihre führenden Gewerkschafter.





## POLEN

April 1985

---

Der Exekutivausschuß des Europäischen Gewerkschaftsbundes verabschiedete bei seiner letzten Sitzung die Entschließung über Polen.

Der Exekutivausschuß bedauert die jüngsten Angriffe der polnischen Behörden gegen die Gewerkschaft SOLIDARNOSC.

Die schweren Anschuldigungen, die gegen Bogdan Lis, Adam Mischnik und W. Frasyński vorgebracht wurden, zielen ausschließlich auf eine Umkehrung des Wiederaussöhnungsprozesses in der polnischen Gesellschaft und auf eine Entfremdung der polnischen Arbeitnehmer ab.

Der Exekutivausschuß fordert die sofortige Freilassung der drei führenden Gewerkschafter der Solidarnosc und drängt die Mitgliedsbünde, bei den Regierungen vorzusprechen, damit diese ihren Einfluß geltend machen und auf eine Beendigung der

## ERKLÄRUNG DES EGB: POLEN

verabschiedet vom Exekutivausschuß des EGB auf seiner Sitzung am 12./13. Dezember 1985

---

Der Europäische Gewerkschaftsbund demonstrierte auf seiner Exekutivausschuß-Sitzung am 13. Dezember 1985 erneut seine Solidarität mit allen Arbeitnehmern und Menschen in Polen, mit der NSZZ "Solidarnosc", ihren Führern und Mitgliedern.

Der EGB stellte fest, daß alle aktiven unabhängigen Kämpfer für Menschen- und Gewerkschaftsrechte trotz der Aufhebung des Kriegsrechts weiterhin umfassenden Unterdrückungsmassnahmen unterworfen sind. Obwohl vor kurzem etwa 200 Mitglieder und Anhänger der Solidarnosc freigelassen wurden, befinden sich etwa 300 Gewerkschafter weiterhin in Haft, und die Behörden nehmen noch immer zahlreiche Arbeitnehmer aufgrund ihrer Aktivitäten in der unabhängigen Gewerkschaft fest. Normalerweise werden bis zu dreijährige Haftstrafen gegen sie verhängt, wobei das beschleunigte Verfahren angewandt wird, das Bestandteil neuer Gesetzesbestimmungen ist, die die Regierung anstelle des Kriegsrechts eingeführt hat. Diskriminierung bei der Anstellung, in jüngster Zeit vor allem im höheren Bildungsbereich, wird ebenfalls noch gegen Anhänger und Mitglieder der Solidarnosc eingesetzt.

Ungeachtet dieser Situation stellt der EGB fest, daß die Mehrheit der polnischen Arbeitnehmer immer noch die Ideale und Aktivitäten der NSZZ "Solidarnosc" unterstützt, und daß die Gewerkschaft sich immer noch stark für den Schutz der Interessen der Arbeitnehmer und der legitimen Gewerkschaftsrechte einsetzt, obwohl sie gezwungen war, in den Untergrund zu gehen.

Der Exekutivausschuß des EGB fordert die polnische Regierung am vierten Jahrestag der Verhängung des Kriegsrechts auf, jegliche Unterdrückung unabhängiger Gewerkschafter zu beenden, alle inhaftierten Mitglieder und Anhänger der Solidarnosc freizulassen, einschließlich der Kollegen Bogdan Lis, Wladyslaw Frasnyniuk, Adam Michnik und Czeslaw Bielecki, es den unabhängigen Gewerkschaftsorganisationen zu erlauben, ihre rechtmäßige Arbeit durchzuführen, die entsprechenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation einzuhalten, wie dies von der Untersuchungskommission der IAO im Juni 1984 empfohlen wurde und den Dialog mit den polnischen Arbeitnehmern im Geiste des Übereinkommens von 1980 wiederaufzunehmen.

Außerdem sendet der Exekutivausschuß des EGB seine wärmsten Grüße an den Vorsitzenden Lech Walesa, die Führung der NSZZ "Solidarnosc" und alle Arbeiter, die in Polen für die Respektierung ihrer legitimen Rechte kämpfen.

## ERKLÄRUNG ZU POLEN

vom Exekutivausschuß bei seiner Sitzung am 13./14. Februar 1986 verabschiedet

---

Der Exekutivausschuß des EGB nimmt die Absetzung des absurden Prozesses gegen Lech Walesa mit Befriedigung zur Kenntnis und unterstreicht die Wirkung, die der Druck der westlichen Gewerkschaften auf die polnischen Botschaften zum Erhalt von Visa auf das Gericht von Gdansk hatte.

Der Exekutivausschuß muß jedoch feststellen, daß die Unterdrückung der Gewerkschaften von Solidarnosc längst nicht zu Ende ist, und daß die Gewerkschaftsrechte in Polen immer noch mit Füßen getreten werden.

Der Beschluß, den Berufungsprozeß gegen die Kollegen LIS, MICHNIK und FRASINIUK auf den 17. Februar festzulegen, zeigt an, daß die polnischen Behörden weiter die Erklärung des Exekutivausschusses des EGB vom Dezember 1985 ignorieren, in welcher die Annullierung dieses Prozesses und der in erster Instanz ausgesprochenen Urteile gefordert wurde.

Der Exekutivausschuß verurteilt aufs neue die repressive Haltung der polnischen Regierung und fordert den Verzicht auf den Prozeß gegen LIS, MICHNIK und FRASINIUK.

Er beauftragt das Sekretariat, zusammen mit IBFG und WVA alle Maßnahmen zu ergreifen und maximalen Druck auszuüben, um in Polen die Gewerkschaftsrechte und den gewerkschaftlichen Pluralismus wiederherzustellen; er ruft die angeschlossenen Bünde auf, erneut ihre volle Solidarität mit Solidarnosc in allen Ländern herauszustellen.

## ENTSCHLIESSUNG ZU POLEN

vom Exekutivausschuß bei seiner Sitzung am 9./10. Oktober 1986 verabschiedet

---

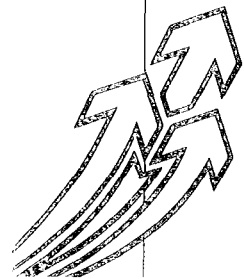
Der Exekutivausschuß des EGB, der am 9. und 10. Oktober 1986 in Brüssel zusammengekommen ist, hat die jüngste Entwicklung der politischen und sozialen Lage in Polen zur Kenntnis genommen. Er begrüßte mit allem Nachdruck die kürzliche Freilassung der überwiegenden Mehrheit der gewerkschaftlichen und politischen Gefangenen in Polen als einen positiven Schritt in Richtung auf einen Dialog zwischen den Arbeitnehmern und der Regierung sowie auf eine nationale Aussöhnung.

Der EGB ist sich der Tatsache bewusst, daß diese Amnestie zunächst einmal das Ergebnis der festen Haltung ist, die Solidarnosc selbst, aber auch der EGB und demokratische Gewerkschaften der ganzen Welt zu diesem Thema eingenommen haben. Der EGB ist jedoch sehr besorgt über die Entscheidung, die am 9. Oktober vom Provinzbüro Gdansk veröffentlicht wurde und die den Provisorischen Vorstand der NSZZ Solidarnosc, der am 30. September von dem Vorsitzenden Lech Walesa gegründet wurde, als illegal erklärt.

Der EGB stellt fest, dass diese Entscheidung nach wiederholten Versuchen zur Einschüchterung der Mitglieder des Provisorischen Vorstands und ähnlicher regionaler Gewerkschaftsgremien in den großen industriellen Zentren des Landes getroffen wurde. Der EGB bringt daher seine Hoffnung zum Ausdruck, dass diese Maßnahmen nicht eine absichtliche Entscheidung der Regierung darstellen, um die wiederholten Angebote der Solidarnosc für einen konstruktiven Dialog zu unterlaufen und er hofft, daß diese Maßnahmen zurückgenommen werden.

Der EGB fordert erneut die Regierung auf, alle Gelegenheiten zu nutzen, um die polnischen Arbeitnehmer, und insbesondere die auf demokratischem Wege gewählten Gewerkschaftsführer von Solidarnosc, an der Lösung der ernstlichen wirtschaftlichen und sozialen Probleme des Landes zu beteiligen, in Übereinstimmung mit den im August 1980 getroffenen Abkommen von Gdansk, Szczecin und Kattowice, die die Regierung selbst immer noch als gesetzlich bindend ansieht.

Die Regierung sollte vor allem unverzüglich die bestehenden gesetzlichen Vorkehrungen für gewerkschaftlichen Pluralismus in Polen anwenden. Sie sollte weiterhin das Recht der Arbeitnehmer auf freien und unabhängigen Zusammenschluß auf sämtlichen Ebenen – angefangen beim Arbeitsplatz – entsprechend den Prinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation respektieren.



Indem er beschloß, allerdings sehr begrenzte Zwangsmaßnahmen gegen Südafrika zu ergreifen, hat der Rat der EG-Außenminister einen kleinen Schritt in die richtige Richtung getan.

Der Internationale Bund Freier Gewerkschaften (IBFG) und der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) sind der Meinung, daß auf die beschlossenen Maßnahmen eine koordinierte Steigerung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen zu folgen hat. In diesem Zusammenhang verurteilen die beiden Organisationen das Vorgehen Großbritanniens, das durch seine Einstellung das Ergreifen schärferer Zwangsmaßnahmen scheinbar unmöglich gemacht hat.

EGB und IBFG erinnern daran, daß die unabhängige schwarze Gewerkschaftsbewegung in Südafrika sich deutlich zugunsten eines totalen Wirtschaftsboykotts der Investitionen ausgesprochen hat und Maßnahmen für den Investitionsabbau fordert.

IBFG und EGB werden weiterhin Druck auf die europäischen Institutionen ausüben, um diese zu veranlassen, schärfere wirtschaftliche Maßnahmen gegen Südafrika zu ergreifen, und zwar im Sinne der Entschließungen des jüngsten EGB-Kongresses (Mailand, Mai 1985) sowie der Erklärung „Überwindung der Apartheid“, wie sie vom IBFG-Vorstand auf seiner April-Sitzung in Washington angenommen worden ist.

Dabei geht es u.a. um:

- Maßnahmen hinsichtlich der Abschaffung der Investitionsgarantien, der Exportkredite und aller Maßnahmen zur Förderung des Handelsaustauschs;
- Verbot neuer Investitionen in Südafrika;
- Verbot der Einfuhr von Kohle aus Südafrika;
- Gesetzliche Vorschriften zum Verhindern von Bankdarlehen für den südafrikanischen Staat und für öffentliche Versorgungsunternehmen dieses Landes, bei Verhinderung neuer IWF-Darlehen;
- Weigerung, die illegale Besetzung Namibiens durch Pretoria anzuerkennen und Maßnahmen um zu verhindern, daß Pretoria die natürlichen Ressourcen dieses Landes weiterhin in illegaler Weise ausbeutet;
- Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von Krügerrands;
- Verschärfung des Verhaltenskodex der europäischen Regierungen im Rahmen einer umfassenden Politik von Zwangsmaßnahmen, die gegen das Apartheid-Regime gerichtet sind.

GB und IBFG appellieren an alle ihre Mitgliedsorganisationen, bei ihren Regierungen einzuwirken, damit diese mit Zwangsmaßnahmen verschärfen, die zum Beseitigen der Apartheid beitragen können.



## EGB GEGEN APARTHEID

vom Exekutivausschuß des EGB bei seiner Sitzung in Brüssel  
am 10. und 11. Oktober 1985 abgegebene Erklärung

---

Die von den meisten europäischen Regierungen und dem Rat der EG-Aussenminister ausgesprochene politische Warnung ist von P.W. Botha und seinem Apartheid-Regime völlig ignoriert worden.

Die Tatsache, dass die südafrikanische Regierung nicht die Absicht hat, die Zuzugskontrolle in Südafrika abzuschaffen, beweist, dass sie mit ihren sogenannten Verbesserungsvorschlägen das Thema nur kosmetisch aufbereiten will.

Die Folgen des über die schwarzen Townships verhängten Ausnahmezustands haben solche Ausmasse erreicht, dass die schwarze Bevölkerungsmehrheit noch schärfer als zuvor betroffen ist; dies stellt eine ernsthafte Bedrohung des Friedens in Südafrika und damit in der ganzen Welt dar; deshalb fordert der EGB die sofortige Aufhebung des Ausnahmezustandes.

Bei der Sitzung des Exekutivausschusses am 10. und 11. Oktober 1985 haben daher die 35 Mitgliedsbünde des EGB ein konzertiertes Vorgehen entsprechend der Entschliessung des Mailänder Kongresses beschlossen. Sie geben damit eine konkrete Antwort auf den Appell der schwarzen Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften.

Der EGB fordert alle Regierungen Westeuropas, die europäischen Institutionen sowie alle demokratischen Kräfte in Westeuropa auf, einen umfassenden Wirtschaftsboykott über Südafrika zu verhängen.

Nur durch eine solche Aktion kann das Apartheid-Regime gezwungen werden, seine repressive Politik aufzugeben, die wegen ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit Inhaftierten freizulassen, und ohne Vorbedingungen einen Dialog mit den Vertretern der schwarzen Bevölkerungsmehrheit aufzunehmen.

Einzig und allein auf diese Weise kann der Weg zur Demokratie eröffnet werden.

Der Exekutivausschuss fordert die westeuropäischen Regierungen, die europäischen Institutionen und sämtliche politischen Kräfte in Europa auf, Massnahmen zur wirtschaftlichen Isolierung Südafrikas zu ergreifen und durch den Erlass gesetzlicher Massnahmen folgendes zu untersagen:

- den Export von Erdöl und Erdölprodukten nach Südafrika
- sämtliche Investitionen in Südafrika
- den Import von Kohle, Rohstoffen und Verbrauchsgütern aus Südafrika
- Bankkredite für den südafrikanischen Staat und für Unternehmen im öffentlichen Besitz
- Import und Verkauf von Krügerrand-Münzen
- sämtliche im Zusammenhang mit Waffen und atomaren Stoffen stehenden Exporte sowie den Export neuer Technologien nach Südafrika

Eine wirksame Kontrolle für die Einhaltung dieser Massnahmen sollte vorgesehen werden, ebenso wie Strafmassnahmen bei Übertretung dieser gesetzlichen Bestimmungen.

Der EGB fordert alle politischen Verantwortlichen auf, sich gegenüber der Industrie für einen Investitionsabzug in Südafrika einzusetzen und Sanktionen als unterstützende Massnahme für einen verschärften, von den Regierungen der EG beschlossenen Verhaltenskodex zu verhängen.

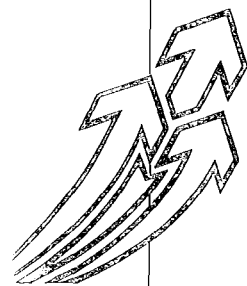
Der EGB fordert seine Mitgliedsbünde auf, unverzüglich eine Kampagne zu starten, durch die die Mitglieder über die politische Regression in Südafrika informiert und dafür sensibilisiert werden, und einen Verbraucherboykott für südafrikanische Erzeugnisse zu organisieren.

Der EGB fordert alle europäischen Einzel- und Branchengewerkschaften auf, Aktionen folgender Art durchzuführen:

- keine aus Südafrika kommenden Kohleladungen zu löschen,
- keine Güter von und nach Südafrika zu transportieren,
- weder die südafrikanische Währung noch Krügerrand-Münzen zu verkaufen.

Der Exekutivausschuss richtet einen Appell an sämtliche Organisationen, die im touristischen, kulturellen und sportlichen Bereich tätig sind, sämtliche Kontakte zu Südafrika abubrechen.

Der Exekutivausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass auch südafrikanische Arbeitgeber im eigenen Interesse das Apartheid-Regime verurteilt haben.

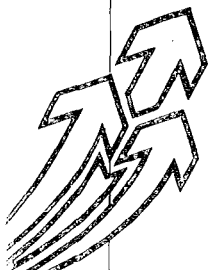


Sämtliche in dieser Erklärung aufgeführten Forderungen entsprechen denen, die von den schwarzen Gewerkschaften ausdrücklich an die Gewerkschaftsorganisationen in Europa gerichtet wurden.

Ebenso wie sie sind wir der Überzeugung, dass dies das einzige Mittel ist, durch das die südafrikanische Regierung gezwungen werden kann, die Apartheid abzuschaffen und in Südafrika ein demokratisches System aufzubauen, das die Menschen- und Gewerkschaftsrechte achtet.

Nicht nur dies: dies ist auch das einzige Mittel, durch das ein allgemeiner Bürgerkrieg in Südafrika vermieden werden kann, der für die Bevölkerung dieses Landes und die gesamte Region nahezu irreparable Folgen hätte.

Diese Erklärung wird dem südafrikanischen Botschafter in Brüssel, der südafrikanischen Regierung, den europäischen Institutionen, den europäischen Regierungen, dem europäischen Arbeitgeberverband (UNICE) und den schwarzen Gewerkschaften sowie anderen betroffenen Organisationen in Südafrika übergeben werden.



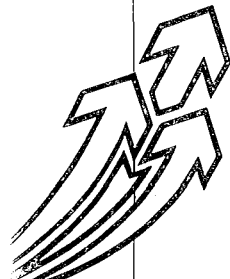
## SÜDAFRIKA

Exekutivausschuß-Sitzung – 19./20. Juni 1986

---

Der Exekutivausschuß verurteilt den erneut verhängten Ausnahmezustand sowie die jüngsten Angriffe gegen Gewerkschafter und andere führende Vertreter der schwarzen Arbeitnehmer in Südafrika und bringt seine Solidarität und Unterstützung für ihren Kampf zur Einsetzung einer demokratischen Regierung und zur freien Ausübung der Gewerkschaftsrechte und anderer grundlegender Menschenrechte zum Ausdruck. Er fordert die sofortige Freilassung aller inhaftierten Gewerkschafter und Regimegegner.

Der Exekutivausschuß fordert, dass der Europäische Rat, der am 26. Juni zusammenkommt, gemeinsam mit allen westeuropäischen Regierungen beschließt, rigorose und wirksame Wirtschaftssanktionen gegen das Apartheid-Regime zu verhängen. Der Exekutivausschuß fordert weiterhin nachdrücklich, daß alle anderen europäischen Institutionen, die sich für demokratische, freiheitliche Systeme einsetzen, Sanktionen befürworten sollten, damit Westeuropa seinen Beitrag zu einem friedlichen Wandel in Südafrika, zur Vermeidung massiven Blutvergießens und zur Abschaffung der Apartheid leisten kann.





September 1986

---

“Der Ministerrat hat durch seinen Beschluß, minimale Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika zu verhängen, nicht den Beweis erbringen können, daß er bereit ist, zur endgültigen Ausmerzung der Apartheid beizutragen”, erklärte B. Pettersson, der stellvertretende Generalsekretär des Europäischen Gewerkschaftsbundes in einer ersten Reaktion auf die Ergebnisse des Rates der europäischen Aussenminister.

Die völlige Abschwächung der beim Gipfel in Den Haag formulierten Drohungen beweist den Mangel an politischem Willen in der Gemeinschaft und reicht nicht aus, Pretoria zu veranlassen, den beiden Hauptforderungen des Gipfels von Den Haag zu entsprechen: bedingungslose Freilassung von Nelson Mandela und den anderen politischen Gefangenen sowie Anerkennung des African National Congress.

Die Weigerung, ein Importverbot für Kohle in den beschlossenen Maßnahmenkatalog aufzunehmen – mit dem Argument, dies würde vor allem die schwarzen Arbeitnehmer treffen – führt nicht nur zu einer Schwächung der beschlossenen Sanktionen, sondern beweist darüber hinaus, dass die Gemeinschaft nicht in der Lage ist, schrittweise ihre Abhängigkeit von Rohstoffen aus Südafrika abzubauen.

Die Forderung des EGB nach einer völligen Isolierung Südafrikas ist gerechtfertigt, solange das südafrikanische Regime nicht seinen Willen unter Beweis stellt,

- das Apartheidsystem völlig abzuschaffen,
- endgültig den Ausnahmezustand aufzuheben,
- die inhaftierten Gewerkschafter und andere politische Gefangene unverzüglich und bedingungslos freizulassen,
- unverzüglich einen Dialog mit den authentischen Vertretern der schwarzen Bevölkerung aufzunehmen.

Nur durch derartige Massnahmen kann ein friedlicher Übergang zu einem demokratischen System verwirklicht werden.

Der EGB fordert die ihm angeschlossenen Bünde auf, den Druck auf die europäischen Regierungen zu verstärken, damit diese rigoros und unverzüglich wirksame Wirtschaftssanktionen gegen das Apartheid-Regime verhängen.

“Nur durch spürbare Sanktionen kann Europa seinen Willen beweisen, einen Beitrag zur friedlichen Herbeiführung von Änderungen in Südafrika zu leisten; nur so kann ein unbeschreibliches Blutbad vermieden und das Apartheidsystem abgeschaffen werden”, stellte B. Pettersson abschliessend fest.

## ERKLÄRUNG ÜBER SÜDAFRIKA

Oktober 1986

---

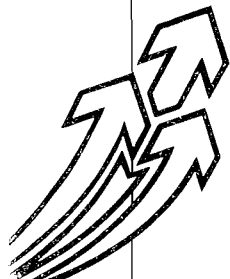
Der Exekutivausschuß des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) bedauerte bei seiner Sitzung am 9./10. Oktober 1986, daß es Westeuropa nicht gelungen sei, wirksame Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika zu verhängen, die das Regime dazu drängen könnten, mit den authentischen Vertretern der schwarzen Bevölkerung und insbesondere mit den führenden Vertretern ihrer unabhängigen Gewerkschaften in Kontakte zu treten und über den Übergang zu einem demokratischen Regierungssystem sowie zur Respektierung der grundlegenden menschlichen Freiheiten zu verhandeln.

Der Exekutivausschuß wies insbesondere darauf hin, daß die Glaubwürdigkeit der Europäischen Gemeinschaft als einer politischen Kraft, die sich für Demokratie und Gerechtigkeit in der Welt einsetzt, dadurch gelitten hat, daß es dem Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft nicht gelungen ist, entschlossen zu handeln.

Der Exekutivausschuß begrüßte nachdrücklich die positive Haltung, die der US-Kongreß am 3. Oktober eingenommen hat, als er ein Gesetz verabschiedete, durch das zahlreiche Kategorien von Gütern, von denen die südafrikanischen Wirtschaftsinteressen in großem Maße abhängen, nicht mehr in die USA eingeführt werden dürfen.

Der Exekutivausschuß des EGB fordert die Regierungen der Europäischen Gemeinschaft auf, noch unter dem gegenwärtigen Vorsitz die nächstmögliche Gelegenheit zu ergreifen, um zumindest die vom US-Kongreß verabschiedeten Maßnahmen auch in Europa in die Praxis umzusetzen, insbesondere aber Verbot von Kohleimporten, landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Textil- und Uranimporten, zusätzlich zu den bereits im September beschlossenen Maßnahmen; weiterhin sind Aktionen zu unternehmen, um die Luftfahrtverbindung nach Südafrika zu unterbrechen, damit die Haltung der Gemeinschaft mit der der USA in Übereinstimmung gebracht wird.

Der Exekutivausschuß drängt alle anderen Regierungen in Westeuropa, ähnliche Aktionen zu unternehmen.



## ERKLÄRUNG ÜBER SÜDAFRIKA

Exekutivausschußsitzung - 4./5. Dezember 1986

---

Der Exekutivausschuß des europäischen Gewerkschaftsbundes fordert die europäischen Institutionen und Regierungen auf, dringend Nachforschungen anzustellen und ihre äusserste Besorgnis über das Schicksal von tausenden Menschen zum Ausdruck zu bringen, die ohne Anklage festgehalten werden und keine Aussichten auf einen ordnungsgemäßen Prozeß in Südafrika haben.

Am 12. Dezember 1986 ist es sechs Monate her, dass das südafrikanische Regime seine Schreckensherrschaft intensiviert hat. Das Regime wird angeklagt, Hunderte von Kindern brutal zu behandeln und sogar zu foltern – außerdem befinden sich weiterhin mehr als 360 Gewerkschafter im Gefängnis.

Gemeinsam mit IBFG und WVA richtet der EGB einen Appell an alle Gewerkschaftsorganisationen Europas, alle ihnen verfügbaren Mittel zu nutzen, damit der Druck auf das südafrikanische Regime verstärkt wird und es so dazu gebracht werden kann, von seiner unmenschlichen Politik abzulassen und alle Menschen, die aufgrund des Ausnahmezustandes festgehalten werden, freizulassen.

April 1986

---

Der EGB bringt seine große Besorgnis über die Eskalation des Konflikts zwischen den Vereinigten Staaten und Libyen zum Ausdruck.

Der EGB verurteilt mit allem Nachdruck jede Art von Terrorismus und militärischer Aggression.

Er bedauert die Tatsache, daß die europäischen Regierungen bisher noch nicht den Konsens gefunden haben, der notwendig ist, um den Terrorismus zu bekämpfen und auszurotten und Sanktionen gegen diejenigen zu verhängen, die ihn unterstützen.

Er kritisiert ernstlich die Entscheidung der US-Regierung, zwei libysche Städte zu bombardieren: dies trägt in keiner Weise zum Kampf gegen den Terrorismus bei, bewegt sich nicht im Rahmen des internationalen Rechts und schürt lediglich die zunehmende Konfrontation, wie durch die feige Ermordung von Geiseln bewiesen wird.

Die europäischen Institutionen haben die dringende Aufgabe, eine aktive Rolle der Aussöhnung bei dem gegenwärtigen Konflikt zu spielen.

Die Europäer müssen als direkte Nachbarn alle erforderlichen Initiativen ergreifen, um den Prozeß des Friedens im Mittleren Orient und im Mittelmeerraum zu fördern.

Der EGB fordert nachdrücklich:

- daß die Regierungen Westeuropas eine Koordinierung ihrer Strategien vornehmen,
  - o um den Terrorismus auszurotten;
  - o um die amerikanische Regierung zu veranlassen, sofort jede militärische Aktion einzustellen, ihre Flotte aus der Krisenregion abzuziehen und das Problem vor die Vereinigten Nationen zu bringen;
  - o um auf politischer Ebene die regionalen Konflikte – und insbesondere den des Mittleren Orients – zu beseitigen, die unkontrollierbare Auswirkungen auf Frieden und Sicherheit haben;
- daß die europäischen politischen Instanzen sich eindeutig gegen die militärische Eskalation aussprechen und alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um den Friedenswillen der europäischen Bevölkerung und insbesondere der Arbeitnehmer zu bekräftigen;
- daß die libysche Regierung die Unterstützung und Finanzierung aller terroristischen Aktionen einstellt und sämtliche Repressalien unterläßt, insbesondere Repressions- oder Einschüchterungsmaßnahmen gegen die in Libyen arbeitenden Ausländer und daß sie diesen Ausländern die Möglichkeit gibt, aus freien Stücken das Land zu verlassen;
- daß dieser Konflikt nicht als Argument für eine Unterbrechung des Prozesses der Abrüstungsverhandlungen genutzt wird, und daß von daher die UdSSR ihren Beschluß, die mit den USA vorgesehenen Treffen abzusagen, wieder zurücknimmt.

Europa muß nun einen Beitrag zur Aufbrechung des Teufelskreises der Gewalt leisten, als Beweis für seinen Willen, Frieden, Solidarität und Kooperation in der Welt zu fördern.

Der EGB wird die weiteren Entwicklungen aufmerksam verfolgen und die erforderlichen Initiativen zur Verteidigung der Interessen der betroffenen Arbeitnehmer ergreifen.

# INHALTSVERZEICHNIS

---

Europäischer Rat – EGB-Erklärung (März 1985) . . . . .	3
Europäischer Rat – EGB-Erklärung (Juni 1985) . . . . .	4
Erklärung zum Europäischen Gipfeltreffen (Kopenhagen, Dezember 1987) . . . . .	6
Erklärung zum Ständigen Ausschuß für Beschäftigungsfragen (November 1986) . . . . .	8
EGB-Stellungnahme zum Delors-Plan: die Einheitliche Akte muß ein Erfolg sein – Neue Perspektiven für Europa (April 1987) . . . . .	9
Erklärung zum Binnenmarkt (Oktober 1985) . . . . .	11
Binnenmarkt und Soziale Dimension (Dezember 1985) . . . . .	12
Entschließung zur Reform der Strukturfonds (Oktober 1987) . . . . .	18
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Strukturen der Industrie der Gemeinschaft – EGB-Erklärung (Juni 1986) . . . . .	21
Abschlußreferat auf der EGB-Konferenz zur Strukturpolitik (März 1987) . . . . .	24
Erklärung zu einer Neuen GATT-Runde (Juni 1986) . . . . .	29
Normungsverfahren und technische Hemmnisse (März 1986) . . . . .	33
EGB-Entschließung über die Normung und Vereinheitlichung der Maschinen (Oktober 1987) . . . . .	34
Gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung 1987-1991 – EGB-Stellungnahme (Dezember 1986) . . . . .	36
Programm zur Durchsetzung der gleichen Rechte und Chancen für Frauen (Dezember 1985) . . . . .	38
Neue Technologien bieten neue Möglichkeiten für Frauen (April 1987) . . . . .	46
Programm des EGB zum Thema Verbraucher und Lebensqualität (Juni 1987) . . . . .	50
EGB-Stellungnahme zur aktuellen Entwicklung des Gesellschaftsrechts in der EG (April 1985) . . . . .	58
EGB-Entschließung über die Arbeitnehmerrechte bei fortschreitender Unternehmenskooperation (Oktober 1986) . . . . .	61
Gemeinsame Stellungnahme von UNICE-CEEP-EGB zur Kooperativen Strategie für Wachstum und Beschäftigung (Dezember 1986) . . . . .	63
Gemeinsame Stellungnahme von UNICE-CEEP-EGB zur „Ausbildung und Motivation“ sowie zur „Unterrichtung und Anhörung“ (März 1987) . . . . .	65
Gemeinsame Stellungnahme von UNICE-CEEP EGB zum Jahreswirtschaftsbericht 1987-1988 . . . . .	68
EGB Stellungnahme zu den Perspektiven für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) (Dezember 1985) . . . . .	71
Erklärung zur Gemeinsamen Agrarpolitik der EG (April 1986) . . . . .	73
EGB-Vorschläge zur Festsetzung der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse (April 1987) . . . . .	75
EGB-Stellungnahme zur Reform des Sozialfonds (Februar 1987) . . . . .	77
Leitlinien für die Organisation des Umweltjahres (Februar 1986) . . . . .	79
Gewerkschaftliche Aktionen im Umweltjahr 1987 (April 1986) . . . . .	81
Umweltprogramm (Dezember 1986) . . . . .	84
EGB-Entschließung über das Dritte Aktionsprogramm der EG-Kommission für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Oktober 1987) . . . . .	93
EGB-Arbeitsprogramm „Energie“ (Dezember 1985) . . . . .	97
EGB-Empfehlung zur Sicherheit in Kernkraftanlagen in Europa (April 1985) . . . . .	103
EGB-Entschließung zur Energie-, Umwelt- und Strahlenschutzpolitik (Oktober 1986) . . . . .	109
EGB-Stellungnahme über die Autorenrechte (Februar 1986) . . . . .	114
Medienpolitisches Memorandum des EGB (Februar 1987) . . . . .	116
EGB-Entschließung zum Multifaserabkommen (Februar 1986) . . . . .	125
EGB-Entschließung hinsichtlich der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Januar 1985) . . . . .	126
Frieden und Abrüstung (Oktober 1986) . . . . .	132
Gemeinsam für Frieden, Sicherheit und Abrüstung (Oktober 1986) . . . . .	133
Erklärung zu Frieden, Sicherheit und Abrüstung (Februar 1987) . . . . .	135
Erklärung zur Türkei (Dezember 1985) . . . . .	140
Erklärung zur Türkei (Februar 1986) . . . . .	142
Europarat: Gewerkschaftsrechte in der Türkei (Juni 1986) . . . . .	143
Nein zum EG-Beitritt der Türkei (April 1987) . . . . .	144
Erklärung zu Polen (April 1985) . . . . .	145
Erklärung zu Polen (Dezember 1985) . . . . .	146
Erklärung zu Polen (Februar 1986) . . . . .	147
Erklärung zu Polen (Oktober 1986) . . . . .	148
Gemeinsame IBFG/EGB-Erklärung: Südafrika/EWG (Juli 1985) . . . . .	149
EGB-Erklärung gegen Apartheid (Oktober 1985) . . . . .	150
Erklärung über Süd-Afrika (Juni 1986) . . . . .	152
Erklärung über Süd-Afrika (September 1986) . . . . .	153
Erklärung über Süd-Afrika (Oktober 1986) . . . . .	154
Erklärung über Süd-Afrika (Dezember 1986) . . . . .	155
EGB-Erklärung zum Konflikt zwischen den USA, Libyen (April 1986) . . . . .	156

